18.
15

URBI & ORBI,

oder, des

P. MEINRADI MEICHELBECK,

Professi und Capitularis des Reichs ohnmittelbaren Stiffts Reichenau, O. S. B.

und privativè bestellten Sachwalters

Rede, und Antwort

vor der ganzen Welt,

ans Licht gestellt,

auf anmaßlichen, und durch offene Zeitungs-Blätter ausgerufenen Befehl, des hochpreißl. Reichs-Hofraths.

Si vera dicam,
Tibi voluptati haud ero;
Si vim voluptati,
Haud tibi vera dixero.

Athenæus lib. V. ex Agathone.

Si de veritate ſcandalum accipitur, meliùs permittitur, quàm ut veritas relinquatur. *S. Greg. Mag. hom. 7. in Ezech.*

Anno 1764.

URBI & ORBI,

oder, des

P. MEINRADI MEICHELBECK,

Professi und Capitularis des Reichs ohnmittelbaren Stiffts Reichenau, O. S. B.

und privativè bestellten Sachwalters

Rede, und Antwort

vor der ganzen Welt,

ans Licht gestellt,

auf anmaßlichen, und durch offene Zeitungs-Blätter ausgerufenen Befehl, des hochpreißl. Reichs-Hofraths.

Si vera dicam,
Tibi voluptati haud ero;
Si vim voluptati,
Haud tibi vera dixero.

Athenæus lib. V. ex Agathone.

Si de veritate ſcandalum accipitur, meliùs permittitur, quàm ut veritas relinquatur. *S. Greg. Mag. hom.* 7. *in Ezech.*

Anno 1764.

Vorbericht.

Daß ich meinem Prior und Capitul, über mein Thun und Lassen, einmal Rede und Antwort zu geben hätte, wußte ich selbst wohl. Darzu verbindet mich nicht nur die Pflicht eines, zur Vertheidigung, der noch unerloschenen Rechte unsers Immediat-Stiffts, privativè bestellten Sachwalters; Sondern auch die ihnen von mir schrifftlich gegebene Versicherung, und theure Gelobung: Daß ich in meinen Unternehmungen vorsichtig, und gewissenhaft mich verhalten, und die Verantwortung vor Gott, denen milden Stifftern, und vor der ganzen Welt, über mich nehmen wollte.

Demnach war es eine unnütze Bemühung, da mich Constanz, auf Veranlassung einer, von ihm bey dem Reichs-Hofrath erschlichenen, sogenannten Edictal-Citation darzu auffordern, diese Aufforderung aber, nicht nur an die Kirch-Thüren hat anschlagen, sondern gar durch offene Zeitungs-Blätter ausrufen lassen:

Ich Frantz Joseph Dominic, Freyher v. Deuring.

Kund und wissend ist zum voraus allermänniglichen, welchergestalten der schon geraumer Zeit her von dem Fürstlichen Gottes-Haus Reichenau abwesende Religios, Pater Meinrad Meichelbeck, O. S. B. -- letzthin unterm 21. Martii a. c. durch öffentliche Edictal-Citation, welche an drey verschiedenen Orten -- ad valvas Ecclesiarum behöriger massen affigiret war, sub præfixò duorum mensium termino, bey Strafe der Aufkündigung des Kayserlichen, und des Reichs-Schutzes, peremtoriè einberufen, und fürgeladen worden, um sich über sein bisherig -- Betragen zu verantworten. Wenn nun aber ermeldter P. Meinrad Meichelbeck, solch an ihm ergangener Fürforderung ohnerachtet, weder in Person erschienen, weder sich über sein -- Betragen geziemend verantwortet, so, daß derselbe, vermöge des unterm 25. Aug. nuperi ergangenen Reichs-Hofräthlichen Conclusi, nunmehro comminirter massen, und in contumaciam des Kayserlichen und des heiligen Reichs-Schutzes gerechtest verlustiget erklährt -- worden.

Meine Meynung war es gar nicht, die krummen Griffe, und verbotene Winkelzüge, die Constanz, und seine Helfers-Helfer in dieser Sache aller Orten gewagt, dem Publico bekannt zu machen, wegen der großen Aergerniß, und übelster Reputation, die daraus unvermeidlich entstehen mußten. Sogar hab ich solche vor meinen Prior und Capitul bis dahin verborgen, und wußten sie von allem, was gegen sie, und mich heimtückisch in Sachen practiciret worden, das wenigste. Ich vergnügte mich, durch die bey denen Gerichts-Höfen überreichte, und durch offenen Druck bekannt gemachte Rechts-Schrifften, sie zu überzeugen, daß ich an meinen Fleiß und Pflicht, nichts habe ermangeln lassen. Ich hielte mich an die gerade Stange, und zeigte unwiederleglich, daß die Einleibung unsers gefürsteten Immediat-Stiffts nach denen Rechten, nicht bestehen könne, denn

a) Die Concordata Nationis sind unverbrüchlich, und

b) Die Kayserliche Wahl-Capitulation ist allzu heilig. Gegen beyde kann mit Recht, nichts gehandelt werden. Was gegen die eine, oder die andere geschehen, hat keinen Rechts-Bestand, wegen der beyden angefügten Clausula Nullitatis. (*)

Welche durch keinen Zeitlauf vereitelt, vielweniger durch einseitige Römische Einbrüche, (wie es mit der Einleibung unsrer Abtey, doch Acten-kundig geschehen) als Pacta, mögen entkräftet werden.

So vieles von dem Lauf der Sache zu wissen, erachtete ich für meinen Prior und Capitul schon hinlänglich, woraus sie von guten Ausschlag derselben, sich gewisse Hoffnung machen konnten; Weil, 1) der Reichs-Hofrath selbst, jetzt berührte Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserl. Wahl-Capitulation, als die einzige und sicherste Norme, nach welcher diese Reichenauer Streit-Sache zu entscheiden wäre, in seinen Conclusis, und allergnädigsten Rescriptis angeführet, (v. 1. Abschn.) und weil

(a) 2 2) besag-

(*) Formalia: Ob aber diesen und andern, in dieser Capitulation enthaltenen, Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt, und ab seyn, immaßen wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt, hiemit cassiren, tödten, und abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund, und brieflichen Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn sollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden. Cap. nov. Art. XVI. §. 11.

2) besagter Reichs-Hofrath mir und meinem Stifft das heilige **Kayser-Wort** gegeben: **Daß man uns** Quoad temporalia **unpartheyische Justiz angedeyen lassen würde.** An dieses geheiligte Kayser-Wort, als die stärkste, und sicherste Brustwehr, hab ich, als Sachwalter, mich auch gehalten, und nach solcher gerichtet zu werden, gebeten. Wie ich mir denn auch nichts, denn heiliges, nichts, denn gerechtes von solchem versprach, und mir noch verspreche. **Denn ein Kayser-Wort, wenn es einmal ausgesprochen, ist so heilig, daß es unter keinem Rechts-Vorwand zurück gezogen, oder nur einiger massen unwürksam gemacht werden kann.**

Sancta, & plena suo sunt Regia pondere verba;
Dicta semel, nullum patiuntur jure recursum.
Tit. Liv. l. 7. hist.

Ein mehreres, als dieses, von meinen Bemühungen, meinen Prior, und Capitul wissen zu lassen, war ich nicht verbunden, obschon Constanz und desselben mächtigste Schutzgötter, alle nur erdenkliche Nebengriffe gewagt, die Sache aus dem Weg Rechtens zu verdrängen, und in dem Trüben zu fischen, dabey kam es auf meinen Fleiß, und eigene Bemühung an, solchen Bevortelungen Schranken zu setzen, und die Sache bey Gerichten in dem ordentlichen Geleise zu erhalten; Welches mir viele Mühe, und Arbeit gekostet, die ich aber in der Stille gehalten, und weder meinem Prior und Capitul, noch jemand andern einmal entdecket hätte, wenn Constanz, und der hochpreißl. Reichs-Hofrath mit ihrer ungeschaffenen Edictal-Citation gegen mich zu Hause geblieben wären. Eines von beyden hätte unterbleiben sollen: **Oder**, die Berghoch angehäuften Rechts Gebrechen des Reichs-Hofraths, **oder**, die durch offene Edictal-Citation von mir abgeforderte Rede und Antwort. Bey Unterbleibung der erstern, hätte ich keine Ursache gehabt, gegen erlittene himmelschreyende Gewalt, zu klagen, Ach, und Wehe zu rufen. Bey Unterlassung der anderen, wär ich nicht gezwungen worden, die eigene Schande der Urheber solcher Rechts Gebrechen, vor aller Welt aufzudecken.

Nach so vergewaltigten Sachen aber, bin ich meinem selbst eigenen Leymuth, der Ehre und Reputation meiner lieben Mitbrüder, und des ganzen heiligen Benedictiner-Ordens, so vieles schuldig, daß ich solcher Aufforderung, so ungern ich solches auch thue, und so wenig verpflichtet ich darzu bin, einiger massen Folge leiste, und wie die Sache gelaufen, was unter der Hand gekünstelt, wie artig mit Päbstlicher Heiligkeit, und des Kaysers Majestät heiligen Unterschriften gespielet, wie arglistig die größte Ungerechtigkeiten, und zwar allemal auf Rechnung, und unter dem allerhöchsten Namen derer geheiligten Majestäten, ohne genugsames Wissen der Majestäten, durchgetrieben worden, vor dem geheiligten Kayser-Thron, und vor aller Welt anzeige. Und wird man mir meine lebhafte Schreib-Art nicht verargen, wenn man unpartheyisch zu überlegen nimmt, daß solche Thathandlungen mit gelinderen Ausdrücken in ihrer echten Gestalt, und so, wie es Constanz, und dessen Rückenhaltere, von mir gefordert, nicht haben abgeschildert werden können. Aliud est enim Epistolam; aliud historiam; aliud amico; aliud *omnibus* scribere. Plin. lib. VI. Epist. 18.

Wer die freundschaftliche Warnungen des Königs von Preußen Maj. an Constanz, und den Römisch Päbstlichen Hof, wie selbe, auf mein demüthigstes Bitten, schon im Jahr 1755. dahin erlassen worden, unpartheyisch beurtheilet, in welcher man Päbstl. Heiligkeit diese Streit-Sache bey Zeiten gütlich beyzulegen, gerathen, damit dem scandal, und übleser disreputation, bevorgekommen würde, die sonst nothwendig, und unvermeidlich entstehen müßten, sobald diese Rechts-Sache zu allgemeinem Reich, wohin selbe, ihrer **Lage** und **Beschaffenheit** nach, auch gehörte, gebracht, und was für verbotene Kunstgriffe darunter gewagt worden, bekannt gemacht werden sollte. (*) **Der** wird bekennen, daß man Con-

---

(*) *Extract* des **Königl.** *Pro-Memoria* **gen Rom,** *d. d. 19. Jul. 1755.*

Sua ergò Regia Majestas magis Consultum fore credens, si Curia Romana hæc incommoda, aliàs necessariò imminentia, præcaveat, & litem hancce per viam amicabilis compositionis -- sopire non detrectet. -- Quo facto sua Regia Majestas pro eo, quò fertur in Germaniæ Statuum tranquillitatem conservandam studio, omnem movebit lapidem, ne ad generalem Imperii Conventum devolvatur hæc causa; aut si devolvi eam adhuc omninò necesse foret, nihil non aget, quàm ut *præjudicia, scandala publica*, ac alia *incommoda*, ex hac prætensa incorporatione aliàs indubitabiliter impendentia, præcaveantur. **Urkunden und Beweise,** lit. D.

Sua ergo Regia Majestas nil fecit per pias suas repræsentationes, quàm ut suadendo modum facillimum suggereret, quem, si amplecteretur Curia Romana, incommoda, aliàs sibi necessariò imminentia, præveniendo averteret, ac Episcopo Constantiensi longè salubriùs consuleret: *Eventus docebit.*

Quodsi

Constanz die annehmlichsten Wege gezeigt habe, wie es ohne embarras, zu Verhütung aller anstößigen Weiterungen, sich gütlich, und mit Ehren setzen könnte, und wär es nur darauf angekommen, daß man Hand gebothen, und nicht, aus Vertrauen auf seine Uebermacht, mit unbeugsamen Willen über alles hinaus gesprungen wäre. Die Folgen hievon kann man nunmehro sich selbst zuschreiben, und die Ehre, die man durch so viele unerlaubte Winkelzüge sich erworben, zur Verewigung des herrlichen Ansehens, in die Jahr Bücher eintragen lassen.

Ich bin in dieser Schrifft oft genöthiget worden, Begehungen und Rechts Fehler einiger Mitglieder des Reichs-Hofraths, nicht allein der Kürze halber, sondern auch aus Bedenklichkeiten, sie nicht namentlich zu nennen, unter dem allgemeinen Titul des Reichs-Hofraths anzuführen. Fast sollte dieses strafbar scheinen; Ich verhoffe aber, daß diejenigen Membra dieses hochpreißlichen Collegii, welche Majora Vota, zum Besten unserer gerechten Sache, gesprochen haben, sich meine Ausdrücke nicht zueignen werden, weil ihr reines Gewissen sie davon selbst frey sprechen wird, und sie überzeugt sind, daß ich die unsterbliche Dankbarkeit für derselben pflichtmäßige Urtheile haben muß. Ich glaube vielmehr, daß diese Recht- und Gerechtigkeit-liebende, und darum verehrungswürdige Männer, gegenwärtig durch meine Schrifft Gelegenheit bekommen werden, zu Rettung ihrer eigenen Ehre, nach der Anweisung der Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. XVI. § 12. (*)

Samt, oder sonders, die in dieser Reichenauer Sache durch einige Minora, unter dem Beystand nebenseitiger Räthe, gewaltsam durchgetriebene Rechtsgebrechen vor den geheiligten Kayser-Thron Ihro Majest. zu bringen, um sich darüber zu rechtfertigen, ob ich die Majora von ihnen mit Gelde erkauft hätte, wie Constanz es unbedachtsam zu Rom vorgegeben, und mich dessen beschuldiget hat, conf. IX. Abschnitt, §. XXXI.

Wenn ich von Chur-Maynz rede, so geschiehet es deswegen, weil Constanz unter dem gemißbrauchten Namen dieses Hofes, eine künstliche Verwirrung anzurichten gewußt hat. Wie wär es sonst möglich gewest, daß dieser Reichs-Erz-Canzler-Hof sich als ewigen Protector und Executor nennen wollte, der vorgeblichen Einleibung der Reichslehnbaren Abtey Reichenau, da selbe doch wissentlich gegen die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserliche Wahl Capitulation, auf einseitige anmaßliche Römische Gewalt, geschehen, und hinter Kayser und Reich, mit Einziehung eines vortrefflichen Reichs-Standes von Constanz erschlichen worden.

Auch,

Quòd si tamen, his omnibus insuper habitis, Curia Romana *sibi & Episcopo* magis consultum putaverit, si pro rerum exigentia ad *Universi Imperii Comitia devolvatur* hæc litis pendentia, *sero forsan illa videbit, se esse nimis præventam*, Urkund. und Bew. lit. H.

Extract, Königl. Antwort Schreibens an Constanz, *d. d. 15. Nov. 1755.*

Weil es nun fast das Ansehen gewinnen will, daß die Sache endlich per modum recursus an den Reichstag gedeyen möchte, so haben Wir nach unserer, vor die allgemeine Ruhe, und zu Erhaltung beständigen guten Vernehmens, zwischen Haupt und Gliedern des Reichs, stets hegenden „Sorgfalt, solchen Recurs, wo möglich, zu præveniren, und diese Irrung durch gütliche „Wege abzuhelfen, zuförderst den ernstlichen Bedacht genommen, auch des Endes bey dem Römischen Hof solche dienliche insinuationes machen lassen, damit derselbe zu diesem heilsamen „Zweck, mit uns, cooperiren, und Ew. Liebden zu Eingehung eines billigmäßigen, und stabilen Vergleichs zu bewegen suchen mögte. -- Wir sollten ohnvorgreiflich dafür halten, daß Ew. „Liebden auf solchen Fuß -- einen Vergleich, ohne Bedenken, eingehen -- können. Ew. Liebd. „werden -- ermessen, daß eine -- gütliche Auskunft denen fernern beschwerlichen Weiterungen „und Kosten, so ein, von denen Religiosen zu seiner Zeit vermuthlich an Handen zu „nehmender Recursus ad Comitia, nach sich ziehen könnte, auf alle Weise zu præferiren sey Urkund. und Bew. lit. Q.

(*) Formalia: Auch wollen wir nicht gestatten, oder zugeben, daß andere unsere Räthe, und Ministri, wie die Namen haben mögen -- sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs Hofrath gehören, einmischen, -- §. 14. Wenn auch deme allem zuentgegen, inskünftige etwas widriges vorgenommen werden -- möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch NB. der Reichs-Hofrath, samt und sonders verpflichtet, und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die wir denn darmit -- anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen -- wider männigliches anfeinden, kräftiglich schützen, und das gesamte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Authorität, gegen andere unsere Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

Auch, wie hätte dieser Metropolitan-Hof in einer, und derselben Sache, Puncto Congruæ & Ecclesiæ Fabricæ) zwey Commissiones, von Päbstl. Heiligkeit, als privativè geistlich, und von Kayserlicher Majest. als privative weltlich annehmen wollen, wenn nicht Constanz durch die großen Känntniße der Caracters, welche ihm eigen ist, sich nebenseitig so einzuschmeichlen gewußt; daß es sogar zwey Subdelegirte sich selbst erkiesen könnte, welche an Seelen-Kräften sich sehr unterschieden, doch zur Ausführung seiner Absichten, besonders geschickt waren. Constanz konnte sich, auf die Arglistigkeit desjenigen sehr wohl verlassen, welcher das geistliche, wie man vorgab, untersuchen sollte, sich aber lediglich mit dem sogenannten temporali beschäftigte, conf. VIII. Abschn. Und wegen der lieben Einfalt dessen, der für die angebliche Weltlichkeiten sprechen müßte, war es, wegen der Entdeckung der, bey vorgewesener Local-Commission geschehenen Winkelzüge unbesorgt, conf. VI. Abschn. Und darf man nur die Commissions-Acta lesen, um diese saubere Herren Commissarios der Partheilichkeit, und des Unvermögens, vollkommen zu überführen.

Es ist sonsten bekannt, daß des nunmehro in Gott ruhenden Hn. Churfürstens von Maynz Eminenz, viel zu gerecht waren, als daß sie würden eine solche, denen Reichs-Grundgesetzen, und dann, denen Canonischen Rechten so sehr zuwieder laufende Commission, und ewige Protection angenommen, oder nieder gesetzt haben, wenn nicht Personen mit der Masque der Ehrlichkeit, und der Treue, vor Dero Richterstuhl, als Räthe gestanden, und sich, der ihnen unter Eyd und Pflicht gegebenen Gewalt und Vertrauens schändlich gemißbrauchet hätten, so, daß sie in den Acten ihre Handlungen mit dem Churfürstl. Siegel und Namen also zu bekräftigen gewußt, daß es schwer fällt, ihre verdeckte Gänge so zu eröfnen, daß nicht dabey der hohe Chur-Hof sollte genannt werden, so behutsam und glimpflich ich auch in Beleuchtung des facti, mich ausdrücken wollte.

Da alle Begebenheiten in der Welt, nicht neu sind, sondern unter sich selbst Aehnlichkeiten mit andern Geschichten haben, so finde ich auch von demjenigen Schicksaal, worinn ich, weil ich Recht und Gerechtigkeit liebe, unschuldiger Weise von dem Reichs-Hofrath versetzet worden, eine Anspiegelung. Es ist mir unmöglich gewesen, in denen aufgeklährten Jahrhunderten des Christenthums, bey allen Gerichts Höfen ein einziges Beyspiel solcher Thathandlungen anzutreffen; Ich hab in dem Heydenthum nur ein einziges entdecket, welches mit denen Umständen, worinn ich mich befinde, in gleicher Verhältniß kommt. Es ist die Geschichte des Alcibiades, welche also lautet: "Bey Thurium „stieg Alcibiades ans Land, und versteckte sich, und entwischte denenjenigen, die ihn aufsuchten. Ein „gewisser Mann erkannte, und redete ihn also an: Alcibiades, vertrauest du dich deinem Vaterlande „nicht? Alcibiades gab ihm zur Antwort: In allen Dingen, wenn es nur mein Leben nicht beträfe. „Kurz darauf bekam er Nachricht, daß ihn die Athenienser zum Todt verdammet hätten. Die An„klage wider ihn, soll in folgenden bestanden haben: Thessalus, des Cimons Sohn, ein Laciade, klagt „den Alcibiades an, daß er durch die Vorstellung der Mysterien, das höchste Priesterthum beleidiget, „und sich vor seinen Freunden, in der Kleidung eines Ober-Priesters, sehen lassen, ihnen die Heiligthü„mer gezeigt, sich selbst den Ober-Priester genannt, den Polytion zum Fackel-Träger, den Theodore „zum Herolde, und seine andere Freunde zu Mit-Priestern und Aufsehern gemacht, und dadurch die „Rechte und Gebräuche der Eumolpiden, und Priester zu Eleusis geschändet habe. Alcibiades, da er „dieses Todes-Urtheil vernommen, sagte ganz lächlend: Ich will ihnen zeigen, daß ich noch lebe. Plutarch. in vita.

Sed jam pudet me ista refellere, cùm eos non puduerit ista facere. Cùm verò ausi sint etiam ea defendere, non jam eorum, sed ipsius generis humani me pudet, cujus aures hæc ferre potuerunt, S. August. hist. lib. VI.

Erster

Erster Abschnit.

I.

Der geneigte Leser wird aus dem Haupt-Facto sub rubro: Entdeckte Kunstgriffe rc. sich noch zu erinnern belieben, daß im Jahre 1746. seq. bey damal entstandenen Irrungen, zwischen Constanz und dem immediaten Capitul zu Reichenau O. S. B. der Punctus litis lediglich darinnen bestanden:

a) Weßen die Ersparniß, und das eigenthümliche Gut des Convents sey? Des Convents, oder des Bischoffens?

b) Wer die Kirchen-Paramenta, oder die sogenannte fabricam Ecclesiæ zu besorgen? Wer die Sarta tecta des Klosters, und Kirchen-Gebäue zu unterhalten habe?

Ob es c) das Convent aus seiner Ersparniß thun müße, oder Constanz aus den Stifftungs-Gütern? Er wird daselbst

II. Die gar artige Kunstgriffe wahrgenommen haben, derer sich Constanz jederzeit bedienet, sich des Gütchens und der Ersparniß des Convents, bald mit Gewalt, bald mit List zu bemächtigen, und dadurch per indirectum die vorgeblich erarmte Bischoffs-Tafel zu verbessern gesucht. Er wird

III. Nicht ohne Bewunderung ersehen haben, daß die Anmaßung, abseiten Constanz, im Jahr 1746. so weit gegangen, daß das Convent bemüßiget wurde, bey seinem competirenden Richter, Päbstlicher Heiligkeit, mittelst des Lucerner Herrn Nuncii, Hülfe, und Einhalt zu suchen. Er wird sich

IV. Erinnern, daß Päbstliche Heiligkeit diese Sache, als privativè Ecclesiasticam, somit Juris Ecclesiastici, in ihr eigenes Cabinet berufen: Ad interponendam summam Authoritatem. Daß aber

V. Constanz darüber sehr auffstutzig den Reichs-Hofrath aufgeboten, daselbst Schutz und Hülfe gefunden; und daß der Reichs-Hofrath incompetenter diese Sache mit Gewalt sogleich, ohne weiteres an sich gerissen, und durch äusserste Zwangs-Mittel die Religiosen dem foro Pontificio gänzlich zu verabsagen, gezwungen habe.

VI. Daß Constanz dessen ohngeacht, aus einer ihm schon zur Gewohnheit gewordenen Ehrlich- und Frömmigkeit, dennoch an dem Römer-Hof gegen die Religiosen machiniret, und Päbstlicher Heiligkeit die bekannte so rubricirte neue Erhaltungs-

Art zu Füßen geleget, und winselnd gebeten: Solche durch Päbstliche Authorität, invitis quoque Monachis, einzuführen. Daß diese Erhaltungs-Art, die wir gleich nachgehends in ihrer ganzen Lebens-Größe anführen werden, (confer. infra XXIX.) allein, die künstliche, und gewaltsame Abraubung des Güthchens und der Ersparniß des Convents zum Zweck gehabt. Daß

VII. Nachdem Päbstliche Heiligkeit in so unbescheidenes Begehren nicht willigen, sondern als ein höchster, und Gerechtigkeit liebender Richter zuerst die Religiosen auch anhören, und sodann durch gütliche Wege diese Irrungen beylegen gewollt, Constanz von dar ab- und wieder zu dem Reichs-Hofrath gehüpfet, daselbst diese nehmliche neue Erhaltungs-Art durch Kayserl. Macht denen Mönchen aufzubürden verlanget, ja sogar der Päbstlichen Jurisdiction alle Krafft und Gewalt benommen habe. Daß

VIII. Wie es auch beym Reichs-Hofrath nicht gleich gehen wollte, Constanz einen Nebensprung gewagt, zu welchem, dessen Rückenhaltere in Wien sogleich willfährige Hand geboten, und eine Kayserliche Untersuchungs-Commißion auf Chur-Maynz ernannt, dadurch aber eines theils dem Convent seinen Defensions-Stand zu erschwehren, andern theils aber durch solchen weiten Umweg, mittelst so starker, neu angeworbener Hülfe, ihre unfreundlichste Absicht um so ungehinderter durchzusetzen gesucht habe. Daß

IX. Auf Machination von Constanz und seiner Rückenhaltere, dieser nemliche Chur-Hof auch von dem Pabst, über eine und nemliche Sache, eine Untersuchungs-Commißion angenommen, zwey Subdelegatos, einen als Päbstlichen, den andern als Kayserlichen im Monath Novembr. 1749. gen Reichenau geschickt, derer ein jeder privative zu handlen, und die Congruam Religiosorum, und dann die Kirchen-Fabric, der Päbstliche als Ecclesiasticam, der Kayserliche als ein temporale und Reichslehnbar zu berichtigen, den Auftrag hatte. Daß

X. Der ganze Endzweck, und Gegenstand so großer Commißionen allein die Einführung, und gewaltsame Durchsetzung der neuen Erhaltungs-Art, und die per indirectum dadurch gesuchte Abraubung des Vermögens des Convents, zur Verbesserung der, ohne Schuld der Religiosen, vorgeblich erarmten Bischoffs-Tafel gewesen. Daß

XI. Constanz und die beyden Subdelegati bey dieser Commißion sich so betragen, wie es keinem ehrlichen Manne zustehet, besonders, wenn derselbe in allerhöchsten Päbstlichen und Kayserlichen Nahmen und Authorität einen solchen Auftrag hat, an welchem Ehre und Gut lieget. Daß

XII. Dadurch das Convent zu Reichenau sey berechtiget worden, solche After-Commißiones abzubrechen, und ad summum Committentem, des Kaysers Majestät, nachdem ihnen der Recurs an Päbstliche Heiligkeit versperret war, zu provociren, um allda einmal die noch unerloschene Rechte ihres Immediat-Stiffts, auf eine anständige, in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise zu vertheidigen.

Hierzu wurde ich P. Meinradus Meichelbeck, aus einmüthigen Willen meiner Mitbrüder, durch einen hierüber abgefaßten Capitular-Schluß ernannt, und mit behöriger Vollmacht unterm 17. Januar. 1750. versehen, per Formalia.

Nos Prior & Conventus Monasterii Reichenaviensis - - Idcircò in R. P. Meinradum Meichlbeck, dilectum confratrem & Concapitularem nostrum, ob suam, quam in actis ac Documentis nostris exactam habet cognitionem, nec non juris experientiam, specialem habentes fiduciam, eidem R. P. Meichelbeck in mandatis damus, & volumus, ut ubicunque locorum causam nostram pro viribus, juxtà obligationem & conscientiam suam, agat & defendat.

II.

II.

Mit dieser Vollmacht nun begab ich mich heimlich davon, und auf den Weg. Nach großen Umreisen, die ich unter vieler Gefahr, wegen denen Constanzischen Nachstellungen, mit Durchwanderung vieler Provinzien, zu Sammlung der behöriger Acten, aus einigen mir bekannten Archiven, zu machen hatte, langte ich den 19. Junii berührten 1750. Jahres in Wien an.

Meine erste Sorge gieng dahin, zu erfahren, in was wir von Constanz vorhin angeklagt wären. Denn zu wissen, daß der Reichs-Hofrath diesen Proceß gegen uns sogleich ab Executione angefangen, uns ohne weiteres verdammet, vier Decreta erlassen, die Sperre der temporalien, und selbst der täglichen Nahrung, (welches interdictio aquæ & ignis gewesen) die Aufkündigung des Kayserlichen Reichs-Schutzes, bis zur bedroheten Ausschaffung von allen Reichs-Landen, verhänget, ehe uns nur eine Sylbe von dem, was Constanz in seinen voluminosen Exhibitis gegen uns eingeklagt, einmal wäre communiciret, oder unsere Nothdurft dagegen zu handlen, uns wäre erlaubet worden. Beym Reichs-Hofrath übergab ich meine Vollmacht, diese wurde für legitim erkannt, und dadurch bekam ich als Bevollmächtigter die Gelegenheit, meiner Stiffts-Sache mich mit Ernst zu unterziehen. Ich stellte demnach vor, wie rechts-widrig es bey der sogenannten Kayserlichen Untersuchungs-Commißion zugegangen, und daß der Päbstliche Subdelegatus alle sogenannte temporalia privative untersucht und behandelt habe; ich wiederholte gegen selbe meine Protestation und Appellation.

Mein Anbringen wurde, wie in Rechten Herkommens ist, dem Commißions-Hof zugeschickt, und der Commißions-Bericht abgefordert. Meine Anzeige nahm der Commißions-Hof sehr übel, und erwiederte dagen in einem Schreiben ad Imperatorem de dato den 18. August 1750. folgendes. Formalia: "Er fände solche allein dahin abzielend, ob hätte der Kayserl. Subdelegatus in dem Verlauf der „Controvers die Reichenauer Gravamina, quoad temporalia nicht seiner, „sondern des Subdelegati Pontificii lediglicher Untersuchung, instructions-„widrig überlassen, welches doch gegen die offenbare, hierbey einfol-„gende Relation und Acta stritte. Daher auch nicht zu zweifflen stünde, „daß die zu Durchtreibung ihrer unruhigen Absichten, besage Actorum, „übelgeartete Reichenauer Mönche wohl etwa den nemlichen Kunst-„Griff am Römisch-Päbstlichen Hof gegen selbigen Subdelegatum dahin „verkleinerlich versuchet haben möchten, als ob derselbe nemlich dem „Kayserlichen Subdelegato zuviel eingeräumet hätte, darinn man doch „bey denen abgestatteten Relationen nicht den mindesten Mangel habe „verspühren können. Dieses Schreiben in seinem ganzen Zusammenhang verdienet nachgelesen zu werden, thränender Seufzer. N. 13.

Diese Beschuldigung von mir abzulehnen, und die Richter zu überzeugen, wie Acten-wiedrig diese eitele Vorspiegelung sey, hatte ich ein mehreres nicht nöthig, als daß ich die vor der Päbstlichen Subdelegations-Commission verhandelte Acta & Protocolla vorzeigte. Der Wahrheit-liebende Leser gebe sich die Mühe, solche selbst einzusehen, wie sie thränender Seufzer, No. 10. 11. 12. angeführt stehen, und alsdann mache er den Schluß über die Aufführung der Leute in dieser Sache. Wie vieles müssen die Urheber dieses so ungegründeten Angebens auf ihre Uebermacht gebauet haben, da sie zu einer Zeit, wo ich schon in Wien gewesen, und also die wahre Auskunft der Sache ex Actis & protocollis geben konnte, sich nicht gescheuet, jenes in literis ad Imperatorem herkommen zu lassen, was doch dem wahren facto ganz entgegen, und nichts denn ein leeres Hirngespinst der Constanzischen Rückenhalter war. Aus dieser Aufführung

 schloß

schloß ich, was man zuvor in der Stille, und unter dem Huth, gegen uns müsse gespielt, und gethan haben, da man freye Hand, und keinen Aufseher hatte.

III.

Bey Einsicht der in Sachen vorhin von Constanz beym Reichs-Hofrath eingereichten Acten, fiel mir vor anderen in die Augen, das Constanzische Exhibitum vom 17ten Julii 1747. und die in solchem gethane Anzeige: "Daß die Mönche sich an den Pabst „gewandt, und eine Apostolische Visitation von demselben verlangten. Solches sollte der Reichs-Hofrath verhindern, und wegen höchstdringender Noth ein Abmahnungs-Untersagungs- und Strafdictirungs-Rescript, sodann weiters ein Handhabungs-Decret, wie nichtweniger ein Commissarisches und aufweckendes, oder promotorisches Rescript sogleich und eiligst ergehen lassen. Formalia: "An die „Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigstes Vorstellungs- und Bittschreiben.

„Pro Clementissimè, & quidem, ob summum in mora periculum, indi„latè, in conformitate Cæsarearum ordinationum, antehac emanatarum, de„cernendis præprimis Rescripto dehortatorio, & inhibitorio pœnali, dein De„creto manutenentiæ, uti & Rescriptis respectivè commissorio, nec non exci„tatorio, seu promotoriali, intùs humillimè petito.

Mein zu Constanz Bischoff, das Kloster Reichenau betreffend.

Hieraus erkannte ich den tiefsten Respect, und die Ehrerbietung, die Constanz für den Pabst hatte. Was aber meine Verwunderung in Durchgehung dieser bitteren Klage-Schrifft gegen den Pabst, und gegen den von denen Mönchen an ihn genommenen Recurs erhob, war die Piéce unter den Beylagen von No. 1. bis 50. oder das Protocoll über die Visitation, die der Bischoff von Constanz im Jahr 1744. in Persona zu Reichenau abgehalten hat. Mir, als einem in jure canonico einiger massen bewanderten, kam es sehr artig, und ungewöhnlich vor, daß Constanz, als Bischoff, welcher die jura Ecclesiastica zu manuteniren, mehr denn andere verpflichtet, aus zeitlicher Absicht eine Sache, die privative ecclesiastica ist, nemlich die Disciplinam monasticam, und die mores Religiosorum, als ein niedliches Dessert seiner Bischoffs-Tafel vor weltlichem Gericht gleichsam auf der Schüssel vorzutragen, sich kein Gewissen machte. Allein, bey dieser Piece, oder Visitations-Protocoll fande ich den zweyten Theil vergessen. Das ist, die Klage und Beschwerdführung, welche das Convent bey dieser Visitation gegen Constanz, und desselben Beamte in Reichenau geführet hat:

a) Daß die Kirchen-Fabric schlecht besorget.

b) Die Paramenta, Kloster- und Kirchen-Gebäue in kläglichsten Verfall gelassen, und sogar

c) Dem Convent zugemuthet werden wollte, solche Erfordernißen der Kirchen und Gebäude aus seiner Ersparniß zu bestreiten.

Ich fande nicht die Selbstbekenntniß, die ein Hr. Bischoff bey dieser Visitation abgeleget, daß er die Beschwerde des Convents hierinne gegründet befunden, und dieselbe bald abzustellen versprach. Formalia: "Nachdem bey der im abgewichenen Jahr 1744. „den 9. und 10. Monaths-Tages Sept. von Ihro Hochfürstl. Gnaden in persona -- vor„genommenen Visitation Löbl. Convents -- Reichenau sich verschiedene Irrungen, haupt„sächlichen in Beyschaffung der ein Jahr in das andere erforderlichen Kirchen- und Con„vents-Nothwendigkeiten, auf Bau-Reparationen geäußert, und besagtes Convent; wegen „deren Anschaffung sich in viele Wege gegen das Hochfürstl. Amt Reichenau -- beschwe„ret, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, um allen Anlaß dererley ferneren Klagen gänzlichen „abzuschneiden, und die Zwistigkeiten vollkommen zu heben -- sich gnädigst entschloßen. vid. historischer Abriß lit. Y. 5.

Alle

Alle diese Klagen des Convents, und die dagegen geschehene Versprechungen von Constanz, wurden nicht angeführet, sondern allein der erste Theil des Visitations-Protocolls, nemlich die **Fragen und Aussagen derer Religiosen über die Ordnung der klösterlichen Disciplin**, wie dieselbe bestellet, und was in solche mit einschlägt.

Meine Verwunderung mehrte sich, als ich wahrgenommen, daß dieses, und alle nachherige Constanzische Exhibita nur in simplo beym Reichs-Hofrath übergeben worden. In der Reichs-Hofraths-Ordnung ist zwar vorgeschrieben, daß die Agenten alle Parthey-Sachen, wenigstens in duplo überreichen sollen, eines ad Acta, das zweyte der Parthey zu communiciren.

Constanz hielte man alles zu gute, und ich erkannte, daß selbst einige Justitz-Verwandte, Constanzische Sachwalter müsten gewesen seyn, weil sie solche Justitz-Fehler sonsten nicht einmal von dem Agenten würden gelitten haben.

IV.

Vom 18. Julii 1747. fande ich im Reichs-Hofraths-Protocoll angemerkt: "Zu „Constanz Hn. Bischof, das Kloster Reichenau „betreffend: Refertur exhibitum, absol„vitur relatio, & conclusum.

Von diesem Concluso ließ ich mir eine authentische Abschrifft geben; dieses setzte mich in Erstaunung, und belehrte mich vollkommen, daß es bey Debattirung dieser Sache sub- & obreptitie zugegangen; Denn mir kam unmöglich vor, mich zu bereden, daß sich supremi Sacerdotes justitiæ soweit sollten auslassen dürfen, daß sie in einem Rescript vom 18. Sept. 1747. an den Hn. Cardinal Albani, Comprotectorem Germaniæ, unter allerhöchst-Kayserlichen Nahmen ihre eigene Partheylichkeit, und unrichterliches Betragen hätten bloß geben wollen. Dieses Rescript stößt an allen Ecken an, und zeigt aus seinem schlechten Zusammenhang, daß es nebenseitig, und nicht in der Reichs-Hofraths-Stuben sey abgefaßt, und beliebet worden. Es war folgendes:

Fiat Rescriptum **an den** Conprotectorem Germaniæ, **Cardinal** Albani, sequentis tenoris: „**demselben „werde nicht verborgen seyn, wel„chergestalten**

(A) „**Pabst** Julius II. **das Klo„ster Reichenau An.** 1508. **der** Men„sæ Episcopali Constantiensi Authori„tate Apostolica in perpetuum incorporiret. **Diese** Incorporation **auch**

(B) **mit Consens Kaysers** Caroli V. **von denen nachfolgenden**

Und solche eckele Vorspiegelungen von der Einleibung Pabstens Julii II. dieser Reichslehnbaren Abtey schrieb man so ganz gutwillig nach, wie sie Constanz vorgesagt hatte, ohne daß man, nach Erforderung des richterlichen Amts, Constanz zur Herausgabe, oder Vorweisung berührter **weiland gewesener** Einleibungs-Bull Julii II. angehalten hätte. Denn, weil der Bischoff Hugo diese Bull zu Kaysers Maximiliani I. Handen hat herausgeben, und auf all darinn vermeyntlich habendes Recht und Anspruch an diese Abtey, gegen Empfang 6000. Reichs-Gulden, zu Ersetzung der Unkosten, die er auf derselben gerechte Herausziehung, nach eigener Geständniß zu Rom verspendet, für ewig abrenunciren müßen; so hätte man ganz gewiß die Aussage gemäßiget, und sich auf ein non Ens in einem Rescript auf Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen, wie auch an Päbstl. Heiligkeit nicht bezogen, wenn bey der Sache richterliche Ueberlegung, wie es Herkommens, und in der Reichs-Hofraths-Ordnung sonst vorgeschrieben ist, wär gepflogen worden. Darauf aber zu gedenken, und der natürlichen Billigkeit ein Gehör zu geben, ließe das Vorurtheil und die Liebe, die man für Constanz hatte, nicht zu.

Man berief sich auf die Bestätigungs-Bullen Pauli III. und Pii IV. und man nahm sich so viel Mühe nicht, dieselbe selbst einzusehen. Die Bulle Pauli III. soll eine Bestätigung seyn, der von Kayser Maximilian I. von Reichs wegen abgewürdigten Bulle Julii II. Die Ausdrücke aber in dieser, sind sehr anmuthig, und schicken sich trefflich zur Bestärkung dessen, was man in diesem Rescript an den Cardinal Albani aus solchen hat folgern wollen. Nehmlich es sey a) denen Concorda-

Päbsten, Paulo III. und Pio IV. in an. 1535. & 1563. wiederholter confirmiret. Ein zeitlicher Bischoff von Constanz

(C) mit den Reichenauer temporalien, Weltlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, als Kayserl. Lehen von solcher Zeit an wäre belehnet worden.

cordaten Nationis, b) denen Reichs-Grundgesetzen, und c) der Kayserlichen Wahl-Capitulation zuwider, wenn Pabst Benedictus XIV. über die Alimenta derer Religiosen zu Reichenau, und über die Kirchen-Fabric daselbst richterliche Einsicht pflegen sollte; solche Dinge seyn Reichs-Lehen, die Erkenntniß darüber gebührte privative des Kaysers Majestät. Die Bulle Pauli III. sagt: Constanz soll die Güther, Einkünfte, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten dieser Abtey in Kraft der Päbstlichen Einleibungs-Bull ganz dreist und freymüthig an sich ziehen, ohne darüber einem Menschen ein gutes Wort zu verleihen, oder bey jemand um einige Erlaubniß weiter fragen zu dürfen. Liceat Episcopo Constantiensi per se vel alium possessionem, vel quasi regiminis & administrationis Monasterii, & Bonorum, juriumque & Pertinentiarum propria Authoritate liberè apprehendere, ac illius fructus, redditus, & proventus in suos & mensæ episcopalis, nec non Monasterii usus convertere, NB. *cujusvis licentia* super hoc minime requisita.

Und dieses soll er thun, auch soll diese Einleibungs-Bull gelten, obschon selbst der Kayser solches nicht haben wollte. Etiamsi dictus Hugo episcopus illis quovis modo, ad instantiam *tunc Romani Imperatoris* cessisset, valeant, & plenam roboris firmitatem obtineant, & efficaces existant.

Und weil diese Veräußerung einer Reichslehnbaren Abtey denen Concordatis Nationis zuwider wäre, dispensire der Pabst über solche Concordata.

Annexionem & incorporationem effectum sortiri volumus non obstantibus Concordatis præfatis (*quibus*) illis aliàs in suo robore permansuris, *hac vice* duntaxat specialiter & expressè derogamus.

Wie klingen die Ausdrücke vor dem Verfasser dieses Conclusi, der die Reichs-Grundgesetze gegen alle Eingriffe zu handhaben aufgestellet, und verpflichtet ist? Die Bulle Pii IV. ist von gleichem Inhalt, nur mit dem Unterschied, daß dieser Pabst zwey Italiänische Bischöffe, nebst dem Chur-Maynzischen Reichs-Erz-Canzler Hof benennet, und selbe beordert: diese sollten wachen, und all ihr Ansehn dran setzen, daß diese dem Kayser und Reiche zum Troß, von dem Römer-Hof geschehene Einziehung eines fürtreflichen Reichs-Standes, für aller Anfechtung frey und geschützet bleibe.

Und auf solchen Rüst-Zeug bauete man ein Rescript, welches auf allerhöchsten Kayserlichen Namen an Päbstliche Heiligkeit erlassen, und dessen Zweck, die Aufrechthaltung der Kayserlichen Gerechtsame, samt der deutschen Freyheit, wie nichtweniger die Stärke und Krafft der Concordaten Nationis, der Reichs-Grund-Gesetze, samt der eigenen Kayserlichen Wahl-Capitulation seyn sollte.

Was für einen Begriff von dem Urheber dieses Conclusi, als durch welchen dieses Rescript auf Kayserlichen Namen erlassen worden, muß sich dieser so kluge und Einsicht-volle Pabst Benedictus XIV. gemacht haben, da er solche Widersprüche bey sich in reife Ueberlegung gezogen hat?

Was für einen Begriff aber ich von solchem Vorgange bey mir formiret, weiß ich am besten; das Publicum mag hierüber gedenken und urtheilen was, und wie es will. Dem Urheber dieses Conclusi kommt es demnach zu, zu erweisen, und zwar aus den Concordaten Nationis, Reichs-Grund-Gesetzen, und Kayserlichen Wahl-Capitulation.

a) Daß der Römer-Hof die Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, samt allen Revenüen eines Reichs-lehnbaren Fürstenthums selbstmächtig zum Tafel-Präsent eines Bischoffs von Constanz machen, daß

b) Dieser Römer-Hof in solchem exemten Stifft, welchem vermöge der Concordaten Nationis, die freye Abts-Wahl gebühret, einen Bischoff von Constanz als ewigen tanquam Abten habe einschieben, und die freye Wahl diesem Stiffte für ewig benehmen, daß

c) Dieser Römer-Hof selbstmächtig nicht nur über die Concordata Nationis habe dispensiren, sondern

d) Seine Einleibung, die der Kayser als Reichs-Constitutions-wiedrig annulliret hatte, dennoch für gültig, und Rechts beständig habe erklähren können. Es kommt den supremis Sacerdotibus justitiæ

Zweytens zu, zu erweisen, ob sie solche enormeste Eingriffe des Römer-Hofes in die Jura Imperii Majestatica nicht nur billigen, sondern dieselbe noch in einem Kayserlichen Rescript unter Kayserlichen Nahmen haben aufführen, und gleichsam rechtfertigen dürfen. Es kommt ihnen zu

Drit-

Drittens zu erweisen, wenn Kayser Carl V. diese Einleibung des Pabstes, wie sie hier vorspiegeln, nachher bestätiget, und gut geheißen habe, und ob

Viertens, dieser Kayser solches habe thun könuen, ohne Verletzung der von ihm mit dem Reich in dem Jahr 1519. Pactsweise und an Eydes statt eingegangenen Wahl-Capitulation. Ob

Fünftens, der Muth-Schein dieses Kaysers, auf welchen sie sich muthmaßlich hier berufen, der zu Burgos in Spanien 2 Jahr später, als der Bischoff diese Abtey schon unter seinem Fuß hatte, gegeben ist, für Rechts-beständig, und als eine Kayserliche Bestätigung dieser Päbstlichen Einleibung könne angesehen werden. Und wenn dieses, so werden die Urheber dieses Rescripts

Sechstens erweisen müßen, ob die Gerichtsform, die nach ihrer eigenen Geständniß bey der vorgeblichen Einleibung gehalten worden. "Da der Pabst zuerst incorporiret, der Bischoff sich in den „Besitz der Reichs-lehnbaren Güther dieser Abtey de facto eingesetzt, und erst lange nachher der Kay„ser seinen Consens dieser Päbstlichen Verfügung hat hinten ansetzen, und nachtragen dürfen, mit dem „übereinstimme, was sie Verfasser dieses Rescripts jetzt bey der Sache wollen beobachtet wissen. Nem„lich nicht der Römer-Hof, sondern des Kaysers Majestät hätten in dieser Differenz, in soweit dieselbe „auch nur die congruam clericorum, und die Kirchen-Fabric berühret, oberstrichterliche Gewalt und „Einsicht auszuüben.

In diesem ersten Satz des Rescripts behaupten sie, der Pabst habe zu incorporiren, und der Kayser nachher gleichwohl zu confirmiren.

In dem nachfolgenden sprechen sie dem Pabst alle Einmischung, und richterliche Gewalt in dieser Sache, auch jene, die ihm sonst vor Gott und aller Welt (puncto congruæ & ecclesiæ fabricæ) gebühret, ab. Und war eben dieses der erste Schritt zu den nachherigen Berg hoch angehäuften himmelschreyenden Bedruckungen und Rechtsbeugungen, abseiten dieses summi Sacerdotii Justitiæ.

(D) Die Mönche hätten sich fast in hundert Jahr nach der Incorporation ruhig betragen, erst im Jahr 1649. sey ihnen in den Sinn gekommen, die Incorporation anzufechten.

Das erste ist gegen das factum notorium. Constanz selbst in seinem exhibito vom 28. Febr. 1749. belehret die Verfasser dieses Satzes eines besseren; Daselbst, wenn es ihnen um Ergründung der Wahrheit zu thun ist, werden sie in der Acten- und Documenten-mäßigen Nachricht von der Incorporation und Union der Abtey Reichenau an den Hochstifft Constanz lesen, was die „dorten befindliche Mönche von einer Zeit zur andern durch einen Zeit-Verfall fast von 200. Jahren, „bis auf unsere gegenwärtige Zeiten dagegen vor Unruhen erweckt, wie sie dieselbige bald directe, bald „indirecte anzufechten, und zu untergraben, ja gänzlich zu zernichten getrachtet. Mit Beylagen von Lit. A. bis I.I.

Das zweyte anzufügen, und daraus ein Verbrechen zu machen, weil die Religiosen diese Reichssatzungs-widrig geschehene Incorporation zu bestreiten sich bemühet, ist von dem supremo Sacerdotio Justitiæ sehr unrichterlich gedacht, besonders in einem Rescript, in welchem man auf die Aufrechthaltung berührter Reichs-Grundgesetze, und auf die darunter vermeintlich obwaltende Kayserliche Gerechtsame so beeyffert zu seyn, will angesehen werden.

(E) Sie hätten sich extra fines Imperii an den Lucerner Nuncium gewandt.

An wen hat sich Constanz gewandt, da es diese Reichs-lehnbare Abtey hinweg zu kapern suchte? Nicht wahr? An den Pabst, somit noch weiter extra fines Imperii, und dennoch war es an ihm kein Verbrechen.

(F) „Kaysers Ferdinandi III. Maje„stät, und die gesamte Status Imperii aber „hätten nicht zugeben können, daß ein zeit„licher Nuncius Apostolicus in der „Schweiz, NB. extra terminum (auſ„ser den Grenzen) derer ihm zur „Nunciatur angewiesenen Länder „seine Jurisdiction auch über das

Dieses sagt soviel: Das Kloster Reichenau, und selbst die Constanzer Diöces gehören nicht unter den Sprengel des Lucerner Nuncii. Dieses könnte man einsweilen glauben, wenn man zu den Schülern des Pythagoras gehörte, welche bey denen schwersten Lehrsätzen ihres Anführers, so sie nicht verfechten konnten, sich zu sagen begnügten,

 ipse

„deutsche Reich, und dessen Fürsten „und Stände extendire.

Ipse dixit, und also annahmen, was noch keinen Beweiß hatte. Hier ist das ipse dixit, die ganze Wahrheit, welche von Satz zu Satz umgestoßen wird.

(G) Auf nachdrucksamste Vorschreiben Kaysers Ferdinandi III. Chur- und Fürsten, auch gesamter Stände sey die Sache dahin gediehen, daß Pabst Innocentius X. die zwischen dem Bischoff, und denen damaligen Mönchen getroffene Concordiam bestätiget habe.

Auf dieses Päbstliche Breve hätte man sich nicht berufen sollen denn es harmonirt mit der vorhergehenden Aussage nicht. Die Rubric dieser sogenannten Concordiæ ist folgende:

Instrumentum Concordiæ in Præsentia D. Nuncii Lucernensis die 28. Aug. 1653. initæ. Omnibus & singulis notum sit, quod in celebrandissima præsentia D. Caroli Caraffa Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopi, sacræ Sedis ad Helvetios, nec non Constantiensem - Civitates, & Diœceses - Nuncii - Concordia inita fuit.

Was gedünkt nun den Einsicht-vollen, aber mit Vorurtheilen unbefangenen Leser, unter wessen Sprengel gehöret die Abtey Reichenau, und selbst das Bisthum Constanz?

Von dem Recurs an diesen Nuncium, und selbst an Päbstliche Heiligkeit aber ist in dieser sogenannten Concordia folgendes versehen: Si quispiam conventualium se senserit gravatum a dicto D. Episcopo, possit absque ullo impedimento ad Illustrissimum Nuncium recurrere, seu ad sacram Sedem Apostolicam.

(H) „Diese Concordata enthielten „zwar deutlich, daß denen Mönchen in spi„ritualibus (anerwogen quoad tempora„lia) hierunter werden verstanden die Con„grua Religiosorum und die Kirchen-Fa„bric,) welche Kayserliche Reichs-Lehen seyn, „Ihro Kayserlichen Majestät, als allerhöch„sten Lehns-Herrn, und Obersten Richter „die Cognition unstreitig privativè com„petirte) der Recurs an den Päbstlichen „Stuhl anderster nicht gestattet seyn solle, „als wenn sie sich von dem Bischoff gravirt „befänden, nisi se sentiant gravatos.

Wem kommt es zu, zu entscheiden, ob die Mönche in spiritualibus von Constanz gravirer seyn? dem Päbstlichen Stuhl als Richter, an den sie angewiesen sind? oder einem weltlichen Justiz-Collegio, welches aus allzu gutem Willen eine Gerichtsbarkeit suchet, wo es keine zu fordern hat?

Ferner, woher beweiset man, daß die *Congrua Clericorum*, und die Kirchen-Fabric Reichslehn seyn, über welche niemand als des Kaysers Majestät zu erkennen hätte? Die Reichs-Hofraths-Ordnung weiset die Justiz-Verwandte an, sich neben andern in ihren Rechts-Urtheilen an das Jus Canonicum, welches zu dieser Absicht allezeit vor Dero Augen auf der Reichs-Hofraths-Tafel zur geschwinden Einsicht liegen soll, zu halten.

Dieses jus canonicum c. quanquam 4. de cens. in 6. cap. nimis 30. de jure jurando, sagt uns hiervon gerade das Gegentheil, nehmlich: Juris divini est Clericos gaudere privilegio fori.

Und C. denique 5. dist. 96. c. Eccles. 10. de Constit. Leges civiles disponentes de personis & rebus Ecclesiasticis, ex defectu jurisdictionis invalidæ reputentur, tametsi favorem Ecclesiarum, & ecclesiasticarum personarum concernant.

Man lieset weder in jure canonico, noch civili, vielweniger ist aus den Reichs-Grundgesetzen, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation irgendwo abzunehmen, daß das sic volo einiger, der Sache nicht auf den Grund sehender Richter, sondern die merita & natura causæ allein das forum competens ausmachen.

(I) Es wolle jedoch scheinen, die Mönche wollten neue Bewegungen machen.

Dieser Schein war damal noch sehr dunkel, und es wäre wohl zu wünschen, man hätte ihn besser beleuchtet; das ist, man hätte zuvor die Religiosen ihre Beschwerde zu Rom anbringen lassen, damit man ersehen können, ob dieselbe wahrhaftig über Reichs-Lehn, oder nur über angebliche temporalien geführet würden. Dem supremo Sacerdotio justitiæ hätte es nach dem an behörigen Rechts- und Zwangs-

Mit-

Mitteln nicht gebrochen, die Mönche à foro incompetente auch mit Gewalt ab- und an sich zu bringen. Möchte man fast nicht auf den Argwohn fallen, es wären einige wohlgesinnte Constanzische Freunde im Reichs-Hofrath gewesen, welche vielleicht nach der Sprache des Themistocles, nicht einmal auf einem Richter-Stuhl zu sitzen verlangten, wo sie sich nicht günstiger gegen ihre Freunde, als gegen ihre Feinde, bezeugen dürften. Wahrlich, das Urtheil einiger Reichs-Hofräthe in der Reichenauschen Streitigkeit ist so seltsam, so illegal, daß man diese Männer für Bluts-Verwandte des Herrn Bischoffs ansehen muß, weil sie alles Recht der Bedrängten verdunkeln.

(K) Kayserl. Majestät hingegen solches strafbare Beginnen um so weniger nachsehen können, als dadurch denen gesamten Ständen des Reichs befugte Ursache „an Handen gegeben würde, die auf denen „Reichs-Tagen vorgekommene Grava„mina zu erneuern, auf deren Abstellung mit „Ernst und Nachdruck anzutragen.

Dieses fügte man lediglich darum an, den Römer-Hof, welchem die Reichsständische Verfassung eben nicht die bekannteste, wenigstens nicht die angenehmste ist, dadurch zu schröcken. Diese Raison ist von einem Reichs-Hofrath ganz unerwartet, und zeigt einen apertum Dolum, oder eine nicht allzu rühmliche Unwissenheit der Reichs-Grundgesetze an. Der Verfasser hätte doch wissen müßen, daß die hier so hoch aufgemutzte gravamina derer Stände allemal lediglich darinn bestanden, daß der Römer-Hof immer Eingriffe in die Concordata Nationis, und Reichs-Grundgesetze wagte.

Nun dieses zum voraus gesetzt, wie läßt sich diese Betrachtung hier anwenden? „Es scheint (sagt er) die Mönche wollten sich zu Rom beklagen, daß ein Pabst ihre Reichs lehnbare „Abtey an die Bischöfliche Constanzische Tafel zum Präsent gemacht, und gegen die Concordata Na„tionis, die diesem Stifft competirende freye Abts-Wahl einstellen wollen; Es scheint, sie werden „nach dem Beyspiel ihrer Vorfahrer bey dem Pabst darauf dringen, die Sache wieder in ihren ersten „Stand zu setzen.

Hieraus (folgert er) werden die Stände befugte Ursach finden, die auf den Reichstagen vorgekommene Gravamina zu erneueren. Und die Stände des Reichs (glaubt der Erfinder dieses niedlichen Gedankens) werden darüber nicht rege werden, sondern ganz ohne Empfindung seyn, wenn sie in einem Reichs-Hofraths-Concluso lesen, daß man auf die Abstellung der Eingriffe in die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserliche Wahl-Capitulation an den Römer-Hof nicht nur nicht dringe, sondern dieselbe noch rühme, und gut heiße in einem Rescript, welches die Beybehaltung der Kayserlichen Gerechtsame zum Zweck haben sollte. Utinam qui Leges ignorant, jus dicere non præsumerent &c.

(L) Als bekannt es sey, wie empfindlich es denen Ständen jederzeit gefallen, wenn die auswärtige Nuncii, besonders in der Schweitz, gegen die heylsame Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation, ihre niemal anerkannte Jurisdiction in die Reichs-Lande über die deutsche Erz- und Bischöffe, auch andere geistliche Status zu erweitern gesucht.

(Erstens, muß man erweisen, daß der Lucérner Nuntius seine Jurisdiction erweiterte, wenu er in dieser Sache richterliche Einsicht pfloge. Der Nuntius Caraffa, und desselben Nachfolger Borromæi, und alle nachherige Nuntii in der Schweitz, haben ja auf Anrufen von Constanz, ehemalen in dieser nemlichen Sache richterlich erkannt.)

Zweytens, das lieset man doch weder in den Reichs Grundgesetzen, noch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, daß einem exemten Ordens-Stifft, wie Reichenau Acten-kundig eines ist, nicht erlaubt wäre, in causa privative ecclesiastica, (worunter die gegenwärtige unstreitig zu zählen) sich an den nächsten besten Päbstlichen Nuntium gravirend zu wenden. Somit ist diese Einwendung schon wieder übertrieben. Hat nicht Constanz, so oft es dabey sein Conto fande, allemal selbst zu der Lucerner Nuntiatur seine Zuflucht gegen die Religiosen zu Reichenau genommen? Man lese hierüber thränende Seufzer, Num. 2. Des Kaysers Majestät haben in ihrer Wahl-Capitulation an Eydes statt angelobet, daß sie jeden Stand bey seinen, sowohl geistlichen als weltlichen Rechten unbekränkt nicht nur lassen, sondern dabey ihn auch mächtigst schützen wollten; Sie haben angelobet: daß sie die immunitatem ecclesiasti-

 cam,

cam, und die Competentiam fori des geistlichen Staats durch ihre Räthe nicht wollten bekränken, noch durchlöchern lassen. Gut! Reichenau ist ein exemtes Ordens-Stifft, solches kann weder Constanz, weder der Verfasser dieses Conclusi in Abrede stellen. Das Vorrecht dieser Exemtion beruhet darauf, daß man keinem Bischoff unterthan ist. Die erste Instanz in causis ecclesiasticis, solches exemten Stiffts, ist der nächst gelegene Päbstliche Nuncius, selber wohne in der Schweitz, *in* Schwaben, oder wo er wolle. Den Schluß hieraus, mache der Verfasser des Conclusi. Ferner, die Vorrechte der Jurisdiction des Status ecclesiastici sind: daß alle causæ ecclesiasticæ vor selben, und nicht vor weltlichen Gericht sollen entlediget werden. Nun erprobe zuerst der Verfasser dieses Conclusi, daß (wie er doch aus nicht genugsamer Ueberlegung es hat herkommen lassen) die Congrua Religiosorum, und die Kirchen-Fabric Reichslehn und temporalitäten seyn, über welche des Kaysers Majestät, und nicht dem Judici ecclesiastico zu erkennen, privative zukomme, und all dieses erprobe er aus denen Reichs-Grundgesetzen, und aus der eigenen Kayserlichen Wahl-Capitulation; und wenn er mit der Probe nicht aufkommen kann, so mache er den Schluß über seine Aufführung selbst, aber ingeheim, damit gerade und aufrecht urtheilende auf ihn keinen Verdacht der Vorliebe, und was mit solcher insgemein verbunden ist, werfen.

(M) „Diesen besorglichen Folgen bevor„zukommen, hätten des Käysers Majestät „denen Mönchen bey Vermeydung der Käy„serlichen Ungenade anbefohlen, von al„len auswärtigen Recurs zu desisti„ren. Dem Bischoff aber hätten sie aufge„geben, denen Mönchen in ihren Beschwer„den, nach vorgängiger ordentlicher Unter„suchung, die rechtliche remedirung ange„deyen, übrigens mit dem Nuncio aposto„lico in der Schweitz sich in nichts einzu„lassen.

Vorhin (lit. H.) sagte man, die Concordata enthielten zwar deutlich, daß denen Mönchen in spiritualibus der Recurs an den Päbstlichen Stuhl gestattet sey. Hier versagt man ihnen solchen Recurs unter Bedrohung Kayserlicher Ungenade. Geschahe darinnen denen Mönchen nicht zuviel? Und ist es gleichviel, ob in einem Kayserlichen Rescript in Justitz-Sachen weder Zusammenhang der Sätze, weder Rechtsbeständigkeit derer Aussagen sey? Sonst ist es eine bekannte Regula juris: Judici incompetenter imperanti impune non paretur. Doch leidet diese heilsame Regel allda noch eine Ausnahme, wo man die Gesetze durch Aufkundung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes mit dem Schwerdt erklährt.

(N) „Nachdem, da die unruhige Mönche „ihren Recurs an gedachten Nuncium in „der Schweitz, und vielleicht an Ihro „Päbstliche Heiligkeit selbsten würk„lich genommen, allerdings zu besorgen sey, „daß selbige an ein oder anderm „Ort Eingang finden, und unvermuthet „etwelche Verfügungen ergehen möchten, so „sich mit denen Concordatis Germa„niæ, und mit denen heilsamen „Reichs-Grundgesetzen auf keine „Weise vereinbaren ließen.

Das war es eben, was Constanz, und dem Verfasser dieses Conclusi, als augenscheinlichen Sachwalter für Constanz das Herz bange machte. Nemlich, diese Sache möchte zu Rom unter einem so einsichts-vollen Pabst, wie Benedictus XIV. war, heller eingesehen, und befunden werden, daß die Incorporation sich mit denen Concordatis Nationis nicht vereinbaren ließe, woraus leicht hätte erfolgen können, daß dieser gerechteste Pabst für die Mönche gegen Constanz das Urtheil gesprochen. Solches zu verhindern, muß sich ein Handlanger hervor stellen, und selbst zu Durchlöcherung der Concordaten Nationis und der heilsamen Reichs-Grundgesetze, die Concordata Nationis, und die heilsame Reichs-Grundgesetze in einem Blendschuß aufführen. Erweise nun der Erfinder dieses Satzes, daß, wenn Päbstliche Heiligkeit, auf Anrufen der Mönche, die Verfügung, wie er fürchtet, dahin gemacht hätten, daß

a) „In dem exemten Ordens-Stifft Reichenau, an Platz des gewaltsam eingeschobenen „Constanz, ein ordentlicher Abt aus den Professis dieses Gottes-Hauses, nach Erforde„rung der Concordaten Nationis, erwählt werden sollte. Daß

b) Die-

b) „Dieser neu erwählte Abt, und das Ordens-Capitul, nach Maasgabe derer Reichs-Grund-„Gesetze, und nicht ein Constanz, als vorgeblicher eingeproffter tanquam Abt, die Güther, Reve-„nüen, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten dieses Reichs-lehnbaren Stiffts besitzen, und Nutz-„nützen soll.

Ob durch sothane Verfügung etwas geschehen wäre, was sich mit denen Concordaten Nationis, und mit denen heilsamen Reichs-Grundgesetzen keineswegs vereinbaren ließe. Und wenn es ihm schon wieder am Beweiß fehlet, wenn die Concordata Nationis sagen: in einem immediaten Stifft dürfe, und könne der Pabst die wohlhergebrachte Wahl nicht einstellen, noch ein Constanz alda einpropfen. Wenn die Reichs-Grundgesetze heilsam verordnen, daß Kayser und Reich jeden Stand bey seinen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Hoheiten und Güthern handhaben, und mächtig schützen, keinen aber davon mit Gewalt durch eine Römische Einleibungs-Bull sollen verdrengen lassen, so schreibe der Erfinder dieses Gedankens die Antwort und Rechenschaft, die er über seine Aussage schon wieder schuldig bleibt, indessen, nebst andern a conto zur endlichen Abrechnung, wo man mit lauter Nullitäten, ohne eine einzige, denen Sätzen eine Krafft, oder einiges Recht gebende Ziffer zu haben, das facit wird zusammen schweißen müssen.

(O) „Hätten Kayserliche Majestät für „nothwendig befunden, dem Herrn Con-„protectori Germaniæ hiervon bey Zei-„ten die behörige Nachricht zu ertheilen, und „gesinneten Ihro Majestät an Ihne Ihro „Päbstlichen Heiligkeit in allerhöchsten Kay-„serlichen Nahmen, alles dieses vorzustellen, „anbey, seiner bekannten Vermögenheit „nach, allen Fleiß und gute Officia dahin „zu verwenden, damit die klagende Mönche, „woferne sie ihre vermeynte Beschwerden „würklich angebracht haben sollten, mit ih-„rem unruhigen und muthwilligen „Gesuch gänzlich abgewiesen, dem Nuncio „in der Schweitz alle Einmischung in diese, „unter seine Nunciatur nicht gehö-„rige Sache nachdrucksamst verboten „werde.

Daß doch diese Leute ihre eigene Gedanken, und lieblose Affecten unter allerhöchst Kayserlichen Nahmen zu debitiren, sich weder Gewissen, noch ein Bedenken gemacht haben! Sage uns der Erfinder dieses Satzes; das Gesuch derer Mönche, worinn bestunde solches? Kurz vorher (lit. I.) sagte er: Es wolle scheinen, die Mönche wollten neue Bewegungen machen. Gleich in dem nachfolgenden Satz sagt er: die Gravamina derer Religiosen, die sie, muthmaßlich, anbringen werden, seyn ihm und männiglich, zur Zeit, noch unbekannt. Wie kann er sie denn unruhig und muthwillig schelten? Der Bart, der dem neulich gebohrnen Jungen zu seiner Zeit mit angehenden männlichen Alter wachsen wird, wird er roth, braun, oder schwarz seyn? Vielleicht, wird er roth, es scheinet, er dürfte Castanien-braun wachsen, zur Zeit ist es uns noch unbekannt. Pfui des muthwilligen, unruhigen, vielleicht, rothbartigen Jungens! So schließt man sonst bey Gerichte nicht, wo man de præsenti, und nicht de futuro, noch über das, vielleicht, und, was man noch nicht weiß, urtheilet in Sachen, die unter Kayserlichen Nahmen an Päbstliche Heiligkeit erlassen werden müßen, und in welcher man auf das, was man vor Augen gehabt, weder eine Achtung, weder richterliche Ueberlegung gehabt zu haben, von Satz zu Satz, leider, überführet wird. Aber, noch eins, und zwar etwas recht wichtiges, denn, die Wahrheit und Gerechtigkeit sind sonst die echte Zierde und Grundveste derer Rescripten, die unter Kayserlichen Nahmen erlassen werden; wo diese fehlen, sind sie, wie gegenwärtiges, unterschoben. Denn, Principi non præsumitur aliquid placere, nisi quod justum est. Bl. in L. 2. de constitut princip. num. 6.

Die Abtey Reichenau, und das Bißthum Constanz, unter welche Nunciatur gehören sie? Wir haben schon oben (ad Lit. F.) aus der sogenannten Concordia erwiesen, daß sie unter Lucern gehören, und von daher viele Peæjudicia allenfalls aufzuweisen. Dieses Document hatte der Verfaßer doch vor seinen Augen in dem Constanzischen exhibito, warum hat er selbes selbst einzusehen sich die Mühe nicht genommen. Man möchte urtheilen, es wäre ihm an der Kayserlichen Ehre, und allerhöchsten Ansehen, in Durchtreibung dieser Säze, eben so wenig gelegen gewesen, wie an seiner eigenen, die er dem Hohn und *Crisi* der ganzen ehrbaren Welt würklich ausgesetzt hat.

(P) „Da denn auf den Fall, woferne „von dem Herrn Bischoff in denen, noch „zur Zeit unbekannten, gravaminibus „nicht remediret werden, mithin eine vi- „sitation in spiritualibus nöthig seyn „sollte, Ihro Päbstlichen Heiligkeit alsdann „frey stehe, entweder dem in Wien am „Kayserlichen Hof-Lager subsistirenden „Päbstlichen Nuncio, oder aber einem an- „dern nahe gelegenen, derer Reichs- „Sachen wohlkundigen deutschen „Fürsten, und Bischoffen die Unter- „suchungs-Commißion in der herge- „brachten Ordnung aufzutragen.

Soviel Sätze als Widersprüche. Die Beschränkung des Recurses derer Mönche an Päbstliche Heiligkeit, und die Anweisung dererselben an den Wiener Herrn Nuncium, oder an einen deutschen Bischoff, kann doch sich über nichts, als über die Spiritualia beziehen; Ueber diese, und sonst über nichts kann der Wiener Nuncius, oder ein anderer Bischof, (wenn wir nach dermaliger Denkungs-Art der Urheberer, dieser Sätze schließen wollen) eine Untersuchungs-Commißion übernehmen. Denn die temporalia sind, der obigen Aussage nach, Kayserliche Reichslehen, und somit der Kayserlichen Cognition privative eigen. Wie stimmt aber das überein mit der kurz vorhergehenden Aussage und Bekenntniß (lit. H.) Die Concordata enthielten deutlich, daß denen Mönchen, wenn sie sich graviret fänden, der Recurs in spiritualibus an Päbstliche Heiligkeit gestattet sey. Die Mönche finden sich würklich graviret, sie recurriren an Päbstliche Heiligkeit, und zwar in causa privative ecclesiastica, dieser Recurs wird ihnen abgestrickt, der Pabst soll sie an den Wiener Nuncium, oder an einen Bischoff verweisen, der erstere soll eine Untersuchungs-Commißion in Reichenau, welches über 100. Meilen von Wien entlegen, anstellen. Ein deutscher Bischoff zu einer Untersuchungs-Commißion quoad spiritualia qualificiret zu werden, soll der Reichs-Sachen kundig seyn. Was für Verbindung haben denn die Reichs-Sachen, welche angebliche Reichslehen, und nur der Kayserlichen Cognition eigen sind, mit der Disciplina morum, und denen Spiritualibus derer Religiosen zu Reichenau? Wer nicht riechen kann, der hat den Schnuppen. Diese Leute, um die Hand allezeit mit im Spiel zu haben, und das Werk nach eigner Willkühr für Constanz, als ihren Clienten, jedesmal drehen zu können, verfallen auf solche Wege.

Ferner, vorhin (lit. L) beliebte man zu sagen: Es wäre denen Ständen jederzeit empfindlich gefallen, wenn die auswärtige Nuncii gegen die heilsame Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation, ihre niemal anerkannte Jurisdiction in die Reichs-Lande über die deutsche Bischöffe, auch andere geistliche Status zu erweitern gesucht. In dem aufgedeckten Frevelmuth sind die Stellen angemerkt. (conf. thränende Seufzer Num. 2.) Daß Constanz selbst in hundert Fällen, und zwar in Sachen Reichenau betreffend, den Lucerner Herrn Nuncium als Richter angerufen, und kann kein Fall aufgewiesen werden, in welchem der Wiener Herr Nuncius über die Exemte Abtey Reichenau, einige auch nur mindeste Jurisdiction einmal ausgeübet hätte.

Wiederum, wo lieset man in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, daß des Kaysers Majestät willens, oder berechtiget wären, ein exemtes Ordens-Stifft auch nur quoad spiritualia der Untersuchungs-Commißion eines deutschen Bischoffs (als von welchem solches Stifft exemt ist) wie hier gegenwärtig die Abtey Reichenau, zu unterwerfen. Vorhin (lit. N.) gesinnete man an den Cardinal Comprotectorem Germaniæ, Sorge zu tragen, daß Päbstliche Heiligkeit nichts verfügten, was sich mit denen Concordatis Nationis, und mit denen heilsamen Reichs-Grundgesetzen nicht vereinbaren ließe. Hier gegenwärtig muthet man Päbstlicher Heiligkeit zu, selbst einen Riß in diese Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserliche Wahl-Capitulation dadurch zu machen, wenn sie zugeben, daß Religiosen eines exemten Ordens-Stiffts, wie Reichenau ist, von dem Recht ihrer Exemtion, das ist, der Unabhängigkeit von allem Bischöfflichen Dominat, verdränget, von dem Pabst und desselben Nuncio, als ihren alleinig competirenden Richtern, abgerissen, und einem Bischoff, dem sie nicht unterthan sind, in causa spirituali untergeben seyn sollen.

Diese Untersuchungs-Commißion soll dem Wiener Nuncio, oder einem deutschen Bischoff, in der hergebrachten Ordnung, aufgetragen werden. Eine hergebrachte Ordnung sagt in unserm Verstand soviel: So, wie es bisher gehalten worden. Nun zeigen die Erfinder dieser Zumuthung nur einen einzigen Fall, in welchem der Wiener Herr Nuncius, oder ein deutscher Bischoff in Reichenau quoad spiritualia eine Visitation, oder Untersuchungs Commission angestellet habe, und wenn sie keine aufweisen können, wenn wir ihnen aber so viele Visitations-Recesse, *Mandata*, Befehle derer Nunciorum von Lucern über die in Reichenau abgehaltene Visitationes, und gegebene richterliche Aussprüche, nicht nur quoad spiritualia, sondern auch, und insbesondere quoad sic

sic dicta temporalia vorweisen können, derer einige sie Richter selbst in dem Bischöfflichen exhibito vor Augen hatten, so wundern sie sich nicht, wenn man von ihrem ganzen Concluso, und von der dabey bezeugten Aufführung das Urtheil fället: Es sey ein Ungeheuer, welches aus der, beym Reichs-Hofrath, leider, nunmehro allgemein hergebracht werden wollenden Unordnung gleichsam, als aus einem ungestümen Meere, zum Schrecken der Menschen aufsteiget.

Membro 4to dieses Reichs-Hofraths-Conclusi ist weiter verfügt: „Daß selbes „an den Auditorem Rottæ, Grafen Megazzi zu Rom angeschlossen, und ihm auf-„gegeben werde, mit dem Cardinal Com-„protectore vorläufige Communication „zu pflegen, und alldienlicher Orten die Vor-„stellung zu thun, daß die Kayserliche „Intention erreichet, und unter der Hand „nichts verfüget werde, was denen Kayser-„lichen allerhöchsten Gerechtsamen zu nahe „treten, und denen Ständen des Reichs zu „einiger gegründeten Beschwerde Ursach „geben möchte.

Die Kayserlichen Intentionen sind allemal darauf gerichtet, daß wahre Gerechtigkeit ausgeübt, und die deutsche Staats-Verfassung aufrecht gehalten werde. Diese Kayserliche Intentionen sind so löblich, daß man mit Recht wünschet, daß sie von denen, die sie erfüllen sollen, würklich ausgeübt würden. Man lernt sie, soviel als hieher gehört, aus einem Schreiben, Carl VI. vom 29. May 1714. worinn ausdrücklich enthalten: Wir sind eben so wenig gemeynt, dem Päbstlichen Stuhl in geistlichen Dingen, einigen Eingriff zu thun, oder zu gestatten, als in weltlichen Dingen gegen das Kayserliche allerhöchste Amt, unsere und des Reichs, und dessen Ständen, Befugnißen, etwas unziemliches zu gedulden. Wenn also der Verfasser des Conclusi dieses Schreiben gewust, oder erwogen hätte, so würde er sich selbst gefragt haben; zu welchem Foro gehöret die Congrua Clericorum, und die Kirchen-Fabric? Er hätte alsdann die Reichs-Grund- und Lehn-Gesetze nachgeschlagen, um zu sehen, ob auch nur ein Titul davon zu finden; Und wann er darinn nichts ähnliches angetroffen hätte, so würde er vernünftig geschlossen haben, die Kayserliche Intention ist, dem Päbstlichen Stuhl keine Eingriffe in denen Sachen zu machen, die ihm eigen sind, folglich kann die Congrua Clericorum nicht vor den Reichs-Hofrath gehören, weil keine Stiftung dem Reichs-Hofrath berechnet, wieviel es einnimmt, oder ausgiebt, noch weniger eine Conduiten-Listen der Mönche übergiebt, welches aber wohl Päbstlicher Heiligkeit, oder dessen Herrn Nuncius zugesandt wird. Dieses Reichhofräthliche Conclusum ist in extenso mit nebenseitigen Beleuchtungen zu finden in der Rechts-Schrifft sub rubro: thränende Seufzer, Num. 3.

O! welche unerwartete Justitz-Gebrechen in einem einzigen Concluso, und die man in einem Rescript des Kaysers Majestät zuzuschreiben, sich kein Gewissen macht.

1) Man billiget eine Päbstliche Einziehung eines Reichs-Standes, die Kayser Maximilian I. weil sie Reichssatzungs-widrig war, cassiret hat.

2) Man wärmet eine sogenannte Einleibungs-Bull wieder auf, die in erster Geburt erkaltet, und begraben war, weil sie eine Mißgeburth gewesen.

3) Man beruft sich auf eine Bestätigungs-Bull eines Non Entis.

4) Man heißt gut, daß der Pabst mit Einziehung eines Reichs-Lehen, jenes exequiret wissen will, was der Kayser verboten hat.

5) Man will angesehen seyn, daß man für die Kayserliche Gerechtsame eyfre, und man wird nicht jaloux, daß der Pabst seine Gewalt der Kayserlichen entgegen setzet, und sagt: Constanz soll die Reichslehnbare Abtey Reichenau an sich reißen, und darüber keinem Menschen, auch nicht einmal dem Kayser, ein gutes Wort verleihen.

6) Man will behaupten, der Pabst verletze die Concordata Nationis, die Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation, wenn er über die *Congruam* derer *Religiosorum*, und die Kirchen-Fabric, welche angebliche Reichslehen seyn sollen, auch nur gütliche Mittel zu ergreifen anträgt; und man kann erleiden, ja man rühmet noch, daß der Pabst die Einkünfte, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten eines unmittelbaren Reichslehns zum Tafel-Präsent Constanz gemacht hat.

7) Man maßt sich einer Jurisdiction in re privative ecclesiastica an, wo man keine zu suchen hat, und man will

8) Diese Jurisdiction zu gründen, die Concordata Nationis, und Reichs-Grundgesetze zu Hülfe nehmen, ohnerachtet alle diese das gerade Wiederspiel zeigen.

9) Man setzt denen Mönchen die Concordata Nationis, die Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation in den Weg, daß sie sich an ihren competirenden Richter Päbstliche Heiligkeit, und Dero Nuncium zu Lucern, auch nur in Causa ecclesiastica nicht wenden sollten, und man siehet nicht ein, daß berührte Gesetze, und selbst die vor Augen liegende Documenta, auf die man sich beruft, den Recurs an Päbstliche Heiligkeit, und Lucerner Nuncium denen Mönchen accordiren. Ja, was noch mehr ist, man siehet nicht ein, daß die Reichs-Grundgesetze unter schwehrer Strafe verbieten, daß man Ordens-Leute, die Exempt sind, an solchen Recurs in causis ecclesiasticis zu Päbstl. Heiligkeit und derselben Nuncios nicht hintern sollen.

10) Man verdammt die Mönche, ehe man weiß, worinn sie gesündiget, auf das alleinige, vielleicht, werden sie sündigen, es scheint, sie wollen einen Schritt wagen, der sich mit den Concordaten Nationis, den Reichs-Grundgesetzen, und der eigenen Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht vereinbaren lässet, und dabey wagt man selbst so viele Schritte gegen alle diese Gesetze, ja selbst gegen die natürliche Billigkeit.

11) Man will der Welt weiß machen, solches sey der gerechteste Wille des Kaysers, und man giebt handgreifliche Proben, daß alles nur sub- & obreptitié erschlichen.

12) Man handelt so, daß die Vorliebe, wo nicht selbst gar eine verbotene Animosität in allen Sätzen der Grund-Text ist. (*)

(*) Die Begierde, so die Stände des Reichs hatten, das Ansehen derer höchsten Reichs-Gerichte zu erhalten, bewoge sie, ihren Consens darein zu geben, daß dem Cammer-Gericht der hochpreißliche Reichs-Hofrath associiret wurde, um ihre Streitigkeiten auf solche Art, bald und gerecht zu richten, welche der Freyheit des deutschen Staats-Körpers gemäß wäre. Dieses war in der That das einzige Mittel zu verhindern, daß niemand zu seiner eigenen *Macht Zuflucht nehmen, und daß der Schwächere nicht ein Raub des Mächtigern werde.* Barr: Geschichte von Deutschland, 5. Band p. 611.

Wie kläglich müßte demnach der Zustand in unserm deutschen Reich werden, wenn dergleichen Vorgänge gelitten würden, daß selbst die höchste Reichs-Gerichte mit anhelfen, und die allerhöchste Kayser-Macht anwenden sollten, den Schwächeren dadurch um so gewisser, auch ungehinderter zum Schlacht-Opfer der Mächtigern, dessen Sachwalter sie sind, zu machen.

Omnis Legislatio fit pro Reipublicæ ratione, ne nimirùm ex immoderata, quidvis agendi, civibus relictâ facultate salus vel publica, vel singulorum periclitetur, nevè status civitatis tranquillus, in turbulentum degeneret. Sam. Puffendorff. de Stat. Imp. Germ. per Godofred. Schaumburg. in præf. §. 11.

Zwey=

Zweyter Abschnit.

V.

Dieses Reichs-Hofraths-Conclusum gab mir das nöthige Licht, und ich erkannte aus solchem, worinn ich die Stärke meiner Rechts-Schrifft, die ich zu verfassen im Begriff stunde, setzen müßte: **Nemlich** in der Enervirung aller dieser ungegründet angebrachten Constanzischen Einwendungen.

Da ich in Durchsehung derer Reichs-Hofraths-Acten weiter gegangen, setzte mich die bittere Klage, fast aus aller Contenance, die Constanz beym Reichs-Hofrath gegen die Mönche, und respective gegen den Pabst führte, die darinn bestand: Daß die Mönche von dem Recurs an den Pabst nicht ablassen wollten, **Ihro Heiligkeit aber die Sache sogar in Ihr Cabinet berufen hätten**, mit der Bitte, **durch weitere Kayserliche Verordnung, Beyden Schranken zu setzen, annebst aber, die neue Erhaltungs-Art**, wie selbige sub lit. Z. beygebogen wurde, **sogleich durch Kayserliche Authorität zu bestätigen, und die Mönche, zu Beobachtung derselben, anzuhalten.** Formalia: "Constanz Herr Bischoff in litteris „ad Imperatorem, d. d. 24. Martii nup. erstattet seinen Bericht und zeigt an: factam „insinuationem Decreti, sed non secutam paritionem, juncto humillimo pe-„tito, pro clementissimè ferendis ulterioribus ordinationibus cæsareis, & pro „clementissimè idipsum resolvendo, ejusdemque petitis, præprimis in confor-„mitate adjuncti sub lit. Z. benignissime deferendo.

Diesem Exhibito hielte ich an die Seite die Bitte, welche Constanz zur nemlichen Zeit unterm 29. Martii 1748. mittelst des Herrn Cardinals Valenti, Secretarii Status über diese nemliche Sache, vor den Füßen Päbstlicher Heiligkeit abgelegt, und mit thränenden Augen, und beklemmten Herzen, wie allda die **entzückte Ausdrücke** lauten, um die Einführung, durch Päbstliche Authorität, dieser nemlichen **neuen Erhaltungs-Art**, wehmüthigst gebeten hat per Formalia:

Talem dispositionem esse illam censeo, quam adjacentibus foliis conceptam, Eminentiæ vestræ accludere præsumo, impensè rogans, ut pro ea, qua apud suam Sanctitatem pollet, gratia, efficere dignetur, ut *Monachi eidem citrà quascunque ambages* acquiescere *Authoritate Apostolica* compellantur. Conf. thränender Seufzer Num. 4.

Ich bewunderte einerseits die Aufführung von Constanz, und konnte nicht begreiffen, wie diese **Erhaltungs-Art**, zumal in seiner Einbildung ein **Römischer Spiritus**, und ein **Reichs-Hofrathlicher Körper** habe seyn können, da man solche zu gleicher Zeit in Rom **geistlich**, und zu Wien **weltlich** geschmückt, aufführte; **Anderer Seits** aber konnte ich nicht ergründen, wie es habe angehen können, daß beym Reichs-Hofrath auf dieses Constanzische Exhibitum einige Achtung gegeben, oder wie solches als eine **Reichs-Körperlichkeit**, somit der Kayserlichen Oberstrichterlichen Cognition eigen, habe mögen, oder dürfen angenommen, und erkannt werden. Da in diesem von nichts, denn von Päbstlichen Bullen, von Apostolischen Briefen, von Römischen Verordnungen über die Congruam Clericorum, und Kirchen-Fabric, und die Ersparniß des Convents gehandelt, gesprochen, und vorgeprediget wird. Doch hielt ich dieses alles dem supremo Sacerdotio justitiæ noch zu gut, und entschuldigte die Urheber solcher Vorgänge darinn, daß sie, wie Einsichts-volle Richter **fünfe gerade seyn**

 lassen,

lassen, und ihre Unpartheylichkeit dadurch haben an den Tag legen wollen, daß sie alles, was die Parthey, aus Dero Seufzer sie einmal eigene Sache gemacht, vorbrachte, gutwillig, ohne solches zu beurtheilen, angenommen. Die Beurtheilung aber, wie ich glaubte, und die Gegenantwort demjenigen überlassen haben, an den, und gegen den die Constanzische Einwendungen ergangen sind, nemlich dem Römer-Hof, und selbst Päbstlicher Heiligkeit.

VI.

Daß ich in meiner Meynung geirret, und daß es allein der gute Wille, den man für Constanz hatte, gewesen, der in Abfassung derer Reichs-Hofraths-Conclusorum die Feder geführet, überzeugte mich bey weiterer Einsicht der Acten, die von Päbstlicher Heiligkeit, mittelst des Herrn Cardinals Albani, unterm 10. und præs. 29. August 1748. gethane sincerisirung: "Daß Dero Wille allein wäre, die Partes gütlich „aus einander zu setzen, wobey aber alle Vorsorge gebraucht werden „sollte, daß bey den Römischen Tribunalien nichts in Vorsprache käme, „was der Kayserlichen Gerechtsame nur im mindesten zu nahe träte.

Und die vom Reichs-Hofrath unterm 11. Julii 1748. dagegen gesetzte Einwendung. Formalia: "Kayserliche Majestät könnten nicht geschehen lassen, daß „diese von Allerhöchst Ihro, und dem heil. Römischen Reich zu Lehngehende Reichenauer Temporalia. (Die Frage war doch damal allein von der Erhaltungs-Art derer Religiosen, und der Kirchen-Fabric) "Dero oberstrichterlichen Erkänntniß entzogen, und ausser dem Reich, an ein anderes Forum gebracht würden. Derjenige, welchem die Verfassung des Reichs, „und die darinne vorgestellte Grund-Gesetze nicht unbekannt, würde „von selbst eingestehen, daß Ihro Kayserliche Majestät ausser Stande „wären, hierinnen auf einige Weise nachzugeben, NB. ohne sich bey denen Ständen des Reichs, einen bedenklichen Vorwurf zu machen.

Und denn unterm 14. Octob. e. a. Rescribatur dem Herrn Comprotectori Germaniæ: "Ihro Kayserliche Majestät seyn ein für allemal ausser Stand, „diese Dero Kayserlich- und Reichslehn betreffende Sache, NB. es „sey auf gute oder rechtliche Weise, von allerhöchst Dero alleinigen „Einsicht, und Erkenntniß abziehen zu lassen; Dieses hätte Herr Comprotector auf das nachdrucksamste vorzustellen, und das Werk dahin „einzuleiten, daß sothane Mönche dasiger Orten völlig abgewiesen „würden:„ conf. thränender Seufzer, Num. 7. Hieraus erkannte ich, daß die vorher gegangene Reichs-Hofraths-Verordnung nicht auf die Erörterung der Sache, zu Ergründung der Wahrheit, sondern lediglich dahin angesehen gewesen, Constanz gegen die Mönche den Rücken zuhalten; und die einmal beliebte Absicht auch mit Gewalt durchzusetzen, es koste auch, was es wolle.

Constanz, da es diese Erhaltungs-Art, als einen Spiritus und Geist, vor den Füßen Päbstlicher Heiligkeit darnieder legte, und um derselben Einführung bath, muß wohl die Kayserliche Gerechtsame mißgekannt, und nicht gewust haben, worinnen die Verfassung des Reichs, und die darinne vorgestellte Grund-Gesetze bestehen; Oder hat man ihm aller Orten vor Gericht alles zu gute gehalten, weil an seiner, als eines, seinem Vorgeben nach, devotesten Reichs-Fürstens, Aufrechthaltung dem lieben Vaterlande (conf. Beyträge und Beweise der Rechts-Schrifft: Entdeckte Kunst-Griffe, lit. P.) vorzüglich so vieles, ja ein weit mehreres, als an straker Vollziehung der göttlichen Justitz gelegen. Denn, so zu verfahren, und eher die Person, als die Merita causæ anzusehen, verordnen die Reichs-Grundgesetze, und selbst die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation nicht, welche man zum Zweck

dieser

dieser großen Handlung doch in denen Rescriptis an Päbstliche Heiligkeit, das Centrum sanctitatis & veritatis, selbst sich vorgesetzt zu haben, will angesehen seyn. Formalia:

Art. XVI. §. 1, "Wir sollen und wollen im Römischen Reich Friede und Einig„keit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebühr„lichen Gang **dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Perso„nen, Standes, Würden**, gewinnen, und haben solle.

VII.

So gerecht nun dieses Betragen gegen uns von Constanz, und desselben Ruckenhalter gewesen, so gerecht und gesetzmäßig war es, daß man uns in völliger Unwissenheit dessen, was gegen uns practiciret, incaminiret, und eingeklaget worden, gelassen, dabey aber dennoch die Sperre derer temporalien, die Entsagung der täglichen Nahrung, die Aufkündigung des Kayserlichen- und Reichs-Schutzes, und die intendirte würkliche Ausschaffung von allen Reichs-Landen gegen uns verhänget, **weil wir in dieser**, unsere *Congruam* und die **Kirchen-Fabric** pure pute **berührenden, somit allein** Juris ecclesiastici **seyenden Sache, von dem einmal rechtmäßig an Päbstliche Heiligkeit genommenen** Recurs, **ohne Verletzung unserer eigenen Gewissen, nicht ablassen konnten. Aber** die Noth zwang uns endlich, daß wir der Himmelschreyenden Gewalt weichen, und dem Pabst, samt dessen Gerichtsbarkeit absagen, an Constanz, den uns bedrückenden Theil, unsere Beschwerden zur Erledigung abgeben mußten. **Constanz** hatte Kayserlichen Befehl, uns klagloß zu stellen, das ließ es wohl bleiben. Man ergriff ein neues Mittel uns zu kränken, und uns unsern Defensions-Stand schwerer zu machen. Anstatt, daß wir nunmehro von Constanz die Erledigung unserer Beschwerden erlangen, oder bey Entstehungs-Fall dieselbe als Kläger beym Reichs-Hofrath, als der uns dermal, nach so verkarteten Dingen, in causa privative Ecclesiastica, Puncto congruæ, & Fabricæ Ecclesiæ angewiesenen ersten Instanz hätten suchen müßen, unterwirft man uns der Discretion jenes Metropolitan-Hofs, der als vorgeblicher ewiger Executor, und Defensor der Incorporation, selbst für Constanz mit verwickelt, und demnach judex in propria causa seyn muß. **O! welche stracke Befolgung dessen, was man uns so heilig zugesagt: daß man, sobald wir uns submittirt haben würden, uns** quoad temporalia **unpartheyische Justitz** administriren **wollte.**

Die Unordnung, und sündhafte Partheylichkeit, wie sie von den zwey Subdelegatis, und Constanz die ganze Zeit bey abgehaltener sothaner Commißion getrieben worden, und was massen der Metropolitan-Hof (mit was für einem Gewissen, und aus was für Absicht, ist Gott bekannt) eine doppelte Commißion von Päbstlicher Heiligkeit, und des Kaysers Majestät, über eine und die nemliche Sache angenommen, und eine und die nemliche Sache als privative ecclesiasticam, Nomine & Authoritate Pontificia, und denn als privative temporalem, Nomine & Authoritate Cæsarea, untersuchen zu lassen, übernommen, haben wir schon anderwerts ausführlich erzählet. Der Erfolg solches Spiel-fechtens, konnte für uns arme Religiosen nicht anders, als betrübt seyn. Wie diese sehr gewissenhafte Kartenmischung aber sey getrieben, und mit was für Kunstgriffen alles gegen uns sey durchgesetzt worden, das ergründete ich erst bey Durchsehung, und reifer Ueberlegung der Reichs-Hofraths-Acten, welche uns bis dahin ein Räzel gewesen.

VIII.

Meine Vollmacht wiese mich an, die Rechte unsers Stiffts, nach allen Kräfften zu vertheidigen. Ich griff das Werk beherzt an, und zwar in jener Sache, die dem Foro

Cæsareo imperiali Aulico angemessen war, nemlich den Punctum prætensæ Incorporationis. Denn über die Congruam und Kirchen-Fabric, als nur sogenannte temporalien, mich beym Reichs-Hofrath einzulassen, ließ mir die Pflicht, die ich als Geistlicher, und besonders als Professus eines Exemten Ordens-Stiffts, zu Handhabung der Kirchischen Freyheit trage, nicht zu. In dieser Absicht überreichte ich den 26. April 1751. beym Reichs-Hofrath eine Rechtsbeständige Deduction, samt historischen Abriß. In dieser zeigte ich den Unbestand, und die Ungültigkeit der vorgeblichen Incorporation unserer Reichslehnbaren Abtey an Constanz, weil dieselbe

1) Von einer Einleibungs-Bull Pabst Julii II. herrührte. Die Kayser Maximilian I. in continenti cassiret, und Constanz für ewig auf alles vermeyntliches Recht an dieses Stifft zu abrenunciiren gezwungen. Weil

2) Die nachher wieder erschlichene Bulla Pauli III. 1535. ein Non Ens nicht bestätigen gekonnt, weil

3) Constanz mit dem letzten Abt Marcus einen Symonischen Contract geschloßen, und sich per apertum crimen, mit Gewalt in diese Abtey geschwungen. Ich zeigte

4) Daß die vorgebliche Concordia de an. 1653. unrichtig, keine Concordia, sondern ein dem Convent mit Gewalt aufgebürdetes Unwesen sey. Dieses, daß es dem also wäre, erprobte ich aus selbst eigenen Constanzischen Documenten, und Eingeständniß bey der in loco 1749. vorgewesenen Päbstlichen, und Kayserlichen Commißion. Ich zeigte

5) Daß die Kayserliche Investituren Constanz kein Recht, noch einen ruhigen Besitz dieser unrechtmäßig erbeuteten Abtey verschaffen; weil solche Investituren allemal coram throno cæsareo, unter der limitation, Salvo jure Tertii, geschehen. Ich zeigte

6) Daß demnach weder ein Titulus translativus juris territorialis, noch ein Jus præscriptionis, Deficiente bona Fide, mich und mein Stifft verhinderten; unser Recht an diese Abtey zu manuteniren, und deroselben Zurückgabe zu fordern. Zum Beschluß setzte ich:

7) Daß wenn ja gegen alles Vermuthen, an jener sogenannten Concordia de anno 1653. etwas seyn sollte, man uns das Privilegium Minorum sollte angedeyen lassen, und uns gegen diese, unsere Rechte allzusehr verletzende, sogenannte Concordia, in integrum restituiren.

Meine Bitte gienge dahin: Constanz zu citiren, ad videndum.

Wie groß schätzte ich, bey Uebergabe dieser meiner Deduction, das Glück zu haben, daß ich sagen konnte: Civis romanus sum, ad Cæsarem appello. Ich wäre ein Bürger des Römischen Reichs, für welchen die Concordata Nationis, die Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation die stärkste, und unüberwindlichste Rationes decidendi an die Hand geben, und für mich und mein vergewaltigtes Immediat-Stifft das Wort führen würden.

Wie Hoffnungs-voll machte mich die Erinnerung, daß man diese nemliche Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserliche Wahl-Capitulation, als die eigentliche und wesentliche Norme, nach welcher allein, und sonst nach nichts, man diese Sache zu entscheiden hätte, uns zu Rom, in obberührten Kayserlichen Rescript entgegen gesetzt, dabey aber des öftern die heilige Kayserliche Versicherung gegeben, formalia: "Ihro Majestät würden jedoch nicht ermangeln, denen sich beschwerenden Mönchen, wenn sie sich vorhero behörig submittiret (das ist, dem Recurs an Päbstliche Heiligkeit verabsaget) haben würden, in denen, die Temporalia concernirenden Puncten, die unpartheyliche Justitz zu administriren.

Aber, die Erfahrung lehrte mich bald, daß dieses eine, von den Constanzischen Rückenhaltern nur einsweils, und in so lange erdachte Vorspiegelung gewesen, bis man uns von Päbstlicher Heiligkeit, als unserm damal competirenden Richter, abgerissen, und in die eigene Gewalt ganz gebracht haben würde.

IX.

IX.

Der Metropolitan-Hof schickte zu gleicher Zeit den Commißions-Bericht, samt beyräthlichen Gutachten, über die, von seinem Subdelegato Pontificio in Reichenau 1749. abgehaltene Commißion, gen Rom. Man machte sich kein Gewissen, des Kaysers Majestät, in dem sogenannten Commißional-Bericht, über die abzuhalten gehabte Kayserliche Untersuchungs-Commißion, vorzureden. "Man habe zu gleicher Zeit von dem „Pabst eine Commißion quoad spiritualia übernommen, und man habe, zu folge solches „Commissorii, den Pflichtmäßigen Bericht quoad spiritualia dahin schon ergehen las„sen." Wie spirituel aber, und wie weit entfernt von aller Körperlichkeit, oder sogenannter temporalität dieser Commißions-Bericht gewesen, zeigen die Acta und Protocolla desselben, welche lediglich auf die Einführung, durch Päbstliche Authorität, der neuerfundenen **Erhaltungs-Art** gerichtet gewesen; Am deutlichsten aber erwiese desselben spiritualität, und Unkörperlichkeit, die über solche ergangene, hiernachkommende Päbstliche Sentenz. Diesen Leuten nemlich ist es schon zur Gewohnheit geworden, daß sie alles ohne Scheu, was ihre, gegen die Mönche aufgebrachte, unfreundlichste Gesinnung ihnen in Sinn gab, herzuschreiben, und mit solchen offenbaren Unerfindlichkeiten sogar **beyde Allerhöchste Majestäten** zu behelligen, sich kein Gewissen gemacht. conf. 6ter Abschnitt, XXV.

Und dennoch fordert man, alle Menschen sollen hole Köpfe haben, daß nicht einer erkenne, wie **Reichs-Constitutions-widrig**, und gegen den, **Jhro Kayserl. Majestät tiefst-schuldigen Respect es sey**, wenn der Reichs-Hofrath solche eitle Vorspiegelungen in seiner Relation, und Voto ad Imperatorem, als wären es Wahrheiten, des Kaysers Majestät vorträgt, oder gar unter allerhöchst-Kayserlichen Nahmen, ohne Vorwissen der Majestät, daraus Schluß abfasset, die gewaltthätiger nicht seyn könnten, (conf. 7ter Abschnitt, XXVI.) Nachher aber, die so unleidentlich vergewaltigte Parthey vor aller Welt, durch offene Zeitungs-Blätter, durch eine vermeyntliche Edictal-Citation beschulden will, sie hätte Reichs-Constitutions-widrig, und gegen den, Jhro Kayserl. Majestät schuldigen Respect gehandelt, wann sie gegen erlittene himmelschreyende Gewalt klagend, zu denen gesamten höchsten, und hohen Ständen des Reichs ihre Zuflucht nimmt, und wie unverantwortlichst die Reichs-Gerichte, in höchst-wichtigsten Rechts-Sachen mit der Justitz handlen, anzeiget, da sie alles überschlaudern, die Acta nicht einsehen, oder aus denselben nur, was ihnen anstehet, verstümmelt heraus ziehen, den wahren Verstand verdrehen, und wie selbst eigene Sachwalter für eine Parthey, dero sie wohlwollen, handlen.

Zu Constanz starb der Herr Bischoff. Franz Conrad von Roth rerum potitur. Mein P. Prior, auf mein Veranlassen, offerirte sich, bey abgelegter Gratulation, zu einem Vergleich. Constanz schlug diesen aus, mit der Einwendung: **Man gewärtigte nächstens von Rom eine favorable Sentenz.** Man nährete nemlich eine süße Hoffnung, der für Constanz wissentlich allzu partheyisch dahin erstattete Commißions-Bericht würde zu Rom mehreren Eingang, denn die Gerechtigkeit finden. Aber, die Sache schlug fehl. Päbstliche Heiligkeit übertrugen die rechtliche Beurtheilung derer Commissional-Acten der Congregationi Cardinalium Concilii, **und nach eingeholten gewissenhaften Bericht, verwarfen sie die neu vorgeschlagene Erhaltungs-Art, und erließen unterm 15. Jul. 1751. ihre Sentenz dahin:**

„**Erstlich**, sollte die Concordia gehalten werden.

„**Zweytens**, sollte der Lucerner Herr Nuncius berechtiget seyn, wenn wegen des „Deputats an Wein, und Getrayde einige Zwistigkeiten entstünden, unpartheyische, und „keinem Theil verdächtige Schiedrichter zu benennen, die dann, die dem Convent gereichte „Naturalia an Wein, und Getrayde in Augenschein nehmen, berührten Nuncio darü„ber Bericht erstatten, dieser aber sodann richterlich erkennen sollte, formalia:

In causa vertente inter Monasterium & Monachos Augiæ Divitis. O. S. B. ex una, & Mensam Episcopalem Constantiensem, ejusque præfecturam Augiensem ex altera partibus. (*)

Die XV. Julii 1751.

Sanctissimus Dominus noster, auditis Reverendissimo Cardinali de Gentilibus, Præfecto sacræ Congregationis Concilii, & Dno. Furietto, ejusdem sacræ Congregationis Secretario, decrevit Breve S. M. Innocentii X. confirmans Concordiam, initam inter Episcopum Constant. & Monachos Monasterii Augiæ divitis, & â sacra Congregatione concilii approbatam, etiam in posterum custodiendum, & servandum fore, & esse. Et si aliquando inter se Partes dissentiant super qualitate frumenti & vini, in causa alimentorum, facultatem concessit Nuncio Apostolico viros ecclesiasticos, sive seculares, sive regulares, etiam alterius ordinis, partibus non suspectos, designandi, qui species, Monachis ab Episcopo tradendas, inspiciant, & Nuncii Apostolici judicio res definiatur. Redditionem rationis, servata forma brevis Apostolici Innocentiani, faciendam quoque â Monachis in posterum mandavit, hac tamen lege adjecta, quòd fieri debeat in loco gestæ administrationis tantùm.

Diese Sentenz war nicht nach Constanzischen Geschmack, sie mußte sich derohalben gefallen lassen, ob schon sie aus Rom, selbst von Päbstlicher Heiligkeit gekommen, wieder nacher Wien zum Reichs-Hofrath zu spatzieren, allda ihre Abwürdigung zu empfangen. Jenes große **Ding**, sage die **Erhaltungs-Art** der Religiosen, und **die Kirchen-Fabric, so geistlich, spirituel, und unkörperlich**, selbige auch bey der Local-Commission kurz vorhin immer gewesen, bekam plötzlich seine einsweils verlohrne **Reichs-Körperlichkeit** wieder, und wurde als ein Janus bifrons, unter bittersten Ausdrücken gegen den Pabst, und dessen Eingriffe in die Kayserliche Gerechtsame, wie Constanz traumte, den 29. Sept. 1751. mit trotziger Stirn vor weltlichem Gericht gestellet, und umgewendet. Formalia:

Veneris X. Decembr. 1751.

„Zu Constanz Herr Bischoff, in litteris ad Imperatorem de dato 29. Septbr. „& præs. 11. Octobr. a. c. per à Fernau exhibitis, thut allerunterthänigste Anzeige „eines von dem Päbstlichen Hof ergangenen, und höchst nachtheiligen Decreti, juncto „humillimo petito, pro clementissimè, in hoc *insperato emergenti*, impertienda „manutenentia Cæsarea, *nec* concedendo, ut lata, in *summum præjudicium*, â „Curia Romana *sententia*, *ullum effectum* sortiatur, huncquè in finem tam ad „D. Cardinalem Comprotectorem, quàm ad Dominum Electorem Moguntinum, utpote in causa Commissarium, quantociùs ferendis ordinationibus, rei „natæ conformibus; de reliquo maturanda Relatione, & tandem ferenda sen„tentia finali. vid. J. J. Moser deutsches Archiv, Part. III. cap. 10. p. 533.

In dieser bittren Klage-Schrifft gegen den Pabst, legt Constanz vor dem Kayserl. Thron eine offene Beichte ab, daß es, und der Chur-Maynzer Hof in dieser Sache so gehandelt, wie es sonst die Christliche Religion keiner gottfürchtenden Seele zulässet.

Wem

(*) Schon die Rubric dieser Sentenz zeigt, wie ganz geistlich, und unkörperlich der Commißional-Bericht müsse geweßt seyn. Denn die Bischöfliche Tafel ist ja wissentlich ein großer Spiritus, welcher aus denen Stifftungs-Gütern der Abtey Reichenau, durch das hier bemerkte weltliche Ober-Amt in Reichenau beseelet wird.

Wem dieser Ausdruck zu hart scheinet, der durchlese diese, unter eigener Hand-Unterschrifft, **Franz Conrad von Roth**, vor dem Kayser-Thron darnieder gelegte Beschwehrungs-Schrifft, gegen den Pabst und dessen Sentenz, in thränenden Seufzern, Num. 18. Er wird mit uns gleicher Meynung seyn. Das Haupt-petitum aber von Constanz bestunde darinn:

„Des Kaysers Majestät möchten abermal all ihr höchstes Ansehn daran setzen, und ja nicht ge„statten, daß diese Päbstliche Sentenz zu einiger Vollstreckung gebracht würde.

X.

Wie große Mühe sich die Constanzische Rückenhalter in Wien gegeben, die Absicht ihres Clientens zu unterstützen, und es durch ihre Uebermacht dahin einzuleiten, daß diese Päbstliche Sentenz so lange unvollstreckt bleiben sollte, bis sie zu Wien zu dero Abwürdigung ihre weitere Tours würden gespielt haben, findet der geneigte Leser in der Erzehlung des Haupt-Facti sub rubro: **Entdeckte Kunstgriff.**

Der Herr Comprotector Germaniæ, Cardinal Albani, müßte sich, zu Ausführung solcher Kunstgriffe zu Rom, und zu Wien, zum Werkzeug schon wieder gebrauchen lassen. Er versicherte demnach, in seinen wiederholten Schreiben, die Constanzische Rückenhalter in Wien, "wie er zu Rom alle Mühe anwenden, und das Werk dahin ein„leiten wollte, daß diese Päbstliche Sentenz so lang zu keiner Vollstreckung käme, bis man „wüßte, wie sie zu Wien angesehen würde. Sobald aber bey Reichs-Hofrath, mittelst „ihrer (Constanzischer Rückenhalter) die Abwürdigung dieser Päbstlichen Sentenz er„schlichen seyn würde, wollte er den Römer-Hof schon im Zaum halten, daß er nachgeben, „und der Kayserlichen Verordnung hierinne sich nicht weiter wiedersetzen sollte. vid. thränende Seufzer, Num. 19. Und solches kartete dieser Cardinal mit den Constanzischen Rückenhaltern zu Wien ab, da er doch kurz vorhin, auf Anstifftung dieser nemlichen Rückenhalter, zu Erpressung der Päbstlichen Sentenz in dieser Sache, alle nur mögliche Mühe angewandt hatte. Denn so berichtete mich hierüber die Lucerner Nunciatur, und gab auf meine Anfrage:

„**Auf** wessen Veranlassung, und Betreiben Päbstliche Heiligkeit die Sentenz in die„ser Sache gegeben hätten, da doch ich, und mein Convent zu Rom, wegen, durch Con„stanz von uns erpreßter Verabsagung des Recurs dahin, nicht das mindeste Anbringen, „vielweniger auf die Sentenz dringen gedurft?

Die Antwort unterm 13. Aug. 1751. war, wie folget:

Decisionem factam Sanctissimus, quin sit defensurus, nullus dubito, eò magis, quia ad decisionem â Ministro Cæsareo (Cardinale Alexandro Albani!) fuit impulsus; nec proderit subterfugium, quòd minister urserit pro Episcopo, quia non Episcopi, sed Cæsaris Minister est, & Papæ non irridetur.

Mir waren diese Vorgänge kein Geheimniß, doch erschröckten sie mich nicht, ich hatte immer das **heilige Kayser-Wort, von unpartheyischer Justitz-Pflege** vor Augen, und im Sinne. Vielmehr fand ich in der Constanzischen Klage-Schrifft gegen die Päbstliche Sentenz so viele Selbstbekänntnißen, als Sätze, die den Reichs-Hofrath überzeugen mußten, daß der ganze Gegenstand der Päbstlichen Subdelegations-Commission kein anderer gewesen, als die Einführung der neu erfundenen **Erhaltungs-Art.** Die demnach meine Protestation und Appellation gegen die Kayserliche Commißion, und gegen die Aufführung beyder Subdelegirten, als ein pures Blendwerk, immer mehr bekräftigen, und rechtsbeständiger machen sollten, vor Richtern, die, wie das Supremum Sacerdotium justitiæ, die Acta gerecht, und aufrecht zu durchsehen, und zu beurtheilen, schwer verpflichtet sind. Dem Publico dienet hiervon zu einem kleinen Vor-

 schmack,

schmack, worinnen neben andern diese Constanzische Klagen gegen den Pabst, und dessen Sentenz bestanden:

1) Weil er dem Kayser in seinem Urtheil vorgegriffen.

2) Weil er die Concordia de an. 1653. wieder bestätiget, und dieselbe zu halten befohlen; ohngeachtet Constanz vor der Subdelegations-Commission mit unwiederleglichen Documenten erwiesen hätte; Daß es keine Concordia, sondern eine, denen Mönchen damal mit Gewalt, und gegen ihren Wiederspruch, aufgedrungene Päbstliche Sentenz sey. Und ohneracht Constanz bey berührter Commißion NB. so viele Mühe und Unkosten angewandt, diese Concordia zu durchlöchern, dieselbe für unverbündlich zu erklären. Ferner,

3) Weil der Pabst, die ihm bey der Commißion zur Einführung vorgelegte neue Erhaltungs-Art verworfen, und befohlen habe, daß die Erhaltungs Art derer Mönche, so, wie sie bisher gewesen, mit Abreichung des Deputats, sollte gepflogen werden. Weil

4) Er Pabst decidiret hätte, daß die Religiosen ihr Eigenthum und Ersparniß nach wie vor, selbst administriren, und selbes nicht, wie gebeten

5) Zu Constanzischen Händen, zu einer eigenen darüber, auf Erhaltung der Kirchen-Fabric und Kloster-Gebäude, anzuordnenden Administration, herausgeben, und sich für die Zukunft mit denen ihnen anerbotenen 2000. Thalern jährlich begnügen sollten, u. s. w. *

Waren dieses nicht lauter Spiritualitäten, und solche Unkörperlichkeiten, die von aller Reichslehnbarkeit weitest entfernet, nichts, denn ein Geist, in dem Geist, bey Constanz, und dem Chur-Maynzer Hof damal vorstelleten, so lange noch Hoffnung gewesen, der Pabst würde mit den Constanzischen Absichten einstimmen, und der erarmten Bischoffs-Tafel das neu erworbene Gütel des Convents, als einen Geist, zuschlagen. Da aber dieses nicht geschehen, O! welch Reichslehnbarer Körper wurde plötzlich dieser Römische Spiritus, die Ersparniß des Convents, die Congrua Religiosorum, und die Kirchen-Fabric.

---

* Es ist eine ganz neue, und unter dem menschlichen Geschlecht, sogar bey heydnischen Zeiten, nicht gelittene Moral, daß jemand, sobald er Amts- oder Würde halber über andere etwas erhaben worden, glaube, privilegirt zu seyn, daß er sich in seinen Handlungen weder an die göttliche Gesetze, noch an das Recht der Natur zu binden, schuldig; sondern, daß er denenselben willkührlich zuwieder zu handlen, die Erlaubniß habe; Wenn er nur einen Scheingrund erdenken kann, um sich darmit zu behelfen; Eben so wenig wird die, noch einen Gott erkennende, und einen höchsten Richter fürchtende Welt denenjenigen Beyfall geben, welche die Staats Raisons für gewisse Grundsätze ausgeben wollen, so einige, von Eigenlieb all zu sehr eingenommene, sich in den Kopf setzen, um darnach ihre mehreste Handlungen allein zu ihren Eigennutz einzurichten. Die Mittel und Wege, solchen Endzweck zu erreichen, mögen auch übrigens beschaffen seyn, wie sie wollen.

Leges positæ sunt, ut cum omnibus semper una, eademquè voce loquerentur.
Cicero de offic. l. II. c. 12.

Drit-

Dritter Abschnit.

XI.

Mein Klage-Libell vom 26ten April 1751. kam zwar im Monath December e. a. in Vorsprache; aber die Relation wurde jetzt unterbrochen, jetzt wieder fortgesetzt, und denn wieder unterbrochen, und wieder vorgenommen, durch eine Reihe der Zeit beynahe von einem halben Jahr..

Was die Constanzische Rückenhalter, den Lauf der Sache zu hemmen, und der Justiz alle Wege zu verlegen, für Hinderniß darzwischen geleget, und wie ein und anderes gekartet worden, weiß ich, als selbst eigener Augenzeuge, am besten.

Mich wunderte sehr, daß ein Conclusum, welches allein in zwey Worten bestehen muste, nehmlich: audiantur Monachi - - oder citetur D. Episcopus, so vieles deliberiren, und speculiren erfordert, und verursachet hat, nachdem man uns doch, vor Gericht zu erscheinen, gezwungen, und wir nur allein gehöret zu werden verlangten: auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß ein jeder, der eine gegründete Klage hat, vor Gericht sonst gehöret werden muß, nach der bekannten Regula Juris: Etiam Diabolus auditur.

Hiervon nichts zu melden, daß man, um uns von Rom desto gewißer abzubringen, uns unpartheyische Justiz-Pflege so heilig versprochen hat.

Endlich gienge die Relation an ein Ende, und wurde den 14. April. 1752, resolviret: Fiat votum ad Imperatorem. Die Partheyen theilten sich; Es waren die Majora für- die Minora gegen den Lauf des Rechtens. Die ersten concludirten: Die gebetene Citation müße statuiret, und das Audiatur könne denen Mönchen nicht versagt werden. Die Minora stürmten dagegen, und wollten, man sollte denen Mönchen ohne weiteres die Thüre weisen, und sie mit ihrem Anbringen wieder dahin schicken, woher sie gekommen. Jede, der Partheyen, verfaßte ihr Votum ad Imperatorem ins besondere. Eine Parthey â limine judicii ex officio abweisen zu dürfen, findet man in denen Rechten, und selbst in der Reichs-Hofraths-Ordnung nur zwey Fälle: wenn nemlich

1) Der Libell nicht nach der Wohlanständigkeit verfasset,
2) Die Klage-Sache von keinem Gewicht, und unerheblich ist.

Keines aber mangelte dem Klag-Libell des P. Meichelbeck. Die Folge flosse demnach von selbst daraus, daß man ihn mit Rechten, und ohne offenbare Verletzung des Gesetzes der Natur, nicht abweisen gekonnt. Der Gerechtigkeit-liebende Leser beurtheile selbst, ob die Rationes decidendi derer Majorum, wie sie thränenden Seufzer, No. 20. angeführet werden, nicht gründlich, und Rechts-beständig seyn.

Die Minora setzten die Rationes decidendi nach ihrem Eigensinn, sie kehrten sich dabey wenig an die Gesetze, wenig an die Rechte, am allerwenigsten aber an die Wahrheit, und natürliche Billigkeit.

Man thut es ungern, daß man so gerade von der Leber spricht; allein, die Umstände, und der Sache Wichtigkeit erlauben es nicht anders. Zudem sind wir ja, die ungeheuchelte Wahrheit zu sagen, edictaliter aufgefordert. Wo es um Ehre und Gut, wie hier gegenwärtig, zu thun ist, erlaubet das Gesetz der Natur, daß der äusserst verletzte Theil scapham scapham nennen, und die Sache in ihrer wahren Gestalt, so heßlich dieselbe auch immer ist, vor aller Welt Augen, zum Spectacul legen darf. Gleichwie nun diese von uns öfters angeführte thränende Seufzer, wie zu vermuthen, nicht zu jedermanns Handen kommen werden, finden wir für nothwendig von diesen sauberen, und sehr anmuthigen, so genannten Rationibus decidendi derer Minorum, hier gegenwärtig,

zu allgemeiner Beurtheilung des neugierigen, aber auch Wahrheit-liebenden Publici folgenden Extract zu geben: dieses Votum liefern wir in seinem ganzen Zusammenhang, thränender Seufzer, No. 21.

Rationes decidendi Minorum.

„A) Das Concilium von Trident (sagen sie) verordnete, daß die Incorporationes, welche über 40. Jahr, vor gehaltenem Concilio geschehen, in ihrem Werth sollten gelassen, und weiter nicht untersucht werden. Cardinal Lucca l. c. bekräftige solches per verba; si quadragenaria, vel magis *pacifica* Observantia accedit, unius titulo *pacifico*, tunc id sufficit.

Als wenn dieses Concilium an berührter Stelle von Einleibung Reichs-lehnbarer Stiffter, und nicht lediglich von Beneficiis simplicibus spräche. Hat dieses Concilium etwas gegen die Reichs-Constitutionen, und gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationen statuiren können? Diese verbieten alle Einziehung Reichs-lehnbarer Stiffter, besonders, wenn dieselbe durch Römische Gewalt, hinter Kayser und Reich, so, wie es mit Reichenau geschehen, gemacht werden wollen.

Zweytens, waren es noch nicht 40. Jahr von der Einleibung dieser Abtey zu Zeiten des Concilii von Trident. Constanz setzte sich 1540. mit Gewalt in diese Abtey, das Concilium aber wurde eigentlich den 13. Decemb. 1545. unter Paulo III. eröfnet, und es erhielt erstlich den 18. Januar. 1562. mit der 17. Sitzung einen dauerhaften Fortgang, folglich hätte, nach der Verordnung dieses Concilii, solche Einleibung damal noch untersucht werden müssen. Aber der damalige Bischoff von Constanz, und Cardinal Marcus Sitticus war ein Nepot des Pabstes, und dessen Ansehn umstellte dem Capitul zu Reichenau die Wege.

Drittens, erfordert de Lucca einen ruhigen Besitz, und einen unangefochtenen Titel. Aber dieser mangelt Constanz, weil der Convent zu Reichenau sich dieser Einleibung allezeit, vor und nach dem Concilio von Trident, so gut er konnte, wiedersetzt hat. Dieses bekennt Constanz selbst, vid. supra §. IV. ad lit. D.

B) Die gemeinen Rechte stimmen mit „dem Concilio, l. fin. c. de fund. Pat. „überein, daß bey solcher Possessione quadragenaria gar nichts, und nicht ein mal „exceptio malæ fidei statt habe.

L. clam possidere in princ. ff. de acquir. possess. sagt gerade das Gegentheil; Auch ist notissimi juris, und wird von niemand wiedersprochen, als wo man die Leges nach eigenem Sinn anwendet; Quòd mala fides etiam immemorialem, imò mille annorum præscriptionem invalidet, imò in antiquissima præscriptione noceat. Lud. Molina de Jur. tract. 2. disp. 72. n 2.

Aber NB. NB. wie glückselig war Constanz, da diese Justiz Verwandte Partem partis machten, und selbst die Sachwalter, und Vertreter der Constanzischen Sache wurden. Ihr Eyd weiset sie zwar zu was anders an.

C) „Die Ursach der Einleibung „hätten die Schweitzer gegeben, da „sie den Bischoff von Constanz so „ausgeschälet, daß er aus dem kleinen Ueberbleibsel seiner Lande seinen Staat nicht mehr hätte führen können.

Fürs erste, ist es dem nicht also, daß die Armuth von Constanz die Schweitzer verursacht haben. Constanz in seinem aufgedeckten Frevelmuth bringt die wahre Ursach seiner Armuth vor. Die schlechte Wirthschaft sagt, es und die ungeistliche Verschwendung einiger vorangegangener Bischöffen, wie auch die Unkosten, die ein Bischoff auf Erhaltung der Trouppen für das Haus Oesterreich, die Schweitzer zu bekriegen, gemacht, und dem Bißthum etliche hundert tausend Rthlr. Schulden deswegen hinterlassen, haben Constanz so herunter gesetzt. Wo stehet es aber in den Reichs-Grund-Gesetzen, und in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, als welche bey Debatirung dieser Rechts-Sache der alleinige Leitfaden seyn müssen, geschrieben, daß die Abtey Reichenau auf solchen Fall dem Bischof von Constanz sey vermacht, oder dazu gestifftet worden, daß sie einen Nothpfennig, und gleichsam das *Sacrifice* abgeben müsse, wenn Con-

Constanz aus eigener Schuld seinen Bischöflichen Staat nicht mehr führen könnte. Wann der Pabst hierzu das Vermögen derer Erfinder dieses Gedankens, zur Fortführung des Bischöflichen Staats gewidmet hätte, was würden sie dazu sagen? Er hätte doch solches zu thun eben das Recht gehabt, als die Reichs-lehnbare Abtey Reichenau Constanz zu solchem Tafel-Präsent zu machen.

D) „Doch sey man nicht in Ab-„rede, daß zu solchen Unionen der Kayserliche Consens eben sowohl, als der Päbstliche erfordert werde.

Muß der Päbstliche Consens voran gehen, und der Kayserliche hinten nach folgen? Was dünket Sie, meine Herren Verfaßer dieses Voti. Man spricht von Alienation jener Reichs-lehnbarer Gründen, über welche, zu folge ihres ersten Rescripts, und aller nachheriger Conclusen, in dieser Sache, der Pabst weder güttlich, weder rechtlich disponiren kann. Wenn es nun wahr ist, daß der Pabst darüber nicht disponiren kann, (wie es würklich ist) wozu soll sein Consens? und wenn der Käyser in einer Sache conniviret, worüber der Pabst doch nicht hat disponiren können, was sind alsdann beyder ihre Verfügungen, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen abgewogen werden? Bestehet die Kayserliche Gerechtsame, und das allerhöchste Ansehen des Reichs-Haupts etwann darin, daß demselben erlaubet sey, wann der Päbstlich-Römische Hof Reichs-Gesetz-wiedrig disponiret, er gleichwohl seinen Consens nachtragen, und hintenan setzen könne? Woran hat der Verfasser dieses schönen Conclusi gedacht, da er eine solche artige Contradiction zur Welt gebracht. Hat er wohl die allerhöchste Ehre, und das Ansehen vor Augen gehabt, für allerhöchst dessen zustehende Majestäts-Rechte er sonst so wachsam scheinen will. Quid vobis videtur.

E) Pabst Paulus III. hätte die Incor-„poration durchaus nöthig befunden, und „zwar, wie er selbst sage: Ob tenuitatem „*redituum* episcopalium, ne rerum „*temporalium* defectus ejus excellen-„tem dignitatem obnubilet.

Was hat der Römer Hof über die Reichenauer Temporalien zu sagen? Waren zur Zeit Pauli III. die Einkünfte, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten dieser Abtey kein Reichs-Lehen? Wie ist denn der Mund-Bissen, und der magere Deputat, den man denen Mönchen von Reichenau aus ihren Stiftungs Gütern reichet, unter Benedicto XIV. auf einmahl ein solches Reichs-Temporale worden, über welches dieser Pabst weder gütlich noch rechtlich sich einmischen durfte. In Rechts-Schlüssen, besonders wenn dieselbe à summis Sacerdotibus justitiæ, unter vorangesetzten allerhöchsten Kayserlichen Nahmen herrühren, ist nichts so nothwendig, und verehrungswürdiger, als der Zusammenhang, und die Uebereinstimmung der Sätze und Schlüße, sonst fehlt die Vernunftlehre. Daß man heut von einer Sache schwarz, morgen aber weiß spreche, heute dem Pabst alle Gewalt, auch wo er nach denen Reichs-Grund-Gesetzen keine hat, noch fordern kann, zuspreche, morgen aber ihm auch dieselbe, die ihm sonst vor Gott und der Welt gebühret, gewaltsam beschränke, dadurch aber unschuldige Reichsbürger, durch untersetzte Gewalt himmelschreyend unterdrücke, ist sonst gegen die Pflicht und Einsicht wohlgesitteter Justiz-Verwandten.

F) „Das Haus Oesterreich, als Schutz-„Herr des Gotteshauses, habe sich der In-„corporation nicht wiedersetzet, ob es schon „als Advocatus ganz ein anderes jus con-„tradicendi gehabt habe, als die Mönche, „die sich gefallen lassen müßten, wenn sie der „Päbstliche Stuhl zu Rom dergestalt, wie „es geschehen, uniret hätte, daß ein zeitiger „Bischof von Constanz allemal zugleich Abt „von Reichenau seyn solte.

Das Erste ist der Wahrheit nicht gemäß. Das Haus Oesterreich hat sich der Incorporation mit aller Macht wiedersetzt.

Zweytens, wenn wir auch würklich über diese ungegründete Aussage die Augen zudrücken, und ihr aus Egard einsweils Glauben beymessen wollten, so ist doch das Gotteshaus Reichenau nicht für das Haus Oesterreich gestifftet, sondern für die Mönche von Reichenau. Der Eigenthümer hat allemal ein mehreres Recht, dem zu wiederstehen, der ihm sein Eigenthum, wie Constanz, abdrücken will, als derjenige hat, der nur erbethen worden, ein Mitretter gegen Gewalt und Unrecht zu seyn. Ob es gleich nicht zu läugnen stehet, daß ein gewissenhafter Advocat und Schutzherr seinen Clienten wider alle Angriffe beystehen müße, und in einem Proceß diejenigen Güter, der Gegenparthey, nicht verschenken dürfe, weil man ihn eben deswegen gewählt, um geschützet, und gerettet, nicht aber verdorben zu werden.

Drittens, wahr ist es, die Religiosen von Reichenau, und alle Reichsbürger, müßen sich, leider, alles gefallen lassen, wenn man ihnen auch das Fell über die Ohren ziehet, wenn sie in die Hände solcher Eydes- und Pflicht-vergessener Justitz-Verwandten fallen, wie hier die Religiosen zu Reichenau Actenkundig in solche gerathen sind. Diese Leute sollten doch gewust haben, was die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, Kayserl. Wahl-Capitulation, und freye Abts-Wahl sagen, so würden sie solche dazumal reiflich überlegt haben, als sie eben diese Concordata Nationis, auch in causa privative ecclesiastica, gleichsam als Mauerbrecher, gegen die Reichenauschen Mönche gebraucht, welche den Päbstlichen Richter-Stuhl, als eine ihnen competirende Brustwehr, ansahen. Man muß es uns nicht verüblen, wenn wir etwas heftiger sprechen, man müßte weder Empfindung, noch Ueberlegung haben, wenn man solche Justitz-Gebrechen einiger Collegen des supremi Sacerdotii justitiæ mit kalten Geblüte übersehen sollte, zumal zu einer Zeit, und in einem Anliegen, wo es um Ehre und Guth gehet, und wo man von diesen Leuten selbst, die gründliche Wahrheit zu sagen, Edictaliter aufgefordert ist.

G) „Wenigstens sey die (von Paulo III.) „erneuerte Union des Gottes-Hauses „Reichenau nicht unter dem Huth, und heimlich geschehen. Der Kayser und das Haus „Oesterreich haben davon vollkommene Wissenschaft gehabt, sich aber im geringsten „nicht wiedersetzt.

Diese Erneuerungs-Bull sagt: Der Bischoff soll die Abtey, und derselben Güther, in Besitz nehmen, wenn es auch der Kayser nicht haben wollte, und habe er darüber keinem Menschen weiter, als dem Pabst, ein gutes Wort zu verleihen. Reimen sie, Erfinder dieser Erdichtung, diese zwey Sachen zusammen!

Zweytens, wenn der Kayser, und das Haus Oesterreich, der Incorporation sich nicht widersetzt, so haben doch nicht sie, sondern der Pabst solche Incorporation gemacht, und der Kayser und das Haus Oesterreich haben dabey nur zu- und durch die Finger gesehen; Diese Päbstliche Einleibung geschahe doch über Reichs-lehnbare Gründe. Was halten sie, oberste Justitz-Räthe, von solcher Päbstlichen Veräußerung eines Reichslehns? Die Antwort hierauf, stehet in ihrem ersten Concluso vom 18. Sept. 1747. und in dem Bescheid an den Pabst unterm 11. Julii, und 14ten Octob. 1748. wo sie sagen: Der Pabst könne nicht einmal über die Congruam derer Religiosen weder gütlich, weder rechtlich sprechen, weil sie vorgeblich Reichslehen wären.

H) „Hieraus wäre unwiedersprechlich, „daß zum wenigsten des Kaysers Consen-„sus tacitus zu der Union vor Augen liege.

O! Himmel, welch stattliche Ratio decidendi. Der Pabst uniret, das ist alieniret ein Fürstliches Reichslehn, und der Kayser schweiget dazu stille, Ergo ist diese unirung vollkommen Rechts- und Reichs-beständig. Dieser Schluß ist richtig, und er bedarf keines weiteren Beweises. Genug ist es, daß er von daher kommt, wo er geschmiedet worden, wiederspreche jemand, wenn er das Herz hat, so müßte er sich, mit dem Pater Meichelbeck die Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes gewärtigen, so lange, bis er gelernet hat: Captivare intellectum in obsequium.

I) „Es sey aber, nach so vieler Zeit, zum „wenigsten die stärkste præsumptio vor „den Käyserlichen Consensum expressum. „Denn obgleich von Kayser Carl V. die „viele andere Documenta, also auch der „Confirmations-Brief dieser Union „nicht mehr aufgefunden worden.

Wenn man sagt: Die Erfinder dieses Satzes haben weder Einsicht in die Acten, noch ein Nachdenken auf die Jura Imperii, oder auf ihr eigenes Gewissen gehabt, ist es keine præsumtio, sondern eine überzeugende, selbstsprechende Wahrheit.

Zweytens, diese Kayserliche Confirmation der vorgeblichen Union, hat doch dem Bischoff gegeben werden müssen, die er als einen großen Schatz, ohne Zweiffel, in seinem Archiv sorgfältig wird aufbehalten haben. Weise er solche vor, wenn er eine hat, das Constanzische Archiv ist doch mit den Acten, Kayser Carl V. nicht verlohren gegangen. Oder hat vielleicht dieses einzige Kayserliche Confirmations-Diploma das Unglück gehabt, in dem Bischöflichen Archiv, von den Mäusen und Ratzen aufgefressen zu werden?

K) Es

K) „Es fließe zwar aus den Kayserlichen „Rechten, einer Päbstlichen Union zu con- „tradiciren, von sich selbst, daß die Mönche „an Jhro Kayserliche Majestät denuncian- „do haben recurriren können, zugleich aber „auch, daß sie haben erwarten müssen, ob „Kayserliche Majestät, nach beschehener De- „nunciation, sich der Päbstlichen Union „entgegen setzen wolten, oder ob sie dieselbe, „eben wie der Pabst, vor nützlich und nö- „thig erachteten.

So urtheilet man von Einleibung Reichs-lehnbarer Immediat-Stiffter, wo man nach keinen Gesetzen, nach keinem Gewissen, nach keinem Recht, nicht nach denen Concordaten Nationis, Reichs-Grundgesetze, noch nach dem Jnnhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulationen spricht, und wo das *sic volo*, und das Vertrauen auf seine Uebermacht, und Gewalt die stärkste Ratio decidendi, wie hier gegenwärtig, in der Aufführung dieses grundlosen Satzes, ist.

L) „Man leugne nicht, daß, so viel das „Spirituale betrifft, bey Unionen causæ „cognitio vorgehen müsse, daß aber die „Mönche berechtiget wären, daß man sie „zuvor höre und citire, laufe gegen die all- „gemeine Lehre derer Canonisten.

Dieser Satz wiederlegt sich selbst, und ist von Richtern ganz ohnerwartet: Es scheint, die Erfinder haben sich allein an diese vermeyntliche Lehre derer Canonisten gehalten, weil sie den Prior und Convent vorhin allemal verdammt, gegen sie die Sperre derer temporalien, die Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes verhänget, ehe sie selbe einmal citiret, oder auch gehöret.

M) „Die Canonisten behaupten, daß „wenn der Pabst seinem Legato à Latere „ausdrücklichen Befehl giebet, eine Union „zu machen, so habe er nicht einmahl nöthig, „das Capitul vorhero darum zu befragen.

Der Legatus à latere wird doch keine grössere Gewalt ausüben können, als selbst der Pabst. Behaupteten die Richter nicht in ihren Rescripten an den Pabst, daß er über Stifftungen, die Reichslehen sind, nichts zu sagen habe, weder gütlich noch rechtlich. Sehen und hören sollte einem ehrlichen Manne vergehen, wenn er solche Grundveste Schlüße in einem Voto ad Imperatorem, von dem supremo Sacerdotio Justitiæ, lieset.

N) „Andere Canonisten räumten dem „Pabst noch mehr ein, sonderlich wenn er „die Union, wie es vom Pabst Pio IV. „geschehen, mit der Clausul, de nostra mera liberalitate, machte.

Was für Gewalt räumten aber die Erfinder dieses Gedankens dem Pabst in dieser Reichenauer Sache ein? Nehmen sie die vorangegangene Conclusa vor die Hand, darinnen können sie sich, wie in einem Spiegel, ersehen.

Schon wieder ein ℔. schwehrer auf der Wage, auf welcher die Kayserliche Gerechtsame mit der Päbstlichen, in der Cognition über Reichslehen, vor einem obersten Reichsgericht abgewogen wird. Der Römer-Hof soll Immediat-Stiffter einziehen, Reichslehnbare Grunde zu Tafel Präsenten machen können, und diese Einziehung soll alsdann schon canonisiret, und von allem Wiederspruch befreyet seyn, wenn sie von dem Pabst nur ex mera liberalitate geschiehet; Und so schließt man bey dem obristen Reichsgericht, in dem Momens, in welchem man stürmet und lärmet. Es sey gerade gegen die allerhöchste Kayserliche Gerechtsame, wenn der Pabst über die Congruam Religiosorum, und über die Kirchen-Fabric gütlich, oder rechtlich cognosciren sollte; weil solche Dinge wissentlich temporalia, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition privative eigen wären.

O) „Minora hielten es aber billig mit „einigen Canonisten, welche von Romano „Hay Astro inextincto angeführt, be- „haupten, man müsse dem Pabst nicht zu „viele Gewalt einräumen. Sie läugnen

Was diese Leute dem Pabst auf einer Seite nehmen, das geben sie ihm auf der andern wieder doppelt, aber wie es scheint, nur alsdann, wenn es gegen die Mönche gehet. Darauf aber dachten

sie

„aber nur, daß Mönche hätten gehöret werden müssen, ehe der Pabst ihnen einen Abbatem perpetuum in der Person des Bischoffs von Constanz hätte geben können.

sie nicht, daß ihr Aussage blindhin, und ohnüberdacht, ja gerade gegen ihre richterliche Pflicht stritte, auf den Fall, wenn die Mönche (wie die Reichenauer) Professi eines exemten Reichs ohnmittelbaren Ordens-Stiffts sind, welchem die freye Abts-Wahl in Krafft der Concordaten Nationis, der Reichs-Grundgesetze, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation zukommt, und die ihnen vel summus Princeps, nec quidem ex plenitudine potestatis, vielweniger sie, so schwer beeydete Richter, einmal mit Rechten benehmen, oder ein solches zu thun, dem Pabst zulassen können. Denn, Pacta ligant Summos quoque Principes. In der Reichs-Hofraths-Ordnung ist heylsam versehen, daß die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, und Kayserliche Wahl-Capitulation allemal auf der Reichs-Hofraths-Tafel vor den Augen derer Richter liegen sollen, um sich solcher, bey Erforderungs-Fall, gebrauchen zu können; halten sie, Erfinder dieses Satzes, sich an solche Verordnung, so werden dergleichen ungereimte Mißgeburten in Rechtsschlüssen nicht mehr auf die Welt kommen. Solche abscheuliche Wiedersprüche finden sich noch etliche dutzend in berührten Voto minorum, uns entgehet die Geduld, solche allhier alle anzuführen.

P) „Dabey sey noch zu erinnern der „Grund, den man aus dem Lehn-Brief „Carl V. bekomme, woraus man schlüsse, „daß dieser Kayser die Päbstliche Incorpo„ration vor gültig gehalten; dieweil sogar „NB. NB. die sonsten in denen Lehn-Brie„fen gewöhnliche Clausul: *Salvo jure cu„juscunque* diesem Lehn-Brief nicht ein„verleibet worden sey, sondern ohne alle re„servation, die Strafe vor die Uebertreter „gesetzt zu finden.

Mitglieder eines obersten Reichsgerichts müßen doch wissen: quid sit juris? daß diese reservation allemal præsupponirt werde, wenn sie auch in denen Belehnungs Briefen nicht ausdrücklich gesetzt ist. Aber, sie zeigen wieder allzusehr, daß sie aus der Zahl derjenigen gewesen, die mit offnen Augen blind sind. Bischöfliche Archival Urkunden des so rubricirten aufgedeckten Frevelmuths, No. 30. wird dieser Lehn-Brief Caroli V. aufgeführt, in diesem stehet neben andern: "Wir Carl &c. bestäten in Krafft „dieses Briefes, was wir ihm (Bischoff) von „Recht und Billigkeit wegen, daran zu verleihen, und zu bestäten haben, doch Uns, und dem heiligen „Reich an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergreiflich, und unschädlich. Ohne Zweifel ist dieser Lehnsbrief dem Urheber dieser Sätze zu eben der ungelegenen Zeit übermacht worden, als jener Brief vom wichtigsten Innhalt, dem Archias, welchen er mit Verdruß, unter diesen Worten von sich gelegt: Sachen, die Nachdenken erfordern, müßen frühmorgen nüchtern vorgenommen werden. (*)

(*) Allata Est epistola Athenis ab Archia Hierophante, Archiæ, qui tum maximum Magistratum Thebis obtinebat, in qua omnia de profectione exulum perscripta erant, quæ cùm jam accubanti in convivio esset data, sicut erat signata, sub pulvinum subjiciens, in Crastinum, inquit, differo, res severas. Cornelius Nepos in Vita Pelopide, Cap. III.

Man nehme bey Gerichten die Gottesfurcht, und das Gewissen hinweg, so hebt man zugleich durch eine nothwendige Folge, und unmittelbare Würkung die vortreflichste aller Tugenden auf, nemlich, die Gerechtigkeit, man wirret alle göttliche und menschliche Rechte unter einander; man wirft alle gute Ordnung, auf welcher, als ihrer Grundveste, alle Reich und Gewalt ruhen, übern Haufen. Röm. Kays. Maj. Regiment auf dem Reichstag zu Worms, An. 1521.

Vierter

Vierter Abschnitt.

XII.

So geringwichtig, und ungegründet diese Rationes decidendi waren, wusten mit selben die Constanzische Rückenhalter doch durchzusetzen, und es dahin zu treiben, daß wir à limine judicii, gegen die uns so theuer geschehene Kayserliche Versicherung, von unpartheyischer Justiz-Pflege, abgewiesen wurden. Sieben vollkommene Monathe erforderte dieses grosse Werk, bis man Gelegenheit gefunden, die Minora geltend zu machen. Den 13ten Novembr. 1752. endlich erschien im Reichs-Hofraths-Protocoll folgende Sentenz:

1) „Ponatur der Chur-Mäynzische Commissions-Bericht ad Acta

2) „Werden die Religiosen mit ihrer, Puncto rescindendæ Incorporationis, angebrachten Klage ein „für allemal abgewiesen.

3) „Fiat Rescriptum an Herrn Bischoff, daß derselbe in Gefolg Conclusi de 28. Martii 1749. alles „dasjenige, was gedachten Religiosen, vor angelegter Sperre, abgegeben worden, nicht allein ohne „mindesten Aufenthalt ferner zukommen, auch das vorenthaltene sogleich, cum omni causa re-„stituiren, sondern auch an der Administration desjenigen, so dieselbe besessen, erworben, und „erspäret haben, auf keine Weise hinderlich fallen, mithin durchgehends in den Stand, worinn „sie vor der Sperre gewesen, vollkommen herstellen, und wie solches geschehen, in termino duo-„rum mensium gehorsamst anzeigen sollte.

4) „De *reliquo* fiat tentamen amicabilis compositionis.

Wie mir bey Einsicht dieses Conclusi zu Muthe gewesen, mag sich ein jeder leicht vorstellen. Ich hätte in Ansehung des 3ten Puncts von dem heiligen Kaiser-Wort mir ganz was anders versprochen, und wurde ich demnach in meiner Meynung mehr bestätiget, die ich vorhin hatte, daß die gegebene Versicherung, von unpartheyischer Justitz-Pflege quoad temporalia, nur von den Bischöflichen Rückenhaltern geschehen sey, um uns auf solche Weise von Rom ab, und ganz an sich, und in ihre Gewalt zu bringen; Und diese Rückenhalter legten dahero bey mir die erste Probe ab, daß sie keine Sclaven ihrer Worte wären.

Der 4te Punct, in Ansehung unsers Eigenthums, und der Administration desselben, war mit der, von Päbstlicher Heiligkeit, als competirenden Richter, schon unterm 15ten Julii 1751. hierüber gegebenen Sentenz, vollkommen einstimmig, und setzte mich demnach außer allen Wiederspruch, und fernerer Vergewaltigung gegen Constanz, und desselben Anmassungen, an diese unsere Ersparniß, und Eigenthum, und in der freyen Administration desselben.

Der 5te Punct kam mir noch allzu dunkel, und unbestimmt vor. Ich konte nicht absehen, worüber das *Objectum amicabilis* beym Reichs-Hofrath seyn würde, nachdem man uns mit der Quæstione præjudiciali, Puncto rescindendæ incorporationis, abgewiesen, und andurch alle Gelegenheit sich in dem, was dem Foro Cæsareo einiger maßen competirte, gütlich zu setzen, denen Partibus benommen hat. Denn daß ich mich einmahl in einen Vergleich beym Reichs-Hoff-Rath einlassen würde, über die *Congruam* und Kirchen-Fabric, und über unsere Ersparniß, davon konte sich weder Constanz, noch jemand anderer einige Rechnung machen; in Bedenkung, daß solche Quæstiones den Reichs-Hofrath gar nichts angehen, und derselbe sich demnach, weder gütlich noch rechtlich daran zu machen, einiges Recht, oder Gewalt hat; auch hatte ich nicht nothwendig, mich über alle diese Puncten zu vergleichen, nachdem Päbstliche Heiligkeit, als competirender Richter, solche allbereits zu unserm faveur, wie gesagt, entschieden hatten.

XIII.

Constanz kehrete sich an diese Kayserliche Verordnung wenig, insoweit dieselbe ihm auferlegte, uns wieder, cum omni causa, zu restituiren, und in den Stand zu setzen, auch alles dasjenige, ohne Abbruch an unserm Deputat uns ersetzen, und für die Zukunft reichen zu lassen, was man uns vor angelegter Sperre gereicht, aber **aus selbst richterlicher Gewalt**, bey angelegter Sperre der temporalien, uns vorenthalten hat. Ich drang beym Reichs-Hoff-Rath auf die Vollziehung dieser Verordnung, und wie meine Vorstellung bey Canstanz nichts verfangen wolte, bate ich, des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlauchten, als Directori des Schwäbischen Creyses, aufzugeben, Constanz dahin, und zu Vollstreckung dieser Kayserlichen Sentenz, anzuhalten.

Constanz nimmt sein Vertrauen zu dem Metropolitan-Hoff, und dieser in einem Schreiben ad Imperatorem vom 10ten May 1753. setzt es denen Mönchen von Reichenau als ein grosses Staats- und Religions-Verbrechen an, durch folgende formalia: "Zumahlen da der hochbedenkliche Vorgang an Seiten der Religiosen aus der „Reichenau sich bereits dahin geäussert, daß dieselbe sich nicht gescheuet auf eine, **geist„lichen Ordens-Männern ganz ohnanständige, und sträfliche Art**, bey „dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath zu Exequirung berührter Kayserlichen Sentenz, auf „des **Herrn Herzogs zu Würtenberg** Liebden, anzutragen, andurch aber, so viel an „ihnen (Reichenauer Religiosen) stehet, denen **Protestanten Gelegenheit zu geben**, „daß der Herr Bischoff zu Constanz, und sein Stifft in **gewissen**, denselben obliegenden, „Ewr. Kayserlichen Majestät **am besten bekannten**, Reichs-Creyß-Verrichtungen, „und andern vorzüglichen Juribus, **desto vollkommener unterdrücket werden „könnte**, und was dergleichen mehr **seine, des Herrn Fürsten und Bischoffs „von Constanz Libden** gegen mich haben aufführen wollen. (*)

Daß dieser edle Gedanke, und die Bitterkeit, gegen die Protestanten, von Constanz hergerühret, hat selbst der Verfasser dieses Schreibens bekannt, welches unter dem gemißbrauchten Insiegel des Metropolitan-Hofes, an des Kaysers Majestät erlassen worden, einige Ausdrücke desselben liefern wir gleich im nachstehenden §. XIV. Es verdient in seinem ganzen Zusammenhange Thränender Seufzer Num. 29. gelesen zu werden; Denn da dieser Hof beständig, wegen seines Erz-Amtes, aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, und aus den Reichs-Friedens-Schlüssen seine Urtheile, als Reichs-Canzlar abfaßt, so ist auch niemand besser, als demselben bekannt, wie hoch solche **Religions-Bitterkeiten** verpönt, und als ein würklicher Religions-Friedens-Bruch jedesmahl anzusehen seyn, und da bekannt ist, da Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, hochseligen Andenkens, jedesmal gegen alle Stände des Reichs, ohne Rücksicht auf die Religion, gleiche Achtung hatten, und jeden bey seinen Rechten, und Würden zu lassen vorzüglich beeyffert, und verpflichtet waren, so wird ein jeder leicht erkennen, daß dieses elendige Schreiben nur erschlichen, und durch Mißbrauch höchst Dero Nahmens Unterschrift von den Constanzischen Rückenhaltern unterschoben worden sey; Denn von diesem Hofe rühmt schon Cassiodorus Lib. XI. Variat. cap. 6. Per te præsentandus agnoscatur; per te nostris auribus desiderium supplicis innotescat: jussa nostra sine *venalitatis studio* expedias, ut nostram possis commendare justitiam.

Die

(*) Hieher könnte wohl appliciret werden, jenes, was man Herzoglich-Würtenbergischer Seits vormal geantwortet, da in einer Constanzischen Deduction dem Bischof zu Constanz, in Ansehung Würtenbergs ein præeminirender Fürsten-Stand zugeschrieben wurde, nemlich: „**Es brauchte „der hohen Intonirung wieder einen** præeminenten **Fürsten-Stand gar nicht, sondern „man hält das Hochstifft Constanz selbst von der Bescheidenheit, daß es diesfalls „keine** Distinction **gegen den Hochfürstl. Hof Würtenberg, noch weiter, als** prærogati„vam Ordinis, **so man ihm bey dem Creyse auch gerne geständig, nicht aber** Dignitatis, „**sich arrogiren werde.** J. J. Moser deutsches Staatsrecht lib. III. cap. 168. §. 32. p. 234.

Die Vollstreckung dieser Sentenz vom 13ten Novemb. 1752. beruhete darauf: "Constanz muß dem Convent Reichenau einen bestimmten Deputat, zu seiner Un„terhaltung, aus den Stifftungsgütern reichen lassen." Diesen Deputat schmälerte Constanz nach angelegter Sperre ganz eigenrichterlich, so viel, als es nur immer konnte. Es erstreckte sich die gute Wirthschaft, so gar auf die größten Kleinigkeiten, wodurch der Mönche ihr Mundbissen kleiner, und schlechter gemacht wurde, damit die verarmte Bischöfl. Tafel mit mehrern Schüsseln prangen konnte. So gar die Besorg- und Anschaffung der so genannten Minimorum, derer Unkosten beyläufig des Jahrs auf 50. Thaler sich erstreckte, solte der Convent aus dem Seinigen bestreiten. Nun konte ich nicht absehen, wie es Constanz nach seinem reinen Gewissen obgelegen hätte, uns, die einmal für billig erkandte Bedürfnisse abzukürzen, oder wie die **Protestanten**, Gelegenheit bekommen haben würden, Constanz vollkommen zu unterdrücken, wann wir das erhalten hätten, was uns zukam. Konnten wohl die **bekannten Reichs-Verrichtungen**, wie man Kayserlicher Majestät vorspiegelte, Constanz verhindern, dem Convent seine Erforderniße reichen zu lassen?

XIV.

Wie Constanz, nach Ableben unseres Prioris Mauri Hummel, zu Reichenau jene ungeistliche Tours gespielet, und bey Besetzung des Priorats sich eine despotische Gewalt anmaßte, dadurch aber Zwiespalt unter denen Gemüthern, und Zerrittung Clösterlicher **Disciplin** geflissentlich zu suchen, sich bloß gab, lag mir als Sachwaltern, und Vertretern der Rechte meines Stifts ob, vorzüglich auf diesen Punct, in Ansehung der Bestellung eines geistlichen Oberhaupts unseres Reichs ohnmittelbaren Convents, besorgt zu seyn, um dadurch den Zerfall, und kläglichen Ruin der Oeconomie sowohl, als der Clösterlichen Observanz, zu verhüten.

Nach Rom war mir, bekannter Dinge, aller Zutritt versperret. Ich stellte beym Reichs-Hoffrath vor, "daß, weil die Quæstio præjudicialis, puncto prætensæ „incorporationis, dermahlen Rechtshängig, und noch nicht entschieden wäre: **Ob** „**ein**, gegen die Concordata Nationis, und Kayserliche Wahl-Capitulation, einge„schobenes Constanz, **oder ein**, nach Ordens-Brauch, und nach Vorschrift berührter „Concordaten Nationis, ex gremio Capituli ordentlich erwählter Ordens-Capi„tular von Reichenau Abt seyn solte? so möchten des Kaysers Majestät, als supre„mus Advocatus aller Reichs-Stiffter, also **auch des meinigen**, wenigstens pro„visionaliter uns mit einem Ordens-Haupt zu Hülfe kommen, und den von uns ein„müthig erwählten P. Wolffgangum, bis Austrag der Sachen, bestätigen.

Diese meine Bitte nahm der Metropolitan-Hof, als Selbstvertreter der Constanzischen Sache, sehr hoch auf, und man sahe es als einen Eingriff in die geistliche Päbstliche Rechte an. **Wie** konnte ich es aber damahl, und bey gegenwärtiger Lage der Sache anders machen? zu wem andern, als des Kaysers Majestät, durfte ich mich wenden? nachdem mir aller Recurs an Päbstliche Heiligkeit, durch Constanz selbst versperret worden? **Zudem** muste ich in dieser Prior-Wahl-Sache meinen Gegner aufsuchen, wo ich ihn am gewißesten antreffen konnte, nemlich **beym Reichs-Hofrath**; denn sowohl der Metropolitan-Hof in seinem sogenannten Commissional-Bericht, als Constanz in einem Pro-Memoria, conf. Thränend. Seufzer N. 14. & 16. hatten eben diese Prior-Wahl-Sache dem hochpreißlichen Reichs-Gericht zu entscheiden übertragen, und gebeten: „**Kayserliche Majestät möchten all ihr Ansehen daran setzen**, „**daß der Prior zu Reichenau** (durch seine Erwählung) **keine größere Gewalt** „**bekäme, sondern Kayserliche Majestät möchten decidiren, und aus**„**sprechen, daß der Prior nicht zu erwählen, sondern** *ad nutum* **von Con**„**stanz an- und abzusetzen sey.**

Und dieses war schon wieder ein neuer Kunstgriff, den der Kayserliche Subdelegatus, und Constanz unter dem Huth gegen uns spielten, wodurch jener seine unordentlichste Partheylichkeit, Constanz aber die in dieser Sache allein zum Augenmerk gesetzte **List** und **Betrug** um so mehr verriethen, und offenbahr zeigten, wie wenig der Subdelegatus Cæsareus sich gescheuet, selbst in oberwehnten Schreiben an Kayserliche *Majest.* die verbotene Wege zu entdecken, die er zu Unterdrückung und supplantirung der Religiosen von Reichenau, unverantwortlichst, und gegen die Pflicht eines Kayserlichen Subdelegati, eingeschlagen hat. Die Ausdrücke dieses Schreibens waren neben andern folgende:

A) **Päbstliche** Heiligkeit hätten ihm quoad spiritualia, und Kayserliche Majestät quoad temporalia eine Commission übertragen.

Daß all dieses eitle Vorspiele gewesen, wissen wir aus vorangehenden Facto.

B) **Er hätte** beyden Commissoriis strack nachgelebet, und

C) Seinen Bericht quoad spiritualia gen Rom, und denn quoad temporalia gen Wien pflichtmäßig, jedoch an beyde Orte gleich lautend, geschickt.

D) „Die Prior-Wahl-Sache schlage „lediglich in die spiritualia ein. Der „Reichs-Hofrath hätte darüber unterm 24. „Martii decretiret: Communicetur dem „Herrn Bischoff, cum termino duorum „mensium. **Es wäre aber wohl zu „wünschen, der Reichs-Hofrath „hätte solche niemahl angenommen.**

Warum haben denn der Metropolitan-Hof und Constanz hierinne den Reichs-Hofrath zuvor als Richter angerufen? und warum hat Constanz das Dohm-Capitul zu Paderborn angeworben, conf. thränender Seufzer, No. 30. daß es zu dieser nemlichen Zeit, wie wir gleich nachher ersehen werden, beym Reichs-Hofrath suppliciren mußte? des Kaysers Majestät möchten aussprechen: „Daß der Prior zu Reichenau nicht eligibel, sondern ad nutum des Bischoffs, und „sede vacante, desselben Dohm-Capitals an- und abzusetzen sey? Quid hoc sibi vult!

E) Er Metropolitan-Hof sey der von dem Pabstlichen Hof bestellte ewige Protector, und Executor der Incorporation dieser Abtey Reichenau.

Wie hat er denn einen Commissarium hierinnen abgeben, und also sein Selbstrichter, in propria causa seyn können?

F) Constanz werde vor diesen Mönchen keine Ruhe haben, so lange denenselben ihr Eigenthum gelassen werde, der Kayser möchte demnach die Mönche ganz ausschälen.

Dieses ist der nächste Weg, bald reich zu werden, und sich ausser allem Wiederspruch zu setzen, wenn man dem Nächsten sein Haab und Gut abrauben, dagegen aber von allen Anspruch desselben sich sicher stellen will, daß man ihm den Kopf ausreiße, und ihn alsdann laufen lasse, wohin er will. Ist das nicht recht Christlich gedacht, und die erste Pflicht eines Kayserlichen Commißion-Hofs, wenn derselbe bey der ganzen Sache die Aufhülfe des einen, durch die Unterdrückung des andern, sich einmal zum Augenmerk gesetzt hat.

G) **Der Kayser möchte die neue Erhaltungs-Art** bestätigen; Der Römische Päbstliche **Hoff sey durch ihn, Metropolitan-Hof,** schon soweit *præveniret*, daß er *formalia*: die Sache ge-

Kann denn diese Erhaltungs-Art zu Rom sub Toga als ein Spiritus, und zu Wien sub Sago als ein Reichslehnbarer Körper zumal stehen, und sich geistlich, und weltlich behandeln lassen? Hat die Welt einmal gerechtere Anschläge und bey-

genwärtig dahin (das ist zur Einführung und Gutheißung dieser neuen Erhaltungs-Art, die er sonst durch seine Sentenz vom 15ten Julii 1751. verworffen gehabt,) mit zu begünstigen scheine, demnach möchte der Kayser solche Gelegenheit, die (sunt formalia) leicht etwa wiederum verschwinden, und hiernechst nicht mehr vorkommen dürfte, sich zu Nutze machen, und auch eilends zufahren.

beyräthliche Gutachten, als diese sind, ersehen, welche auf Anstifftung eines Constanzes, von dem Subdelegato eines hohen Metropolitan-Hofes an die Hand gegeben wurden, der nicht allein alle Canonische Rechte inne haben soll, sondern auch diese Untersuchung in Päbstlichen, und Kayserl. Nahmen, und Authorität zumal pflichtmäßig übernommen, wie selbst der Concipient im Eingang dieses Schreibens gestehet; Und dennoch hat dieser Concipient so artig seine Wort zu drehen gewußt, daß er sagt: Es sey bederseitig an Päbstl. Heiligkeit sowohl quoad spiritualia, als an des Käysers Majestät quoad temporalia, pflichtmäßig referiret worden; Dabey aber macht er sich kein Bedenken, die unter der Sache gewagte unverantwortlichste Kunstgriff zu entdecken, da er den Rath giebt: Nunmehro wäre das erwünschte tempo, die Mönche gemeinschaftlich zu unterdrucken.

H) „Und bey dergleichen höchst gefähr„lichen Aeußerungen derer Reichenauer Re„ligiosen, möchten Ihro Majestät die recht„liche Art endlich an die Wurzel „setzen, und denen Mönchen all ihr erspar„tes, und neu errungenes Gut mit Gewalt „nehmen, und selbiges dem Bischoff, zu Ver„besserung seiner Tafel, zu schlagen.

Ich wäre sehr begierig, eine solche Rechts-Art zu sehen, mit der man Reichs-Bürger mit Stumpf und Stiel ausrotten soll, die man zuvor weder gehöret, noch ein Verbrechen gegen sie aufbringen können. Eine so heilige Moral schreibet gewiß der Alcoran nicht vor.

XV.

Indessen war es Zeit, auf die Besorgung der Haupt-Sache bedacht zu seyn. Meine Meynung gieng zwar dahin, mich sogleich, ohne weiteres, per Recursum ad Comitia zu wenden, und daselbst das illegale Verfahren in dieser Sache, und was maßen ich *à limine judicii*, gegen die *Majora* des Reichs-Hofraths-*Collegii* abgewiesen worden, anzuzeigen: da solches ein præjudiz und Rechts-Gebrechen des höchsten Reichs-Gerichts ist, welches mehreren Ständen des Reichs wiederfahren könnte, wenn es einmahl gelitten würde, ein Gebrechen, daß ein Parthey à limine judicii, und zwar gegen die Majora des Reichs-Hof-Raths-Collegii abgewiesen werden dürfte, dessen Untersuchung und Berechtigung, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, lediglich denen Comitialiter versammleten höchsten, und hohen Ständen des Reichs zukommt.

Doch ließe ich mir, auf Einraten, und Gutbefinden meines Capituls, gefallen, das Beneficium supplicationis, zu ergreiffen, und in dieser Absicht bat ich um die gewöhnliche Revision. Einen neuen Libell zu verfassen, fand ich für überflüßig, denn der vorhergehende war

1) So gefaßt, daß man gegen denselben mit Rechten nichts einwenden konnte, auch war

2) Die Klage Sache desselben von solchem Gewicht, daß sie noch erörtert, und gerichtlich eingesehen zu werden verdiente, und da es

3) Lediglich darauf ankame, ob man mir das Gehör verleihen wollte, welches man sonst auch dem Teufel mit Recht nicht versagen durfte, so war alle weitere Vorstellung, und libelliren überflüßig, zumal, da

4) In dem Revisions-Libell nichts neues angebracht werden darf. Mein Agent mußte dahero unterm 12. Martii 1753. ad Acta priora submittiren. Confer. Urkunden und Beweise, lit. Cc.

XVI.

Bey Bestellung eines Referenten in Revisorio, gieng es schon wieder sehr gewissenhaft her; Wie richterlich, und vor mein Stifft vortheilhaft aber diese Benennung eines Referenten in revisorio gewesen, dem Wahrheit- und Gerechtigkeit-liebenden Leser begreiflich zu machen, muß ich hier ein Geheimniß entdecken, welches die Constanzische Rückenhalter, als Anhänger des Voti minorum, so geheim unter dem Huth spielten, daß davon niemand nichts gewahr wurde, als allein die Leute, ja beynahe die ganze Stadt.

Zur Zeit, als die beyde Vota, Majorum & Minorum, vor dem Kayser-Thron schwebten, und des Kaysers Majestät, aus abstammender Liebe zur Gerechtigkeit, die Minora nicht approbiren wollten, spielten die Constanzische Schutz-Geister eine ganz besondere Tour. Man spiegelte des Kaysers Majestät vor, die Vota wären in Partes gegangen, und wäre beym Schluß der Relation, und Abfassung des Conclusi ein gewisser -- Reichs-Hofrath nicht zugegen gewesen; Man möchte demnach dessen Gutachten über beyderseitige Vota, auch extrajudicialiter vernehmen. Der Antrag findet Gehör, dieser einzele Justitz-Verwandte übernimmt das Werk, und mittelst seiner, nach längsten hin und her wiegen, wurde endlich das Conclusum gemacht, Minora valent, quia sunt Saniora. Die ganze Stärke dieses nebenseitigen, und einzelen Conclusi bestunde darinn: „Es wäre eine Concordia von 1653. vorhanden, welche nicht gestattete, daß „man denen Mönchen ein Gehör geben könnte, da sie gegen die Incorporation einklag„ten, und derselben Cassation suchten, die Mönche hätten sich in ihrem historischen Abriß „auf diese Concordiam an gar vielen Stellen selbst berufen.

Dieses war in der That sehr richterlich gedacht; denn fürs erste, ist es das Amt eines Richters, daß er die Stelle der Parthey vertrete, und die Gegeneinwendung, die sonst der Angeklagte zu machen hätte, für selben anführe. Zweytens, ist dieses jene sogenannte Concordia, welche Constanz vor der Päbstlichen *Subdelegations-Commission* im Jahr 1749 selbst geläugnet, und selbe für eine Concordiam nicht erkennen wollen, wie er nebenseitiger Gutachten-Geber, solches aus den sogenannten Commissional-Acten Num. 25. selbst hätte einsehen können; Aber, um Ergründung der Wahrheit durfte er sich nicht bekümmern. Drittens, habe ich in meinem libello gravaminum gebeten, diese Concordiam für nichtig zu erkennen, weil sie Constanz selbst als ungültig erklärte. Viertens gieng daselbst mein Bitten noch dahin, daß wenn auch, gegen alles Vermuthen, an dieser Concordia etwas seyn solte, man meinem Stift das Beneficium restitutionis in integrum möchte angedeyen lassen, da wir dadurch allzusehr in unsern Rechten verletzt wären. Hierauf zu sehen, hatte dieser einzele Reichs-Hof-Rath keine Schuldigkeit, denn sein parere war extrajudicaliter, demnach durfte er sich auch an keine Gesetze, noch an die Reichs-Hofraths-Ordnung, ja nicht einmahl an die natürliche Billigkeit binden, sondern sein eigener guter Wille, und die Vorliebe für Constanz machten bey ihm schon die ganze Sache aus, und gaben den sonst allzuleichten Rationibus decidendi des Voti Minorum für Constanz das Vorgewicht.

Fünfter

Damit wir (in Krafft unsers obliegenden Kayserl. Amts) -- männiglichen, so uns um Hülf, und Handhabung ansuchen, ordentliches, aufrichtiges Recht mittheilen; So haben wir bis anhero, zu Förderung der Justitia -- unsern Kayserl. Hofrath erhalten -- damit die Justici, und Parthey-Sachen -- so vielmehr gefördert werden; So ordnen und wollen wir, daß unsere Hofräth -- die Sachen, so jederzeit fürfallen -- in unserm Nahmen, und an unser statt fürnehmen, und die nicht übereilen, sondern stattlich, und mit höchsten Fleiß hören, berathschlagen, und erledigen. Auf beschehene Umfrag soll unser Präsident beschließen, nnd die mehrere Stimmen ihren Fürgang haben. O. A. Ferd. I. ddo. Augsp. 3. April. 1559.

Es sollen auch der Sachen Relation, und Erörterung anderster nicht, als in der gewöhnlichen Reichs-Hofraths-Stuben, und in Beysein aller, oder ja genugsamer Anzahl eines Collegii -- keineswegs aber in andern Privat-Oertern, oder durch Absonderung etlicher -- nichts vorgenommen, weniger geschlossen werden, und solle auch unser Präsident, es wäre dann in gar geringen Sachen, sie, unsere Räth, in keine absonderliche Collegia abtheilen. O. A. Imp. Matthiæ ddo. Pragæ 3. Jul. 1617.

Fünfter Abschnit.

XVII.

Im vorangezogenen Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 14ten April 1752. ward beliebet, daß ein gütlicher Vergleich versucht werden solte.

Im Monath May 1753. kam der Baron Deuring nach Wien, er blieb alda die längste Zeit incognito, nur schlich er ganz stille hinter den Wänden, die Gemüther zu sondiren, und mittelst seiner Rückenhalter die Wege zu bereiten. Er theilte unter diese eine, so rubricirte Druck-Schrift, Entdeckter Frevelmuth, aus, doch waren die Archival-Urkunden nicht dabey. Diese konnten damahl noch nicht Luft vertragen, und sie spatzirten erst ein Jahr darnach gen Wien, wie wir es in der Folge erzehlen werden. Mir lag demnach ob, auch auf meine Schanze zu sehen, und mich um nöthige Hülfe, und Assistenz zu bewerben.

Zu dem Ende wandte ich mich, durch ein Memorial unterm 2ten May e. a. an der Kayserin-Königin Majestät, als Erz-Herzogin von Oesterreich, Advocatin, oder Schutz-Herrin meines Immediat-Stiffts. Ich stellte vor, "daß es einen Anschein gewönne, ob „könte diese Streit-Sache beym Reichs-Hof-Rath gütlich beygeleget werden, nachdem „aber unter dieser zugleich das Interesse des Hauses Oesterreich, wegen des ihm ansonst „competirenden, aber von Constanz hinterschlagenen, Rechts der Advocatie, obver„sirte, ich auch als bestellter Sachwalter meines Stiffts, ohne Vor- und Mitwissen mei„nes Schutz-Herrns, einen so weit aussehenden Schritt nicht thun konnte, noch mich ei„niger massen allein zu vergleichen willens, oder berechtiget wäre, möchten Ihro Kayser„serlich-Königliche Majestät mit mir gemeinschaftliche Sache zu machen, und Ihr Schutz„herrliches Amt dabey huldreichst zu versehen, belieben." Hierauf ergieng der Bescheid unterm 16ten Junii 1753. dahin: **Beruhet**, conf. Thränende Seufzer N. 32.

XVIII.

Der erste Tag des Monaths Augusti, Petri ad Vincula, 1753. war von Constanz, und desselben Rückenhaltern bestimmt, uns die Fesseln der Knechtschaft, wie man verhoffte, anzuschlagen. Denn auf diesen Tag wurde die erste Session, zu tentirung der Güte inter partes, angesaget, und auch würklich gehalten, aber mit solchem Erfolg, daß sie die erste, und auch die letzte gewesen. Es gebrach nehmlich dabey an dem Objecto transactionis. Die dem Foro eigentlich, und allein competirende Præjudical-Quæstion, über den **Bestand** und **Unbestand** der sogenannten Incorporation, war durch die Abweisung a limine judicii, von Handen geschoben, diese solte nicht mit in den Transact kommen, einfolglich cessirte beym Reichs-Hofrath nicht nur das Objectum transactionis, sondern **alle Gerichtsbarkeit**.

Denn die Neben- oder so genannte Temporal-Sache, in Betreff **unserer** Congruæ, und denn der **Kirchen-Fabric**, gieng den **Reichs-Hofrath gar nichts an**, und konte derselbe in solche Affaire sich weder gütlich, noch rechtlich mit Recht, und Bestand einmal mischen. Zu dem hatten wir darüber keinen Vergleich mehr nöthig, nachdem Päbstliche Heiligkeit, als allein competirender Richter, auf Anrufen von Constanz schon unterm 15ten Julii 1751. zu unserm faveur, und gegen Constanz darin gesprochen. Der Baron Deuring zog bey dieser Commission ein ganz neues Register, er sprang, nach der ihm und seiner Principalschaft schon zur Gewohnheit gewordenen Kunst, von der bisher in quæstione sonst befangen gewesenen Klage-Sache ab, und nahm ein neues Thema, sich zu beschwehren, herfür, welches darin bestunde:

Sein Principal, Herr Fürst Bischoff (sagte er) fände sich sehr beleidiget, daß der P. Meichelbeck aller Orten aussprenge, seine Mitbrüder zu Reichenau müßten sehr schmal leben, ja gleichsam hungern, weil ihnen Constanz einen so magern Deputat abreichen ließe, da es doch landkündig wäre, wie guten Tisch diese Mönche führten. Er zoge zu gleicher Zeit einige zu Constanz vorhin erbettelte Zeugschafften von denjenigen hervor, die mit uns als Gäste einige mal gratis gegessen, und denen wir, aus Erforderung der, unserm heiligen Orden zukommenden, Gastfreygebigkeit, mit besonderer Liebe und Höflichkeit begegnet, und Gutes gethan; Unter diesen waren besonders die drey Welt-Priester in Reichenau. Diese zur Dankbarkeit der genossenen Gutthaten, weil sie fast die meiste Zeit des Jahres in ihrer Kuchen das Feuer erspahren, und sich mit uns umsonst, lediglich aus unserm gutem Willen, und Freundschafft an den Tisch setzen, und sich satt essen konnten, specificirten in ihren darüber ausgestellten Zeugnissen fast jeden Mundbissen, den wir in ihrer Gegenwart, und sie mit uns als Gäste genossen, sogar bis auf die Sorten der Garten- und Baum-Früchten, die wir aus unserm Eigenthum gewonnen, und ihnen vorgesetzt hatten. Hieraus wollte der Deuring folgern, wie reichlich und großmüthig sich Constanz gegen uns, in Abreichung eines ansehnlichen Deputats, bezeuge. Er verlangte hierum von mir eine eclatante satisfaction. Diese Denteley hörte ich ganz gelassen, und mit lachendem Munde an; Da ich aber wahr nahm, daß einer der anwesenden, als mir bekannter Rückenhalter, für Constanz Ernst daraus machen wollte, erwiederte ich, mit behöriger Bescheidenheit, nur folgendes, und verlangte von dem Deuring zu wissen:

1) Ob er diese Anklage gegen mich allein aus dem hören-sagen führe, oder aber, ob er dieselbe

2) Aus meinen, bey Gericht eingegebenen Klagen entnommen habe, oder nicht?

Wenn das erste, möchte er sich erinnern, was das wahre Sprichwort von solchen Fällen sagte: nemlich, von dem hören-sagen komen unrichtige Bericht, hier wäre es nicht um Erzehlung ungegründeter Märchen zu thun, man müsse schwarz auf weiß vorweisen.

Wenn das zweyte, sollte er mir die Stelle aufweisen, in welcher ich diese Klage gegen ihn bey Reichs-Hofrath geführet habe, die er mir so ganz frey hin aufzubürden, sich nicht scheuete, und wenn er mit der Probe nicht aufkommen könnte, wie er es auch nicht würde können, möchte er dergleichen Papier wieder mit sich, und zum Gebrauch dahin nehmen, wo sie mit mehreren Nutzen, als hier, könnten angewendet werden. Doch wollte ich ihm Deuring hierinne aus dem Traume helfen, und selbst bekennen, was ich hierüber behöriger Orten gesprochen, und mit Grunde gezeiget, nemlich: daß, wenn die von seinem Principal Fürst Bischoffen in die Mitte gebrachte, und vormal Päbstlicher Heiligkeit von ihm Deuring zur stracken Einführung vorgelegte neue Erhaltungs-Art zu Stande gekommen, und uns Religiosen mit Gewalt von dem Römischen Stuhl, wie Constanz bey der Päbstlichen local-Commission darauf bestanden, aufgedrungen worden wäre, wir, und unsre Nachkommen, nicht einmal das liebe Brodt satt zu essen haben würden, sondern dabey, wie arme leibeigene Knechte, unter untersäglichster Arbeit, den Schweiß unsers Angesichts zur Verbesserung der Bischoffs-Tafel ganz ohne Schuldigkeit, für allezeit hergeben müßten. Wenn er Deuring, und die Anwesende glaubten, diese meine Aussage wäre zu heftig, und in facto nicht gegründet, möchte er Deuring nur die selbstige neue Erhaltungs-Art für die Hand nehmen, und darüber sein Urtheil fällen, aber nicht wie ein Deuring, und Constanzischer Sachwalter, sondern wie ein ehrlicher, gewissenhafter, ohne Ränke und Schwänke, gerade urtheilender Mann es sonst zu thun schuldig ist. Auf solche Weise lehnte ich diese, gleichsam von dem Zaum gebrochene, Klageführung gegen mich, von mir ab.

Weiters verlangte ich zu wissen, worüber denn der Vergleich getroffen werden sollte? In den Worten des Conclusi: *De reliquo*, von dem übrigen, fände ich noch

noch keinen Gegenstand, über welchen wir uns vergleichen könnten. Nachdem der Punctus litis der vermeyntlichen Incorporation nicht mit in die Frage, zum Vergleich kommen solte; über die bisher sogenannte temporalia aber mich vor dem Reichs-Hof-Rath zu vergleichen, wäre eines theils gegen meine Meynung, und Kräfte, denn ich erkennte über solche das Forum nicht. Andern Theils aber sey kein Vergleich mehr nöthig über jenes, was der Pabst, als competirender Richter, schon entschieden hatte. Doch wolte ich denen Commissariis sowohl, als Constanz, einen Weg zeigen, wie wir wenigsten per indirectum das forum in dieser Sache beym Reichs-Hofrath gründen, und zu einigem Vergleich kommen könnten. Ich schlug folgende Vergleichs-Puncte vor:

Erstlich, solte man, an Platz des bisher gereichten Deputats, uns sichere Grund-Stücke von denen Stifftungs-Gütern, zur selbst eigenen Erhebung sothanen Deputats anweisen.

2tens, Die Wahl eines Priors uns gestatten. Denn

3tens, uns mit einer Benedictiner-Congregation, wie es Ordens-Gebrauch ist, vereinigen lassen.

Hierdurch glaubte ich einiger maßen das forum beym Reichs-Hofrath gegründet, und die nächste, auch bey dermahliger Lage der Sache, die noch einzig übrige Gelegenheit, an Handen gegeben zu haben, die Partes mit Bestand, ohne Verletzung der geistlichen Rechte, und der dadurch dem Foro pontificio sonst allein, und privative zuständigen Jurisdiction, gütlich auseinander zu setzen. Denn wo **Erstlich, eine Frage aufgeworffen wird von der Theilung Reichslehnbarer Güter, und der, denselben anklebenden, Gerechtsame.**

2) **Von der freyen Wahl in einem Ordens-Stiffte, welches** exemt **ist, und welchem Vermöge der** Concordaten Nationis, **solche freye Wahl gebühret,** so ist außer allen Zweifel das forum beym Reichs-Hofrath gegründet, und es kommt diesem höchsten Reichs-Gerichte zu, darinne zu erkennen, als über Sachen, die privative in die Reichs-Grund-Gesetze einschlagen.

So aber die Frage allein darüber entstehet: „**Wie, und auf welche Art „geistlichen Personen ihr Lebens-Unterhalt aus den Stifftungs-Gütern müsse gereichet werden?** hat darinnen weder der Reichs-Hofrath, weder ein anders weltliches, Gericht das wenigste zu sagen, sondern solche Dinge sind juris divini, somit fori privative ecclesiastici.

Diesen Punct habe ich schon anderwärts, in der Beleuchtung des sogenannten Reichs-Hofraths-Conclusi vom 1ten Febr. 1754. erörtert, und aus allen Rechten, mit Grund und Bestand gezeiget, daß der Reichs-Hofrath in einer Quæstion, puncto Congruæ, gegen Geistliche nicht ein Wörtchen, als Richter, zu sagen habe.

XIX.

Dieser mein Vorschlag wurde von dem Deuring als ein vermeßenes Begehren angenommen; denn sein Auftrag war, auf die Einführung, durch Kayserliche Authorität, der neu erfundenen **Erhaltungs-Art** zu dringen, und darauf bestand er mit Ernst ohnabweichlich. Ich hingegen erwiederte wiederholter maßen:

a) Hierüber, als über eine, von dem competirenden Richter schon abgeurtheilte Sache, wäre kein Vergleich mehr nothwendig. Auch sey

b) Dieses keine Affaire, die dem Reichs-Hofrath zu entscheiden zukäme; Man möchte also einen Gegenstand des Vergleichs vorschlagen, zu welchem ich, ohne Verletzung meines Gewissens, Hand bieten könnte; Meine Vollmacht reichte nicht weiter, als über die Vergleichs-Puncten, die ich vorhin bereits vorgeschlagen hätte.

Der Deuring bestund auf seinem Schluß, und ich auf dem meinigen, und somit endigte sich die erste große Session. Ich berichtete an mein Capitul gen Reichenau den

Ausschlag dieser Session, und wie weit ich mich herabgelassen, in Ansehung der vorgeschlagenen Vergleichs-Puncten, wie hartnäckig hingegen Constanz auf unserer Unterdrückung bestünde.

Das Capitul war mit meiner Aufführung, daß ich so weit nachgegeben, nicht zufrieden. Der Pater Wolffgang Ambos, Probst zu Schienen, ward eigens nacher Wien geschickt, mich zur Rede zu stellen, und sich über die Ursache, warum ich so weit gegangen, zu erkundigen; Er hatte von dem Capitul die Vollmacht, wenn er wahrnähme, daß ich an meiner Pflicht etwas hätte ermangeln lassen, mich nach Hauß zu schicken, und als Gevollmächtigter die Sache fortzuführen.

Dieser Pater Wolffgang, da er bey seiner Ankunft in Wien, von mir die wahre Lage der Sache vernommen, und selbst eingesehen, wie billigmäßig, auch unanstößig mein Antrag über die Vergleichs-Puncten gewesen, ließ mir freye Hand, und begab sich wieder zurück nach Reichenau. Kurz nach seiner Zurückreise langte ein Schreiben unterm 22ten Aug. von dem Capitul zu Reichenau, an ihn addressiret, an, der Innhalt desselben war:

„Weil sich Abseiten Constanz neue Vorgänge äußerten, welchen nachzuspühren, und um von selben den Gebrauch machen zu können, unumgänglich erfordert würde, ehe man zu einigem Vergleich beym Reichs-Hofrath vorschreiten könnte, sollte ich, oder er Pater Wolffgang, nur in so lange um Aufschub der Commission anhalten, bis das Capitul in dieser neuen wichtigsten Begebenheit auf das reine gekommen, wo alsdann mit mehreren Nachdruck, und gewissern Erfolg, in dem Vergleichs-Geschäffte fortgefahren werden möchte.

XX.

Der Eine von denen dreyen, ad Amicabilem verordneten, Commissarien war auf seinen Gütern abwesend, und konnte demnach die Commission ohne ihn doch nicht fortgesetzt werden. Um aber dem Capitul seinen Willen zu erfüllen, gab ich dieses Schreiben in Originali an meinen Agenten, und ersuchte ihn, davon beym Reichs-Hofrath eine Anzeige zu machen. Dieses that er den 6ten Septembr. Hierüber entstunde in der Seele eines derer Constanzischen Rückenhalter, eine ganz außerordentliche Regung. Man hatte jenen Zeit-Punct abgesehen, uns zu drücken, und die Constanzische Absichten durchzusetzen, wo nehmlich das Reichs-Hofraths-Collegium nicht versammlet, sondern, nebst dem Herrn Präsidenten, die mehreste derer Räthe abwesend waren, und die sonst gewöhnliche Herbst-Ferien hielten. Der nächste an dem Ruder war demnach vorbemeldter Constanzischer Rückenhalter. Diesem stund dieses Petitum nicht an, er ergrimmte bey Lesung desselben, und fuhr den unschuldigen Agenten mit unleidentlichem Unglimpf an; da doch dieser an der ganzen Sache nicht die geringste Schuld hatte. Mir muste dieser Agent bedeuten: ich solte mich samt ihm, des andern Tages, den 7ten Septembr. Abends gegen 6. Uhr, in dem Logie dieses Reichs-Hofraths, und ernannten ersten Commissarii ad Amicabilem stellen, und auf die Fragen, die man mir stellen werde, antworten. Ich gehorchte diesem Befehl. Beyde, der Agent und ich, trafen zur bestimmten Stunde, und an benannten Ort ein. Wir fanden allda in Corpore versammlet zwey ad Amicabilem verordnete Herren Commissarios, samt dem Reichs-Hofraths-Secretario, von Hahn, der die Fragen und Antworten ad Protocollum nehmen solte. Mich fuhr der berührte Reichs-Hofrath mit entzündetem Angesicht folgender maßen an:

Auf allerhöchst Kayserlichen Befehl sollte ich auf die 3. Fragen sogleich cathegorisch antworten, und sagen:

„Erstlich, was für Ursachen wären, wegen welchen das Convent zu Reichenau einen Aufschub „der Commission verlangte?

„Zweytens, warum ich Tages vorher bey der Commission nicht erschienen sey?

Drit-

„Drittens, sollte ich sagen, wer meine Rathgeber wären; Und all dieses sollte ich sagen auf aller„höchsten Kayserlichen Befehl.

Mich befremdete diese Aufführung von einem Justiz-Verwandten nicht wenig, und erkannte ich die darunter versteckte Partheylichkeit nur allzu viel. Ich wuste wohl, daß dieser Befehl nicht von des Kaysers Majest. herrührte, denn Allerhöchst Dieselben auf Ihrer Herrschaft zu Hollitsch in Böhmen, und also zu dieser Zeit abwesend waren. Ich beantwortete demnach diese Fragen in behöriger Bescheidenheit, wie folget:

Ad primum, sagte ich: "Die Ursachen, wegen welchen ein Aufschub der Commission verlangt „würde, wären in dem Schreiben meines Capituls nicht angemerkt, ich könnte selbe demnach auch „nicht entdecken.

Ad secundum, "mir, und meinem Agenten sey keine Commission angesaget worden, dieses bekräf„tigte der Agent, folglich haben wir bey solcher auch nicht erscheinen können. Zudem sey der zweyte „Herr Commissarius abwesend, ohne dessen Gegenwart doch in Sachen nicht fortgefahren, vielweniger „eine Commission abgehalten werden könnte.

Ad tertium, "gab ich lächlend zur Antwort: wie ich mich sehr befremde, daß man mir anmuthen „wolle, zu sagen: wer meine Consulenten seyn? Beym Reichs-Hofrath werde, bekannter massen, dar„auf nicht gesehen, wer den Rath zu einer Deduction, oder zu ein- und andern Exhibito gegeben, son„dern man pflege allda allein darauf Acht zu haben, ob die Deduction, oder Rechts-Schrifft mit behö„rigen Glimpf, und nach der Wohlanständigkeit verfasset sey, oder nicht? Und wenn daran etwas ge„bräche, pflege man den Reichs-Hofraths-Agenten, der solche übergeben, oder selbst die Parthey, die „solche überreichen lassen, und nicht den Consulenten, oder den Rathgeber, zu solcher Deduction zu be„langen. Wenn demnach in meinen Exhibitis beym Reichs-Hofrath etwas gegen die Gesetze, und „Reichs-Hofraths-Ordnung sich befände, seyn ich, und mein Agent dafür responsabel; und es würde „dem höchsten Reichsgericht bey solchem Fall daran nichts versehen seyn, ob sie meine Consulenten wis„sen, oder nicht.

Der Reichs-Hofrath rumpfte hierüber die Stirne, und wiederholte das zweyte, ja auch das dritte mal, mit verdoppelten Eyfer, die nehmliche Fragen, die ich aber allezeit mit gleicher Antwort abfertigte; Und da er zuletzt hefftigst darauf drang, ich sollte wenigstens hersagen, wo meine Consulenten seyn, gab ich ihm folgenden kurzen Bescheid:

Sie sind in der ganzen Welt, allda kann man sie erfragen.

Weil der Inquirent sahe, daß er mit mir nichts ausrichtete, fragte er wiederholter: Ob ich dabey, und auf den gegebenen Antworten bestünde? Ich antwortete, mit Ja, und darauf wurden die Stuhle gehoben, und es endigte sich dieses Intermezzo.

XXI.

Dieser Auftritt eröffnete mir eine Scene, auf welcher ich den stärksten Sachwalter für Constanz in ganzer Lebens-Größe vor Augen sahe, da er sich bißher nur im Schatten, hinter den Wänden, ein- und andermal gezeiget, und da dieser der ernannte Commissarius ad amicabilem war, konnte ich die Folgen daraus für mich und mein Stifft, bey weiterem Fortgang der Commißion, unter solchen unpartheyischen Händen, hell und klar, ohne Lunette, zum voraus sehen.

Ich stund im Begriff, eine Anzeige beym Reichs-Hofrath von diesem Vorfall zu machen, und um Eröffnung der Revision zu bitten, und sehet, der Baron Deuring spielet, mittelst dieses Rückenhalters, das prævenire. In dem Reichs-Hofraths-Anschlags-Protocoll war folgendes zu lesen.

Jovis 27. Septembr. 1753.

„Zu Constanz Herr Bischoff -- das Kloster Reichenau betreffend, sive Fürstlich-Constanzischer „bevollmächtigter Freyherr von Deuring, sub præsentato hodierno, übergiebt allerunterthänigste Vor„stellung, und Bitte: Pro clementissimè revocanda Commissione Aulica, hocque prævio, demandanda „relatione exhibitorum, unà cum relationibus Commissionalibus, & Protocollis, ac secundùm hujatis „petita pronunciando, nec non impetrantes Religiosos in Expensas, temerè causatas, condemnando.

Hierauf wurde sogleich reflectiret, und in continenti, noch diesen nehmlichen Tag, durch eine Willfährigkeit, die ihres gleichen beym Reichs-Hofrath sonst noch nicht gehabt, resolviret, wie folget:

„Wird nunmehro die in dieser Sache, zu Versuchung der Güte angeordnet gewesene Kayserliche „Hoff-Commission, hierdurch wieder aufgehoben, und soll demnächst in Sachen rechtlich verordnet „werden.

Keine Parthey, so hoch ansehnlich, und mächtig selbige sonst auch immer ist, wird sich rühmen können, daß sie beym Reichs-Hofrath, wenn sie ein Exhibitum mit der einen Hand eingegeben, sie das Conclusum über solches gleich mit der andern Hand, und in continenti, noch dieselbe Stunde, heraus zu langen, das Glück, und Vergnügen gehabt habe, wie es Constanz in dieser Sache hatte, zu einer Zeit, da desselben stärkster Rückenhalter, und Sachwalter beym Reichs-Hofrath gleichsam das Ruder führte. Man wollte nemlich Pfeiffen schneiden, so lange man in Rohren saße, solche Gelegenheit kommt nicht alle Tage.

Wer zweiffelt daran, daß die Sache unter dem Clienten, und dem Richter vorhin einstimmig abgekartet, und dieses Petitum, auf Einrathen des Rückenhalters, gestellt worden, weil das Exhibitum, und die Resolution über selbes, von einen Tag, und von einer Stund sind. So bewunderungs-würdig mir immer dieser artige Einfall des Deuring, und die Einverständniß desselben Rückenhalters vorkam, setzten sie mich doch nicht in den geringsten Kummer, vielmehr wurd ich darüber ermuntert, und von gutem Erfolg der Sache für mich, ganz hoffnungs-voll, aus Ursachen:

Weil Constanz verlangte, " man sollte über die Exhibita referiren, und besonders die Commissional-Acta prüfen.„ Der Reichs-Hofrath aber decretirt hatte: „Es sollte in Sachen rechtlich verordnet werden.

Die wiederholte Prüfung derer sogenannten Commissional-Acten, wuste ich, wurde das Licht nur mehr öffnen, wie unverantwortlichst sich der Commißions-Hof dabey betragen, nachdem solche schon lang vorher zu leicht befunden, meine protestation und appellation aber gegen selbige, für rechtsbeständig angenommen, und mir meine Klage, gegen die vermeyntliche Incorporation weiter zu führen, beym Reichs-Hofrath verstattet worden.

Die rechtliche Verordnung in Sachen aber, war eben dasjenige, um welches ich selber gebeten, und sobald man bey dem Reichs-Hofrath über die Commissional-Acta richterliche Einsicht pflegen sollte, konnte daraus keine andere rechtliche Verordnung, als diese folgen:

„Der, zu Untersuchung derer temporalien, Nomine & Authoritate Cæsarea aufgestellt gewesene Commißions-Hof, in seinem vermeintlichen Commißions-Bericht, bekennt fast in allen Zeilen, daß dasjenige, was wir Reichs-Hofräth bisher Reichs-lehnbare, und der Käyserl. oberstrichterlichen Cognition privativè eigen angegeben, und über selbes uns die Gerichtsbarkeit angemaßt, auch sogar gegen die Mönche, weil sie unserer Gerichtsbarkeit sich nicht unterwerfen gewollt, die Sperre der temporalien, die Aufkündigung des Kayserl. und Reichs-Schutzes verhenget, nichts minders als solche temporalia seyn; Er überzeugt uns, daß die Päbste, und die zeitliche Nuntii von Lucern darinne allezeit Recht und Urtheil gegeben. Er sagt in formalibus: Ueber die Congruam Religiosorum, die Kirchen Fabric, die Ersparniß des Convents, sich fürnemlich anzunehmen, gehöre dem Römisch-Päbstl. Hof, und nicht uns zu. Unser richterlicher, und rechtlicher Schluß hierüber ist nun folgender: Der Pabst, wie es Constanz selbst anführt, hat unterm 15. Julii 1751. competenter gesprochen; Die Frage ist hier und

nun

nun lediglich über die competentiam Fori, über jetzt berührte Dinge. Diese spricht uns der aufgestellt gewesene Commißions-Hof selbst ab, einfolglich cessiret all unsere Gerichtsbarkeit; es braucht weder ferneres deliberiren, noch einiges concludiren. Wir haben die Sensen in fremde Erndte geschlagen, den Mönchen himmelschreyende Gewalt gethan, und die von des Kaysers Majestät uns, unter schwehren Eyd anvertraute obrist-richterliche Gewalt zu Betruckung der Mindermächtigen gemißbrauchet, und durchgehends gegen die geheiligte allerhöchst-Käyserliche Willens-Meynung gehandelt. Solche übersehen zu verbessern, weise man Constanz mit seinem Anbringen zur Ruhe, und befehle man ihm, sich nach der Päbstl. Sentenz, die es über die sic dicta temporalia selbst erpresset, zu halten. Um aber bey dem, auf unsere Entschlüsse in dieser Sache aufmerksamen Publico, allen Verdacht unsers unrichterlichen Betragens zu verhüten, lasse man der Gerechtigkeit in der von denen Mönchen angebrachten Klage, Puncto prætensæ incorporationis, den stracken Lauf. Man citire Constanz, wie gebeten, damit unsere Gerichtsbarkeit gebührend gegründet werde. Solche, und keine andere rechtliche Verordnung gewärtigte ich von Richtern, die, daß von ihnen rechtlich verordnet werden sollte, in ihrem Decret den Nahmen haben wollten.

Aber, daß mich der Deuring, Partem impetrantem schalt, und dadurch behaupten wollte, daß ich Constanz für Gericht berufen, war mir noch sehr apocryphisch, und ich sahe darinn schon wieder einen neuen krummen Griff. Wenn er mich Partem impetrantem nannte, weil ich gegen die vorgebliche Incorporation eingeklagt, hat er Recht, aber dieses wollte ja weder er, noch seine Rückenhalter zugeben, daß die von mir gebetene Citation erkannt, und demnach diese Streit-Sache rechtshängig würde. Wollte er mich aber als Partem impetrantem angeben in der neben- oder sogenannten temporal-Sache, Puncto Congruæ, & Ecclesiæ fabricæ, muß er zuerst erproben, daß ich, und nicht seine Principalschafft berührte Differentien beym Reichs-Hofrath klagbar angebracht. Er muß erweisen, daß ich, als Bevollmächtigter, Constanz einmal beym Reichs-Hofrath über diese Differentien belanget, oder mich einiger massen darüber bey weltlichem Gericht, gütlich oder rechtlich, eingelassen habe. An der Probe wird es ihm wohl fehlen. Aber, solche verbotene Winkelzüge hat Constanz schon in dem Griff, daß es, sobald die Sache nicht gehet, wie man hoffet, einen Nebensprung waget, und Reichenau dessen beschuldiget, was es selbsten gethan hat.

Ich ließ demnach dem Deuring seinen Willen, und sahe zu, was endlich aus dieser Sache werden würde; Auch ließ mich diese neue Verordnung des Reichs-Hofraths ganz ruhig schlafen, denn an dieser war mir gar nichts versehen; alles, was daraus, nach meiner Einsicht, und mit Recht erfolgen konnte, war: daß

a) In der Haupt- und Præjudicial-Quæstion die Revision eröffnet, und

b) Bey genauerer Prüfung derer Commissional-Acten der Reichs-Hofrath nur immermehr überzeuget werden würde, wie unanständigste Fickfackereyen in Sachen unterlaufen, und daß demnach dieser Commissional-Bericht für nichts wenigers, denn für eine Relation über die, von dem Metropolitan-Hof, quoad temporalia Nomine & Authoritate Cæsarea abzuhalten gehabte Commißion, sondern für ein Kunststück eines Subdelegati anzusehen, auf dessen Ehrlichkeit der Metropolitan-Hof zu sehr getrauet hat.

XXII.

Der Deuring, wie ihm der erste Coup gelungen, wagte den zweyten: Er sprengte höchster Orten aus, die Religiosen zu Reichenau wären nicht einig; Der grössere Theil des Capituls hielte es mit Constanz, und wäre deswegen über die Aufführung des Pater Meichelbeck übel zu sprechen, nur einige wenige unruhige Köpfe seyn mit ihm, Pater Meichelbeck, verstanden, die übrige, als Friedliebende, würden sich gerne zum Ziel legen, und mit Constanz alles eingehen, wenn nur der harte Kopf, der P. Meichelbeck, auf die Seite gebracht, und ihm die Verwaltung seiner Stiffts-Sache aus Händen genommen würde. Diese sehr künstlich angebrachte Verkleinerung fieng feuer, ich wurde dahero veranlasset, darüber an mein Capitul zu schreiben, und, wie die Sache zusammen hienge, mich

zu erkundigen. Ich bekam darüber eine von gesamten Capitularen unterm 20. Octobr. e. a. eigenhändig unterschriebene Versicherung, **daß es allein ein aufgebrachtes Märchen sey**, wenn Constanz vorgäbe, sie wären anders, als ich gesinnet. Sie bevollmächtigten mich demnach aufs neue, und versicherten, daß sie samt, und sonders alles das genehmigen, und gut heißen wollten, was ich in Besorgung der Rechte unsers Stiffts handeln, schlüssen, oder eingehen würde. Ich überlegte bey mir, wie nothwendig ich bey solcher Lage der Sache der Hülfe, und mächtigen Aßistenz des Advocatens, oder Schutz-Herrns meines Stiffts bedürfte, damal besonders, wenn beym Reichs-Hofrath, zufolge des Conclusi, wie ich daran nicht zweifelte, rechtlich verordnet, und die gebetene Revision eröffnet werden sollte.

Ich flohe demnach wiederholter massen, durch ein allerunterthänigstes Memorial zu Ihro Majestät der Käyserin Königin, als Erzherzogin von Oesterreich, und Advocatin meines Immediat-Stiffts, und stellte unterm 12. Januar. 1754. neben andern vor:

„Daß das Interesse des Erzhauses sowohl, als die demselben obliegende Schutzherrliche „Pflicht über mein Stifft es erforderten, mit mir gemeinsame Sache zu machen; ich bat, man möchte „von der Vorder-Oesterreichschen Regierung darüber nähere Nachricht einholen, wieviel dem Erz-„Hause an Beybehaltung der Schutzherrlichkeit über das Kloster und Insul Reichenau vorzüglich ge-„legen wäre, vid. thränender Seufzer, No. 33.

Hierauf bekam ich allein den mündlichen Bescheid: **Ich sollte an den N. N. meine Deduction abgeben, damit man aus solcher ersehen möchte, wie weit die Rechte ein so andern Orts sich gründeten;** Dieser Ordre kam ich auch gehorsamlich nach, und nach Umfluß einiger Wochen erkundigte ich mich, wie man für mich und das Erzhaus die Sache bestellt fände. Ich bekam in Antwort, **wir hätten vollkommnes Recht, und Constanz sey allein auf die sündhafteste Weise, durch die hintere Thür in diese Abtey geschlichen, und habe sich in Besitz derselben, durch unerlaubte Kunstgriffe, mit Gewalt und List, so lange erhalten.** Man versprach mir gemeinschaftliche Hülfe. Ich wurd darüber sehr ermuntert, und trauete auf diese Zusagen. Man gieng nach der Hand noch weiter, und der N. N. berathschlagete sich mit mir, ein und andermal, über die Mittel und Wege, die wir gemeinsam ergreifen wollten; Aber, der Erfolg lehrte mich bald, daß ich mich an ein gefährliches Mooß-Rohr gelehnet, welches nach dem Winde sich zu beugen pfleget, und nichts wenigers, denn einige Hülfe demjenigen giebt, welchen die favonii nicht günstig sind. Ja, mir begegnete hierbey sogar jenes, wie zu lesen. Dieses gewaltige Mooß-Rohr, da ich auf seine Hülfe mich zu steuren begunte, brach in Stücken, und hätte mir beynahe nicht nur die Hand durchstochen, sondern mir und meinem Ordens-Stifft den Garaus gemacht, wenn ich hinter dessen Schliche nicht gekommen, und von solcher verstellter Hülfe bey Zeiten die Hand zurück gezogen, und mich durch schnelle Flucht von der annahenden Gefahr gerettet hätte. Wie ich es in der Folge erzehlen werde.

XXIII.

Bald erschien in dem Reichs-Hofraths-Anschlags-Protocoll folgendes:

„Veneris den 11. Januar. 1754. zu Constanz Herr Bischoff -- das Kloster Reichenau be-„treffend: Referuntur Acta Commissionalia cum reliquis exhibitis.

Die lebhafteste Erinnerung des mir und meinem Stifft vorhin so heilig gegebenen **Kayser-Worts**, von **unpartheylicher Justitz-Pflege**, setzte mich bey diesem neuen Vorfall zwar ganz ausser Sorgen, denn der sogenannte Commissional-Bericht war so gestellet, daß **gewissenhafte**, und mit **Vorliebe** ohnbefangene Justitz-Räthe, wie öfter sie selben prüften, destomehr in ihrem Gewissen überzeuget werden musten, daß in Sachen sündhafft, gewissenslos, und so verfahren worden, wie es weder der des Kay-

sers

sers Majestät, (unter allerhöchst dero Nahmen und Authorität doch alles, und einfolglich heilig, gerecht, und durchaus gewissenhafft hat geschehen sollen) tiefstschuldigste Respect und Ehrerbietung, weder die Christliche Liebe, noch die Pflicht eines Kayserlichen Commissarii einmal erlaubten.

Da ich aber bey mir die, bey Justitz-Collegiis ansonst in Rechts-Sachen ungewöhnliche Procedur, hierinne reif überlegte, kam mir dieser Auftritt ganz bewunderungswürdig, und einfolglich sehr verdächtig vor, und ich konnte nicht begreiffen, wie man beym Reichs-Hofrath gegen alle Gesetze, und gute Gerichts-Ordnungen, gehen, und das Pferd gleichsam von hinten, beym Schwanz, aufzäumen wollen.

Dieser Ausdruck scheint wohl zu hart zu seyn, aber die Sache in ihrer wahren Gestalt lebhaft abbilden zu können, weiß ich keinen ähnlichern Ausdruck zu finden.

Nun wohl aufgemerkt, und kein Wort ohne reiffe Ueberlegung gelassen.

a) Chur-Mäynz übernimmt Nomine & Authoritate Cæsarea eine Untersuchungs-Commißion über „die sogenannte temporalia.

b) Chur-Maynz übernimmt über die nehmliche sogenannte temporalia, eine Untersuchungs-Com„mißion von dem Römer-Hof.

c) Chur-Maynz schickt im Monath Novembr. 1749. zwey Subdelegatos ad locum Reichenau, ei„nen Päbstlich- und einen Käyserlichen.

d) Der Päbstliche untersucht alle sogenannte temporalia, der Käyserliche hat dabey Nomine & Au„thoritate Cæsarea das Leere zu sehen.

e) Nachdem die Acta vollständig, und das Protocoll des Päbstlichen Subdelegati mit den Rechnun„gen des Convents, bey Erhebung des activen, und passiven Bestandes desselben, ganz angefüllet, „und aufgenommen gewesen, protestirten wir gegen beyde Subdelegatos, und provocirten ad sum„mum committentem, des Kaysers Majestät.

f) Diese Protestation und Provocation übergab ich schon im Monath Julio 1750. beym Reichs„Hofrath, solche wurde dem Commißions-Hof zugefertiget, und der Commißional-Bericht abge„fordert.

g) Solcher langte auch unterm 18. Aug. e. a. an, er wurde richterlich, wie ich nicht zweiffle, einge„sehen, und zu leicht, somit unstatthafft befunden.

h) Unterm 1. März 1751. wiederholte mein Agent diese Provocation, und den 15. ejusd. mensis, „übergab er das von mir, als Sachwalter, ihm gegebene mandatum agendi. (*)

i) Den 26. April e. a. überreichte ich beym Reichs-Hofrath meine rechtliche Deduction, gegen die „sogenannte Incorporation.

k) Hierüber wurde referiret, und unterm 14. April 1752. ein ordentliches Reichs-Hofraths-Con„clusum abgefasset.

Nun entstehet die Frage, und es kommt auf eine richterliche Entscheidung an: hat der Reichs-Hofrath meine Protestation und Appellation gegen die sogenannte Chur-Mäynzische Commißion annehmen, und dieselbe für rechtsbeständig erkennen können, ehe er den Commissional-Bericht geprüfet gehabt? hat er dieses gethan, ohne vorhergegangene gründliche Einsicht, und Beurtheilung berührten Commißional-Berichts, und hat er benebenst nicht nur meine Protestation und Appellation gegen solche Commißion angenommen, sondern so gar über meine Rechts-Deduction, die doch nicht nur dem angeblichen Commißional-Bericht, sondern selbst der vorgeblichen Incorporation gerade gegen die Stirne gieng, richterliche Einsicht, und Beurtheilung gepflogen, so hat er dadurch sehr weislich, und überaus gewissenhafft gehandelt, und ist ihm der Chur-Mäynzer Hof für die Ehre, die er ihm dadurch angethan, da er ihn einer Partheylichkeit, und unnützen

 Auf-

(*) vid. J. J. Mosers deutsches Archiv, An. 1752. Part. III. cap. 10. p. 533.

Aufführung bey einer, Nomine & Authoritate Cæsarea, abzuhalten gehabter Commission, auf mein bloßes einseitiges Anbringen, ohne vorher gegangene Einsicht, und Prüfung des Commißional-Berichts, schuldig gegeben, besonders verbunden.

Hat aber der Reichs-Hofrath, wie daran nicht zu zweiflen, meine Protestation und Appellation dem sogenannten Commißional-Bericht an die Seite gesetzt, beyde gegen einander richterlich und reif abgewogen, und erst, nach befundenen Umständen des Commißional-Berichts, meine Provocation von selben angenommen, so kommt es dem Reichs-Hofrath dermalen zu, sich zu erklären, welches von beyden geschehen.

„Ob der Commissional-Bericht zuvor, und ehe meine Provocation für legitim erklähret wurde, „erörtert, und richterlich sey eingesehen worden, oder nicht?

Ist das erstere, welches doch der Reichs-Hofraths-Ordnung, und sonst der bey wohlgesitteten Gerichts-Höfen hergebrachten Ordnung gemäßer, und folglich ehender zu vermuthen ist; warum wollten die Richter sich die weitere Mühe nehmen, über eine solche Sache, über die so genannte Commißional-Acta zu urtheilen, die sie vorhin schon als unnütz verworfen, und die Protestation und Appellation des Convents von Reichenau gegen solche für gültig und rechtsbeständig erkannt hatten. Ist das letztere, und sind sie blind zugefahren, ohne vorhin den Commißional-Bericht eingesehen zu haben, müssen sie sich vor des Kaysers Thron, und aller Welt zu Schulden kommen lassen, daß sie perverso Juris Ordine gehandelt, und ohne Rücksicht auf die Haupt-Acta, lediglich aus Trieb der Eigenliebe, fürgefahren seyn.

XXIV.

Der Ruf der Animosität einiger für Constanz, bey Debattirung dieser Sache, ausser und inner der Raths-Stube, mit aller Gewalt sich hervorstellender Justitz-Verwandten, und anderer mächtigster Constanzischer Schutz-Götter, erscholl äusserlich aller Orten so laut, daß ich bemüßiget wurde, beym Reichs-Hofrath unterm 15. Januar. e. a. durch eine Vorstellung in Erinnerung zu bringen:

„Wie ich bereits im Jahre 1750. gegen die sogenannte Commissional-Acta protestiret, und ap„pelliret. Meine Protestation auch wäre angenommen worden, ich bäte ohngehörter meiner nichts zu „verfügen. Thränender Seufzer, No. 34.

Man arbeitete, solcher meiner Erinnerung und Bitte ohnangesehen, beym Reichs-Hofrath, in Ausweidung derer Commißional-Acten, darauf loß, und kam endlich unterm 1. Febr. 1754. ein Werk zu Stande, welches seiner Seltenheit halber alle Welt in Erstaunung setzen soll; Wenigstens hätte ich mich ehender des Himmels Einfall versehen, als nur gemuthmaßet, daß solche Unordnung bey einem supremo Sacerdotio justitiæ einmal Platz finden könnte, oder, daß man sich so weit hätte übersehen sollen, solche in einem einzigen Concluso, welches gleich im siebenten Abschnitt soll angeführt werden, berghoch angehäufte Rechts-Gebrechen öffentlich bekannt zu machen. Bevor wir dieses Conclusum beurtheilen, müssen wir zuerst den so genannten Commißional-Bericht auftreten lassen, denn eines hänget von dem andern ohnabsonderlich ab. Der sogenannte Commißional-Bericht ist der Stoff des vermeyntlichen Conclusi, und das vorgebliche Conclusum ist das Ebenbild des saubern Commißional-Berichts, und taugt eines soviel, als das andere.

Der geneigte, aber auch Wahrheit- und Gerechtigkeit-liebende Leser verzeihe uns, wenn wir ihm immer solche Ungestalten vor Augen legen, wir sind, solches zu thun, von den Urhebern solcher verbotenen Auftritte edictaliter heraus gefordert; Man hat an uns so lange gebohret, und genäckert, bis wir solche rahre Gebuhrten in ihrer echten Gestalt, so ungerne wir es auch thun, aufführen. Subinde grandiores nævos efficaciùs ob oculos statuam, ut Parenti deformior Partus displiceat.

Sechster

Sechster Abschnit.

XXV.

Die Wahrheit hat allein das Recht, das Urtheil derer Menschen zu leiten; Diese Wahrheit aber sucht und fordert man nirgend stärker, als in einem Bericht, der in wichtigsten Rechts-Sachen, über eine Commißion an des Käysers Majestät gegeben wird, die man, Nomine & Authoritate Cæsarea abzuhalten, übernommen gehabt.

Wir geben einen kurzen Auszug von diesem sogenannten Commißional-Bericht. Er ist in seinem ganzen Zusammenhang thränender Seufzer, No. 14. anzutreffen, wir lassen es aber nicht allein auf eines jeden eigene Einsicht, sondern auf den allgemeinen Ausspruch ankommen, ob einmal in der Welt etwas rechts-wiedrigers, und vor Gott unverantwortlichers, als dieses Betragen des Commißions-Hofs, und nachmal des Reichs-Hofraths, sey gesehen worden; Und dennoch scheuete man sich nicht, solche verbotene Vorgänge, in voller Hitze, vor des Käysers Majestät, ja vor alle Welt zu bringen.

Auszug des Commißions-Berichts.

„Erstens, sagt der Berichts-Erstatter, „der Käyser habe ihm eine Commission „quoad temporalia, und der Pabst quo„ad spiritualia übertragen.

Wie hat ein Metropolitan-Hof eine Käyserliche Untersuchungs-Commißion übernehmen können, über die *Congruam Religiosorum*, und über die Kirchen-Fabric? Sind denn solche Dinge in seinem Jure canonico unter die temporalia, als solche Reichs Lehen gerechnet, über welche des Käysers Majestät privative erkennen sollen? Die zweyte Angabe von der Päbstlichen Commißion, quoad spiritualia ist offenbar falsch. Das Päbstliche Commissorium, vid. thränender Seufzer, No. 9. Die Aufführung des Päbstlichen Subdelegati; Die vor selben verhandelte Acta, und aufgenommene Protocolla; Und der gen Rom erlassene Commissional-Bericht; Die über solchen Bericht nachher ergangene Päbstliche Sentenz, zeigen, daß man an des Käysers Majestät in diesem Bericht sehr unaufrichtig handle.

„Zweytens, habe man beyden aller„höchsten Befehlen gehorsamlichst nachgele„bet, man habe durch den Päbstlichen Sub„delegatum die Spiritualia, und durch „den Käyserlichen die temporalia unter„suchen lassen, wie es die angeschlossene, von „dem Käyserlichen Subdelegato quoad „temporalia verhandelte, Acta bezeugten.

Ist das wahr? weise der Käyserliche Subdelegatus, auf Ehre und Reputation, die Acta quoad temporalia vor, die vor seiner verhandelt worden wären.

Der Päbstliche hat die Rechnungen abgefordert, den activen und passiven Bestand des Convents eingesehen. Die neue Erhaltungs-Art war der ganze Spiritus, mit welchem die Constanzische Mandatarii den Päbstlichen Subdelegatum die Zeit seines Aufenthalts in Reichenau amusiret. Wie schicken sich solche Unrichtigkeiten in einem Bericht an des Kaysers Majest. über eine Commißion, die man Nomine & Authoritate Cæsarea will abgehalten haben?

„Drittens, der Mönche einziges Dich„ten sey, die ehevorige Incorporation, wo„nicht zu zernichten, wenigstens selbige auf „günstigere Zeiten in Anspruch zu halten.

O! welche unpartheyliche Aufführung eines Käyserlichen Subdelegati, der selbst die Stelle der Parthey, für Constanz, vertrit. Das kommt davon her, wenn man Reichs Unterthanen, denen man unpartheyische Justitz-Pflege vorhin zwar äusserlich, unter dem geheiligten Käyser-Wort versprochen, an einen Commißions-Hof, aus besonderen Ursachen, wie das Commissorium lautet, anweiset, der als vorgeblicher ewiger Protector und Executor der sogenannten Einleibung von dem Römer-Hof gesetzet, und demnach Judex in propria causa, seyn will.

„Viertens, die Mönche verlangten der „Schweitzerischen, oder Schwäbischen Con„gregation einverleibt, und nach Ordens„Gebrauch, wie andere Ordens-Klöster, „von solchen in spiritualibus visitiret zu „werden.

Ist denn die Ordens-Visitation auch ein temporale, und Reichs-Lehen? Daß sich der Subdelegatus über solche in seiner Rechenschafft an des Käysers Majestät aufzuhalten hat? Zeige er zuerst, auf Ehre und Reputation, daß diese Frage einmal vor ihm als Subdelegato Cæsareo in Vorsprache gekommen? nachdem sich nicht einmal der Subdelegatus Pontificius soviele Mühe genommen, über dergleichen wahre Spiritualia, eine Untersuchung zu pflegen, sondern seine ganze Bemühung über die sogenannte temporalia, in Abhörung derer Rechnungen, und in Aufnahme des temporal-Bestands des Convents gegangen.

Schon wieder eine Unanständigkeit vor dem geheiligten Käyser-Thron in einem sogenannten Bericht über eine Commißion, die man auf allerhöchsten Käyserlichen Nahmen, und Authorität hätte abhalten sollen.

„Fünftens, maßten sich die Mönche an, „ein Eigenthum zu haben, auch wollten sie „ihr ersparetes, und errungenes Guth, zu „Erhaltung der Kirchen-Fabric, und „der Kloster- auch Kirchen-Gebäu„de, nicht hergeben, gegen den buchstäb„lichen Innhalt, des in Actis mehr ange„zogenen, Brevis Apostolici vom Jahr „1654. als worinn unter andern klahr ver„sehen, daß dasjenige, was die Mönche von „dem Deputat, oder sonstigen Ihri„gen übrig haben würden, zum Nutzen und „Vorstand der Kirchen und Convents, je„desmal angewendet werden sollte.

Der Deputat und die Ersparniß des Convents, sind sie nicht angebliche temporalia, und solche Reichslehnbare Dinge, über die niemand, denn des Kaysers Majestät erkennen, und wie sie abzureichen, wie, und wozu sie zu verwenden, ordnen können? Hat nicht der Subdelegatus das Käyserliche Commissorium, solche Dinge als Reichs-Lehen zu untersuchen? Hat er nicht in denen, ihm vom Reichs-Hofrath communicirten Actis die Erklährung des Reichs-Hofraths ersehen? Daß Päbstliche Heiligkeit weder gütlich noch rechtlich über solche angebliche temporalia, sich machen können. Zu was soll denn ein, in Actis öfters angeführtes, Päbstliches Breve gelten? Was soll selbiges hier rechtsbeständiges ausmachen?

Ferners: zeige der Subdelegatus, auf Ehre und Reputation, wenn, und wie oft das Convent dieses Päbstliche Breve vor ihm Subdelegato Cæsareo angeführt habe? Er wird nicht erweisen können, daß solches auch nur einmal ordentlich, und gesetzmäßig geschehen. Solche eitele Vorspiegelungen hätte man anderwärts machen sollen. In einem Bericht aber an Käyserliche Majestät schicken sie sich gar nicht.

„Sechstens, daraus werden des Käy„sers Majestät allererläuchtest selbst ermes„sen, wie nothwendig es sey, solchem, der „Mönche Vorhaben sich in Zeiten entgegen „zu setzen, und dieselbe mit aller Käyser„lichen Macht schleunigst zu unterdrücken; „Es käme nur auf ein schickliches, und hin„längliches Mittel an, wie man nach der „Vorschrifft des Apostolischen Brevis, „von An. 1654. und denn, des über die Er„haltungs-Art derer Mönche vom damali„gen Lucerner Nuncio in Anno 1656. „gegebenen Recesses, die Sache gemein„schaftlich greifen, und eine neue Erhal„tungs-Form einführen, denen Mönchen „aber ihr vermeyntliches Eigenthum aus „Händen nehmen, und solches dem Bischoff, „nach seinem Begehren, überlassen wolle,

Nichts, denn Päbstliche Verordnungen, Päbstliche Brevia, Apostolische Recesse derer Nuncien von Lucern, über die Erhaltungs-Art, und von Verwendung der Ersparniß des Convents zu Reichenau, in einem Bericht, den man über eine, Nomine & Authoritate Cæsarea abgehalten haben wollende Commißion erstattet; und in welchem man des Käysers Majestät ganz ohne Scheu, mit Beyseitsetzung alles sonst tiefstschuldigsten Respects und Ehrfurchts, vorspiegelt, man habe dem allerhöchsten Commissorio in tiefstschuldigster Ehrerbietung Folge geleistet, und diese sogenannte temporalia, als vorgebliche Reichs-Lehen, und der Käyserlichen oberstrichterlichen Erkänntniß privative eigen, durch einen Subdelegatum untersuchen lassen.

Ferner hat nicht der Reichs-Hofrath in seinem ersten Rescript an den Cardinal Albani vom 18 Sept. 1747. behaupten wollen, das Kloster

„damit er dasselbe zu dem, in dem *Brevi* „*Apostolico*, vorgeschriebenen Gebrauch „verwenden, und nach wörtlichen Innhalt, „berührten **Päbstlichen Brevis**, eine „besondere *Administration*, per modum „*Fabricæ*, aus selbem anordnen könnte. „Wogegen er Bischoff denen Mönchen, an „Platz des, in dem *Brevi Apostolico* ihnen „ausgeworfenen, und vermachten **Deputats**, an **Wein**, **Korn**, und andern „**Victualien**, jährlich ein gewisses Quantum Geld abreichen lassen wollte.

„Demnach sey nach seinem, des Berichts „Erstatters, beyräthlichen Gutachten hierzu „kein hinlänglicheres, und billigeres, auch „dem mehr **angerufenen Päbstlichen** „Brevi **selbst**, kein gemässeres Mittel, als „die Einführung, der von Constanz **neu**„**vorgeschlagenen Erhaltungs-Art.**

„**Schlüßlich**, sagt der Berichts-Erstatter, könne er jedoch beyräthlich soviel unterthänigst annoch an Handen zu geben, „nicht umhin, daß in Ansehung des Zusammenhangs der Sache, und da in der That „verschiedene Dinge, als da in specie ratione deren, mit in Frage kommender „Concordatorum, seu Brevis Apostolici de *An.* 1654. und der darinn gedachten Congruæ. Item deren ad novam „administrationem fabricæ Fürstlich„Constanzischer Seits mit **einzuziehen** „vermeynten Piarum fundationum, „Oblationum, Stipendiorum pro Missis, **und der Probstey** Schinaischen „**Renten** selbst mit einbegriffen sind, deren „**eines**, oder des **andern sich fürnem**„**lichst** mit anzunehmen, **am Päbstli**„**chen Hofe** sonder Zweifel Anlaß gefunden werden wird, dahero ohne beyder al„lerhöchsten Höfe in Sachen schwerlich was „dauerhaftes zu erreichen seyn dürfte. Also „Ihro Käyserliche Majestät sich etwan gefallen lassen wollten, vor allen Dingen, „und ehe in ein, oder dem andern deren vorgesagten gutachtlichen Puncten was beständiges abgeschlossen würde, mit dem „Päbstlichen Hof (als dahin er Berichts„Erstatter) ansonst in der Hauptsache quo„ad Spiritualia, und daß derer Mönche „Gravamina in nichts gegründet seyn, Reichenau sey ausser den Grenzen des Lucerner **Nuncii**, es sey ausser desselben Sprengel gelegen, und könnte er derohalben sich in diese Affaire gar nicht mischen, und wenn demnach auch nur, quoad spiritualia, eine Visitation in Reichenau erfordert würde, müßte dieselbe nicht dem Lucerner, sondern dem zu Wien stehenden Nuncio, oder einem deutschen Bischoff, nach der hergebrachten Ordnung, übertragen werden.

Von diesem Rescript bekam doch der Subdelegatus eine Abschrift durch den Reichs-Hofrath, wie konnte dieser denn sich so vergessen, daß er selbst in seinem Bericht einen Visitations-Recess von einem Lucerner Herrn Nuncio aufführet, und also den Reichs-Hofrath lügen straft, daß derselbe sich nicht gescheuet hat, berührtes Rescript unter allerhöchsten Kayserl. Nahmen ergehen zu lassen, in welchem dergleichen Widersprüche, und unbeweisliche Sätze den Grundtext ausmachen.

Großer Gott! wie weit kommt die Sache, wenn Vorliebe, und Partheylichkeit einmal den Verstand beneblen. Beichtet und bekennet allhier der Berichts-Erstatter nicht offen, vor des Käysers Majestät, daß er gegen Gott und Gewissen gehandelt, als er eine Käyserliche Untersuchungs-Commission über die Congruam und Kirchen-Fabric, als über vorgebliche temporalia, über welche niemand, denn der Käyser oberstrichterlich erkennen könne, hat übernommen.

Nun wohl aufgemerkt, denn wir stehen vor dem Käyser Thron, wir sind beschäftiget, in Prüfung eines Berichts, den man allein über temporalia, die Reichs-Lehen, und demnach, besage allerhöchsten Commissorii, der Käyserlichen oberstrichterlichen Cognition allein, und privative eigen sind, erstatten soll.

Wenn der Päbstlich-Römische Hof (so sagt es der Nomine & Authoritate Cæsarea aufgestellt gewesene Subdelegatus:

a) Ueber die Congruam, oder den Deputat.

b) Ueber die Kirchen Fabric.

c) Ueber die Renten der Probstey Schienen.

d) Ueber die Ersparniß und das Eigenthum „des Convents, (welches eigentlich und allein, testi„bus Actis, & Protocollo, Subdelegati Pontificii „aus denen piis fundationibus, oblationibus, sti„pendiis pro Missis, mit Mühe gesammlet und er„rungen worden) sich vornemlich mit anzunehmen, „und darinnen zu erkennen hat.

So müssen in der Einsicht des Subdelegati Cæsarei alle diese Dinge, keine temporalia, und Reichs-Lehen, sondern Ecclesiastica, und von dem geistlichen Foro abhängig seyn, sonst könnte der

„ohnehin einen allerdings ganz gleichen Bericht habe ergehen lassen, des „weiteren vorzüglichst zu communiciren.

Römisch Päbstliche Hof sich solcher nicht annehmen. Mit was für einem Gewissen hat man denn über diese nehmliche Congruam, eine Kayserliche Untersuchungs-Commission, als über angebliche temporalia, über welche Niemand, denn des Kaysers Majestät zu erkennen haben sollten, annehmen dürfen?

Wiederum, wenn der Römisch Päbstliche Hof dieser Sachen vorzüglich sich anzunehmen, die Gelegenheit gefunden hat, warum hat man denn dem Prior und Convent, da sie im Jahr 1747. den Römisch-Päbstlichen Hof in dieser Sache um Hülfe, und Einsicht angerufen, und Päbstliche Heiligkeit gebeten, sich der Sachen vorzüglich anzunehmen, mit so himmelschreyender Gewalt, von dar ab- und sogar aus dem Päbstl. Cabinet herausgerissen, und dem Päbstl. Foro gänzlich zu verabsagen gezwungen?

Ferner, wenn der Römisch-Päbstliche Hof sich berührter Congruæ -- wie die Worte des Berichts sagen, nur mit-anzunehmen, berechtiget ist, so hätte diese Sache, bey vorgewesener zweyfacher Päbst- und Kayserlichen Commission, gemeinschaftlich von beyden zumal, und concomitanter behandelt, und untersucht werden sollen. Warum hat denn der Päbstliche Subdelegatus dieses Handwerk allein getrieben? Warum hat der Cæsareus von allen, was vor temporal und Reichslehnbar sonsten wollte gehalten werden, kein jota einzusehen, oder mit zu untersuchen bekommen?

Auch, nachdem der Päbstliche Subdelegatus, testibus Actis & Protocollo, die Congruam und Kirchen Fabric Sache, und all übriges sogenanntes temporale allein und privative tractiret, nachdem er das Vermögen des Convents, wie selbiges errungen, wohin verwendet, und auf welche Weise administriret worden, aus denen ihm allein vorgelegten, von ihm durchgesehenen Rechnungen, ergründet, und richterlich eingesehen hatte; was blieb alsdann von temporalität, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition privative eigen seyn sollenden Reichslehen noch übrig? über welche sich der Subdelegatus Cæsareus hätte hermachen, und sein Amt, nach wörtlichen Innhalt des allerhöchsten Commissorii versehen können? Antworte man, aber Cathegorisch.

Und dennoch macht man sich kein Gewissen zu sagen: Man habe dem allerhöchsten Commissorio heilig nachgelebt, das ist: man habe nach Vorschrifft desselben, die Congruam Religiosorum, die Kirchen-Fabric, den Deputat, die Ersparniß des Convents, als temporalia in allerhöchst-Kayserlichen Nahmen und Authorität, allein und privative, mit gänzlichem Ausschluß des Römisch-Päbstlichen Hofes, untersuchet. Auch, da er Berichts-Erstatter sagt: "Er habe gen Rom einen aller„dings ganz gleichen Bericht über die, Nomine & Anthoritate Apostolica quoad spiritualia, abge„haltene Commission erstattet. Giebt er sich nicht schon wiederum selbst schuldig, daß er Gewissensfrey in Sachen gehandelt. Denn der Bericht nach Rom hätte doch lediglich, und allein über die Spiritualia erstattet werden sollen. Wenn nun dieser Bericht, nach seiner eigenen Geständniß, dem nach Wien an des Kaysers Majestät, den er über die sogenannte temporalia allein zu erstatten hatte, allerdings und ganz gleich gewesen, so muß derselbe überaus spirituell, und ein recht großer Geist gewesen seyn, da er nichts denn von angeblichen temporalitäten, die sonst Reichslehen seyn sollten, an sich gehabt. Rechtfertige sich nun der Subdelegatus, als Berichts-Erstatter, hierüber vor des Kaysers Majest., auf allerhöchst Dero Namen und Authorität, er unverantwortlichst mit Constanz unter dem Huth eine Tour gespielet hat, die der geringste, doch aber gewissenhafte, und noch einen Gott fürchtende Mensch, wenn sie unter seinem Namen gespielet, und so, wie diese gegenwärtige vor dem Kayser-Thron, ja vor aller Welt auf seinen Namen geschehen zu seyn, bekannt gemacht werden sollte, auf sich nicht ohngeandet würde liegen lassen.

Noch weiter im Text. Da der Berichts Erstatter hier gegenwärtig des Kaysers Majestät ersuchet: "Vor allen Dingen, und ehe in einen, oder den andern, derer vorgesagten gut„achtlichen Puncten, was abgeschlossen würde, mit dem Päbstlichen Hof des weitern vor„züglichst zu communiciren;„ Muß er sich dessen nicht mehr erinnert haben, was er in seinem allerhöchsten Commissorio in Auftrag gehabt. Formalia: „fiat Commissio auf Chur-Mäynz & cum „inclusione, aller in dieser Sache ergangenen Kayserlichen Conclusorum. -- Rescribatur eidem, Er „wurde darob ersehen, was Kayserliche Majestät in gegenwärtiger Sache, nach und nach zu verordnen „vor nöthig ermessen hätten. Nachdem nun allerhöchstdieselbe, in Ansehung deren, von allerhöchst Ih„ro, und dem heiligen Römischen Reich zu lehngehenden, mithin lediglich der Kayserlich-aller„höchst- und oberstrichterlichen Jurisdiction unterworfenen Reichenauer temporalien -- aus be„sondern Ursachen die Kayserliche Commission aufgetragen haben wollten, so hätte derselbe durch seine „Subdelegatos beyde Theile Nomine & Authoritate Cæsarea vorzuladen.„ Hier stehet nichts, daß man mit dem Päbstlichen Stuhl vorher communiciren sollte.

Nichtweniger muß der Subdelegatus in denen, ihm vorberührter massen in copia communicirten Reichs Hofraths-Actis sich nicht umgesehen haben, da er hier gegenwärtig an des Kaysers Majestät

stät solche Bitte gestellet, sonsten wäre ihm, neben andern, der Bescheid unter die Augen gekommen, welchen der Reichs-Hofrath dem Römisch-Päbstlichen Hof wiederholter gegeben: "Da derselbe dieser „Sache sich annehmen, und beyde Theile gütlich auseinander setzen wollte, dabey aber versicherte, daß bey „den Römischen Tribunalien nichts in die Vorsprache kommen sollte, wodurch denen Käyserlichen Ge- „rechtsamen nur im mindesten zu nahe getreten werden möchte.

Per Formalia de dato 14. April 1748.

„Rescribatur dem Herrn Comprotectori Germaniæ Käyserliche Majestät seyn ein- für allemal „ausser Stand, diese dero Käyserliche und Reichs-Lehn betreffende Sache, es sey auf gütliche, oder „rechtliche Weise von allerhöchst dero alleinigen Einsicht, und Erkenntniß abziehen zu lassen. Die- „ses hätte Herr Comprotector auf das nachdrucksamste vorzustellen, und das Werk dahin einzuleiten, „daß sothane Mönche, dasiger Orten, völlig abgewiesen würden. vid. Auszug der Streitig- „keit, §. 30. & 31.

Welcher aus beyden hat nun diese Sache von unrechter Seite angesehen? Der Subdelegatus Cæsareus, als Berichts-Erstatter, da er diese vorhin sogenannte temporalia plötzlich wieder für geistlich angiebt, und die Päbstliche Cognition über solche mit zu Hülfe zu nehmen, des Käysers Majestät an- ruft? oder, der Reichs-Hofrath, da er dem Pabst alle Einmischung untersaget? welcher aus beyden hat denen Religiosen zu Reichenau unrecht, und himmelschreyende Gewalt gethan? Der Subdelega- tus, da er diese Dinge, als Reichs-Lehn, und temporalien, somit der Käyserl. oberstrichterlichen Cognition privative eigen vorher übernommen, bey würklicher Commission aber, auf diese Untersuchung verges- sen, dieselbe der alleinigen Einsicht des Pontificii nicht nur überlassen, sondern, solche nachher in seinem Bericht ad Imperatorem selbst für geistlich, und dem Foro ecclesiastico competirend angiebt? oder der Reichs-Hofrath, da er den Religiosen die temporalien gesperret, den Käyserlichen und Reichs- Schutz aufgesagt, und sie sogar von allen Reichs-Landen verbannen wollen? weil sie über diese Sache die Einsicht, und richterliche Hülfe des Römischen Päbstlichen Hofes damal angerufen.

Der Berichts-Erstatter gehet noch weiter, und verlangt:

a) Der Kayser sollte, zu Vorbeugung de- „rer, von denen Mönchen nicht ohnzeitig „zu besorgenden noch grösseren unerlaubten „Auftretungen, sie Mönche anhalten, daß sie „die jetzige sowohl (das ist die Com- „missional-Acta) als die von Vorfahren an- „noch hinter sich habende Acta und Brie- „fereyen, gleich nach verkündigter Kayserl. „Verordnung ausliefern.

Dieser Einfall war sehr klug, und zu Ver- tuschung des sündhaftesten Verfahrens des Sub- delegati ohnumgänglich nothwendig; denn, wenn die Mönche keine Commissional-Acta mehr vor- weisen, und durch selbe documentiren können, wie rein und heilig alles zugegangen, so hat der Berichts-Erstatter in allen Stücken Recht; Die Mönche, so unschuldig sie sonst auch sind, müssen schuldig seyn, und bleiben, denn sie können ihre Unschuld durch die verhandelte Acta nicht erpro- ben. Giebt sich aber der Subdelegatus hierdurch nicht selbst schuldig, daß er ungerecht gehandelt, und daß er denen Commissional-Acten für sich selbst nichts Gutes zutraue? Sind diese Commissional- Acta gegen die Mönche? kann er Subdelegatus Cæsareus aus solchen erweisen, wessen er die Mönche ganz Gewissens-frey beschuldiget, lasse man solche den Mönchen, sie mögen mit selben vor Gericht kommen, wo sie wollen, werden sie für sich, da sie gegen sie sprechen, nichts ausrichten. Aber, eben da sitzt der Knoten. Die Commissional-Acta des Päbstlichen Subdelegati sprechen allzu laut, und zei- gen handgreiflich, daß der Käyserliche malversiret habe, und daß die ganze Absicht von Constanz so- wohl, als beyder Subdelegirter nichts Christliches im Schilde geführet, und daß sie nicht wie ehrliche Männer, in Sachen gehandelt haben.

b) Sollten des Kaysers Majestät unter- „dessen in der Stille, und bis nach erfolg- „ter Final-Entschlüßung beyder allerhöch- „sten Höfe, Constanz per rescriptum pro- „visionale besonders begwaltigen, daß von „denen Mönchen, ohne des Bischoffs Spe- „cial-Erlaubniß, sich keiner aus der Reiche- „nau absentiren dürffte.

Dieses petitum zielte hauptsächlich auf den in Wien subsistirenden P. Meichelbeck, diesem wollte man alsdann sogleich das Consilium abeundi ge- ben, und ihn handvest machen, ehe er sich dessen versähe.

c) Auch sollte der Kayser ihm Bischoff „auftragen, hierüber ein wachsames Auge „zu haben, um den Contravenienten so„gleich durch hinlängliche diensame Mittel „begegnen zu können, sofern aber

d) Er Bischoff nicht Bastand genug „wäre, durch eigene Krafft sein Müthlein ge„nugsam an denen Mönchen abzukühlen, „oder dieselbe, verstandener massen, im Zaum „zu halten, sollte die Commission hierzu „auf ihn, **Berichts-Erstatter**, exten„diret, und erweitert werden; Im Fall aber „sie **beyde** mit denen Mönchen noch nicht „fertig werden könnten, sollte der Bischoff „die Kayserliche Hülfs-Hand, zu weiterer „**Fürsehung**, durch unterthänigsten Be„richt, ohngesäumt anrufen dürfen.

Alles heilig, Christlich, und sehr gerecht, nach denen neuen Constanzischen Geboten Gottes, und dem Gesetz der verdorbenen Natur: Quod tibi non vis fieri, alteri NB. feceris.

Die weitere Ungerechtigkeiten, wie sie in diesem Bericht haufenweise noch angebracht sind, beliebe der Wahrheit-liebende Leser selbst einzusehen in oben berührter Stelle. Er wird in Durchlesung dieses ganzen sogenannten Commißional-Berichts, nicht ohne Entsetzen selbst urtheilen, daß die einzige Absicht des Subdelegati Cæsarei, da er sich solche Commißion hat auftragen lassen, die er nicht halten wollte, lediglich dahin gegangen, durch seine Uebermacht denen armen Religiosen ihren Defensions-Stand schwehrer zu machen, am Ende aber durch seine Aufführung, die sehr **Gewissens-frey** gewesen, eine derer allergrössesten Gewaltthätigkeiten für Constanz mit zu unterstützen.

Dem Publico dienet zur Nachricht: Zur Ankunft und Aufnahme beyder subdelegirter Commissarien im Jahre 1749. bestunde die Constanzische Vorbereitung *in folgenden*: *Man verkaufte* auf einen Schlag *aus* denen *Reichenauschen* Stiftungs-Waldungen für 7000. Gulden Holz. Ein mehreres zu wissen, ist nicht vonnöthen. Konnten aus solchem Holz-Vorrath wohl andere, denn geistvolle Relationes derer Subdelegirten herrühren?

Munera, crede mihi, placant, hominesque Deosque.

Weiter sahe ich unter der Sonne Stätte des Gerichts, da war ein gottlos Wesen; und Stätte der Gerechtigkeit, da waren Gottlose. Eccles. c. 3, v. 16. seq. Ich wandte mich zu andern Dingen, und hob die gewaltsame Unterdrückung angesehen, die unter der Sonne geschiehet; und siehe! da waren Thränen derer, so unrecht litten, und hatten keinen Tröster; und die ihnen unrecht thaten, waren zu mächtig, daß sie keinen Tröster haben konnten; Da lobte ich die Todten, die schon gestorben, mehr denn die Lebendigen; Und hielt noch glückseeliger, denn diese beyde, einen, der noch nicht gebohren ist, und der die bösen Händel nicht gesehen hat, die unter der Sonne geschehen. ib. c. 4. v. 1. seq.

Sieben-

Siebender Abschnit.

XXVI.

Wer Gerechtigkeit liebet, wird nach unpartheyischer Beurtheilung dieser Berichts-Erstattung selbst erkennen, daß, wenn es beym Reichs-Hofrath, in wiederholter Prüfung derselben, gewissenhaft, und wie es Richtern anstehet, gerecht zugegangen wäre, für mich und mein Stifft nichts, denn erwünschliches hätte erfolgen müssen. Aber, nachdem die Partheylichkeit, und Animosität inner und ausser dieser großen Gerichts-Stuben dem Recht im Weg stunden, und das: Sic volo, stat pro ratione voluntas, den Meister spielte, erfolgte das gerade Wiederspiel. So unverantwortlich immer der erstattete Bericht des Subdelegati gewesen, ward auf solchen dennoch mehr, als auf die **Wahrheit** reflectiret, und ein sogenanntes Conclusum zusammen geschmiedet, welches ohne Eckel und Entsetzen nicht kann gelesen werden. Ich bekenne es, daß mich fast der Schlag gerühret, als mir dessen Abschrifft zu Handen gekommen. Ich nahm in die eine Hand das mir so offt und theuer gegebene **heilige Kayser-Wort**, von **unpartheyischer Justitz-Pflege**, und mit der andern hielt ich dagegen diese himmelschreyende Mißhandlung meines Stiffts, und ich wußte mich kaum zu besinnen, wie ich die Sache ansehen, oder in welches Fach ich dieses **Affter-Conclusum** placiren sollte; Und ich konnte gar nicht begreifen, wie man, da ich doch selbst zugegen war, und die wahre Lage der Sache vorgeleget hatte, sich soweit hat auslassen, und alle **natürliche** Gesetze ausser Acht setzen dürfen, daß man ein Conclusum hat herschnellen wollen **über Sachen**, die dem Foro nun und nimmer competirten; **Ueber Sachen**, über welche vorhin bey Reichs-Hofrath weder Kläger noch Verklagter, weder *Actor*, noch Reus, nach der in Justitz-Sachen sonst gewöhnlichen, und insbesondere beym Reichs-Hofrath vorgeschriebener Ordnung und Weise, einmal gewesen.

Wir wissen aus dem kurz vorher gesagten, daß nach entstandenen Differenzien im Jahr 1747. über die Congruam, Kirchen-Fabric, und die Ersparniß des Convents, die Religiosen an den Päbstlichen Stuhl, als competirenden Richter sich gewandt, Constanz aber den Reichs-Hofrath angelaufen; dieser schluge, ohne weiteres Nachdenken, oder richterliche Ueberlegung, seine Sense in fremde Erndte, und maßte sich einer Gerichtsbarkeit an, wo er vor **Gott**- und der **Gerechtigkeit**-liebenden Welt niemalen eine zu suchen hat. Das Convent setzte zwar seine Exceptiones Fori declinatorias entgegen, aber, es half nichts, wir mußten, nach angewandten äussersten Zwangs-Mitteln, dem Foro pontificio gänzlich versagen, unsere Gravamina aus dem Päbstlichen Cabinet zurück nehmen, und selbe Constanz übergeben, und die Erledigung solcher gewärtigen. Constanz hatte zwar Kayserlichen Befehl, uns klag-loß zu stellen, das ließ es bleiben, und man legte eine neue Machine an, die Sache ins weite zu spielen; **Eine auf Chur-Maynz ernannte Untersuchungs-Commißion.** Der hierzu ernannte Kayserliche Subdelegatus aber bekam, wie wir ersehen, die Zeit seines Aufenthalts in Reichenau, nicht das mindeste von allem dem, was man bisher temporal nannte, einzusehen, und zu untersuchen, der Päbstliche, auf Veranlassen von Constanz, beschäftigte sich mit denenselben allein und privative, und erstattete auch darüber, als über Ecclesiastica, seinen Bericht an den Römischen Päbstlichen Hof ab, und Päbstliche Heiligkeit decidirten unterm 15. Julii 1751. zu unserm Faveur gegen Constanz; Wir protestirten und appellirten demnach gegen solche unnütze Kayserliche Subdelegations-Commission; hiervon machte ich zu Wien die Anzeige, und sie ward für gegründet erkannt.

Dieses nun zum voraus gesetzt, ersiehet das Publicum von selbst, daß man beym Reichs-Hofrath de lana caprina gestritten, und *Acta* zum Grunde geleget habe, die nicht

in rerum natura gewesen; Denn, ich und mein Convent haben über die berührte sogenannte temporalia beym Reichs-Hofrath niemals Klage geführt. Es wäre denn, man hätte daselbst jenes als Acta angenommen, was wir hierinnen incidenter, als Exceptiones Fori declinatorias, nach und nach angebracht. Doch wird sich beym Reichs-Hofrath nichts finden, daß man diese unsre Exhibita Constanz, darüber zu excipiren, gegeben habe, mithin blieben dieselbe tod, als Acta, die sovieles, als existirten sie nicht, ausmachten. Hat aber Constanz über berührte sogenannte temporalia gegen uns eingeklagt, so hätte Richtern wohl angestanden, uns solche Exhibita auch zu communiciren, welches nicht geschehen. Weise man demnach beym Reichs-Hofrath die Acta zuvor, wer sie angebracht, Constanz, oder wir? weise man die Exceptiones, die Replicas, und so weiter; Und wenn es an allen gebricht, wenn weder Lux, weder Crux, hievon ordentlich und Gesetz-mäßig vorkommen, so bewundere man die Aufführung derer schwer beeydeten Sacerdotum justitiæ.

Vielleicht hülft ihnen durch, daß ich in dem historischen Abriß mich auf berührte sogenannte Temporalia des öfftern berufen, und dieselbe einiger Orten selbst angeführt habe; Aber, sehen sie Justitz-Verwandte mein damal in Sachen gestelltes Petitum unterm 26. April 1751. ein; Denn, nach solchem, und sonst nach nichts, dürfen sie die Urtheile und Rechts-Bescheide abfassen; und wenn sie hierüber kein petitum finden, müßen sie Justitz-Verwandte, als deren Rechten kundige, selbst wissen, daß solche Anbringen unter die Acta judicialia nicht gehören, sondern lediglich ein incidens seyn, durch welche die Parthey die Haupt-Klage einiger massen mehr zu bestärken sucht.

Setzen wir, ich hätte diese sogenannte Temporalia *würklich als eine Klage-Sache* angefüget, und über solche ein petitum gestellt, hat man *meine Klage* Constanz communiciret, und darüber beyderseits ordentlich libelliret? Nein, weder ich, noch Constanz sind hierinne, nach der beym Reichs-Hofrath vorgeschriebenen Ordnung, der Actor oder Pars impetrans gewesen.

Lassen wir nun dieses **Affter-Conclusum** selbst auftreten, und über solches das unpartheyische, in Aufmerksamkeit gesetzte Publicum urtheilen, die Meynung wird allgemein werden, daß es seines gleichen in der Historie nicht habe.

Veneris 1. Febr. 1754.

„Zu Constanz Herr Bischoff -- das Klo„ster Reichenau betreffend, absolvitur Re„latio, & Conclusum.

Dieses Conclusum ist in extenso Thränende Seufzer, No. 31. anzutreffen.

„Nachdem es Kayserliche Majestät bey „dem buchstäblichen Innhalt der Concordiä „von 1654. (jedoch der bereits angebrach„ten Revision ohnnachtheilig) belassen woll„ten.

Den allerhöchsten Kayser-Nahmen hätte man wohl heiliger halten sollen, als daß man ihn einem Concluso voran setzte, welches nichts wenigers, denn Kayserliches, das ist gerechtes und heiliges in sich enthält. Am Ende dieses Conclusi ist zu lesen: Fiat Votum Notificatorium ad Imperatorem, das ist, **Man soll des Kaysers Majestät von dem Bericht erstatten, was geschlossen worden,** welches ja mit dem, was hier im Eingang gesaget wird, sich nicht vereinbaren läßt. Kayserliche Majestät konnten doch das nicht verordnet haben, von dem man ihnen erst Notiz geben sollte. Es soll demnach in seinem echten Verstand heißen: **Wir Constanzische Rückenhalter verordneten, und trieben in Krafft unserer Uebermacht alles durch, was unser eigener Wille, die Vorliebe für Constanz, und der verdorbene Magen gegen die Mönche uns immer in Sinn, und an die Hand gegeben.**

Zweytens, wenn man es bey dem wörtlichen Innhalt der Concordiæ lassen will, so kann man die Mühe spahren, und wieder ohnverrichteter Sachen aus dem Rath zu Hause gehen. Wie so? Nach wörtlichen Innhalt der Concordiæ hat der Reichs-Hofrath über alle sogenannte temporalia nichts

nichts zu ordnen. Wer sagt das? Der zu Untersuchung derer Temporalien Nomine & Authoritate Cæsarea aufgestellt gewesene Subdelegatus, in seinem zusammengeflickten Commißions-Bericht per formalia: Die Concordia enthält die Congruam, die Kirchen-Fabric, die Importata und Parsimonialia Conventus, &c. über diese hat der Römische Päbstliche Hof sich fürnehmlich anzunehmen. Solches ist der Grund-Text des sogenannten Commissional-Berichts, aus welchem dieses so unförmliche Conclusum doch allein hat geschmiedet werden müssen. Zwey Richter über eine, und die nehmliche Sache, einer Vormittage geistlich, der andre Vormittage weltlich, kann das bey wohlgesitteten Gerichts-Höfen angehen? Hieraus erkennen die Verfasser von selbst, in welches Fach ihr ganzes gegenwärtiges vorgebliches Conclusum, und alle in dieser Sache vorhin recht gewaltthätig gegen die Mönche von Reichenau ergangene Verordnungen gehören. Alle waren à Foro incompetente, Himmelschreyend, und niemand weniger, denn einem Supremo Sacerdotio Justitiæ anständig.

„Als habe primo, die von dem Bischoff „von Constanz coram Commissione Cæ-„sarea vorgeschlagene neue Erhal-„tungs-Art nicht statt.

Diese Erhaltungs-Art war nicht der Gegenstand des Kayserlichen, sondern des Päbstlichen Subdelegati, somit ist dieses, abseiten des Kayserlichen Subdelegati, ein falsches Document, und abseiten derrjenigen, die davon einen Gebrauch gemacht, eine offenbahre Ungerechtigkeit, nachdem sie doch gewußt haben, daß gegen den ganzen sogenannten Kayserlichen Subdelegations-Commissions-Bericht protestiret und appelliret, und solche Appellation vor Gericht vorhin für Rechtsbeständig, auch würklich angenommen worden.

Zweytens, diese neue Erhaltungs-Art handelt von der Congrua derer Religiosen. Ueber diese hat der Römische Päbstl. Hof und nicht der Reichs-Hofrath zu erkennen, so lehret der Subdelegatus bey seiner Nomine & Authoritate Cæsarea vorgestellten Commission. Auch haben Päbstliche Heiligkeit in ihrer Sententz unterm 15ten Julii diese neue Erhaltungs-Art, als alleinig competirender Richter schon würklich verworfen, somit kam man abseiten der Urheber dieses Gedankens in judicando zu späth.

Drittens, war die ganze Absicht und Beweg-Ursache, wegen welcher Constanz ohne Vor- oder Mitwissen derer Religiosen eine zweyfache Commission über eine und die nemliche Sache, herausgekünstelt, und ad locum Reichenau hat kommen lassen, die Einführung und gewaltsame Durchsetzung, an ein- oder anderen Ort, dieser neuen Erhaltungs-Art. Nachdem nun diese von beyden allerhöchsten Gerichts-Höfen, und zwar von dem Päbstlichen competenter, von dem Reichs-Hofrath aber nulliter, und incompetenter, verworfen worden, so fließt daraus die heitere Folge, daß Constanz Pars temere litigans, gewesen. Diesen Umstand merken sich die Verfasser, und machen sie nachhero an der Stelle, wo sie membro XI. in ihrem anmaßlichen Concluso, den Prior und Convent in die Hälfte der Commissional Unkosten verdammen, davon den Gebrauch, aber richterlich, wie es hochbeeydeten, und zu gleichförmiger Justitz-Pflege unter ewiger Verdammniß verbundenen Supremis Sacerdotibus justitiæ, vor Gott und des Kaysers Majestät wohl anstehet.

„Hingegen soll ein zeitlicher Prior in „Reichenau die Ersparniß des Convents, „und all erworbenes, und vor die Zukunft „zu erwerbendes, wie auch die dazu gehö-„rige Urkunden und Nachrichten vor jetzt „und die Zukunft, prævio *juramento ma-„nifestationis*, dem Bischoff zur Verwah-„rung abgeben, über berührtes Eigenthum „des Convents ihm Bischoff, wie selbes ver-„wendet worden, Rechnung abstatten, und „sich an die von dem Bischoff ihm vorzu-„schreibende neue Rechnungs-Form halten, „damit Kayserliche Majestät nicht veranlaßt „werden, sie Prior und Convent darzu „durch schärfere Zwangs-Mittel anzuhal-„ten, oder, nach Befinden der Sache, ihnen

Hat nicht dieser einzige Satz alle Galle und Bitterkeit, die ein aus Unmuth daher geschnelltes Unwesen immer haben kann? Was gehen den Reichs-Hoffrath alle diese Dinge an. Nachdem der Päbstliche Subdelegatus solche durchgesehen, und Päbstliche Heiligkeit darüber richterlich und competenter gesprochen? Auch mit was für Gewissen darf man von dem Prior und Convent die Original-Briefe ihres Eigenthums abfordern, aus dem ruhigen Besitz des ihrigen sie mit Gewalt, und de facto stoßen, und ihnen sogar ein *Manifestations Jurament* auftragen, ehe man weiß, ob ein Eigenthum vorhanden, oder wie selbes sey erworben worden. Hiervon, und von allem übrigen, was den öconomischen Stand des Convents betrift, wußten die Verfasser dieses Satzes eben so viel zu urtheilen als der Maulwurf von dem

„gar die **Rechnungs-Führung** zu be- „nehmen.

Tages-Licht, das er nie gesehen. Den Kayser aufbieten wollen, daß er einen Reichs-Untertha- nen seine Rechnungs-Führung abnehmen solle, ehe man weiß, ob solcher eine Rechnung zu führen schuldig sey, ist nach denen Reichs-Grund-Gese- tzen so heilig gedacht, wie Reichs-Grund-Gesetzmäßig, wie heilig diese ganze Verordnung derer Constanzischen Rückenhalter über die Congruam, Parsimonialia, und das Eigenthum derer Religiosen zu Reichenau, als Clericorum ist, und zwar ehe man nur einmahl von solchem Eigenthum des Con- vents die mindeste Notitz eingezogen hat. **Justitz-Verwandte**, die in den Tag hinein schlüssen, was sie wollen, ohne Rücksicht, ob ihre Schlüße gerecht, vernünftig und in Actis & Documentis gegründet seyn, oder nicht, schlüßen gerade so, wie die Urheber dieses, und aller nachherigen Sätze es gethan haben. Sie Urheber bleiben allemahl die Probe schuldig, woher sie die Notitz und recht- liche Wissenschaft hergenommen, über alles, was sie in diesem saubren Concluso haben herschnellen wollen. Da ja aus vorangehenden VIten Abschnitt nur allzu bekannt, und überzeugend gemacht ist, daß der ganze Commissional-Bericht des Kayserlichen Subdelegati nichts tauge. Daß Kayserliche Majestät einmahl dem Foro Ecclesiastico Pontificio vorgreifen, und sich in Rechnungs-Sachen derer Clericorum, über ihre Congruam mischen, oder die hier angedrohete scharfe **Zwangs-Mittel** gegen den Prior und Convent gebrauchen werden, darzu sind Allerhöchstdieselbe allzugerechtest, und allzu- gewissenhaftest. Wann solches aber die Urheber dieses Satzes gegen das Convent vorzunehmen sich weiter anmassen solten, wird ihre Verordnung darüber eben so vieles gelten, als alle ihre Sätze die- ses ganzen vermeyntlichen Conclusi in den Augen der Gerechtigkeit liebenden gelten, welche sehr bald einsehen werden, daß eine Kette von Unrichtigkeiten das ganze Werk umschloßen, und die Beurthei- lungs-Kraft der incompetenten Richter gefeßlet gehalten.

Zwar, muß sich der Prior und Convent alles gefallen lassen, was man mit ihnen vornimmt, oder gegen sie schlüßt, denn sie werden, wie solches die bisherige Tractirungs-Art genugsam bezeiget, wie die geringste Sclaven unter dem Joch gehalten, daß sie sich weder rühren, weder vor einem Ge- richts-Hof beklagen dürfen, wie Himmelschreyend, und Gewissensfrey sie auch immer begegnet wer- den, ohne Gefahr daß der andre die Stärke seiner Gewalt sie nicht empfinden lasse.

Das übrige recht lächerliche dieser Verordnung findet der geneigte Leser in oben angezogner Schrift oder Beleuchtung dieses After-Conclusi nach der Ordnung und gründlich vorgestellet, wie einfältig es nehmlich sey, daß man dem Prior und Convent ihre **Rechnungs-Führung** abzunehmen bedrohet über ihr Eigenthum, welches sie

a) aus eigener Industrie, b) aus den Vergabungen und Schenkungen milder Gemüther, c) durch eine genaue Menage erworben haben.

Denn erstlich, hätten die Erfinder dieser Verordnung vorzüglich wissen sollen, daß nach den all- gemeinen Rechten über sein Eigenthum niemand Rechnung zu geben schuldig sey, sondern allein die- jenigen, welche fremdes Gut administriren. L. 2. L. Rationes ff de admin. L. 4. L. Orphano- troph. 3. C. de Episc. & Cler. L. Justas 6. C. de jure fisc. C. qualiter & quando 24. X. de Accusat. & Com. D. D.

Zweytens, wenn der Prior und Convent nicht mehr spahren, oder einen Noth-Pfennig sich bey Seite legen wollen, kann sie darzu Niemand zwingen, auch sogar der Reichs-Hofrath nicht, und demnach hört von dieser Seite die Rechnungs-Führung von selbst auf.

Drittens. Wo findet man geschrieben, daß derjenige, dem etwas geschenkt wird, Rechnung über solche Schankung zu führen verpflichtet wäre. Kann er das ihm geschenkte nicht mit der einen Hand annehmen, und mit der andern wieder an einen dritten geben? oder solche Geschenke sich gleich zu Nutze, und einen guten Tag daraus machen? Für solchen Fall, und wenn das Convent nicht mehr spahret, wenn es die Schenkungen entweder nicht annimmt, oder an einen andern giebt, oder das geschenkte gleich verzehret, und einfolglich kein Eigenthum mehr bey Handen behält, so nehmen sie Urheber dieser Bedrohung dem Convent die Rechnungs-Führung nur ab, wenn sie was zu berech- nen finden; Denn wo nichts ist, hat nach dem gemeinen Recht auch der Kayser das Recht verlohren. Den Schluß hieraus mögen sie selbst machen, wie ungereimt es gewesen, daß sie sich durch den B. Deuring auf solche abentheuerliche Schlüsse haben verleiten lassen, die sie doch unter vorangesetzten al- lerhöchsten Kayser-Nahmen zu heiligen, und rechtsbeständig zu machen, weder Gewissen noch Scheu getragen. Wer zweifelt, daß der Rathgeber hierzu von der Zunft jener seltener Justitz-Männer gewe- sen, von welchen man rühmet, daß sie aus reinesten Absichten Fünfe grade seyn lassen.

Opibusque rapaces
Injiciunt, vanis *justi* protextibus ungues.

Von

Von des Kaysers Majestät höchsterleuchtesten Einsichten ist nicht einmahl zu vermuthen, daß Allerhöchstdieselbe solche Schwachheiten, wie sie von Constanz an Handen gegeben werden, und dergleichen sonst noch nie erhörte Justitz-Gebrechen billigen, oder zu Durchsetzung derselben ihr allerhöchstes Ansehen einmahl, so wie sichs diese Leute hier vorstellen, und die Religiosen bedrohen, anwenden würden. So weit erstreckt sich noch in der Welt keine Gewalt derer Gerichts-Höfe, daß dieselbe jemanden das Seinige mit Gewalt, und de facto, wie es hier geschehen will, nehmen können.

Darauf zu denken, und die allerhöchste Kayserliche Ehre und Ansehen zu menagiren, wäre sonst die Pflicht dererjenigen gewesen, von welchen diese ungereimte Verfügungen herrühren.

Belangend aber das *Manifestations-Jurament*, welches der Prior und Convent über ihre Ersparniß ablegen sollen. Wie **Rechts-widrig**, und von solchem **Ort** ganz unerwartet eine solche Zumuthung sey, dem Rathgeber desselben begreiflich zu machen, wird eine Parallele der nächste Weg seyn. Setzen wir, der Erfinder (*) solches niedlichen Gedankens, um zu erlernen, Quid sit Juris? In welchem Fall man jemanden ein Manifestations-Jurament auferlegen könne, wurde annoch auf Universitäten geschickt; ihm wurde ein Deputat, wie denen Religiosen zu Reichenau, täglich Sieben Creutzer an Geld, ausgeworfen. Ein solcher Schüler, wie hohe Sprünge würde er mit diesen magern Tractament und Reutermäßigen Ettapen machen? Wann man von ihm die Rechnung fordern, und ihm ein Manifestations-Jurament, wohin er die Ersparniß davon an Interesse geleget, aufgeben sollte, würde er nicht mit dem Zeige-Finger auf die lebendige Schatul, seinen Magen weisen, und lächelnd sagen, solche Anforderung sey einfältig, da ihm dieses Deputat zu seinem Lebensunterhalt nicht gereicht, und hätte er sich deswegen Mühe gegeben, mit præceptoriren, und auf andere Wege, durch eigene industrie einige Groschen zu gewinnen, um sich honnete, wie andere Purschen, durchzuschlagen; auch hätten gute Gemüther, aus Erbarmen, ihm da und dort etwas zugeworfen. Wenn ihm eben derowegen nur heftiger zugesetzt wurde, ein Manifestations-Jurament abzulegen, wohin er diese industrialia und Schänkungen zu einem Nothpfennig hinterlegt, oder wie er selbe verbraucht? Wann man ihm noch überhin eine **Rechnungs-Form**, die er zukünftig, über die Einnahme und Ausgabe seines Deputats, und zufälligen Industrialien beobachten müste, vorlegen sollte, unter Bedrohung: **Man werde ihm sonst die Rechnungs-Führung gar abnehmen**; Wie würde ein solcher Candidatus Juris eine so seltsame Zumuthung ansehen? Wann er von seinem Professore Juris schon einigen Begriff De Juramento Manifestatorio, was selbes eigentlich bedeute? Wann? Wem? und von wem? solches auferlegt werden könne, bekommen hätte. Um alle unnütze Allegationes Juris hier zu ersparen, nam Judex, sciat Leges, da wir mit Richtern sprechen, derer erste Pflicht ist, zu wissen, wie weit ihre richterliche Gewalt gehe, und daß sie nicht alles, was ihnen zu Sinne kommt, in den Tag hinein sprechen, dadurch aber Unschuldige gewaltthätig bedrücken dürfen; Giebt ja selbst das natürliche Vernunft-Licht jeden so vieles zu erkennen, daß bey solchen Fällen eine Rechnungsführung weder nothwendig, weder von einem Richter, der **Gott fürchtet**, und **Gerechtigkeit liebet**, über die Ausgab und Einnahm seines Eigenthums jemanden, besonders, wenn selbes, (wie hier in gegenwärtigen Fall) mit Mühe und Kummer, durch eigene Industrie erworben, oder gar aus milden Allmosen gesammlet worden, ein Manifestations-Jurament aufgetragen werden dürfte.

Zwey-

(*) Diese einfältige Bitt, daß man von dem Prior und Convent ein **Manifestations-Jurament** über ihre Ersparniß abfordern soll, hat der Baron Deuring, Präsident und obrister Justitzrath des hochlöblichen Constanzischen Consistorii schon vor der Päbstl. Subdelegations Commission An. 1749. angebracht, (vid. infra 8ter Abschnitt § XXIX.) Sogar drunge diese Anforderung nachmal, samt andern Commissional-Acten, bis zu dem Päbstl. Thron. Allein, Päbstl. Heiligkeit, Benedictus XIV. und die Congregatio Concilii verwarfen solches als Ridicul; Demnach muste der Reichs-Hofrath, auf nächtliche Eingeisterung des Baron Deuring, wieder auftreten, und eine solche eitle Schwachheit sogar, mit Mißbrauchung des allerhöchsten Käyserl. Namens, in das Werk setzen, und dadurch seine Stärke und Allmacht zeigen, die er sich in dieser Reichenauer Sach incompetenter angemaßt hat, daß er dieselbe heut geistlich, morgen weltlich, nach seiner eigenen Convenienz, und wie es Constanz verlangt, behandeln läßt, und zu allen Ungerechtigkeiten willfährige Hand biethet, damit ja der Constanzischen Begierde, nach fremden Guth, nichts von der Ersparniß, und Eigenthum des Convents verborgen bliebe.

„Zweytens, sollen der Prior und Con„vent ihr Eigenthum und Ersparniß, wie „selbes Namen haben möge, nicht selbst ver„wenden, sondern der Bischöfflichen Ver„ordnung überlassen.

Das ungereimte, und Gesetz-wiedrige dieser Verordnung erhellet aus der Beantwortung des vorherigen Satzes. Denn fürs erste, fehlet die Competentia Fori, und ist folglich diese Verordnung von Richtern unerwartet, die allein Recht und Gerechtigkeit über Sachen, die sie angehen, zu sprechen, und nicht das nächste das beste gleichsam hinter den Zaun hervorzusuchen, und Unterthanen zu drücken, berechtiget sind.

Der Prior und Convent sind in einem mehr den 150jährigen ohnangefochtenen Besitz der freyen Administration ihres Eigenthums; und selbst das Wort, Eigenthum, giebt von Vorurtheilen und Animosität nicht verblendeten Richtern das Licht, daß es nicht angehe, den Eigenthümer aus dem Besitz, und ruhiger Administration des seinigen, so de facto zuzstoßen, und einen andern, der an solches Eigenthum weder einiges Recht, noch Anspruch hat, zum Hauswirth, und Verschwender, solches Eigenthums zu machen.

Die weitere Abfertigung dieser ungerechten Verfügung findet sich in oberwehnter Rechts-Schrifft, wohin wir den geneigten Leser angewiesen haben wollen.

Drittens, doch soll der Bischoff dieses „Eigenthum des Convents, ohne den Prior „und Convent vorher auch gehöret zu ha„ben, eigenmächtig nicht verwenden, vielwe„niger aus solchem jene Sachen, die er sonst „für die Kirchen, und des Klosters, auch „derer Religiosen Nothwendigkeiten aus „denen Stifftungs-Güthern zu besorgen, „und anzuschaffen, schuldig wäre, bestrei„ten, und anschaffen lassen.

Alles gut und heilig, wenn nur einerseits der aufrichtige Wille, andererseits aber die Competentia Fori nicht fehlten.

Merken sich die Erfinder diese Verordnung, denn wir werden derselben nachher wieder sehr bedürfen; wo sie Membro XI. die Religiosen in die Helfte der Unkosten über die Commission verdammen. Hier sagen sie, der Bischoff müßte aus den Stifftungs-Gütern die Kirchen-Fabric, und die Nothwendigkeiten derer Religiosen besorgen, sie verbieten ihm, zu solchen Sachen die Ersparniß des Convents nicht anzuwenden. Constanz prætendirte die Ersparniß des Convents müsse allemal zu der Kirchen-Fabric, u. s. w. zuerst hergegeben werden, und weil sich der Convent hierzu nicht verstehen wollte, verlangte Constanz hierüber eine Untersuchungs-Commißion. Der Hauptpunct, und einziger Gegenstand, worüber sich diese Commißion beschäfftigen sollte, war die Einführung der neuen Erhaltungs-Art, in welcher Constanz das ganze Vermögen, und die Ersparniß des Conventts sich zuzueignen suchte, um aus solchen eine neue Administration für die Kirchen Fabric, und zu Unterhaltung derer Kloster- und Kirchen-Gebäude zu formiren.

Die Erfinder dieses Gedankens sagen, das könne nicht angehen; Constanz müsse aus den Cameral- oder Stifftungs-Güthern solche Nothwendigkeiten bestreiten, und dürfte das Vermögen des Convents dazu nicht mißbrauchen. Demnach fällt, abseiten Constanz, das Haupt ja einzige Objectum der anverlangten Commißion hinweg, man verwirfft das Begehren und einzige Gesuch von Constanz, und einfolglich wird Constanz als temere litigans schon wieder erklähret; Ergo, sollen die Mönche die Helffte der Unkosten solcher, gegen Constanz ausgefallenen, Commißion bezahlen. So folgern Richter, die Recht und Gerechtigkeit ohnpartheyisch zu administriren hochverpflichtet sind. Aber, wie artig wissen diese Leute ihre unfreundlichste Absicht unter dem Schein der Frömmigkeit zu verstellen. Wenn Constanz das Güthchen, oder Vermögen des Convents, zu allgemeinen Nutzen der Kirche, und des Convents, wie die Verordnung lautet, verwenden darf, wird bey solchem Fall Constanz auch seinen eigenen Nutzen dabey vergessen? Wird es nicht, zu Menagirung derer Cameral-Ausgaben, allemal die ihm sonst zur Besorgung zuständige Nothwendigkeiten der Kirchen, und des Convents, unter dem allgemeinen Nutzen der Kirche und des Convents, in seiner Rechnung aufführen, und somit per indirectum das Güthchen und Vermögen, zum Nutzen seiner Tafel, dahin, wo es nicht sollte, mißbrauchen. Vorerst müssen die Urheber das Forum gründen, und erweisen, daß sie hierüber etwas mit Recht und Bestand verordnen, Ziel und Maaß setzen können, und wenn sie dazu nicht berechtiget sind, so bleibt diese Verordnung in ihrem Werth, oder Unwerth, so lange, bis die strittige Puncta auseinander gesetzt sind.

Wiederum, im Eingang sagten sie, sie wollten die sogenannte Concordia bey wörtlichen Verstand lassen. Nun sagt hiervon diese Concordia so: Si quid superfuerit. Wenn von dem Güth-

Gütchen und Eigenthum des Convents noch übrig bleibe, solle dasselbe, und nicht NB. wie diese unechte Verordnung es haben will, die ganze Einkünfte, zur Kirchen- und Convents-Nothwendigkeit verwendet werden. Nun können die Religiosen hierinn bald Rath schaffen; sie dürfen ihr Eigenthum nur so administriren, und genüssen, daß von dessen Ertragniß und Einkünften, bey Schlüssung des Jahres nichts mehr übrig bleibe, somit hört der ganze Dispur auf, und Constanz kann darnach die Rechnung darüber abfordern.

Viertens, sollen die von dem Bischoff „1738. an seine Beamte ertheilte Instructions-Puncten von dem Convent ohne „Wiederrede angenommen werden.

Wie sind die Urheber dieser Verordnung zu diesen Instructions-Puncten gekommen? Wer hat sie bey ihnen gerichtlich, in der Absicht, daß sie darüber Urtheil und Recht sprechen solten, übergeben? Der P. Meichelbeck werden sie sagen in seinem historischen Abriß. Gut! Hat er aber darüber ein petitum geführt, oder sind dergleichen sogenannte Temporalia nur als Incident-Puncten von ihm mit aufgeführet worden? Auch hat man diesen historischen Abriß an Constanz, wie in Rechten herkommens ist, communicirt, und desselben Exception darüber abgefordert; hat man solche Exception nachhero dem Convent auch wieder zu decretirt, und desselben Gegeneinwendung abgewartet? Weise man hiervon das Jahr, den Tag, und die Stunde, wenn es geschehen; und wenn sich von allem keines findet, wenn hierüber weder Libellus, noch Exceptio, weder Replic, noch Duplic vorzuweisen, so urtheilen sie Richter selbst, was sie aus solchem Document, welches sine Consule, sine die ist, machen wollen, bey einem Supremo Sacerdotio justitiæ; wo secundum allegata & probata gesprochen, und nicht jenes zum Grunde gelegt werden soll, was ein Baron Deuring ihnen bey guter Abend-Demmerung, bey seinen in geheim gemachten Visiten, einseitig zugeschoben hat.

Zweytens, wovon handlen diese Instructions-Puncten? Nicht wahr? Von der Erhaltungs-Art derer Religiosen. Gründen sie zuerst das Forum über solche Congruam derer Religiosen, und erst alsdann fangen sie an richterliche Verordnung zu machen. Diese Instructions-Puncten traten, nebst andern sogenannten Temporalitæten, bey der vorgewesenen Päbstlichen Subdelegations-Commission, als ein Spiritus auf, sie wurden als ein Geist von dem Constanzischen Mandatario mit aufgeführet, von dem Subdelegato Pontificio im Geist durchgesehen, wie ein Geist in dem Commissional-Bericht gen Rom geschickt, allda geistlich durch die Congregationem Cardinalium eingesehen, und nach erkanter, ihrer einfältigen, und allzugewinnsüchtigen Verfassung, würklich cassiret, und gegen solche das Convent durch eine ordentliche Päbstliche Sententz losgesprochen. Mit was für Gewissen denn unternahmen sich die Verfasser dieser vorgeblichen Verordnung, daß sie einem solchen Geist schon wieder einen Reichs-Cörper anflicken, selbigen Reichscörperlich vor Gericht erscheinen lassen, und NB. NB. auf erstes Anbringen des Deuring, sogleich desselben Vollstreckung anbefohlen, ehe sie das Convent dagegen auch nur einmahl gehöret, oder die Frage: Ob solcher Spiritus wahrhaftig verreichscörpert werden könnte? sicher gestellet haben.

Fünftens, soviel die angebrachte Gravamina belange, werden sie Religiosen „quoad Gravamen primum, ratione „Visitationis Conventûs in spiritualibus, und Ratione Electionis Prioris „von hier ab, und ad Forum Ecclesiasticum competens verwiesen.

Fürs erste, wann hat das Convent für der Käyserlichen Subdelegations-Commission hier berührte Gravamina, Ratione Visitationis, und Electionis Prioris angebracht? Davon wird in dem echten Commissions-Protocoll nicht eine Sylbe anzutreffen seyn. Dem Publico dienet hiervon zur Nachricht. Nachdem der Prior und Convent an die Päbstl. Subdelegations-Commission ihren Klage-Libell in Latein überreicht hatten, in welchen nebst andern, auch jetztberührte Spiritualia mit angebracht waren, gaben sie diesen nehmlichen Libell, unter der Rubric: Libellus Gravaminum ad Commissionem Subdelegatam Pontificiam, an den Käyserlichen Subdelegatum extrajudicialiter, und lediglich pro notitia, damit er aus solchen selbst ersehen möchte, wie das Convent bey der Päbstlichen Commission über nichts einklagte, als über die Spiritualia, oder Ecclesiastica, die dem Foro Pontificio privative eigen wären. Diesen Libell nun communicirte der Kayserliche Subdelegatus an die Constanzische Mandatarios, und wollte aus solchen Partem Actorum machen, diese übersetzten solchen in das Deutsche, und überreichten ihn ohne Rubric oder Addresse, mit nebenseitigen vermeyntlichen Wiederlegungen an den Käyserlichen Subdelegatum, solcher decretirte ihn dem Convent zu, ward aber von dem Convent mit Protestation zurück gegeben,

und nicht als Pars Actorum niemal erkannt, und dabey blieb es auch. Nun sehen die Verfasser dieses, und aller vorherigen, auch nachfolgenden Sätze in den sogenannten Commissional-Acten des Käyserl. Subdelegati sich um, und erzehlen sie alsdenn, unter welchem Nahmen dieses Exhibitum allda vor ihnen sey aufgeführet worden, sie finden weder an seiner Stirn, noch sonst wo die mindeste Spuhr oder Anzeige per modum Rubricæ, wie es heiße? Wer es verfasset? Von wem es abstamme? Der Pater Meichelbeck hat sich solches ex sic dictis Actis commissionalibus vorweisen lassen, und hat selbes so gestellet gefunden, daß er nicht wuste, wem er solches zuzuschreiben hätte. Nehmlich sine Consule, sine die, wie gesagt, ohne Rubric, oder einige Addresse, ohne mindeste Beglaubigungs-Schrift, wenn, und durch wen es übergeben worden, aus dem Lateinischen, und in gut schwäbisch Teutsch übersetzt. Nun was machen Richter, die Eyd und Pflicht, auch Gewissen, und Gottesfurcht haben aus solchem Document, und offenbarer Mißgeburt? Wenn die Antwort hierauf von Gerichts wegen wird erfolget seyn, wird man sich diesen Puncte näher zu beleuchten die Mühe nehmen. Denn unnütze Arbeit liebet man nicht. Im Jahr 1748. waren die Verordnungen abseiten dieses obersten Reichs-Gerichts, und in Ansehung derer Spiritualium ganz anders. Der Prior und Convent, nachdem sie ihren Recurs an Päbstliche Heiligkeit genommen hatten, wurden beordert, davon abzustehen; Sie gaben zur Entschuldigung: Ihre Beschwerde-Führung beträffe eines theils mere spiritualia, Puncto Visitationis, & Electionis Prioris; andern theils aber privative Ecclesiastica, Puncto Congruæ, & Ecclesiæ Fabricæ. Auch hätten Päbstliche Heiligkeit, als Judex competens, diese Sache schon würklich in ihr Cabinet berufen. Die Verordnung des Reichs-Hofraths dagegen war: Diese Beschwerden möchten Spiritualia betreffen oder nicht, solten sie Mönche von dem Recurs an den Pabst abstehen.

Weiter, der sogenannte Käyserliche Subdelegatus, in seinem vorgeblichen Commißions-Bericht sagt: " die Mönche verlangen in die Schweitzerische, oder Schwäbische Congregation zukommen, und „von solcher, nach Ordens-Gebrauch, visitiret zu werden. Dieses, weil es gegen die Incorporation „stritte, könnte der Reichs-Hofrath nicht angehen lassen, somit erkannte man für diesmal das Forum über die Visitations-Sache beym Reichs-Hofrath gegründet. Constanz in seinem pro Memoria, und der vorgebliche Commissional-Bericht, bitten neben andern: des Kaysers Majestät möchten decidiren, und aussprechen, daß der Prior in Reichenau nicht zu erwählen, sondern ad nutum von Constanz an- und abzusetzen sey. Dieser Commissional-Bericht wurde, Vermöge Reichs-Hofraths-Conclusi vom 13. Novembr. 1753. ad Acta geleget, einfolglich das Forum über die Prior-Wahl Sache von dem Subdelegato Cæsareo, und von dem Reichs-Hofrath als competens erkannt. Das Hochstifft Paderborn, auf Verlangen von Constanz bittet, in einem Verschreiben an des Käysers Majestät sub dato 2. May & Præs. 25. Junii 1753.

„Käyserliche Majestät möchten decidiren und erkennen, daß der Prior zu Reichenau nicht könnte „erwählet werden, sondern von Constanz Authoritative angesetzt werden müßte, denn dieses liefe gerade „gegen die Incorporation, vid. thränende Seufzer, No. 30. Dieses Vorschreiben wurde ebenmäßig ad Acta geleget, welches nach unserm Verstande so vieles sagt, als: die Bitte hat statt, das Forum ist gegründet. Der P. Meichelbeck folgte diesem Exempel, und bat, des Kaysers Majestät möchten, bey vacirenden Priorat seines Immediat-Stiffts pendente lite, und da der Weg gen Rom dem Convent eines Theils versperret, andern Theils aber die præjudicial-Quæstion von der freyen Abts-Wahl, noch unentschieden beym Reichs Hofrath läge, mit einem Superiore, saltem provisionaliter zu Hülfe kommen. Darüber concludirte man den 12. März 1753. Fiat Decretum an den Herrn Bischoff cum Termino duorum mensium, daß er sich vernehmen lasse, warum er den einmüthig erwählten Prior nicht admittiren wollte. Hat denn der Reichs-Hofrath damal soviele Einsicht, und Kenntniß von der Competentia Fori, wegen des Priorats nicht gehabt, wie er sie nachhero bekommen bey Abfassung dieses vorgeblichen Conclusi? Hat er nicht gewust ob das Forum hierinne gegründet sey, oder nicht? woher kam es denn, daß man auf einmal die vorige Denkungs-Art geändert. Daher! vormal war der Römer-Hof noch für die Religiosen gut portiret, und mit Constanz übel zufrieden. Es war Gefahr, daß wenn diese Prior Wahl Sache allda vor einem so einsichtigen und Gerechtigkeit liebenden Pabst, wie Benedictus XIV. gewesen, sollte in Vorsprache kommen, Constanz möchte, in dieser Prior-Wahl Sache so, wie in Causa Congruæ & Ecclesiæ Fabricæ, auch als Temere litigans verfället werden; So lange mußte man nun denen Mönchen selbiges Forum gesperret halten, bis die Aspecten daselbst für Constantz besser wären, sobald aber hat der Metropolitan-Hof in litteris ad Imperatorem d. d. 10ten May nicht versichert, daß der Römer-Hoff würklich prævenirt, und gegen die Mönche aufgebracht, und dahin disponiret wäre, die Sache mit zu begünstigen, wird der Mantel umgewendet, die Segel werden gen Rom gespannet, die vorhin Reichs-Lehnbar gewesene Temporalitæt puncto Visitationum, & Electionis Prioris werden vom Reichs-Hofrath ab- und dahin verwiesen, wo die Mönche in Ungnade gebracht sind, weil sie Puncto

prætensa

prætensa Incorporationis, gegen die vorgebliche Päbstliche Einleibungs-Bullen bey weltlichen Gericht, wohin man sie berufen, und allda zu klagen, mit äussersten Zwangsmitteln genöthiget, eingeklagt, und derselben Cassation verlanget haben. So muß man es machen, und ist dieses der nächste Weg Mindermächtige zu unterdrücken. Zuerst muß man ihnen den Zutritt zu ihren competirenden geistlichen Richter-Sperren, unter dem Vorwand, dasjenige, was sie allda einklagen würden, wären Temporalia; Man muß ihnen unpartheyische Justitz versprechen, wenn sie dem Foro Ecclesiastico verabsagen, und auch dergleichen sic dicta Temporalia vor weltliches Gericht bringen; So bald sie hierinn Gehorsam geleistet, und bey weltlichen Gericht ihre Klage angebracht, muß man gegen sie den geistlichen Richter, wie hier gegen die Mönche, aufhetzen, und sagen: die Klage quoad Temporalia redundire zum Despect, und zur Verkleinerung des Oberstrichterlichen geistlichen Gewalts.

Sechstens, was die in gravamine „secundo *circa Temporalia* von einem „zeitlichen Priore Conventûs anverlangte „mehrere Gewalt, als ihm dermalig von „dem Bischoff bißhero gelassen worden, be„trifft, hiemit abgewiesen werden.

Daß sich diese Leute doch über jede Lappalien so sehr aufhalten, und ob wäre darunter, weiß nicht was großes, dem Prior zu erheben, ein so greuliches Zeter-Geschrey zu erwecken, sich die Mühe genommen, bevor sie wüsten, um was es eigentlich zu thun, oder in wem die hier so hoch aufgemutzte mehrere Gewalt, die ein Prior von Reichenau quoad Temporalia sich soll begehret haben, bestehe. Zuförderst hätten sie sich hierüber besser erklären sollen, was sie eigentlich unter dem Ausdruck mehrere Gewalt quoad Temporalia verstehen, damit man gewust hätte, daß sie der Sache auf den Grund gesehen, und nicht schon wieder, wie in allen andern, auch bey dieser Verordnung, allein der nächtlichen Einsprechung des Deurings gefolget. Die Erfinder dieser Worte: Mehreren Gewalt quoad Temporalia, sind nicht der Prior und Convent zu Reichenau, sondern Constanz selbst gewesen. Dem Wahrheitliebenden Publico dienet hiervon zur Nachricht:

Bey der in eigener Person im Monath Sept. 1744. zu Reichenau abgehaltenen Visitation, erkannte Constanz selbst, wie unanständig es wäre, daß die Conventuales eine und andere Nothwendigkeiten, deren sie bedürften, nicht von dem Prior des Convents, sondern von dem weltlichen Oberamt verlangen, und erhalten müßten, diese Unordnung, samt andern abzustellen, wurde ein gütlicher Vergleich beyderseits beliebet, und auch würklich darüber im Gottes-Hause Petershausen, im Jahr 1745. ein Congreß gehalten. Der Constanzische Deputirte, damit er dem Convent, die von Constanz künstlichst ausgesonnene Vergleichungs-Puncten, desto ehender einschmeichelte, bediente sich, bey Eröffnung dieses Congresses, in seiner Anrede folgender Ausdrücke: Wie die Vergleichs-Puncten, abseiten Constanz, lediglich dahin angesehen wären, Formalia: Um, in Beyschaffung derer Convents Nothwendigkeiten einem zeitlichen Priori mehrere Gewalt und Authorität zu zulegen. vid. Histor. Abriß, lit. Y. 510.

Hieraus ersiehet das unpartheyische Publicum, und mit ihm die Erfinder dieser Verordnung, wenn sie die Wahrheit gerne wissen wollen, wie ein ganz besonders großer Gewaltshaber, quoad temporalia, ein zeitlicher Prior zu Reichenau dadurch geworden wäre, wenn er nach Ordensbrauch, und nicht der weltliche Beamte, gegen alle gute Ordnung, und zum Nachtheil der Klösterlichen Disciplin, dergleichen Nothwendigkeiten, wie selbe unter dem Ausdruck derer Minimorum sonst bekannt sind, und derer Aufwand sich jährlich beyläufig auf 50. Rthlr. belaufen, anzuschaffen, die Gewalt, und Oberherrschafft erlangt hätte.

Nun aber von Sachen mit mehreren Ernst zu sprechen, solche Minima, oder Nothwendigkeiten derer Religiosen, in welches Fach gehören sie? unter die Temporalia die Reichs-Lehen, und der höchsten Kayserl. oberstrichterlichen Cognition eigen, oder unter die, sic dicta temporalia, so Ecclesiastica und privativè Fori ecclesiastici sind? die Erklährung hierüber giebt der sogenannte Käyserliche Subdelegations-Commissions-Bericht, wenn er sagt: Der Päbstliche Römische Hof habe sich solcher fürnemlich anzunehmen. Dahero ist es auch geschehen, daß der Päbstliche Subdelegatus auch diesen Punct, neben andern sogenannten Temporalien, als eine Spiritualität sich hat vorführen lassen, über solchen, als über ein quoad spirituale, seine Relation gen Rom erstattet, daselbst aber dieser Punct, nebst andern, zum Faveur des Convents entschieden worden. Demnach hätten die Urheber dieser Verordnung, die Mühe schon wieder sparen, und Ihre Zeit mit etwas besseres, so dem Foro competirte, anwenden mögen. Allein, so muß man einfältige Sätze durch großprangende Worte aufmutzen, bey Gerichts-Höfen, wo man weder Acta, noch Documenta hat, sondern die Rationes decidendi, & nocendi, aus dem erloschenen letzten Mondes-Viertel herholet. Man darf ihnen alsdenn nur einen ganz unziemlichen Glanz geben, die Einfältige dadurch zu verblenden.

 Nun

Nun sollte, bey Erlesung dieser so hoch erhabensten Verordnung, der unwissende Pöbel nicht mit Grund muthmassen, der Prior zu Reichenau hätte sich eine Oberherrschafft, quoad temporalia, über Land und Leute gesucht, die man ihm aber, ohne Verletzung der Reichsherrlichen Superiorität nicht gestatten könnte. Man lese hievon nachkommende Bischöfliche Erklährung, dieser, *von dem* Prior zu Reichenau, gesucht haben sollenden mehrern Gewalts, quoad temporalia -- in der Beleuchtung des vorgeblichen Käyserlichen Decrets, 12. fiat Decretum, an das Convent, ad verba -- *als thäten* Käyserl. Majestät.

Siebentens, wird denen Religiosen, „quoad Gravamen tertium, ein vor alle„mal, in Gefolge vorheriger allerhöchst Kay„serlichen Rescriptorum, auf das schärffste „anbefohlen, die etwa wieder Vermuthen „gegen ihren Herrn Bischoff, circà tem„poralia, vermeyntlich habende, jedoch in „continenti zu erweisende Beschwerden, so „gewiß bey keinem andern, als bey **Kay„serl. Majestät** anzubringen, als gewis„ser sie sonst zu gewärtigen haben würden, „daß denenselben in Wiederlebungs-Fall, „die Temporalia gesperret, und der „**Reichs-Schutz** gar entzogen werden „solle.

Diese Verordnung, wenn sie Stand haben soll, müßen die Supremi Sacerdotes justitiæ mit Päbstlicher Heiligkeit ansmachen, denn die, über die hier sogenannte Temporalia unterm 15. Julii 1751. erlassene Päbstliche Sentenz, weiset die Religiosen an ein ganz anderes Forum, wenn sie Beschwerde darinn haben würden. vid. supra 2ter Abschnitt, §. IX.

Zweyen Herren, dessen jeden gegebene Sentenz der andern gerade gegen die Stirne gehet, können die Mönche nicht dienen, ohne Gefahr, daß, wenn sie der weltlichen gehorchen, sie der Geistliche nicht in den geistlichen Bann, und, wenn sie der geistlichen nachleben, sie der weltliche in die Acht, und Aberacht erklähre. Nun stehen die Mönche hierinn, zwischen zwey Feuer, wohin sie sich wenden, prällen sie an, und Constanz hat sein Intent erreicht. Hierzu, nehmlich, sind die allerhöchste Reichs-Gerichte aufgestellet, Unterthanen unglücklich zu machen, dieselbe durch Mißbrauch der allerhöchsten Gewalt zu unterdrücken, sie mögen darzu ein Recht haben, oder nicht. Diese Verordnung müssen wir Stückweise ausweiden, denn auf dieser, als der Basi, beruhet das ganze sogenannte Conclusum, fällt diese zuhaufen, und ist sie auf Sand gegründet, so mögen hochbeeydete Justitz Räthe zusehen, wo sie einen Scheingrund hernehmen, durch welchen sie ihr allzu unüberdachtes Urtheil vor des Käysers Majestät, und vor der Ehr-wahrheit, und Gerechtigkeit liebenden Welt verkleistern, damit selbe ihnen, als dem supremo Sacerdotio Justitiæ nicht zum unauslöschlichen Vorwurf werde.

Erstens, unter dem Worte Temporalia, was verstehet man hier gegenwärtig? **Antwort**: Die Congruam, oder Erhaltungs-Art derer Religiosen, die Kirchen-Fabric die Ersparniß des Convents. Nun wohl aufgemerkt: Für welches forum gehören diese? der sogenannte Commißional-Bericht sagt in formalibus, über all dieses richterlich zu erkennen gebühre dem Römischen Päbstlichen Hof. Was bleibt nun für den Reichs-Hofrath mehr, quoad temporalia, übrig, worüber er richterlich verordnen, und sogar die Religiosen mit Kayserlicher Ungnade, bis zur Sperrung derer temporalien, und Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes, bedrohen darf, wenn sie solcher nulliter, incompetenter, und ganz allein aus strafbarer Animositæt erlassen haben wollender Verordnung für die Zukunft nicht gehorchen solten.

2tens: Die Reichs-Hofraths Ordnung wohin weiset sie die supremos Sacerdotes justitiæ an? Dahin, daß sie in ihren Rechts-Urtheilen sich an die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, Kayserliche Wahl-Capitulation, und NB. besonders an das Jus Canonicum halten sollen, zu welchem Ende denn all berührte auf der Reichs-Hofraths-Tafel allezeit parat liegen müssen, um sich solcher nöthigen Falls bedienen zu können. Gut! das Jus Canonicum, erlaubet solches dem weltlichen Richter in causas ecclesiasticas sich zu mischen? unter welche die Congrua Clericorum, und alle hier in lite befangene, sogenannte temporalia ganz ohne einzigen Wiederspruch gehören. Denen Erfindern dieses niedlichen Conclusi, das nachschlagen zu erspahren, wovon sie keine Liebhaber zu seyn, sich nur allzuviel veroffenbaren, wollen wir ex jure canonico nur einige stellen hier anführen. Nachdem wir diesen Punct schon genugsam erörtert, und, wie gar nicht gegründet, die angemaßte Jurisdiction des Reichs-Hofraths hierinne sey, aus allen Rechten in der Beleuchtung dieses sogenannten Conclusi, gezeigt haben. C. quanquam 4. de Cens. in 6. cap. nimis 30. *de jure jurando* lesen wir: Juris divini est Clericos gaudere privilegio Fori. Und denn c. denique 5. dist. 96. c. Ecclesia 10. de constit. Leges civiles, disponentes de personis & rebus ecclesiasticis, ex defectu jurisdictionis, invalidæ reputentur. &c.

Wie-

Wiederum. Quod personæ ecclesiasticæ, & res illarum ab omnium secularium Dominorum Jurisdictione liberæ sint, extra omne dubium est. Engel. libr. III. tit. 49. §. 2. n. 23. & CC. DD.

Drittens, mag sich der Baron Deuring, als Vicarius in spiritualibus generalis, und Präsident des fürtreflichen Constanzischen Consistorii, über diese Verordnung, als Urheber derselben, in seinen eigenen Constanzischen Synodal-Decreten de An. 1609. sich umsehen, und alsdenn das Urtheil fällen, wie weit die Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths hierinn gehe, und wenn er allda die Excommunication gegen dergleichen gewaltsame Beeinträchter der Kirchischen Freyheit, besonders wenn sie selbst Geistliche, wie er Deuring, sind, ausgesprochen, und verhänget findet: Formalia: Contrarium facientes, eo ipso excommunicationis sententiæ, juxta Concilium Tridentinum, subjaceant, mag er selbst zusehen, wie er sich mit seinem Gewissen, wenn er noch eines hat, in dieser Sache zurechte setze.

Viertens, wäre wohl zu wünschen gewesen, die Verfasser dieses sogenannten Conclusi, da sie zu Gericht gesessen, hätten sich erinnert, wie weit die Gewalt eines Richters, der Urtheil und Recht zu sprechen hat, reiche, und worinnen sein Recht und Vollmacht bestehe, nehmlich: Judex, quasi jus dicens, appellatur, & describi potest, quod sit Persona legitima, & vir bonus, juris & æqui peritus, de negotiis, sive controversiis litigatorum cognoscendi, pronunciandique, Jus habens. C. Forus 10. de verb. Signif. Harp. ad tit. instit. de offic. jud.

Es wäre zu wünschen, sie hätten bey Herschreibung solcher unordentlichen Sätze sich erinnert, wie unanständig es für Richter sey, wenn in denen Conclusis die Vorliebe und Partheylichkeit an allen Seiten hervorleuchtet: Ne in judicando respectum personarum habeat, aut affectum privatum sequatur. Engel lib I. de Offic. judic. tit. 32. n. 7.

Es wäre zu wünschen, sie hätten bedacht, wie groß verantwortlich vor Gott, der die Gerechtigkeiten genau durchsehen, und selbst die Richter nach ihren Urtheilen richten wird, es sey, wenn unversöhnlicher Haß vor Gericht den Meister spielet. Quicunque aut Consanguinitate, aut Amicitia, vel è contrario, hostili Odio in judicando ducitur, pervertit Judicium Christi, qui est justitia, & fructum illius vertit in damnationis amaritudinem S. Augustin. in cap. Quicunque 79. Causa II. q. 3.

Es wäre zu wünschen, man hätte sich besser in den Rechten umgesehen, und sich nicht so bloß gegeben, daß man dieselbe entweder nicht verstehe, oder derselben wahren Verstand geflissentlich verdrehe. Duplicem salem (judex) in mente sua habeat, Scientiæ & Conscientiæ, ne sine Scientia sit insipidus, & sine Conscientia Diabolicus. Nov. 82. & princip. Inst. de offic. Jud. Baldus in lib. II. c. de sent. ex brev. recit.

Was aber Viertens, diese Leute hier schon wieder von Sperre derer Temporalien, und Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes melden, und sogar hierzu den geheiligten allerhöchsten Kayser Nahmen zu mißbrauchen sich wiederholter kein Gewissen gemacht, verdienet in der That eine besondere Aufmerksamkeit, und eine kleine Prüfung. Was glauben diese Leute, daß der Kayserliche und Reichs-Schutz sey? kann man mit solchem spielen, und vernünftige Männer schrecken, wie man Kinder mit dem Schuhu, oder Wau Wau schröcket. In unserm Staats-Lexico bedeutet der Kayserliche und Reichs-Schutz soviel: Daß sich Kayser und Reich haben anheischig gemacht, jeden Unterthanen und Reichs-Insaßen bey seinen wohlhergebrachten geistlichen und weltlichen Recht und Gerechtigkeiten gegen Gewalt, und Beeinträchtigung zu schützen, und zu handhaben, keinen an solchen selbst zu kränken, vielweniger ihnen solchen Reichs-Schutz ohne Ursache, und mindeste Verbrechen, wie es die Verfasser hier bedrohen, und wie sie es vorhin an den Mönchen von Reichenau (Actenkundig) schon ausgeübet haben, aufzukündigen.

Dieses nun zum voraus gesetzt, worinnen bestehen die Rechte derer Religiosen von Reichenau? Nicht wahr, darinnen, daß sie a) als Geistliche eines exempten Ordens-Stifts dem Päbstlichen Stuhl, in Causis ecclesiasticis allein und privative unterthan sind, daß sie b) als Profeßi eines Reichslehnbaren Immediat-Stifts das Erbfolg-Recht auf alle ihre Reichslehnbare Stiftungs-Güter, und auf alles was sie sonst besitzen und sich vorgespahrt haben, Jure majorum hergebracht, und bey solchen ohne Beeinträchtigung sollen gelassen, und durch Kayser und Reich, gegen jede Antaster solches ihres Eigenthums, geschützet, und gehandhabet werden. Gut! Sie Verfasser rissen vorhin, und jetzt wiederholter, diese Religiosen von ihrem competirenden geistlichen Richter, in causa privative Ecclesiastica, mit Gewalt ab. Sie bedrohen dieselbe hier gegenwärtig noch weiter, daß wenn sie solcher gewaltsamen Verdrängung nicht Folge leisten würden, solte ihnen der Kayserliche und Reichs-Schutz aufgesaget seyn. Sie wiesen andern Theils diese Religiosen mit ihrer petitorischen Klage, puncto prætensæ Incorporationis, a limine judicii ab, wodurch diese zeigten, daß ihre Reichslehnbare Stiftungs-Güter ihnen wiederrechtlich und gewaltsam vorenthalten würden, und sie Verfasser rechtfertigen

somit eine, gegen die Concordata Nationis Reichs-Grundgesetze und die Kayserliche Wahl-Capitulation gewaltsam an Handen genommene Alienation und Spoliation ihrer Reichslehnbarer Stiftungs-Güter. Wo bleibt bey solchem Fall für diese Religiosen der Kayserliche und Reichs-Schutz? Was nutzt es sie sagen zu können, daß sie Reichs-Bürger, und von dem Kayserlichen und Reichs-Schutz einmahl zu profitiren berechtiget seyn? Hierüber verlangt man eine Rechts beständige Antwort, und richterliche Erklärung, was auf solchen Fall der Kayserliche und Reichs-Schutz ausweisen? Was für Hülfe er diesen bedrängten Religiosen bringe? Und ob es allein an dem guten oder bösen Willen einiger Reichs-Hofräthe liege, solchen Kayserlichen und Reichs-Schutz Reichs-Unterthanen, Via facti, aufzukündigen, ohne daß darzu eine Gesetzmäßige Ursache vorhanden sey. Daß das Forum über die Congruam Clericorum nicht gegründet, und daß der Reichs-Hofrath in dieser ganzen Sache nichts zu ordnen, nichts zu gebieten, oder zu verbieten habe, werden sie Verfasser schon aus den vorangesagten erlernet haben; auch wird ihnen nicht fremde vorkommen, wenn man ihnen unter die Augen sagt, daß alle vorhergegangene Decreta, Rescripta, Verordnungen, und Vergewaltigungen in dieser Sache, und die gegen die unschuldige Religiosen zu Reichenau vorhin verhängte Sperre derer Temporalien, samt der Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes allein ein Meisterstück der Vorliebe, und Würkungen der übertriebenen Leidenschaften gewesen; so sich aber der Reichs-Hofrath bereden sollte, daß Ihro Kayserliche Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben nunmehro von der wahren Lage der Reichenauischen Sache gewissenhaft unterrichtet worden sind, darinn willigen solten, daß diese bedrohete Aufkündigung des Reichs-Schutzes aus denen, in diesem schönen Concluso enthaltenen Ursachen, zur Würklichkeit käme, darinn betrügen sich diese Leute sehr, weil des Kaysers Majestät allzugerechtest sind, als daß sie zu solchen Justitz-Gebrechen ihr allerhöchstes Ansehen verwenden sollten.

Imperatoris quippe proprium est oppressos, ex opprimentium manibus liberare, eosque in libertatem exercitii suorum jurium & hæreditatis avitæ restituere, c. Regum. 23. q. 5.

Das Concilium von Trident ordnet hiervon folgender massen, sess. 25. de reform. cap. 20. Præterea, quæ de ecclesiasticis personis constituit, seculares quoque Principes officii sui admonendos esse censuit -- confidens eos, quos *Deus* Ecclesiæ *protectores* esse voluit, jus suum ecclesiæ restitui non tantùm esse concessuros, sed nec permissuros, ut officiales Ecclesiæ & personarum ecclesiasticarum immunitatem, Dei ordinatione, & canonicis constitutionibus constitutam, aliquo *cupiditatis studio*, seu inconsideratione aliqua violent. Proptereaque admonet *Imperatorem*, *Reges*, & omnes ac singulos, cujuscunque status & Dignitatis extiterint, ut quo largiùs in alios potestate sunt ornati, eò sanctius, quæ ecclesiastici juris sunt, tanquam Dei præcepta, ejusque patrociniis tecta, venerentur, nec ab ullis Dominis temporalibus -- *Maximeque Ministris ipsorum Principum* lædi patiantur, sed *severe in eos*, qui illius libertatem, immunitatem, atque jurisdictionem impediunt, *animadvertant* -- adeoque ea in re quisque officium suum sedulò præstet.

Hieraus mögen die Verfasser dieser Unordnung Lection nehmen. Wir aber haben an sie noch eine kleine Anfrage zu stellen, und zwar folgende: Warum eyfern sie so sehr gegen die Mönche von Reichenau, und wollen nicht zugeben, daß sie mit ihren Beschwerden, Puncto Congruæ, sich weder an Päbstliche Heiligkeit, noch an deroselben Nuncium in der Schweitz wenden sollen, da sie in dem ihnen von Constanz zugeschobenen, so rubricirten aufgedeckten Frevelmuth, fast in allen Blättern, und mehr als an hundert Stellen angezeiget finden, daß hierüber niemand anders, als berührte Päbstliche Heiligkeit, und der Lucerner Nuncius in vorigen Zeiten, und bis auf das Jahr 1746. und zwar allezeit auf Anrufen von Constanz erkennt, und richterliche Auskunft gegeben, conf. thränende Seufzer, No. 2. Weisen sie Verfasser nur ein einziges Præjudiz hiervon auf, wodurch der Reichs-Hofrath einmal richterliche Einsicht hierinne gepflogen. Zweytens, warum werden sie nicht rege, und warum erleiden sie ganz geduldig, und stillschweigend, wenn sie in berührten Frevelmuth selbst die Constanzische Bittschreiben gen Rom an Päbstliche Heiligkeit, und einige Herren Cardinäle aufgeführet finden, in welchen man die neue Erhaltungs-Art dem Pabst zu füßen legt, und um deroselben Einführung wehemüthig ansuchet. Drittens, war es nicht gegen die Gerechtsame des Reichs-Hofraths bey der in loco vorgewesenen Päbstlichen Subdelegations-Commission, wie Constanz alle sogenannte temporalia als Ecclesiastica, und Juris ecclesiastici aufgemutzt, und als Geistlichkeiten hat berichtigen lassen, wovon die Anzeige an sie Richter von dem Pater Meichelbeck gegeben, und die Appellation aus solchem Grund gegen die sogenannte Käyserliche Subdelegations Commission hergeleitet wird. Dieses alles wissen sie, und dennoch hält man Constanz alles zu gute, wenn es den Reichs-Hofrath etwas vorspielte, dagegen man mit denen Mönchen so hart, und Gesetz-wiedrig verfähret, sie gegen Gott und Gewissen, ja gegen besseres wissen, mit der Sperre derer Temporalien, und Aufkündigung des Kayserlichen, und Reichs-Schutzes bedrohet, und zwar in einer Sache, die man dem Foro nicht competirend selbst erkennet. O, Zeiten! o, Sitten! o, neuer Rechtsgeschmack derer hochbeeydeten Justitz-

Verwand-

Verwandten! die auf ihre Gewalt, weil sie gleichsam das jüngste Gericht sind, von welchem der Schwächere nicht appelliren darf, vertrauend, alles wagen, was immer ihr unfreundlichster Wille ihnen in den Sinn giebet.

Zum achten, das Gravamen 4tum, „und den vor Küche und Bediente betref„fenden Wein, so hat der Prior und Con„vent mit diesen sowohl, als wegen den „jährlich abzureichenden Früchten sich mit „der Bischöflichen Erklährung zu begnügen.

Dieser Punct gehöret zur Congrua, worüber der Reichs-Hofrath, wie wir gezeiget, nichts zu ordnen hat, gleichwie vor seiner hierüber auch niemal eine Beschwerde, nach gebührender Ordnung, ist geführet worden.

Neuntens, da quoad quintum die „Collation derer Beneficiorum simpli„cium von der alleinigen Willkühr des „Bischoffs abhanget, so wird Prior und „Convent mit der desfalls gemachten Be„schwerde von hier ab, und lediglich zu der „Bischöflichen Gnade verwiesen.

Man wird die Probe wohl schon wieder schuldig bleiben, daß das Convent über diesen Punct bey dem Kayserlichen Subdelegato, oder beym Reichs Hofrath einmal ein Gravamen angebracht habe. Demnach hätte diese Verordnung wieder ersparet werden können. Aber, um ein Wort. Die *Beneficia simplicia*, sind sie kein quoad spirituale? was will sich denn der Reichs-Hofrath in solche mischen, und eine richterliche Gewalt sich anmaßen, wo er keine zu suchen hat? veroffenbaret man den Unwillen, und die unrichterliche Leidenschaften, die gegen die Mönche allzu hefftig brandten, nicht allzu sehr, da man jede Gelegenheit, ihnen Tort zu thun, gleichsam von dem Zaum abbricht. Hieher schicket sich jenes: Pietas primum est justitiæ fundamentum, & optimum rerumpublicarum vinculum, & firmamentum, sine qua societas esse nequit, cum nec *fides*, nec *justitia*, nec *virtus*, sine ea esse possit, sed *fraus, licentia, protervia*, & uno verbo, *confusio hominum ac rerum*. Lactant. Epist. III. v. Uffenbach T. de c. J. a. cap. VI. subsect. 5. n. 1. Martini J. P. c. in proœm. inst. n. 11. p. 2.

Zehntens, quoad Gravamen sex„tum, betreffend die Administration der „Probstey Schina, sollen der Prior und „Convent hierunter die Concordata eben„falls vollkommen zu befolgen, verbunden „seyn.

A propôs, was sagt der so genannte Commißional-Bericht von den Probstey Schinaischen Einkünften, und deroselben Verwendung? Antwort, solche gehen den Römischen Päbstlichen Hof an, und habe sich demnach der Reichs-Hofrath darinn gar nicht zu mischen. Schon wieder ein Riß in das Argument. Es gilt gleichviel, es stehe Justiz-Gebrechen, auf Justiz-Gebrechen, Anmaßung, auf Anmaßung, ungebührender Gerichts-Zwang in einem, ohne Ueberlegung daher geschnellten Concluso, wenn man dadurch nur eine Gelegenheit bekommt, die Mönche empfinden zu lassen, wie beeyfert für die Justiz, zu Aufrechthaltung der Kayserlichen Gerechtsame, man sey.

Eilftens, werden Prior und Convent „die Halbscheid deren, Ratione Tempo„ralium, veranlaßter Commissions-Un„kosten dem Herrn Bischoff, ex acquisitis, „zu ersetzen schuldig erklähret.

Zuerst sagen uns die Erfinder dieser Verordnung, was sie unter den Temporalien verstehen? Die neue Erhaltungs Art? Die Congrua derer Religiosen, die Kirchen-Fabric, die Ersparniß des Convents? Die Einkünfte der Probstey Schinen? Aber, alle diese Dinge zählet der Commißional-Bericht, unter die quoad spiritualia, diese, wie er in formalibus behauptet, gehören gen Rom, an das geistliche Gericht, darüber hat sich der Reichs-Hofrath nicht aufzuhalten. Nun weisen sie, Verfasser, uns zuerst ihre hier so hoch aufgemutzte quoad temporalia, über welche sie etwas zu sagen hätten, oder, über welche das Convent dem Bischoff einige Unkosten soll verursacht haben, woher werden sie solche Temporalia beschicken? Vielleicht aus den, bey der Päbstlichen Subdelegations-Commission verhandelten Acten, und dem dabey aufgenommenen Protocoll. conf. infra 8ter Abschnitt, §. XXIX. sq. und dann, thränender Seufzer, No. 10. 11. 12. Daselbst treffen sie die neue

Erhal-

Erhaltungs-Art an. Die über den Deputat, und die Ersparniß, und das ganze Vermögen des Convents, über die Einkünfte der Probstey Schinen geführte, und durchsehene Rechnungen. Diese waren jener große Spiritus, mit welchem man den Päbstlichen Subdelegatum die ganze Zeit seines langwierigen Aufenthalts in Reichenau, abseiten Constanz, amusirte.

Dieses hat ihnen der P. Meichelbeck angezeiget. Wie konnten nun sie, Richter, auf die Schwachheit verfallen, daß sie diesem Constanzischen Geist und großen *quoad spiritualia* schon wieder, gegen besseres wissen, einen Reichs-Körper anschminken, und das Convent beschuldigen dürfen, daß selbes mit solchem vor der Käyserlichen Subdelegations-Commission dem Bischoff einige Unkosten gemacht. Wie schicken sich dergleichen Wiedersprüche für die obersten Justiß Räthe, welche genannt werden, Pars Principis, Imperatoris Parentes, ejusque Amici, item Consistoriani & Comites, quorum intuitu Imperator Jura in suo scrinio pectoris habere creditur. v. Uffenbach. tract. de Conf. J. a. c. 6.

Aber des Unwesens noch nicht genug; wir wissen aus dem vorangesagten, daß Constanz lediglich in der Absicht, die von ihm zur Erhaschung des Vermögens des Convents, neu erdachte Erhaltungs-Art geltend zu machen, ohne Noth und Ursach, ja auch ohne mindestes Vor- und Mitwissen des Convents, eine zweyfache Commission ad locum berufen hat. Wir wissen, daß der Punctus litis damahl lediglich darinn bestanden, wer die Kirchen-Fabric zu besorgen, wer die sarta tecta Ecclesiæ & Monasterii zu unterhalten hätte, ob zu dergleichen Erfordernissen und Nothwendigkeiten, die Ersparnisse des Convents, wie es Constanz prætendirte, mußt angewandt, oder ob solche Nothwendigkeiten von Constanz aus den Stiftungs-Gütern müssen besorget, und angeschaft werden.

Nun wohl aufgemerkt; im Eingang dieses sogenannten Conclusi verwerfen sie die neue Erhaltungs-Art, Membro tertio dieses Conclusi verbieten sie, daß Constanz die Ersparniß des Convents zu Bestreitung dergleichen Nothwendigkeiten nicht anwenden, sondern solche aus seinen Cameral-Einkünften besorgen solte. Membro XIII. dieses Conclusi rescribiren sie an Herrn Bischof: formalia: daß er keineswegs gestatten, oder sich selbst unternehmen solte, daß von der Ersparniß des Convents etwas *ad mensam Episcopalem*, NB. Kirchen- und Closter-nöthigen Reparationen, oder zu solchen Nothwendigkeiten gebraucht werde, welche er Herr Bischof, nach alt hergebrachter Observanz, aus den incorporirten Gütern selbst zu bestreiten hätte; somit kommt Constanz in all seinen Gesuch und Absicht, die es bey erlangter Local-Commission gehabt, zu kurz, es wird als frivole litigans erkannt.

Nun sagen sie Verfasser, aber richterlich und gewissenhaft: wer hat quoad sic dicta temporalia dem andern Unkosten verursacht? Das Convent dem Bischof? Wie sie ganz ungegründet es daher kommen lassen; oder Constanz dem Convent? Wie sie es aus ihren Schlüssen selbst erproben, und wie man es auch in Rom, als bey der in dieser Sache allein competirenden Instanz, befunden, und daselbst diese nehmliche neue Erhaltungs-Art, als ungereimt auch verworfen hat.

Es gilt nicht gleich viel, daß man alles bey Gerichts-Höfen wagt, und verordnet was man will, nur darum, weil man mächtig ist, und weil man auch die enormste Justiß-Gebrechen durchzusetzen, die Gewalt, und Uebermacht hat. Man muß bey solchen Fällen, besonders in Justiß-Sachen, an welchen Ehre und Gut lieget, sich darauf fürnehmlich erinnern, daß die Oberherrschaft, und Oberstrichterliche Gewalt von Gott denen Majestäten, und von diesen ihren schwer beeydeten Justiz-Räthen unter gewissen Beschränkungen anvertrauet worden, damit durch sie Recht und Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die Person, und mit Beseitigung alles ungebührlichen Anhangs, dem Armen wie dem Reichen administriret, und Mindermächtige gegen Gewalt und Unrecht geschützet, die Begierde aber, und die ungeziemende Haabsucht derer Mächtigen gemäßiget, und solcher Gestalt jeder Unterthan so in Schranken gehalten werde, daß der Kleine nicht ein Raub des Größeren sey.

Vos, quibus Rector Maris atque Terræ
Jus dedit magnum necis, atque vitæ,
Punire inflatos, tumidosque vultus,
Quicquid â vobis minor extimescit
Major hoc vobis Dominus minatur.
Omne sub Regno graviore
Regnum est.

SENECA.

Zwölf-

Zwölftens, Fiat Decretum an das „Convent zu Reichenau: Kayserliche Ma„jestät hätten in höchsten Ungenaden wahr„genommen, mit was unziemender Schreib„Art, und unanständiger Aufführung Prior „und Convent sich in allen Vorkommenhei„ten zeither dieses befangenen Streits, ge„gen ihren Hn. Bischoff, und perpetuir„lichen Abt, betragen.

Wir wollen uns über die Erläuterung derer Ausdrücke, ihrem Herrn Bischof, und perpetuirlichen Abt, hier gegenwärtig nicht aufhalten, nachdem aus all vorangesagten überzeugend dargethan ist, daß sie mit denen *Concordaten Nationis*, Reichs-Grundgesetzen, und Kayserlicher Wahl-Capitulation, als nach welchen allein, und sonst nach nichts, wir uns in dieser Streit-Sache zu halten haben, nicht bestehen. Denn der Prior und Convent sind exemt, und Constanz qua Bischoffen zu Constanz, in Causis ecclesiasticis nicht unterthan. Auch leidet der Ausdruck, Ewigen Abt, noch viele Ausnahme. Wir wollen uns nur an das gegenwärtige halten. Woher haben Kayserliche Majestät (oder wahrhaft zu sagen, die Verfasser dieses sogenannten Decrets) wahrgenommen, daß sich der Prior und Convent von der Zeit dieses Processes in ihrer Schreibart, und sonst gegen Constanz ungebührlich betragen? woher wissen sie solches, wer hat davon bey ihnen einmahl eine Anzeige gethan? Constanz sagen sie; Ist solches bey Richtern, die Recht und Gerechtigkeit administriren, und dabey auf das, audiatur & altera pars, nicht vergessen sollen, schon genug, daß Constanz es ihnen vorgemahlt? Müßten der Prior und Convent über solche falsche Auflagen nicht auch gehöret werden? Wer hat sie aber gehöret? Wenn sind sie citirt, und unter welchem dato wurden ihnen die Constanzische Anklagen, ihre Nothdurft dagegen anzubringen, communicirt? Man verlangt eine Antwort, und wann man sie leider schon wieder schuldig bleibt, so nehmen sie, Verfasser, dieses Decrets vorlieb, wenn man sie beschuldet, daß sie in dieser Sache nicht wie Richter, sondern als Herzens-Freunde des Herrn Bischoffs von Constanz gehandelt haben.

Hat etwan der angeordnet gewesene Käyserliche Subdelegatus hiervon seine Acta und Protocolla angespicket! Er hatte zwar den Käyserlichen Auftrag. Formalia: Beyde Theile vorzuladen, unter denselben (quoad sic dicta temporalia) *Nomine & Authoritate Cæsarea* einen gütlichen Vergleich zu tentiren, in dessen Entstehung aber eadem Authoritate die Gravamina quoad temporalia zu untersuchen, beyde Theile nothdürftig zu hören, sofort causa sufficienter instructa, die gesamte Acta und Protocolla einzuschicken. Hat er dieses gethan? Hat er die Partes gehöret? Sie, Verfasser, wissen ja aus der Protestation und Appellation gegen das Betragen dieses saubren Subdelegati, wie heilig, und gewissenhaft es zugegangen, und daß der Käyserliche Subdelegatus an Wissenschafft von allem, was man temporalia sonst nennte, so nichtern, und unwissend wieder zu Hause gekehret ist, wie er gekommen. Soviel ist demnach gewiß, daß, wenn solche Winkelzüge, die diese Leute, und Constanz mit ihnen, ganz Pflicht- und Gewissens-frey gemacht, gegen andere, denn gegen die schwache Mönche von Reichenau, geschehen wären, man ohne Zweifel andere Messures würden ergriffen, und solche kundbare Pflichts-Vergessenheiten nicht noch abseiten eines supremi Sacerdotii justitiæ zu unterstützen, sodurch aber mindermächtige himmelschreyend, wie es hier gegenwärtig geschiehet, zu unterdrücken, gesucht haben.

„Ja sogar ihre Patrimonialia, und „Parsimonialia, als einen Fundum ab „Episcopo independentem, zur Unge„bühr auszugeben, sich unterfangen.

Die Patrimonial- und Parsimonial-Sache des Convents, gehöret gen Rom, dahin hat sie Constanz, während der local-Commission, und der Subdelegatus Cæsareus in seinem sogenannten Commissional-Bericht vermacht; auch haben wir schon zum Eckel dargethan, daß die Beschäfftigung darüber, nicht die Arbeit des Kayserlichen, sondern des Päbstlichen Subdelegati gewesen. Nichts bequemers, zur Erhebung des allerhöchsten Käyserl. Ansehens vor aller, Recht und Gerechtigkeit-liebenden Welt ist, als wenn in einem erschlichenen Decret unter allerhöchsten Käyserl. Nahmen unrichtige Schlüße, falsche ungegründete Angaben, Bestrafung der unschuldigen, Handhabung der Verbrecher, und offenbar schuldigen zusammen geflickt, und gegen besseres Wissen, wie hier gegenwärtig, in einer Reihe daher geschustert werden, von Richtern, die sonst das allerhöchste Kayserliche Ansehen durch nichts so sehr, als durch stracke Justiz, empor zu heben, wie beeydet, so hoch verpflichtet sind.

„Kayserliche Majestät wollten solches de„nenselben hiemit auf das nachdrucksamste „verwiesen haben. Und nachdem Prior „Convent aus dem ergangenen Concluso „ersehen würden, was Kayserliche Majestät „in dieser Sache sowohl auf ihre vermeynt„liche Gravamina, als auch sonst zu ver„ordnen rechtlichst bewogen worden.

Daß doch diese Leute die Triebe ihrer eigenen lieblosen Affecten allemal unter allerhöchst Kayserlichen Nahmen zu verhüllen gesucht. Was man sonst für vermeyntlich angiebt, muß man doch vorher eingesehen, und nach reiffer Abwiegung beyderseitiger Anbringem, erkannt haben, auf welcher Seite die Beschwerde-Führung vermeyntlich, das ist, ungegründet sey? ist das in der Reichenauer Sache geschehen? ist es aber richterlich, wenn man mit offnen Augen blind ist? Das Wort, rechtlich zu verordnen, hätte hier unterbleiben, und durch selbstmächtig, oder willkührlich von Justitz-Verwandten, die auf Pflicht und Eyd vergaßen, erlassen, gegeben werden sollen. Denn, wie verordnet man rechtlich, wo weder Actor, noch Reus ist, wo nur ein sich beklagender, aber kein dagegen sich rechtfertigender Theil zugelassen, und angehöret wird. Richten, heißt in unserm Codice juris, nicht blind zufahren, und nach eignen Sinn die Partheyen, denen man abhold ist, bekränken. Zeige man hievon echte Acta, und Protocolla vor.

„Als thäten Kayserliche Majestät ihnen „wohl ernstlich anbefehlen, solchen in allen „Stücken gehorsamst nachzukommen, und in „Zukunft sich dergleichen ungegründeter, „und anderer Ruhestöhrender Klagen, „sich so gewiß zu enthalten, als gewißer son„sten Kayserl. Maj. bewogen werden dörfte, „mit denen, in dem heutigen Concluso, „bedroheten Verwendungen zu verfahren.

Diese Ausdrücke: Ungegründet, und anderer Ruhe stöhrend, sind allzu hefftig, und weit aussehend, als daß man sie hier unerörtert sollte hingehen lassen. Sagen zuerst die Verfasser, aber auf Ehre und Reputation: Die Klagen des Convents, worinn bestehen sie? Davon können sie uns soviele Nachricht geben, wie von dem morgenden Tage, den sie noch nicht gesehen, und also nicht wissen, ob er heiter, oder trübe, seyn werde, und dennoch nennen sie solche Beschwerden ungegründet. Wir wollen sie aber aus ihren selbst eigenen Sätzen, ihres Conclusi, überführen, daß die Beschwerden des Convents gegründet gewesen, und daß nicht der Prior und Convent, wie sie es beschreiben, des Bischoffs, sondern der Bischoff durch seine unleidentliche Haabsucht, und Begierde nach fremden Guth, dem Prior und Convent die Ruhe gestöhret. Wohl aufgemerkt!

a) Constanz maßte sich der Ersparniß des Convents, zu Erhaltung der Kirchen Fabric, Kirchen- und Kloster Reparationen, auch anderer Kirchen- und Convents-Nothwendigkeiten an, wie solche das Convent darzu nicht hergeben wollte, brachte Constanz

b) Die neue Erhaltungs-Art auf die Welt, in dieser fordert es das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Convents, zu Errichtung einer neuen Administration auf die Kirchen-Fabric, und so weiter.

Sie, Richter, im Eingang, verwerfen diese neue Erhaltungs-Art, sie rescribiren an Constanz, wie es sich nicht unternehmen sollte, die Ersparniß des Convents zu vorberührten Nothwendigkeiten, die es aus denen Stifftungs-Güthern selbst zu besorgen hätte, zu verwenden.

Nun machen sie den Schluß, aber gerade und ohne Winkelzug: waren die Beschwerde des Convents hierinn, und über diese Anmaßung des Bischoffs gegründet, oder nicht? Waren sie nicht gegründet, warum verwarfen sie denn das Gesuch des Bischoffs? Waren sie aber gegründet, warum widersprechen sie sich selbst, und nennen die Beschwerde des Convents ungegründet, warum nennen sie Unschuldige anderer Ruhestöhrer? da sie doch in ihrem vermeyntlichen Concluso selbst erweisen, daß Constanz den Convent in seiner Ruhe, und rechtmäßigen Besitz seines Eigenthums gestöhret habe? Warum mißbrauchen sie zu solcher unordentlicher Aufführung nicht nur allein die allerhöchste Macht, sondern selbst den allerhöchsten Kayser Nahmen?

Noch weiter, das Convent beklagte sich, daß die Kirchen Paramenta schlecht besorget, und die Kirchen- auch Kloster-Gebäude in kläglichen Ruin gelassen würden. Daß diese Klage gegründet gewesen, bekennet Constanz selbst in dem Protocoll bey der Commission zu Petershausen 1745. Formalia: "Nachdem bey der im abgewichenen Jahr 1744. den 9ten und 10ten Monaths-Tages Septem„bris von Ihro Hochfürstlichen Gnaden in Persona vorgenommenen Visitation löblichen Convents und

Gottes-

„Gotteshauses Reichenau sich verschiedene Irrungen, hauptsächlich in Beyschaffung derer, ein Jahr in „das andere erforderlichen Kirchen- und Convents-Nothwendigkeiten, auf Bau -- Reparationen, ge- „äussert, und besagter Convent, wegen deren Anschaffung sich in viele Wege beschwehret, haben höchst- „ermeldte Seine Hochfürstliche Gnaden, um allen Anlaß dergleichen ferneren Klagen gänzlich abzu- „schneiden, und die Zwistigkeiten vollkommen zu heben, auch in Beyschaffung der Convents-Nothwen- „digkeiten, NB. einem zeitlichen Priori mehrere Gewalt, und Authorität zu zulegen, und einem jeden „Conventuali nach, von Zeit zu Zeit, sich begebender Bedürfniß geziemende Vorsehung selbst thun zu „können, sich gnädigst entschlossen.„ vid. histor. Abriß, lit. Y. 5.

Es bliebe aber hierinnen, wie sonst allemal, bey der leeren Zusage. Dieses Versprechen wurde nicht erfüllt, die Kirchen-Fabric, und andere Nothwendigkeiten würden nach wie vor, schlecht ange- schafft, einfolglich waren die Beschwerden des Convents, nach eigenem Befinden, und Geständniß des Hn. Bischoffs gegründet. Die aber nunmehro auf einmal ehe man darüber auch nur die mindeste rich- terliche Einsicht gepflogen, nicht nur für ungegründet, sondern, noch als fremder Ruhe stöhrend, platthin angegeben werden, bey einem Gerichts-Hof, von welchem man nichts denn heiliges, nichts denn gerechtes, nichts denn in Acten gegründetes erwartet, alsdenn besonders, wenn dergleichen Ver- ordnungen der allerhöchste Kayserliche Nahme voran gesetzet wird. Der Prior und Convent ließen unterm 1. Octobr. 1750. durch Notarium und Zeugen die Closter- und Kirchen-Gebäude, wie auch die Kirchen-Paramenta in Augenschein nehmen, wovon das thränender Seufzer, No. 37. angeführte Notariat-Instrument bezeuget, wie kläglich es damal noch mit allem ausgesehen.

Dreyzehentens, Rescribatur dem „Hn. Bischof zu Constanz: Kayserl. Maj. woll- „ten ihm auch aufgegeben haben, daß er die „aus denen erspahrten, und weiter erspahren- „den acquirirt, und acquirirenden Gü- „thern erfolgende Ueberschüße zu der Kir- „chen, und des Convents alleinigen Nutzen, „audito ad hoc Conventu, verwenden „lassen, keinesweges aber gestatten, oder sich „selbst unternehmen solle, daß von dem aus „diesen Güthern sich jährlich äussernden „Ueberschuß etwas ad Mensam Episco- „palem, **Kirchen, und Kloster noth- „wendigen, Reparationen,** oder zu „solchen **Nothwendigkeiten** gebraucht „werde, welche er, Herr Bischoff, nach **alt „hergebrachter Observanz,** aus denen „**incorporirten Gütern,** von selbst zu „bestreiten hat.

Diese Verfügung beleuchtet die vorherige, wo man membro XI. das Convent in die Halbscheid der Commißions-Unkosten verdammet, ohne dar- auf zu regardiren, daß Constanz diese Commißion erschlichen, lediglich in der Absicht, durch die Einführung der neuen Erhaltungs-Art, oder sonst mit List, Ränke und Schwänke es dahin zu bringen, daß das Eigenthum des Convents zur Erhaltung der Kirchen-Fabric, Closter- und Kirchen-Reparationen, und dergleichen Noth- wendigkeiten für allezeit müsse hergegeben wer- den, die es (Constanz) besage dieses Membri XIII. aus denen incorporirten Gütern selbst zu be- sorgen, und anzuschaffen hat. Ist das nicht über die maßen richterlich gedacht, wenn das Convent

a) als Pars victrix die Hälfte der Unkosten tragen soll über eine Commißion, zu welcher es

b) keinen Anlaß oder Gelegenheit gegeben, über eine Commißion

c) die nicht nur sehr illegal und wiederrechtlich erlangt, sondern die

d) wegen darunter gewagten unverantwortlichsten Kunstgriffen nicht einmahl gehalten, und somit

e) von dem Convent derselben Blendwerk angezeiget, die Protestation und Appellation dagegen auch beym Gericht angenommen, und nachher

f) aller mit unterlauffenen Partheylichkeiten ohngeachtet, der Gegenstand und das Gesuch, wegen welchen Constanz diese Commißion erschlichen, durch den vermeyntlichen richterlichen Spruch verworfen, einfolglich Constanz als Pars impetrans solcher Commißion, auch als *Temere litigans*, ist erklähret worden.

Vierzehntens; Ponantur des Herrn „Churfürsten zu Maynz, und des Dohm„Capituls zu Paderborn allerunterthänig„ste Intercessionales sub præs. 28. May, „& 25. Junii a. p. ad *Acta*.

Diese beyde Intercessionales werden die Reichs-Hofraths-Acta in dieser Reichenauer Sache ungemein zieren, und werden die nachkommende Justitz-Räthe dieses hochpreißl. Reichs-Gerichts aus solchen, wie aus einem Spiegel ersehen können, wie richterlich und gewissenhaft in dieser Sache von ihren Vorfahren, einigen dermahligen Justitz-Verwandten sey gehandelt worden, denn diese zwey Intercessionales, die auf Constanzisches Anverlangen über eine und die nehmliche Sache, und zur nehmlichen Zeit, in Betref der Prior-Wahl zu Reichenau erlassen worden, sind einander so ähnlich, wie Feuer und Wasser. Chur-Maynz beklagt sich, daß der Reichs-Hofrath diese Prior-Wahl-Sache angenommen, da dieselbe doch in die Spiritualia lediglich einschlage. Die Paderbornische Vorbitter hingegen verlangen des Kaysers Majestät möchten nicht zugeben, daß bey der vorhabenden Commission ad amicabilem diese Prior-Wahl-Sache als ein Punctus transigendi mit vorgenommen werde, sondern des Kaysers Majestät möchten allein Oberstrichterlich decidiren, und aussprechen, daß der Prior zu Reichenau nicht eligibel, sondern nach Willkühr von Constanz an- und abzusetzen sey. Chur-Maynz declinirt das Forum, und Paderborn erkennet solches vor des Kaysers Majestät. Hieraus werden die Nachkömmlinge Reichs-Hofräthe erlesen, wie sie die Sache anzugreifen haben, wenn sie eine Parthey drücken, der andern aber Recht geben wollen, wo sie keines zu suchen hat, daß sie nehmlich unter der Hand Vorbitter zu erwerben mit anhelfen, deren ein jeder etwas anderes, in einer und der nehmlichen Sache, bitten muß, damit wenn es auf der einen Seite nicht gehet, wie man es haben will, es auf der andern gewiß brechen muß.

Volutantibus res inter se pugnantes, obtorpuerunt animi. Tit. liv. l. XXXII. c. 10.

18. Fiat votum notificatorium ad „Imperatorem; quod legitur, & ap„probatur.

Das Beste in dem ganzen Conclusa ist dieser Final Schluß, durch welchen die Verfasser eine offene Beichte ablegen, daß sie selbst und nicht des Kaysers Majestät, wie sie doch gleich im Eingange dieses ihres vermeynten Conclusi sagten, die Urheber und Erfinder aller, sich im Grund wiedersprechender, Sätze seyn. Was sollen denn diese Worte, quod legitur, & approbatur? Das erste hätte man noch verzeihen können, aber das approbatur Seiner Kayserlichen Majestät vorzuschreiben, ist würklich ungereimt, denn das kam lediglich auf die gerechte Einsicht dieses Monarchen an, und nicht auf ein Reichs-Hofräthliches Signatum. Es bleibt halt, und ist dem also. Man lese dieses sogenannte Conclusum von forne oder von hinten, man lenke die Sätze desselben rechts oder links, sind sie doch allemahl unrecht, schief, für Richter, die Eyd und Pflicht haben, abscheuliche Winkelzüge, ohne Rücksicht auf die Gesetze, oder das Recht daher geschrieben, und trift dabey jenes vollkommen ein. Veri juris, germanæque justitiæ solidam & expressam effigiem nullam tenemus, umbra & imaginibus utimur; Eas ipsas utinam sequeremur, feruntur enim ex optimis Naturæ & Veritatis exemplis. Cicer. de offic. lib. III. c. 17.

Achter

Venimus ad materiam objectivam, res scilicet, & Causas ad judicium Aulicum pertinentes, circa quas versatur jus Juridicorum, sive judicii Aulici jurisdictio. Diese Materie ist um desto wichtiger, weil an allen Sachen, welcher halber ein oder andere Klage angestellt wird, vor allen Dingen pflegt inquiriret zu werden: *Utrum Jurisdictio sit fundata?* oder ob die Sache oder die Conditio litigantium, vel qualitas causæ sonsten dergestalt beschaffen, daß sie am Kayserl. Reichs-Hofrath nicht zu agiren haben, noch daselbst die Sache anzubringen sey; Wohl erwogen Ihro Kayserl. Majestät in Dero Wahl-Capitulation, Reichs-Hofraths-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen Vorsehung gethan, daß in solchem Fall denen Ständen ihre wohlhergebrachte Jura keinesweges gekränket werden sollen. Quoties ergò vel 1) ob litigantium conditionem vel 2) ob qualitatem causæ, Imperatoris jurisdictio non est fundata, toties neque hujus judicii forum censendum est competens. *v. Uffenbach Tract. de Consf. Imp. Aul. cap. X.* Wann nun die Supplicationes pro Processibus übergeben, und es zur Relation komt, so ist entweder die Jurisdictio kundbarlich gar nicht fundirt (wie in dieser Reichenauer Sache) welchenfalls die Process per Decretum: Hat das Begehren keine statt, schlechterdings abgeschlagen werden. ib. c. 15. sect. 1.

Achter Abschnit.

XXVII.

Jetzt angeführtes, sogenanntes, Conclusum muß sich, seiner häßlichen Ungestalt wegen, öffentlich zu erscheinen, selbst gescheuet haben. Es hat viele Mühe gekostet, bis man eine authentische Abschrifft davon bekommen konnte; aber, so unbillig, und rechtswiedrig, wie ich solches gefunden, hätte ich mirs vorhin doch nicht vorgestellet. Ich bekenne es, daß bey erster Einsicht desselben mir hören, und sehen vergangen, und ich stund vor Verwunderung, Erstaunung, und Entsetzung die längste Zeit, wie eine Statue, ausser mir, ganz sprachloß. Ich stellte mir vorhin nichts denn **heiliges**, nichts denn **gerechtes** vor, von einem Justitz-Collegio, dessen erste und größte Amts-Pflicht ist, **heilig** und **gerecht** in Justitz-Sachen zu urtheilen, und ich mußte schon wieder wahrnehmen, daß die größte Justitz - Gebrechen allda vorgehen, wo man die ohnbeschränkte Gewalt hat, alles zu thun, und das einmal, obschon unrecht, beliebte, mit Macht durchzusetzen. **Erst** jetzt erkannte ich, was die Worte in dem Commissorio auf Chur-Maynz bedeuten sollten, da man sagte, man übertrage berührtem Hof, **aus besondern Ursachen, eine Kayserliche Untersuchungs-Commißion** über die sogenannte Temporalia. Diese **besondere Ursachen** waren, wie es die Folge gezeiget, keine andere, als daß die Constanzische Rückenhalter in Wien allezeit die Hand mit in dem Spiel halten wollten, damit sie die Sache, nach dem einmal unter ihnen vestgesetzten System, zu Unterdrückung derer Religiosen, allemal lenken könnten, wie sie wollten. Das Güthchen derer Mönche, sollte die Beute von Constanz werden, es koste was es wolle, der Römer-Hof soll dazu Hand bieten, worzu man ihm auch die Wege bereitet, und alle Gelegenheit an die Hand gegeben, da man selbst von Wien aus, ihn animiret, auf Chur-Maynz zu gleicher Zeit, und über die nehmliche Sache, die man temporal nennte, und über welche man den Mönchen den Recurs gen Rom untersagt hatte, eine Untersuchungs-Commißion zu übertragen. Weil aber diese Absicht nicht gelungen, und zu Rom gegen die Meynung der Constanzischen Rückenhalter, unterm 15. Jul. die Sentenz gegeben worden, traten diese wieder auf, und verbesserten durch ihre Uebermacht die Sache. Diese Päbstliche Sentenz, und alles, was in solcher begriffen, muß sich gefallen lassen, zu Wien vor Gericht zu stehen, und seine Abwürdigung lediglich darum zu gewärtigen, weil sie für die Mönche, und nicht für Constanz ergangen.

Je länger ich dieses große **Meister-Stück** der Constanzischen **Arglist** betrachtete, und diese aller Orten unverantwortlichst mit unterlauffene Partheilichkeit mir zu Gemüthe führte, destomehr wurde ich überzeugt, daß selbst einige oberste Justitz-Räthe mit unter einem Huth gespielet, und die Sache de concert dahin angeleget haben, uns reinaus zu schälen, und unser ganzes Güthchen, welches zu erwerben, uns, und unsern Vorfahren so sauer geworden, Constanz, ihrem Liebling, in die Hände zu spielen, es gehe wie es wolle. Ich glaubte zwar, wie ich mich auch nicht irren werde, **das Wort eines Kaysers sey so unverbrüchlich, heilig, als richtig, sobald es einmal ausgesprochen worden, daß selbes sich unter keinem Rechtsvorwand wiederrufen lasse**. Aber nach der Aufführung der Constanzischen Rückenhalter, in dieser Reichenauer Sache, ist diese Warheit, gewiß nicht durch Schuld der Kayserl. Maj. sondern dererjenigen Leute ganz unrichtig geworden, welche wegen des Vertrauens, so man auf sie setzt, alles thun, was sie wollen, und vergessen, was ihnen der Kayser Ferdinand III. vorgeschrieben hat, nemlich: **sie sollten in Summa in allen Reichs-Hofraths Sachen ihren geschwornen Eyd, und dessen Verantwortung am jüngsten Tage, wohl**

in Acht nehmen, und darwider nicht thun. v. Uffenbach, Cap. V. de Qualitate Judicis Aulici, XXIX.

Man riß uns in Causa privativè ecclesiastica von unserm competirenden Richter durch himmelschreyende Gewalt ab, doch versprach man uns, bey Kayserlichen Wort, quoad temporalia unpartheyische Justiz. Diese unpartheyische Justiz aber bestund nachher, wie wir aus der ersten Lage wissen, darinnen, daß man uns mit unserer, quoad temporalia, puncto prætensæ Incorporationis geführten Klage, bis zur Thürschwelle der Reichs Hofraths-Stube gelassen, woselbst wir, und zwar gegen die Vota majora dieses Justiz-Collegii, ohnangehört abgewisen wurden. Sie bestund, quoad sic dicta temporalia darinn, daß, nachdem man uns, wie gesagt,

1) Von unserm competirenden Richter abgerissen, und ad Forum incompetens gezogen hatte, man

2) Daselbst über alle Gesetze und Rechts-Ordnungen hinaus gegangen, Gewalt auf Gewalt gehäuft, so lange, bis man Mittel und Wege gefunden, uns, so wie wir ersehen, zu unterdrücken.

3) Die Untersagung des Recurs an Päbstliche Heiligkeit, war sie keine offenbare Gewalt? Doch mußten wir dieser weichen, unsere gegründete Beschwerde aus dem Päbstlichen Cabinet herausnehmen, und dieselbe dem, uns gravirenden Theil, zu Füßen legen. Constanz hingegen machinirte ganz ohngehindert in dieser nehmlichen Sache an dem Römer Hof, ihm ward alles erlaubt, ihn hinderte weder Kayserlicher Fiscus, noch drückte ihn die Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes; Es stand unter dem Schirm und mächtigster Aßistenz seiner Rückenhalter.

4) Constanz hatte Kayserlichen Befehl uns Klage loß zustellen, diesen steckte es hinter das Fenster; Der Reichs Hofrath nimmt damit nicht nur vorlieb, und betreibet die Befolgung dieses Befehls an Constanz nicht, sondern er gehet zu unserer Bedrückung noch weiter; Denn anstatt daß wir nunmehro der klagende Theil seyn solten, wenn man dem Lauf Rechtens seinen ordentlichen Gang lassen, und uns die versprochene Gerechtigkeit angedeyen lassen wolte, wird auf Ansuchen von Constanz auf Chur-Maynz eine Commißion angeordnet, und unser Defensions-Stand wurde dadurch nur schwerer gemacht, nachdem man uns an einen solchen Commißions Hof verwiesen, der sich selbst für Constanz erklährt, und also Defensor von Constanz, und Judex von uns beyden seyn solte.

5) Wie Pflichtmäßig und gewissenhaft die Subdelegati dieses Commißions-Hofs sich betragen, wissen wir aus dem sechsten Abschnitt. Der Kayserliche Subdelegatus hätte zu Hause bleiben können, er hätte weder den allerhöchsten Kayserlichen Nahmen verunehret, weder ganz unnütze Unkosten verursacht, denn Malversationen auf allerhöchst Kayserlichen Nahmen zieren die Kayserliche Authorität gar nicht.

6) Der Päbstliche Subdelegatus untersuchte alles, was sonst temporal, und der Kayserlichen Oberstrichterlichen Erkenntniß privative eigen seyn müßte. Er schickt die Acta und Protocolla samt der neuen Erhaltungs-Art, als dem Centro der Constanzischen Begierde, gen Rom, und bittet um die richterliche Einführung der letzten.

7) Der Kayserliche Subdelegatus, wenn er auch alle fünf Sinne anspannet, wird er von dem, was man sonst Temporell neunte, in seinem Protocoll nichts vorfinden, welches ihm mit Recht, und nach der Ordnung, wie es bey Commißionen geschehen soll, zugekommen, oder über welches er, wie er hätte sollen, Nomine & Authoritate Cæsarea einige Oberstrichterliche Einsicht, und Untersuchung gepflogen.

8) Päbstliche Heiligkeit, als von Constanz, und dem Commißions-Hof hierinn erkannter, und angerufener Richter, nach genauer Prüfung der Acten und Protocollen, durch die Congregationem Concilii sprechen richterlich unterm 15ten Julii 1751. Sie verwerfen die neue Erhaltungs-Art, und befehlen, Constanz soll das Convent bey ruhigen Besitz seines Eigenthums, ungestöhrt lassen.

9) Der Kayserliche Subdelegatus borgt dem Päbstlichen Subdelegato einige Rechnungen ab, er entblödet sich nicht, des Kaysers Majestät vorzuspiegeln, er hätte die sogenannte Temporalien Pflichtmäßig untersucht.

10) Der Reichs Hofrath wird von diesen, auf allerhöchst Kayserlichen Nahmen, unternommenen Taschen-Spiel durch den P. Meichelbeck und wie eitel, und ungegründet diese Vorspiegelung sey, nicht nur unterrichtet, sondern er kann selbst die faule Fische in dem sogenannten Commißional-Bericht mit Händen greifen, allda kann er, wenn er nur solchen anzusehen die Mühe nehmen will, die Selbst-Bekänntniß des Sbdelegati Cæsarei lesen, daß er wissentlich auf Kayserlichen allerhöchsten

sten Nahmen malversiret habe. Er bekennet mit dürren Worten, daß die Congrua oder der Deputat des Convents, die Erspahrniß desselben, die Besorgung der Kirchen-Fabrick, und all dasjenige, was diese Leute vorhin für temporal angaben, und worüber sie denen Religiosen den Zutritt gen Rom, durch äusserste Zwangs-Mittel versperret, für den Päbstlichen Hof, und desselben Gerichte gehöre. Er sagt: Die Päbstliche Bullen, die Apostolische Briefe, und die Visitations-Recesse derer zeitlichen Nuncien von Lucern zeigen an, und verordnen, wie es mit diesen allen zu halten, wie und wohin dieselbe zu verwenden, nach solchen allein, und sonst nach nichts habe man sich in dieser ganzen Sache zu richten.

11) Bestimme nun Constanz, und der Reichs-Hofrath, was sie unter den Worten: Reichslehnbare, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Erkänntniß privative eigene temporalia, wollen verstanden haben. Denn, einmal muß man doch klaren Wein einschecken, und diesem vermummeten Gespenste die Larve von der Stirne ziehen, damit man aus dessen wahren Gestalt erkenne, ob es ein Geist, oder ein wahrhaftes weltliches Bild sey.

a) Der Deputat, oder die Congrua. b) Die Kirchen-Fabric. c) Die Nothwendigkeiten zur Reparation der Kirchen- und Kloster-Gebäude. d) Die Erspanniß des Convents. e) Die Einkünfte der Probstey Schinen, sind sie Dinge jenes beträchtlichen Reichs-lehnbaren Wesens, über welches der Käyser allein, und privative oberstrichterlich zu erkennen hat? Warum liegt den Constanz mit solchen vor den Füßen des Pabstes? Warum verlangt es alda wünselnd die Einführung der neu ersonnenen Erhaltungs-Art? Warum, wie es zu Rom nicht gleich gehen will, ruft es, ad locum Reichenau eine Päbstliche Subdelegations-Commission? Warum werden vor dieser, Acten-kundig, alle diese Dinge als spiritualia ecclesiastica von Constanz selbst aufgeführt, und von dem Päbstlichen Subdelegato oberstrichterlich untersucht? Zu einer Zeit, wo Constanz Käyserlichen Befehl hatte zu wachen, und gleich mit der Sperre derer Temporalien gegen die Mönche wieder zu verfahren, sobald sie den Römischen Päbstlichen Hof hierinnen anzurufen, sich wieder gelüsten lassen wollten. Kurz, warum wird dieser angebliche Reichslehn-Körper sogleich, und in continenti wieder vergeistert, sobald Constanz, und desselben Rückenhalter dabey gegen die Mönche ihren Conto finden? Warum führet der, Nomine & Authoritate Cæsarea zu Untersuchung derer temporalien privative aufgestellt gewesene Käyserliche Subdelegatus, alle jezt berührte sogenannte Temporalitæten, in seinem vorgeblichen Commissional-Bericht, als Spiritualia Ecclesiastica auf, und sagt: "Er könne schließlichen nicht umhin, des Käysers Majestät anzuzeigen, daß sein Daseyn in loco Reichenau Nomine & Authoritate Cæsarea vergebens gewesen, er habe allda nichts Reichs-körperliches gefunden, welches er hätte untersuchen können. Dahingegen der Päbstliche Subdelegatus in Abhörung der Rechnungen, in Aufnahme des activen und passiven Bestandes des Convents, in Durchläuterung der Einnahme und Ausgabe des Deputats, wie auch in Nachforschung über die Erwerbung, und Verwendung der Ersparniß des Convents, die ganze Zeit seines Aufenthalts, seine volle Arbeit gehabt, ihm Käyserlichen Subdelegato sey bey der ganzen Sache nichts übrig geblieben, als Nomine Authoritate Cæsarea das leere Nachsehen.

Sind aber öfters berührte Dinge keine solche Reichslehnbare Körperlichkeiten, über welche Kayserliche Majestät allein und privative oberstrichterlich erkennen könnten, hat über dieselbe, nach den Canonischen Rechten, Reichs-Grundgesetzen, und Kayserlichen Wahl-Capitulation der Reichs-Hofrath gar nichts zu ordnen, oder zu sagen, warum maßt man sich bey Reichs-Hofrath eine Gerichtsbarkeit darüber an, wo man mit Rechten keine zu suchen hat? warum übernimmt man eine von dem competirenden geistlichen Richter schon abgeurtheilte Sache, weiter zu beurtheilen? warum macht man dabey einen Gebrauch, und faßt seine vermeyntliche Rechts-Schlüsse aus einem vorgeblichen Commissional-Bericht ab, den man selbst unrichtig, unterschoben, und recht sündhaft zu seyn erkannt? warum hält man Constanz alles zu gute, wenn selbes mit dieser Klag-Sache jezt vor den Reichs-Hofrath, denn gen Rom, darnach wieder zum Reichs-Hofrath, und abermal nach Rom, und so immer wechsel-weise, wie ein Wetter-Hahn, doch aber zu einer und der nehmlichen Zeit, hüpfet? warum wird über solche schranken-lose Aufführung der Kayserl. Fiscus nicht rege? hat selber gegen Constanz nichts zu sagen, ist er durch die Reichs-Satzungen nur für schwache Mönche allein aufgestellet? warum verdamnit man bey Reichs-Hofrath, eine Parthey (die Religiosen) ehe man selbe auch nur einmal gehört hatte? warum schlüßt man in Sachen, in welchen vorhin weder Actor, noch Reus, gewesen? warum handelt man offen in den Tag hin-

ein so sehr unrichterlich, lediglich aus Vorlieb, ohne weiteres Nachdenken? und warum that man all dieses unter **vorangesetzten allerhöchsten Kayserlichen Nahmen**, da doch ein jeder, der noch ein wenig Gewissen hat, und dem die allergerechteste, und heiligste Denkungs-Art Ihro Kayserlichen Majestät nur von ferne bekannt ist, von selbst schlüßen kann, daß alles sub- & obreptitiè, aus Animosität einiger Constanzischen Rückenhalter, ohne einziges Mit- oder Vorwissen der geheiligten Majestät, sey unternommen, und durchgesetzt worden. Waren dieses nicht lauter himmelschreyende Sünden, eine Gewalt und Unrecht, über welche gewissenhafte Menschen blutige Zähren vergießen sollten, wenn sie bedenken, daß solche Dinge vor einem obersten Reichs-Gericht vorgehen, dem arme Reichsbürger, ohne sich dafür zu hüten, oder an jemand andern wenden zu können, in die Hände fallen müssen.

Obschon die Reichshofräthlichen Decreta und Rescripta allemahl unter vorangesetzten allerhöchsten Kayserlichen Nahmen ausgefertiget werden, ist doch die Folge nicht, daß selbe jedesmahl mit genugsamen Vorwissen, und aus allergnädigsten Willen der Majestät erlassen worden, sondern der Reichs-Hofrath will dadurch allein anzeigen, daß er jenes höchste Reichs-Gericht sey, welches den Kayser præsentiret, und welches unter schwerer Eyd und Pflicht von der Majestät gleichförmiges Recht und Gerechtigkeit, nach denen Gesetzen, jeden wiederfahren zu lassen, aufgestellt und verordnet ist. Woraus dann die heitere Folge fließet, daß die in solchen Decreten und Rescripten wahrgenommene Justitz-Gebrechen nicht den Glanz der geheiligten Majestät, sondern die Ehre und das Ansehen derselben Urheber verkleinere. **Gunderode.**

XXVIII.

Diese Karten-Mischung war sehr verwirrt; für mich, und mein Stifft aber so gefährlich, daß ich sie ohnmöglich also lassen konnte, doch fand ich, nach langem hin- und herdenken, kein hinlängliches Mittel, wie ich sie wieder in die Ordnung bringen sollte. Denn, was wollte ich Leuten sagen, die wissentlich unrecht gethan, und mit offenen Augen, bey Durchsehung der Acten, blind gewesen. Die Revision, oder das Remedium supplicationis war der einzige Weg, das begangene Unrecht vorzustellen; Aber, die Sache selbst gehörte nicht an dieses Forum, so lange Gesetz Gesetz, und Religion Religion verbleiben sollten, und mir war es gar nicht gelegen, daß ich eine, â Judice competente schon abgeurthelte Sache bey einem Gericht, wieder in Zank und Widerspruch bringen lassen wollte, wo selbe gar nicht angenommen, noch darüber mit Rechten deliberiret werden konnte.

Zudem, was sollte ich in meinem Revisions-libell anführen, was diese Leute, wenn sie die Acta selbst durchgesehen hätten, nicht schon zum voraus, und besser wissen mußten, als ich es ihnen sagen konnte. Nemlich:

a) Daß in dieser Reichenauer Sache allemahl Gewalt vor Recht gegangen.

b) Daß der Reichs-Hofrath über alles, was man Temporal nennet, nichts zu sagen, noch zu ordnen habe, daß

c) Constanz dieselbe nehmliche Temporalitäten als Ecclesiastica dem Pabst zu Füßen geleget, um die Einführung der neuen Erhaltungs-Art, als den Einbegriff aller vorgeblicher, und sub lite befangener Temporalitäten, gebeten, daß

d) Der Nomine & Authotitate Cæsarea zu Untersuchung derer Temporalien benannt gewesene Commißions-Hof nichts wenigers als eine, der Kayserlichen Oberstrichterlichen Cognition zukommende, Reichslehnbare Temporalität in der Congrua Religiosorum, in der Kirchen-Fabrick, in der Ersparniß des Convents gefunden, daß er der Ursachen

e) Einen Päbstlichen Subdelegatum ad locum Reichenau, zu Beurtheilung und Untersuchung berührter angeblicher Temporalitäten geschickt, daß

f) Constanz und dieser Subdelegatus die oft berührte neue **Erhaltungs-Art**, den **Deputat**, wie auch das **ganze Vermögen und Gütchen** des Convents, die über solches geführte **Rechnung** als privative ecclesiastica, mit gänzlichen Ausschluß des Kayserlichen Subdelegati, behandelt.

g) Den

g) Den Commissions-Bericht samt Protocoll nach Rom geschickt, daselbst die Sentenz mit Eifer und Nachdruck betrieben, selbe auch würklich unterm 15ten Julii 1751. jedoch ihrer Hoffnung, und der Constanzischen Haabsucht zuwieder, erlangt. Daß

h) der Subdelegatus Cæsareus in seinem vermeyntlichen Commissions-Bericht in dürren Worten bekennet, daß nicht der Reichs Hofrath, sondern der Römische Päbstliche Hof über berührte Temporalitäten zu erkennen hätte; weil so viele Præjudicia von Päbstlichen Bullen, Apostolischen Verordnungen, und Recessen derer Nuncien von Lucern vorhanden wären, in welchen über diese Sache richterliche Verordnung geschehen, daß demnach

i) gegen die in der ganzen Sache verübten Taschen Spielerey abseiten des Convents mit Grund und Bestand sey protestiret, und ad summum Committentem appelliret, solche Appellation auch würklich, nach erhaltenen sogenannten Commißional-Bericht, für Rechtsbeständig sey erkennt, und folglich alles, was Nomine & Authoritate Cæsarea bey der in loco Reichenau vorgewesenen Subdelegations-Commission geschehen, (oder besser zu sagen, unterlassen worden) für null, nichtig, und ganz eitel sey erkläret worden. Daß

k) also in dieser Sache weder Actor noch Reus beym Reichs-Hofrath gewesen, und daß

l) bey Herschnellung eines so seltsamen Conclusi die Animositæt, und bittre Galle, gegen die arme Mönche der Grund und die stärkste Ratio decidendi gewesen, daß

m) wenn man auch würklich zugeben könnte, daß das Forum, über berührte Ecclesiastica, beym Reichs-Hofrath gegründet, dennoch in Betracht der dabey unordentlichst anhanden genommener Art, und Weise zu concludiren, und zu decretiren, nichts wenigers als richterliche Pflicht, und Rechts beständige Ordnung abzunehmen, sondern daß alles ohne einzige Einsicht in die Acta, ohne auch die Partheyen gehöret zu haben, ohne zu wissen, wer Kläger oder Verklagter sey, über das Knye abgebrochen, und leider eine solche Mißgeburt an das Tages-Licht gebracht worden sey, die dem Supremo Sacerdotio justitiæ, und der bey solchem ansonst unter schwerer Pflicht und Eyd vorgeschriebenen Ordnung und Gesetzen, gar nicht gleich siehet. Eine Mißgeburt, welche

n) schlüßlich ohne Aergerniß und Stein des Anstoßes an das allgemeine Publicum nicht konnte gebracht werden.

o) Ein sogenanntes Conclusum, dem man weder Respect, noch Gehorsam schuldig ist, als einem Unwesen, welches à Judice incompetente abstammet.

Alle diese Wahrheiten, so bitter und unerträglich selbe den Urhebern dieser verbotenen Vorgänge auch immer fallen dürften, mußte ich in meinem Revisions-Libell anführen, wenn ich anders die Sache in ihrer echten, ungeheuchelten Gestalt vortragen, und das mir und meinem Stifft unleidentlichst zugefügte Unrecht, und himmelschreyende Gewalt, behörig und gesetzmäßig ablehnen wollte, welches die Gemüther nur immer hefftiger egriret, und den Groll gegen mich und meine Mitbrüder bey Leuten mehr entzündet haben würde, denen ich nothwendig in die Hand fallen müßte, und gegen derer Ausspruch, so gesetz-wiedrig und gewaltthätig selber auch immer ist, mir nachher kein anderes, als ein sehr beschwerliches, vielen Unkosten, und von Mindermächtigen fast unübersteiglichen Hindernissen unterworfenes Rettungs-Mittel, nemlich der Recursus ad Comitia, mehr übrig bliebe.

Die Ueberlegung aller dieser Bedenklichkeiten, setzte mich in eine große Verlegenheit, und ich blieb die längste Zeit unentschlüßig, doch überwand zuletzt die Pflicht eines bevollmächtigten Sachwalters, und die Liebe für mein Stifft. Ich entschloß mich gleichwohl zur Verfassung eines Revisions-Libell, diesen stellte ich auch so, daß die Urheber vorheriger Unordnungen in selben sich lebhaft abgebildet, und wie sie die Sense in fremde Erndte ganz unbefugt geschlagen, vollkommen erkennen konnten.

Den Stoff hierzu durfte ich nicht weit herholen; Die Commissional-Acta, und Protocolla des Päbstlichen Subdelegati reichten mir davon mehr, als ich verlangte.

XXIX.

Nachdem ich in Kürze den ganzen Hergang der vorgewesenen Päbstlichen, und sogenannten Kayserlichen Subdelegations-Commission erzehlet, und was für Katzen-Sprünge Constanz, und die beyde saubere Subdelegati auf Päbstlichen und Kayserlichen

Namen dabey gemacht, vorgestellet, führte ich aus dem Päbstlichen Subdelegations-Protocoll einige Stellen an, aus welchen die Reichs-Hofräthe überführt werden sollten, wie geistreich und gewissenhaft es zugegangen, bey der zweyfachen Subdelegations-Commission, da diese sonst eingebildete Reichs-körperliche Wesenheiten sich so plötzlich wieder metamorphorisiren, und als eitele Geister, quoad spiritualia, im Geist des Subdelegati Pontificii haben behandeln lassen müssen.

Den Anfang dieses Schauspiels, machte der Päbstliche Subdelegatus den 27sten Nov. 1749. mit Producirung seines Commissorii, und den folgenden, als den 28. Tag ejusdem mensis, trat der sogenannte Kayserliche auf die Schaubühne, und legte seinen Beglaubigungs-Brief, den er von seinem Hof mitgebracht, vor. An den ersten übergaben Prior und Convent ihre Beschwerde, quoad Spiritualia, und Ecclesiastica. In diesen zeigten sie, worinnen sie bekränkt wären, in Ansehung derer Ordens-Visitationen, der Prior-Wahl, der Klösterlichen Observanz, und denn in Empfang ihres Deputats. Dieser Libellus gravaminum wurd denen Constanzischen Mandatariis, zu excipiren, überreicht; Ihre Antwort darauf, oder vermeyntliche Abfertigung der Klösterlichen Beschwerden, bestund in folgenden, daß sie in einem, den 19. Decembr. 1749. übergebenen Recess, ungeheuchelt bekannten:

Der Haupt-Gegenstand dieser Päbstlichen Commission wäre nicht die Untersuchung derer Spiritualien, hierzu hätten sie diese Päbstliche Commission sich nicht ausgebeten, sondern es käme lediglich darauf an, ob die Neue Erhaltungs-Art, wie sie solche dem Päbstlichen Subdelegato vorlegten, durch Apostolische Autorität sollte eingeführet werden, oder nicht.

Formalia: Pro parte Celsissimi Domini Episcopi Mandatarii offerunt sub signo ⊙. Novam *Methodum Conventum Augiensem alendi*, rogantes, ut, quantumvis hæc gravaminum refutatio, & *nova Methodus sustentandi* Conventui necessario communicari debeat, dicto Conventui non detur ulterior facultas offerendi replicam in scriptis, sed eidem statuatur terminus congruus quidem, brevis tamen, quo lapso oretenus, si replicare velit, replicet. Cum autem NB. *Quæstio hic & nunc potissimum in eo versari videatur, an hæc nova Methodus sustentandi Monachos admittenda, & Authoritate Apostolica ita statuenda sit, nec ne, Iidem Mandatarii episcopales supplicant, ut hæc ipsa Methodus examinetur.*

Der ganze Innhalt dieser neuen Erhaltungs-Art war durchaus geistlich, und von aller Reichs-körperlichen temporalität weit entfernet.

Der Author erzehlt im Anfang den Hergang von der Incorporation sehr fabelhaft, und beschäftiget sich, die quoad spiritualia in einem Klump folgender massen zusammen zu fassen:

„Niemand könne zwar in Abrede stellen, daß das Gottes-Haus Reichenau viele Güter, Vasallen, Unterthanen und Herrschaftliche Vorrechte gehabt habe; doch seyn alle diese nach der Hand so geschmolzen, daß aus selben die gewöhnliche Zahl derer Religiosen nicht mehr habe erhalten werden können. Dadurch sey Pabst Julius II. bewogen worden, daß er diese Abtey samt Dero noch übrigen Gütern an die Bischöfliche Constanzische Tafel vermachet. Ein Bischof Nahmens Johannes, da seine Vorfahrer Bischöffe, wegen dem Wiederspruch des Kaysers Maximiliani I. in diese Abtey sich nicht schwingen gekonnt, hätte mit dem letzten Abt Marcus einen Simonischen Vergleich getroffen, kraft dessen dieser Abt ihm Bischoff, gegen einen jährlichen Gehalt zu seiner Sustentation, diese Abtey abgetreten habe. Doch hätte er Bischof sich nachher von dieser Sünde der begangenen Simonie aus zärtlichen Gewissens-Zwang von dem Pabst absolviren lassen. Und von dieser Zeit an hätten die Bischöffe 12. Religiosen Benedictiner-Ordens in diesem Gottes-Hause ernähret. Allein, weil die Rede hier gegenwärtig allein von der Weise und Art, wie die Religiosen dieses Klosters unterhalten werden mußten, sey; und weil sich die Mönche theils über die Qualität, theils über die Quantität dessen beklagten, was man ihnen zu ihren Lebens-Unterhalt reichet, wolle er Author erzehlen, wie diese Erhaltungs-Art gleich vom Anfang der Incorporation, und nach der Hand sey gepflogen worden. Hier führt er den geistlichen Train von Anno 1540. bis auf gegenwärtige Zeiten, und zeigt, daß man im Anfang denen Mönchen keine eigene Oeconomie zu führen gestattet, sondern sie wie Tagelöhner verpfleget habe. Die Bischöffe aber hätten diese Atzung für geistliche Ordens-Männer für unanständig befunden, und nach der Hand dem Convent einen gewissen Deputat ausgeworfen, und im

Jahr

Jahr 1653. hätte der damahlige Bischof mit dem Convent in Ansehung ihrer Sustentation einen Vergleich getroffen, welchen Vergleich Pabst Innocentius X. nachher durch ein ordentliches Breve bestätiget habe.

Nachdem sich aber wieder neue Unzufriedenheiten wegen diesem Deputat bey den jeztmahligen Religiosen äusserten, sey der Bischoff nicht weniger für seine Bischöfliche Tafel, als für die Erhaltung des Convents sorgfältig, und der Ursachen mit Wissen, Willen und Erlaubniß jezt regierenden Pabstens Benedicti des XIVten, für die er auch bittet, accedente D. N. Papæ feliciſſimè regnantis Conſenſu & Confirmatione, entschlossen, eine **Neue Erhaltungs-Art** vor die Hand zu nehmen, und anstatt der durch das Päbstliche Breve Innocentii ihnen bestimmter Naturalien an Wein, Getrayde, dem Convent eine jährliche Geld-Summe reichen zu lassen, gewillet. Hierzu bewege ihn die Verordnung Pabsts Johannis XXII. wo er sagt: daß derjenige, der die **geistliche Geseze** (*) gemacht habe, solche auch wiederum abändern, oder gar aufheben könne, wenn die Zeit und Umstände solches erheischen. Und obzwar durch die Verordnung Pabstens Pii V. den Vicarien derer ewig incorporirten Kirchen nicht mehr, denn 100 **Römische Scudi** (**) zu ihren Unterhalt ausgeworfen seyn: wolte er Bischof doch an diese **Päbstliche Verordnung** sich so genau nicht binden, sondern aus **Großmuth** dem Convent noch mehr reichen, als die Päbstliche Verordnung bestimme, plus, quam ſanctiones Pontificiæ expoſcunt. Benanntlich für alle und jede Religiosen, derselben Domestiquen, und auf Erhaltung der Armen und Gäste jährlich 2000 Thaler. Dahingegen sollte das Convent all sein Vermögen an liegenden und fahrenden Gütern, für jezt, und in die Zukunft heraus, und zu seiner Bischöfl. Hand geben, aus diesen wolte er eine neue Administration zu Erhaltung der **Kirchen-Fabric** (***) und des **Closters** anlegen, und solten sich die Religiosen für die Zukunft mit diesem ausgeworfenen Geld-Quanto vollkommen vergnügen, sich aber nicht gelüsten lassen, die Bischöfliche Cammer weiter um einen Groschen anzusprechen, oder von dem, was sie an Patrimonien, Schenkungen, **durch gute Industrie**, oder sonst auf eine andere nur ersinnliche Weise erwerben, vorspahren oder gewinnen würden, etwas für sich im **geringsten anzuwenden**, sondern alles bis auf den lezten Groschen jedesmahl, und zwar unter einem Eyd, ſub juramento, welchen, damit alles, was hier in Betreff der Erhaltungs-Art derer Religiosen heilsam verordnet, und durch Apostolische Authorität, wie er Bischoff hoffe, bestätet werden soll, desto kräftiger, und unverbrüchlicher bleibe: Ut omnia hæc, quæ circa ſuſtentationem Monachorum ſalubriter, Authoritate Apoſtolica, uti confidimus ſtatuuntur, impoſterum exacte, & perpetuis futuris temporibus obſerventur, der Prior und Oeconomus hierüber zu schweren haben, zu oberwähnter neuer Administration gutwillig und ungeheißen hergeben, und verabfolgen lassen solten. Conf. Thränender Seufzer, No. 10.

Soweit lautet der Text dieses großen **Geistes**, dessen Einführung die Haupt-Absicht der Constanzischen Begierde, und der einzige Gegenstand des Päbstlichen Subdelegati die ganze Zeit seines Daseyns gewesen. Hat die Welt einmal einen reineren, und von aller Körperlichkeit entfernteren Geist, als dieser ist, gesehen? (†)

Weil sich der Prior und Convent zur Annahme dieser **Erhaltungs-Art** nicht gleich verstehen wollten, kamen die Bischöfliche Mandatarii den 15. Decembr. 1749. wiederum ein, und verlangten zugelassen zu werden.

Damit sie vor der Päbstlichen Subdelegations-Commiſſion erproben möchten, wie dasjenige, wovon allein die Frage sey, Grund habe. Nehmlich, daß das **ausgeworfene Geld-Quantum** zur Erhaltung des Convents hinreiche, und daß demnächst diese **Neue Erhaltungs-Art** zu Erzielung der Ruhe, aus Gerechtigkeit, zu billigen, und durch Apostolische Authorität einzuführen sey.

Mandatarii, D. Epiſcopi urgent declarationém, ut citra ulteriorem prorogationem admittantur ad probandum, quod potiſſimum hîc & nunc in quæſtione eſt, videlicet, quod ſumma pecuniaria per dictam novam Suſtentationis Methodum oblata, pro duodecim viris Religioſis ſuſtentandis ſit

 ſufficiens

(*) Hat dann ein Geist auch Fleisch und Bein, welcher von einem Pabste Lebens-Unterhaltung zu bestimmen nöthig hätte?

(**) 100 Scudi! O welch ein theurer und unter dem Stoß-Werk fabricirter italiänischer Geist.

(***) Ein neuer hölzerner und steinerner Geist.

(†) Hier entstehet die Frage: Ob nicht die 2000 geistliche Thaler, die man als 2000 Geister denen Mönchen zu ihren Lebens-Unterhalt geben will, unter dem Stoß-Werk, einige Cörperliche Seufzer, bey ihrer Bildung über so ungerechtes Anmuthen, von sich geben werden?

sufficiens -- & ideo dictam Methodum, studio pacis & justitiæ ita exposcente, approbandam, & Authoritate Apostolica stabiliendam esse.

Damit aber der Päbstliche Subdelegatus diesen besondern Geist in seinem innersten Eingeweide besehen, und alle dessen Rippen in Augenschein nehmen könnte, verlangen diese Constanzische Mandatarii noch weiter:

Daß er Subdelegatus den Prior des Convents nunmehro zur Herausgabe derer Rechnungen, wie selbe sowohl über den, von dem weltlichen Oberamt jährlich empfangenen Deputat, als über alle und jede Güter, Capitalien, Einkünfte und Vermögen des Convents vom Jahr 1739. geführet worden, wie nicht minder zur Formirung und Bekänntniß des ganzen activen und passiven Bestandes des Convents, sowohl an liegenden, als fahrenden Gütern anhalten, und zu dessen mehrerer Beglaubigung von dem Prior des Convents, wie auch dem P. Oeconomo, samt dem Probst von Schinen ein Manifestations-Jurament verlangen, deren ein jeder insbesondere alsdann darüber quæstionirt werden solte, damit dieses Geschäfte in Gegenwart der Apostolischen Subdelegations-Commission genau untersucht, und alsdann durch Apostolische Authorität alles bestätiget, und vest gesetzet werden möchte.

Formalia: Deinde iidem mandatarii petunt ut P. Prior hujus Conventus jam nunc compellatur ad edenda Ratiocinia, tam super assignata portione Conventus, â Quæstoria Episcopali quotannis præstita, quam super omnibus & singulis bonis & capitalibus ejusdem, & Conventus administrationi relictis, â se ab anno 1739. inclusive, usque ad tempus currens formata, & formanda, totumque statum activum, tam in bonis immobilibus, & præsertim sorte Capitali, atque pecunia parata fideliter exhibendum, eumque in finem, ut major adhiberi possit fides, juramentum manifestationis tam â se, quàm P. Oeconomo Conventûs, ac etiam Patre Vicario Præpositurae Schinensis præstandum, sub cujus juramenti Religione dein omnes tres, & quilibet eorum in soliloquio ad interrogatoria, pro eruenda veritate necessaria & opportuna, audiantur, ut in status præsentis notitiam veram veniri, & prædicta omnia in Reverendissimæ Subdelegationis Apostolicæ præsentia examinari, & pro re nata ulteriora pro parte D. Episcopi peti, (*) exin vero Authoritate Apostolica definiri & stabiliri possint.

Den 16. Decembr. decretirte hierauf der Päbstl. Subdelegatus:

Der gestrige Recess soll dem Prior und Convent mitgetheilet werden, damit sie ihre Erklärung über die neue Erhaltungs-Art geben. Benebenst wird ihnen aufgelegt, daß sie binnen 3. Tage die verlangte Rechnungen des Convents, vor der Apostolischen Commission ablegen.

Formalia: Communicetur hesternus Recessus Mandatariorum episcopalium P. Priori & Conventui, ad inferendam suam declarationem super communicatum Signum ⊙, Injungitur eis insuper, ut intrà eundem terminum Monasterii statum, nec non petita Ratiocinia coram Commissione Apostolica exhibeant.

Den 18. Decembr. rückten die Constanzische Mandatarii wieder einen Schritt näher zur Vesthaltung, und nachherig sehnlichst gesuchter Ausweidung dieses Geistes, des Güthchen, und der Ersparniß des Convents. Sie erklährten sich:

Wie sie nicht instruiret wären, mit dem Convent einigen Vergleich einzugehen, sondern darauf ohnabweichlich zu bestehen, daß, NB. die Erhaltungs Art durch Apostolische Authorität bestätiget würde. Und weil zu dieser Unterhaltung des Convents die anerbotene Geld-Summe vollkommen hinreichend wäre, sollte dieselbe, samt allem, was die neue Erhaltungs-Art in sich begriffe, vestgesetzet werden. Sie Bischöfliche Mandatarii ersuchten dahero den Päbstlichen Subdelegatum, daß selber mit Einrathen zu einem Vergleich die Zeit nicht umsonst verbringen solle, sondern, weil ihrem Hn. Bischoff, und ihnen Mandatariis der geneigteste Wille ihres heiligsten Vaters Pabstens, genugsam bekannt wäre, sollte diese neue Erhaltungs-Art so, und in ihrem ganzen Zusammenhang, wie sie dem heiligsten Vater schon vorhin überreicht worden, eingeführet werden.

For-

(*) Das ist, wenn diese 3. Inquisiten mit der Sprache nicht heraus wollten, man bitten könne, sie mit der Tortour dahin zu nöthigen. Denn dieses erfordert der heiße Hunger nach der Ersparniß des Convents, und die Begierde, die Bischöfliche Tafel, auf fremde Rechnung, mit etlichen Schüsseln verbessern zu können.

Formalia: Celsissimi Episcopi Mandatarii se declarant, quod nullam unquam cum Monachis Augiensibus tentare velint, & possint compositionem, ideoquè firma & constans est D. Episcopi resolutio, ut rejecta omni Conventione, & Compositione qualicunque, *authoritate Apostolica* definiatur sustentatio Congrua; Et cum hæc per *novam Methodum* oblata, omninò sufficientissima sit, eadem Authoritate Apostolica hæc Methodus, & omnia in eadem contenta, stabiliantur. Rogant proin iidem Mandatarii, ne in persuadenda quadam compositione amicabili, vel Conventione facienda, tempus inutiliter teratur. Sed cùm D. Episcopo, & ejusdem Mandatariis non ignota sit Sanctissimi Domini nostri Clementissima intentio, ut amputatis inutilium litium Ambagibus, hæc, quæ jam Sanctitati suæ porrecta fuit, nova Methodus examinetur.

Nachdem drangen sie mit wiederholten Eyfer auf die Herausgabe der Klösterlichen Rechnungen, und beschwerten sich:

Daß der Päbstliche Subdelegatus dieselbe allein für sich behalte, da er doch, als ein Fremdling, davon nicht den mindesten Gebrauch machen, und ob selbe richtig geführet wären, oder nicht, soviel wissen könnte, als einer, der solche Rechnungen niemals gesehen. Demnach wiederholen sie Mandatarii ihr vorheriges Begehren mit dem Zusatz, daß, wenn sich der Prior und Convent, berührte Rechnungen herauszugeben, allenfalls weigern würden, man dieselbe durch Canonische Zwangs-Mittel der Kirchen-Censuren, in soweit die Sache in die Ergründung und Untersuchung des activen Bestandes des Convents einschlage, darzu nöthigen sollte:

Formalia: Dein cum die nona currentis mensis facta, & decima quinta repetita fuerit petitio, ut Monachi obligentur ad edenda ratiocinia ab anno 1739. usque ad tempus præsens formata, & formanda; Hæc autem editio soli Reverendissimæ Subdelegationi Apostolicæ facta, foret prorsùs inutilis, cum utiquè de statu & omnibus circumstantiis loci & temporis non informatus, de his ratiociniis, an benè vel malè formatæ sint, firmum judicium ferre non possit, & hinc omninò necessarium sit, ut pro præsenti causa, ad suum finem deducenda, dictæ rationes inspiciantur, Mandatarii Episcopales, prout iterato petierunt, ita denuò petunt, ut dictæ rationes ipsis extradantur -- & quatenùs Monachi Decreto dato non obediant, mediis canonicis, aliisquè opportunis, in quantum rationes edendas respicit, ad has rationes edendas, totumquè statum activum fideliter manifestandum, compellantur.

Der Päbstliche Subdelegatus war mit dem Decret gleich fertig, denn dieser Geist muste allemal nach dem Constanzischen Wahrsagerstabe (lituus genannt) gelenkt werden, wohin man dessen Gesicht nur immer gestellt haben wollte, bald nach Orient, bald nach Occident. Seine Befehle hierüber waren folgende:

Actum den 19. Decembr. 1749. Dem Prior und Convent wird wiederholter aufgegeben, daß sie ohne weiteren Wiederstand binnen zwey Tagen den activen Bestand entdecken, und die verlangte Rechnungen abgeben sollen, damit sie nicht, nach weiterer Wiedersetzlichkeit, mit hinlänglichen Zwangs-Mitteln dazu gebracht werden müßten.

Insuper iteratò eisdem (Priori & Conventui) injungitur, ut Statum Monasterii, & petita Ratiocinia absque ulla tergiversatione intrà biduum fideliter exhibeant, ne, durante ulteriore mora, opportunis remediis ad eorundem exhibitionem compelii debeant.

Der Prior und Convent gehorchten, und übergaben alle Rechnungen von 30. retro annis, zum größten Vergnügen des Päbstlichen Subdelegati, daß selber einmal in Stand gesetzt wurde, die Hauptabsicht seiner Ankunft zu erzielen, und seine geistliche Amts-Pflicht, in Durchsehung und genugsamer Ergründung solcher Spiritualitäten, zu erfüllen.

Formalia: Actum d. 20. Decembr. Deputati Conventus apparent, exhibentes ratiocinia Conventûs -- Decretum: Communicentur Deputatis Domini Episcopi, cum termino tridui, & restituantur ad acta.

Nun waren die Acta des Päbstlichen Subdelegati in Aufnahme derer quoad spiritualia vollständig, und die ganze Bemühung dieses Subdelegati, wie auch derer Constanzischen Mandatarien, gieng die folgende Zeit dahin, alles zu ergründen, wie das Convent den Deputat verwendet, wie es seine Ersparniß an liegenden, und fahren-

den erworben, wo selbe lägen, mit einem Wort: Dieser besondere Spiritus ward von forne und von hinten, von oben und unten, in der Länge und Breite, so genau besichtiget, und durchsehen, daß an ihm kein Pünctlein gewesen, welches nicht mit besonderm Fleiße in Betracht gezogen, und dabey überwogen worden wäre, wie, und auf was Art dieses besondere quoad spirituale für die Zukunft, als ein niedliches Dessert bey der Bischoffs-Tafel könnte angebracht, und den Mönchen aus den Händen genommen werden, da dieser ihr Beruf, ohne das allein geistlich, und sie hiemit von Antastung, und dem Genuß aller Reichs-körperlichkeit sich ganz zu enthalten, Regul- und Ordens-mäßig verbunden sind.

Dergleichen: Proben führte ich in meinem Revisions-libell auf, damit die Reichs-Hofräthe mit Durchblätterung derer Acten, sich nicht beschweren müßten, sondern mit Händen greiffen könnten, wie unkörperlich und durchgehends spiritual diese, in ihrer Einbildung kurz vorhin Reichs-lehnbar gewesene Erhaltungs-Art derer Mönche von Reichenau, bey der in loco vorgewesenen Päbstl. Subdelegations-Commission geworden, obschon man vorhin diesen Mönchen die Sperr derer temporalien angeleget, ihnen die tägliche Nahrung abgestricket, den Kayserlichen und Reichs-Schutz aufgesagt, und sie binnen 14. Tagen sogar von allen Reichs-Grund und Boden verbannen wollte, weil sie an diesem großen quoad spirituale kein Reichs-lehnbares, der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition privative eigenes Wesen erkennen wollten. Damit aber sie, Reichs-Hofräthe, nicht glauben sollten, solche Gauckel- und Taschen-Spieler-Kunst wäre allein von dem Päbstlichen Subdelegato getrieben worden, und es hätte der Kayserliche, zu Untersuchung derer vorgeblichen Reichs-temporalien Nomine & Authoritate Cæsarea angeordnet gewesene Subdelegatus, seine Mannheit und Gewissen, besser beobachtet, verwiese ich die Reichs-Hofräthe in diesem libell, selbst auf die vor ihren Augen liegende sogenannte Commissional-Acta berührten Kayserlichen Subdelegati, allwo sie, wenn es ihnen, um Ergründung der Wahrheit zu thun, an allen Stellen und Blättern von nichts, denn von Päbstlichen Bullen, Apostolischen Verordnungen, und von Recessen derer zeitlichen Nuncien von Lucern, über die Erhaltungs-Art, und über alles, was man sonst Reichs-lehnbar, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition allein und privative eigen ausgab, sprechen hören; besonders legte ich ihnen den Zeigfinger auf Numerum 25. derer sogenannten Commißional-Acten, und auf die daselbst von Constanz an den Kayserlichen Subdelegatum abgelegte offne Beichte, und Bekenntniß, damit sie aus solcher selbst lesen möchten: .

a) Daß die von ihm Reichs-Hoffrath so oft, und hier neuerdings auf das Tapis gebrachte sogenannte Concordia de Anno 1653. keine Concordia, sondern eine denen Mönchen, gegen ihre Protestation, aufgebürdete Päbstliche Decision sey. Daß

b) folglich über die Erhaltungs-Art und alle sogenannte Temporalia nicht der Reichs-Hofrath, sondern der Pabst richterlich erkennen könnte, daß

c) die Lucerner Herren Nuncii mehrmahlen in Reichenau Visitationes gehalten, und in solchen nicht nur quoad merè Spiritualia, sondern auch Quoad sic dicta temporalia, Puncto Congruæ, richterlich erkennet. Daß demnach

d) denen Religiosen von Reichenau Himmelschreyende Gewalt geschehen, 1) wie man sie im Jahr 1748. von ihrem competirenden Richter, Päbstlicher Heiligkeit, mit äusserster Gewalt abgerissen, wie man 2) auch sogar in einem Kayserlichen Rescript hat sagen wollen, die Abtey Reichenau gehöre nicht unter die Lucerner Nunciatur; Und wenn würklich in Reichenau eine Visitation auch nur Quoad merè spiritualia nothwendig wäre, dieselbe mit nichten dem Lucerner Nuncio, sondern NB. nach hergebrachter Ordnung dem Wiener Nuncio, oder einem nahe gelegenen Bischoff übertragen werden müßten, da man 3) noch überdem an Päbstliche Heiligkeit hat sincerisiren dürfen, daß, wenn sie, oder der Nuncius von Lucern über die Congruam derer Religiosen von Reichenau richterliche Einsicht haben wolten, die Reichs-Grund-Gesetze, die Concordata Nationis, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation äusserst bekränkt, und gesamten Ständen des Reichs eine gegründete Ursach sich zu beschweren, an Handen gegeben werden würde.

Die

Die Formalia dieser merkwürdigen Piece sind folgende: Documentirt, auch unumstößlicher Beweiß, wodurch sowohl die Hinlänglichkeit der, denen Religiosen in der Reichenau künftig in baaren Gelde abzureichen stehenden Congruæ, als die unvermeidliche Nothdurft der Herausgabe all- und jeglicher Clösterlicher sogenannten *Propriorum, & aliorum intus specificatorum Bonorum,* und Aufstellung einer besondern Administration dargeleget wird.

Man gedenkt sich aber Hochfürstlicher Seits hierbey nicht aufzuhalten, sondern an die Sache selbst zu gehen, und denen jenseitigen Einwürfen contra sustentandi modum mit vollem Grund zu begegnen. Nun bestehen selbige in folgenden:

Primo. Behaupten die Mönche, daß sie ex Concordia confirmata de Anno 1654. tanquam ex mutuo pacto ein solches jus quæsitum zu der bisherigen Erhaltungs-Art gewonnen, daß ihnen der jetzt vorgeschlagener Modus keineswegs aufgebürdet, und sie von jener, nec quidem à Summo Principe, etiam ex plenitudine potestatis verdrungen werden könnten.

Ad primum. Giebet man hier nun Hochfürstlicher Seits die gegründete Beantwortung, und ist im Stande ex ante actis zu erproben, daß die bisherige Erhaltungs-Art nicht ex transacto, sondern ex Decisione ihre Kraft erlanget, und das ausgemessene Deputat non ex mutua compaciscentium voluntate, sondern durch höheren Ausspruch zu seiner Würklichkeit gekommen; welches der damahlige Bischof Franz Johann, als der mit transigiret habende hohe Theil, in der Anno 1673. unterm 13ten October abgehaltenen Conferenz mit ausdrücklichen Worten herkommen lassen, und findet sich in der That also, und nicht anders; dann seynd deren jetzigen Mönchen Vorfahrer den 4. September 1653. mithin gleich 8 Tage nach der unterm 28ten Augusti ejusdem anni errichteten transaction resiliret, und sich dagegen auf das feyerlichste gesetzet, obschon diese aufs kräftigste eingegangen, wobey es jene nicht bewenden lassen, sondern sogar ad ipsam confirmationem impediendam, bey dem Pabst Innocentio X. die heftigste passus gemacht, und die bekannte, auch hier sub Num. 2. anverwahrte sieben Articulos, darinnen sie sich Articulo 3. öffentlich gegen das in Naturalien bestimmte Deputat beschwehret, und Bona propria, stabilia, & independentia ab Episcopo pro Sustentatione anverlanget, eingegeben, und da sie damit nichts richten können, sich dem Bischoffen, der solche Bestätigung ihnen publiciren, und sie gleich einführen wollen, öffentlich wiedersetzt, auch endlich defuncto Innocentio Papa X. sich bey Alexandro VII. mit eben diesen Postulatis hervorgestellet, und sonderheitlich contra præfatum modum Sustentandi in Naturalibus sich alle nur erdenkliche Mühe gegeben, ja sogar in Visitatione Apostolica de Anno 1656. hiergegen durchzugreifen äusserst beflissen gewesen, per formalia: Ut aliquid in Bonis stabilibus Religiosis constituendum sit, ex quo saltem assignati sibi Alimenti partem colligere possint. Wobey sie gleichwohl abgewiesen, und dahin verbescheidet worden, ut obediant, & Sanctissimi Judicio ac Deliberationi omninò, tanquam Divinæ voluntatis oraculo, acquiescant (*).

Wie können nun die Mönche erwahren, daß sie ex Pacto ein solches Recht erlanget, so unumstößlich, und daß ihnen nichts dagegen zugemuthet, oder obtrudiret werden möchte? Da doch ihre Vorfahrer die Concordata qua talia niemahlen erkannt, und angenommen, sondern sich solchen mit so ungemeiner Heftigkeit entgegen gesetzt, und endlich der Confirmationi Papali, so in der That eine Decision war, ihre Unterwürfigkeit wieder Willen bezeigen, auch denen Kayserlichen, und des Reichs dießfälligen Verwendungen (**) gehorchen müssen.

Die beyde der Christenheit allerhöchste Oberhäupter werden sich ihre Plenitudinem Potestatis durch ein Dutzend ohnartiger Mönche nicht benehmen, oder einschränken, oder weiteres attentiren lassen.

Es werden ja durch eine jährliche Geld-Abgabe die Concordaten, und deren Confirmation, oder besser zu sagen, die von Ihro Päbstl. Heiligkeit Innocentio X. gemachte Verordnung und Decision (***) in Substantialibus nicht unterbrochen.

(*) Dieses Oraculum Sanctmi, war es ein Geistlich- oder ein cörperliches Wesen, da es doch den wesentlichen Unterhalt derer Religiosen betraf.

(**) Dieses ist ein windischer Einfall. Denn weder Kayserliche, weder Reichsständische Verwendungen über die Congruam derer Religiosen werden vorzuweisen seyn.

(***) Nichts denn Päbstliche Decisionen über einen vorgeblichen Reichs-Cörper, vor einem Nomine & Authoritate Cæsarea zu Untersuchung solcher Dinge, als anmaßliche Reichslehen, aufgestellten Subdelegato.

Es ist dahero höchst nöthig, auf einen andern, und zwar den vorgeschlagenen Weg zu verfallen, und solchen Summa etiam Cæsaris Authoritate & Decisione, (*) in dem Convent Reichenau, etiam invitis Monachis, einzuführen, und dadurch die wahre Ruhe und Einigkeit einstens herbey zu schaffen, worgegen sich auch die Religiosen um so weniger beschweren können, als schon gezeigter massen sie sich ihres Rechtes Super Re transacta, selbsten, ob protestatam, & violatam Compositionem de Anno 1653. verlustig gemachet, und dieser Vorschlag allerhöchsten Orts nicht sowohl bestätiget, als decidiret, und denselben auferleget werden müßte, wohin auch dermalen an der Noth ist, und seine Kayserliche Majestät Ihro Hochfürstlichen Gnaden, ad stabiliendam perpetuam pacem & tranquillitatem, hierunter allerunterthänigst imploriren, und allersubmissest anflehen, auch darunter allergnädigst erhöret zu werden, in voller Hofnung stehen.

(*) Wenn die Päbstliche Decision hierüber schon zum voraus gegangen, so kommt die hier gebetene Kayserliche allzuspät. Zwey Decisiones über eine Sache, von zwey sich gerade entgegen stehenden Gerichts-Höfen, zu was sollen diese? Sind dieses nicht lauter krumme Griffe?

XXX.

Mein Klag-libell langte beym Reichs-Hofrath später an, als es sonsten die Rechts-Ordnung, zu Introducirung derer Supplicationen erfordert. Der Drucker konnte nicht folgen, und da ich dieselbe in Manuscript an meinen Agenten gegeben, vergaß selber, (aus was Ursachen, weiß ich nicht,) daß er sie gebührend abschreiben, und behörig übergeben ließ, doch aber, seines Orts, die vermeyntliche Fatalia, nicht zu versäumen, bat er um einen zweymonathlichen Termin, den Revisions-*libell übergeben zu können.* Mir war zwar an dieser Versäumniß der Fatalien, nichts *gelegen*, denn, *ich* erkannte das Forum beym Reichs-Hofrath ohne das nicht gegründet, und mochte demnach diese Vorstellung früh, oder späth kommen, würde sie doch allemal denenjenigen noch zu früh, und zur Unzeit kommen, welche für Constanz eigene Sache gemacht, und die Urheber, aller jetzt erzählter Unhändel, und Rechts-Gebrechen, in dieser Sache waren. Gleichwie die übrige wohl-gesinnete, und Gerechtigkeit-liebende, obwohl sie die mehreste an der Zahl gewesen, dennoch gegen der Ubermacht der minderen, die aber die heimliche Schliche wußten, und das Häfft in Händen hatten, diese Sache in ihren ordentlichen Weg Rechtens, *nicht* wieder bringen würden. Ich theilte diesen Libell, sobald er aus der Preße gekommen, unter die Räthe, und sonst aller Orten aus. Die Einsichtigere, und für die Gerechtigkeit eyfrende, denen die ganze Karten-Mischung kein Geheimniß war, zuckten darüber die Achseln, einer sagte dem andern in das Ohr, **so gehet es, und solche Historietchen folgen, wenn die Vorliebe, und unerlaubte Neben-Absichten, bey Debattirung derer Rechts-Händel, den Meister spielen.** Die übrige, für Constanz ganz eingenommene, rumpften über diese, von mir unerwartete Frechheit, (wie sie solche nannten) die Stirne, und sie raffinirten wieder auf neue Sprünge, wodurch diese allzu offenbare Wahrheit, entweder verfinstert, oder doch von dem Vortrag allerhöchster Orten wieder verhindert werden möchte. Die Sache blieb somit in ihrer alten Lage, und allemal vor dem Vortrag, beym Reichs-Hofrath hintertrieben.

Neunter

Usquequo Domine clamabo, & non exaudies? vociferabor ad te vim patiens, & non salvabis, quare ostendisti mihi videre prædam, & injustitiam contra me? & factum est judicium & Contradictio potentior? propter hoc lacerata est Lex, & non pervenit usque ad finem judicium -- propterea egreditur judicium perversum. Aspicite in Gentibus, & videte: quia opus factum est in diebus vestris, quod nemo credet, cùm narrabitur.

HABACUC, cap. I, v. 1. & sqq.

Neunter Abschnit.

XXXI.

Nun war es an der Zeit, daß ich auch auf den Römer-Hof gedachte, nachdem endlich durch vor angezogenes, sogenanntes, Conclusum vom 1. Febr. 1754. die Fessel, die man uns von dem Jahr 1748. angeschlagen, und dadurch uns von demselbigen Foro gänzlich abgehalten, wieder einiger massen aufgelöset, und uns in Betreff der Prior-Wahl-Sache, dahin zu wenden, dem äusserlichen Schein nach, erlaubet worden. Denn, daß diese Verweisung an den Römer-Hof allein aus einer unreinen Neben-Absicht geschehen, das zeigte bald die Folge. Man wuste schon gar zu wohl zum voraus, wie ungünstige Karten uns einige mächtige Constanzische Rückenhalter, indessen an demselben Hof eingeworfen haben. Dieser Gelegenheit denn, zu unserer gänzlichen Unterdrückung, und zu Durchsetzung des einmal allgemein beliebten System, wollte man sich bedienen, und diese Abneigung gegen uns allda noch mehr zu erhitzen, spannten die, für Constanz bedungene Rückenhalter aus Wien, alle Macht an, und bedienten sich eines gar künstlichen Mittels. Sie stellten nemlich demselben Hof lebhaft vor:

Die Mönche von Reichenau bezeigten weder Respect, weder Ehrfurcht vor die Päbstliche Bullen, indem sie sich sogar erkühnet, gegen die Päbstliche Einleibungs-Bullen ihrer Abtey an die Bischöfliche Constanzische Tafel bey weltlichen Gericht einzuklagen, und derselben Cassation zu verlangen, unter dem Vorwand, daß sie den Concordaten Nationis, denen Reichs-Grundgesetzen, wie auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation zuwider wären. Solchen Frevel zu strafen, und sein eigenes Ansehen zu handhaben, solte der Römer Hof gegen diese böse Mönche allen Ernst gebrauchen.

Diese ihre Anklage zu bestärken, übersetzten sie in die Italiänische Sprache, den Klage-libell, welchen der P. Meichelbeck, als Sachwalter, hierüber beym Reichs-Hofrath unterm 26. April 1751. übergeben hatte. Das Werkzeug zur Anzettelung dieser Unhändel mußte der Herr Cardinal Albani, Comprotector Germaniæ, abgeben, der doch kurz vorher auch das Werkzeug daselbst gewesen, daß man uns Religiosen von Rom ab, und sogar aus dem Päbstlichen Cabinet gerissen, weil man zu Rom weder gütlich, noch rechtlich sich der Sache, nur in Betreff der Congruæ, und Kirchen-Fabric, unterziehen könnte, da dieselbe, dem Vorgeben nach, als temporal, und Reichs-lehnbar, allein und privative für das allerhöchste Kayser-Gericht gehörte. Wie tief diese Beschuldigung in Rom eingerissen, und wie sehr sie die Gemüther daselbst gegen uns Religiosen, und besonders gegen mich, als Sachwaltern, eingenommen, und egriret, berichtete mich unser Advocat aus Rom unterm 19. Junii 1754. mit folgenden Ausdrücken:

Ewr. Paternitæt muß ich die trockene Wahrheit schreiben, wenn solche ihnen schon nicht anstehen, oder einen Unwillen gegen mich erwecken wird. Nehmlich, daß die Päbstliche Ministri, und glaublich selbst Päbstl. Heiligk. sehr aufgebracht, und erzürnet seyn, nicht sowohl gegen die Religiosen zu Reichenau und daselbstigen Prior, als gegen Ewr. Paternitæt, weil Sie von Wien aus glaubwürdig benachrichtiget worden, daß Ewr. Paternitæt die mehrere Stimmen im Reichs-Hofrath mit Geld erkauft, und dadurch die Herstellung der, durch Päbstliche Bullen mit so großen Bedacht an die Bischöflich-Constanzische Tafel einverleibten Reichsfürstlichen Abtey, wieder zu erlangen gesucht. Ja, daß Ewr. Paternitæt noch überhin der Urheber und Triebfeder gewesen, daß das Convent dem Recurs an Päbstliche Heiligkeit verabsaget. Der N. als Causæ Relator hat in offenem Rath, voll des Eyfers vor Unmuth aufgeschrien, und gesagt: Daß, soferne er Pabst wäre, wollte er diese Mönche hinwegjagen, und an ihrer Stelle andere, eines andern Ordens, die dem heiligen Stuhl zu Rom gehorsamer sind, dahin setzen. (*) Veri-

(*) Ueberall that man, als ob es unumgänglich nothwendig wäre, uns Mindermächtigen unrecht zu thun, oder unserm großen Gegner zu Gefallen, uns offenbar Unrecht leiden zu lassen.

Veritatem (quæ fortasse odium tuum mihi pariet) confidenter dicam, nempe, quod Consultores Sanctissimi Domini nostri, & forsan idem Sanctissimus, vehementer indignatisunt non tam contra Monachos Monasterii, illiusque Priorem, quam contra te, ob tutas notitias â Vienna habitas, quod vi Pecuniarum *Majora & potiora* vota pro recuperatione dicti Principatus fere comparaveris. Sic coram Potestate laicali per indirectum Bullas Apostolicas unionis, & Incorporationis *Bonorum Monasterii*, Episcopali mensæ tanta cum maturitate â Sacra Sede, cum approbatione pedissequorum Concordatorum emanatas, punibili ausu lædendo, & infringendo, imò Auctor fueris renunciationis recursui ad Sacram Sedem habito, ita ut N. qui adeo insudavit, ut Sanctissimo, atque claræ memoriæ tunc Eminentissimo Gentili, alteri Consultori, insinuaret rejectionem *novæ Methodus*, â Constantiensibus propositæ, furibundus, ut ita dicam, heri conclamaverit, dicens: Se, si Papa esset, ejecturum Monachos â Monasterio, aliosque Religiosos alterius Ordinis, erga Sacram Sedem obedientiores immissurum fuisse.

XXXII.

Dieser Bericht gab mir volles Licht, und erkannte ich aus solchem, wieviel es in Rom geschlagen, und wer die Berichts-Erstatter dahin in dieser Sache gewesen, nemlich, keine andre, als die wenige Anhänger des Voti minorum, und die sich als Sachwalter für Constanz selbst eigene Sache gemacht zu haben, immer mehr bloß gaben. Ich machte meine Ueberlegung über diesen Bericht, wie folget: O! welche Ehre für das Supremum Sacerdotium justitiæ ist eine demselben zugeschobene, und sogar bis nach Rom vor Päbstliche Heiligkeit gebrachte Anschuldigung, wenn man ihnen nachredet, die mehreste derer Räthe, haben sich mit Geld bestechen lassen! Ich dachte bey mir: wenn die Vota majora des Reichs-Hofraths-Collegii um des Geldes willen heraus gekommen, da dieselbe doch nichts anders concludiret, als was die Rechte, ihr Eyd und Pflicht, und die natürliche Billigkeit mit sich bringet, und was man sogar dem Teufel, wenn selbiger einen Rechts-Handel bey Gericht anbrächte, mit Rechten nicht versagen könnte, nehmlich:

Man müsse die Religiosen anhören, nachdem man sie vor Gericht, durch äusserste Zwangs-Mittel, gezogen; Man müsse Constanz citiren, und vernehmen, ob die Klage dieser Mönche gegründet sey, oder nicht.

Aus was für Bewegursachen, und durch was für Mittel hat denn Constanz die Minora geworben, daß dieselbe gegen die Majora als saniora angesehen worden, da sie doch, wie wir vorher in dem dritten Abschnitt gezeiget, wider Pflicht und Eyd, gegen Gott und Gewissen gehandelt und ihre vermeyntliche Rationes decidendi so gefaßt haben, daß sie ungegründeter nicht seyn konnten.

Dieses hätten die Berichts-Erstattere aus Wien, auch anfügen sollen, wie sie andre ihre ehrliche und gewissenhafte Herren Collegas dessen beschuldiget, wessen sie doch die Selbstschuldige von jeden, der nur geringe Ueberlegung hat, befunden werden. (*)

XXXIII.

Erst nach dieser, von meinen Agenten aus Rom erhaltener Nachricht, verstund ich, was die Ausdrücke sagen wollten, derer sich der Metropolitan-Commißions-Hof in vorbe-rühr-

(*) Es ist sehr schwer die Gerechtigkeit bey Gerichts-Höfen, wo Animosität und Partheylichkeit einige Seelen beherrschen, in gehöriger Maaß nach denen Gesetzen zu administriren. Ein jeder derer Mitglieder stellt sich zwar, als arbeitete er hieran mit dem größten Fleiß, aber gerade eben zu solcher Zeit ist er bloß deswegen würksam, um andre nur unterdrücken zu können.

rührten Schreiben ad Imperatorem d. d. 10. May 1753. conf. 4ter Abschnitt, §. XIV. lit. H. gebraucht. Formalia:

Bey dergleichen höchstgefährlichen Aeußerungen derer Reichenauischen Religiosen (das ist: weil sie ihre Ersparniß an Constanz nicht gutwillig ablassen wollen) werden Kayserliche Majestät allergnädigst selbst ermessen, wie höchst nothwendig es sey, daß die Rechtliche Art einmahl an die Wurzel gesetzet, denen Mönchen anmit die bis dahin zugelassene, oder vielmehr indulgirte Patrimonialia, Parsimonialia, & reliqua, gegen die, zu endlicher einmahliger gänzlicher Beruhigung des Bischoffs sowohl, als des Publici in Vorschlag gebrachte Congrua, aut alium sustentandi modum, nach meinem vormahligen beyräthlichen ohnmaßsetzlichen Gutachten (bevorab NB. NB. da der Römische Päbstliche Hof die Sache gegenwärtig dahin mit zu begünstigen scheinet, welche Gelegenheit leicht etwa wiederum verschwinden, und hiernächst nicht mehr vorkommen dürfte) ein für allemahl gänzlich abgeschnitten, jene gedachte Propria hingegen der Fürstlich-Constanzischen Administration anheim gegeben würden.

Man entdeckt dadurch die in dieser Sache verübte Partheylichkeit von selbst. In dem sogenannten Commißional-Bericht sagt man: Der Päbstliche Römische Hof habe ihm eine Untersuchungs-Commission quoad Spiritualia übertragen, man habe dieser Commißion auch Pflichtmäßig nachgelebet, den Commißional-Bericht quoad spirituale gen Rom geschickt. Hier aber entdeckt man die in dieser Sache unverantwortlichst, auf Allerhöchst Kayserlichen und Päbstlichen Nahmen, gewagte krumme Griffe. Man bekennet, daß man die neue Erhaltungs-Art bey der Local-Commission für jenes uncörperliche quoad spirituale gehalten, daß man den Römisch-Päbstlichen Hof solche authoritative einzuführen durch den Commissional-Bericht zu bereden gesucht; weil aber berührter Hof in seiner Sentenz vom 15ten Julii 1751. dieses besondre Spirituale nicht habe gut heißen wollen, habe man sich indessen Mühe gegeben, durch heimliche Machinationes selben Hof so zustellen, daß er die Einführung dieser neuen Erhaltungs-Art zu begünstigen sich geneigt zeige; Doch sey diese Neigung von keinem langen Bestand, nur wie ein Wind, der, so er nicht bald aufgeschnappet wird, wieder zu verschwinden beginnet. Der Reichs Hofrath möchte demnach eylen, und diese Gelegenheit, die bald wieder verschwinden, und nachher nicht mehr kommen dürfte, nicht verabsäumen, und zur Einführung eines so wunderbarlichen Quoad spirituale, der Erhaltungs-Art derer Mönche, die Hand bieten.

Wer noch eine Ueberlegung hat, der wird erkennen, daß die beyde, der Päbstliche und Kayserliche Subdelegati ihre Commissoria angesehen, und gebraucht, wie ein Spieler den Scherwenzel, aus welchem man alles, was man nur gerne will, machen kann. Sie machten demnach aus der Erhaltungs-Art derer Mönche, bald einen Römischen Geist, bald ein Reichs-körperliches Temporale. Hier gegenwärtig aber, soll sie sich gar in ein Gespenst verstellen. Einen echtern und wesentlichern Nahmen wissen wir diesem ganz besondern Wunderthier nicht zu geben. Denn zu Rom mußte es als ein eitler Geist erscheinen, kommt es gen Wien, soll es zumal Reichs-körperlich seyn. Woher bekommt es so geschwinde diese körperliche Gestalt? aus der Lufft, wie ein Gespenst, das ist aus der mit Eigenliebe, und andern Leidenschafften benebelten Einbildungs-Krafft all derjenigen, die sich bey Abfassung derer Rechts-Urtheile nicht erinnern, daß sie als Justiz-Räthe nicht darzu aufgestellt sind, daß sie zanken, und die vermeyntliche Rechtsgründe hierzu aus einer selbst erdachten Staats-Raison herholen; Die damit schon vergnügt sind, daß sie an den Schaalen klauben, den Kern aber zu suchen, sich wenig bekümmern.

Quilibet de rebus ita judicat, prouti assuevit, prouti communiter judicari videt, vel prouti voluntas ægrota intellectum ad judicandum movet, Algazazubel.

Daß aber die Majestäten, wenn ihnen diese, unter allerhöchst dero Nahmen und Authorität, gewagte Winkelzüge nunmehro in ihrer echten Gestalt werden hinterbracht werden, sich sehr beleidiget finden, und ihr allerhöchstes Mißbelieben darüber, vor aller Welt an den Tag legen werden, macht uns hoffen, weil,

Wenn Aufträge über wichtige Geschäfte angeordnet werden, dergleichen Geschäfte in der Maße ausgerichtet werden müssen, daß deren ganze Betreibung mit der Gerechtigkeit, mit der Redlichkeit, mit der Aufrichtigkeit, und mit dem wahren Endzweck des-

 sen,

sen, der die Commißion verliehen hat, aufs beste übereinkomme. Und dieses um so viel nöthiger, weil solche Personen alles im Nahmen, und an der Stelle eines herrschenden Regenten ausüben, dessen Bevollmächtigte sie geworden, um sein Ansehn zu verherrlichen, und nicht zu verringern. Sie verrichten dahero alles in jenes Nahmen, nichts aber für sich aus eigener Macht, und Befugniß, und ist daher sehr leicht einzusehen, daß ein Mißbrauch des Auftrags mit großer Schärfe müsse geandet werden, weil der Verdacht der Unrichtigkeit nicht auf den Bevollmächtigten, sondern, wieder Verschulden, und gegen alle Willens-Meynung, gemeiniglich auf den Bevollmächtigenden verfällt.

XXXIV.

Ich gebe der ganzen unpartheyischen Welt zu beurtheilen anheim, wie unverantwortlichst man mit uns aller Orten umgesprungen, und wie einen sehr schweren und gefährlichen Stand, ich als Sachwalter, und Vertreter derer Rechte meines Stiffts, unter solchen, immer hefftiger gewordenen Verfolgungen, und Nachstellungen gehabt, die mir um so unübersteiglicher, und höchst nachdenklich wurden, weil sie in sancto Sanctorum, sage vor Päbstlicher Heiligkeit, und des Kaysers Majestät ungehindert gewagt, und zu Vermäntelung derselben, sogar von dem supremo Sacerdotio justitiæ, allemal willfährige Hülfs-Hand ist geboten worden. Nun sahe ich immer heller ein, daß wir Religiosen des Reichs unmittelbaren Gotteshauses Reichenau die aller unglückseligste Unterthanen in der Welt, ja weit unglücklicher, als die leibeigene Sclaven seyn. Wir sind als Ordens-Geistliche eines Exemten Stiffts in geistlichen Sachen, niemand, denn dem heiligen Stuhl zu Rom unterthan; Als Professi eines Reichs-ohnmittelbaren Stiffts, sollten wir bey dem ruhigen Besitz unserer Reichs-lehnbaren Stifftungs-Güther, und allen, denselben anklebenden, wohlhergebrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht nur gelassen, sondern von dem höchsten Reichs-Gericht gegen alle Beeinträchtigungen mächtig, und Reichs-Constitutions-mäßig geschützet werden; Aber, für uns scheinen diese Reichs-Grund-Gesetze alsdenn nicht gemacht zu seyn, wenn sie für uns das Wort sprechen, obwohl man andern Theils diese nehmliche Reichs-Grund-Gesetze zu Hülfe nimmt, wenn man glaubt, man könne aus selben einen Grund, uns zu drücken, herleiten. Haben wir Beschwerden quoad Ecclesiastica, und tragen wir solche vor den competirenden geistlichen Richter, so reißt uns Constanz, und desselben Rückenhalter für das weltliche Gericht, allda mißt man uns die Stärke derer Reichs-Grund-Gesetze an, auch in Sachen, in welchen diese Reichs-Grund-Gesetze weltlichen Richtern einige Jurisdiction auszuüben, nicht gestatten. Man straft uns aus purer Einbildung, weil man nur muthmaßet, wir werden vielleicht über Temporalia zu Rom einklagen, und weil es scheinen wolle, unsere Beschwerdführung möchte allda über solche Temporalia gehen, welche Reichs-lehnbar, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition somit privative eigen wären. Man nöthiget uns dem Römischen Foro zu verabsagen, man verspricht uns, und zwar unter dem geheiligten Kayser-Wort, quoad temporalia unpartheyische Justitz. Wir folgen dem Zwang, wir klagen und erweisen, daß unsere wahre Reichs-lehnbare Güther durch eine vorgebliche Päbstliche Einleibungs-Bull uns seyn abgenommen, und an die Bischöflich-Constanzische Tafel incompetenter vermacht worden; Wir zeigen, daß selbes gegen die Concordata Nationis, Reichs-Grund-Gesetze, und die Kayserl. Wahl-Capitulation laufe. Man hört unsere Klage bey Gerichte nicht nur nicht an, sondern noch über dem nimmt man diese unsre Klageführung zu Hülfe, den Römer-Hof gegen uns zu verbittern, wir sollen das Bad austrinken, welches uns abgeneigte Gemüther ganz Gewissens-frey zugerichtet haben. Kurz zu sagen, sind wir gedruckt in wahrhaft temporal, und Reichs-lehnbaren Sachen, und rufen wir die competirende Instanz an, wie es alle andere Reichs-Bürger zu thun verpflichtet sind, so weiß Constanz die Sache sogleich dahin zu spielen, daß sich der geistliche Richter uns entgegen setzt, uns all seine Krafft, zu Bestrafung solches Frevels, wie man ihn nennet, empfinden läßt, daß wir in einer wahrhaften

ten

ten temporal-Sache an das weltliche Gericht uns gewandt, dem er doch kurz vorhin selbst, und zwar in einer Sache, die offenbar unter seine geistliche Gerichte gehöret, hat weichen, und gezwungen, nachgeben müssen. Darauf aber wird nicht gesehen, ob die Reichs-Grund-Gesetze solche Vergewaltigungs-Art billigen, oder mißbilligen. Wir sind demnach Sclaven, und bleiben Sclaven, ohne Hülfe, der Gewalt eines jeden, der uns drücken will, überlassen. (*)

(*) In dieser Betrachtung tief versenkt, gieng ich einmahl ganz darnieder geschlagen zu Wien über den Burg-Platz, allda ersahe ich ein kleines Schooß-Hündchen vor einer sehr vornehmen Herrschaft daher laufen, ein Fleischhacker-Hund fiel auf dieses unschuldige Thierchen loß, und wollte ihm zu Leibe; Es erhob sich ein großes Geschrey, alles muste zulauffen, es zu retten. Ich dachte bey mir: Wie glückseelig bist du mein Hündchen, daß du einer Herrschaft unterthan bist, die dich vor Gewalt, und Unrecht schützt. O! daß auch ich und meine Mitbrüder über solches Glück uns einmahl zu erfreuen hätten, wie weit entfernt von solcher Himmelschreyender Gewalt blieben wir.

XXXV.

Mein gutes Gewissen, und das Zutrauen auf meine gerechte Sache machten mich zwar unerschrocken, aber die gegen mich, Tag für Tag, in geheim neu aufgesponnene List erforderten von mir eine ganz besondere Wachsamkeit. An Päbstliche Heiligkeit erließ ich eine gedruckte Epistolam informatoriam, und lehnte in selbiger die Anschuldigung von mir ab, die man mir andichtete, daß ich der Urheber, und die Ursach gewesen, warum unser Convent dem Recurs an Päbstliche Heiligkeit verabsaget hätte. Ich zeigte, daß wir durch Constanz, selbes zu thun, genöthiget worden, ich führte zur Probe, die hierüber gegen uns ergangene Kayserliche Decreta, an. Meinem Advocaten aber trug ich auf, daß er diese Epistolam nicht nur behörig übergeben, sondern den Unbestand der vorgeblichen Incorporation sowohl, als der sogenannten Concordaten de anno 1653. durch eine Deduction, wozu ich ihm den Stoff, und die zulängliche Documenta anschlosse, bey Gericht erweisen sollte. Ich bekam zur Antwort, die Wege wären umstellet, und könnte meine Epistel an Ihro Heiligk. nicht gebracht werden, den verlangten libell aber hätte er, Advocat, zwar ausgearbeitet, wovon er mir eine Abschrifft geschickt, weil aber dieser nicht nach der, von mir empfangenen, Instruction gestellt gewesen, da dieser Advocat die sogenannte Concordata de anno 1653. zum Grund geleget, wurde ich gemüßiget ihm die Uebergabe dieses libells zu untersagen, und ihm aufzugeben, daß er denselben so stellte, wie ich es verlangt habe. Indessen verflossen einige Monath-Zeit, da nicht nur die weiteste Entlegenheit derer Oerter, sondern auch die heimliche Nachstellungen derer Capers, mir meinen Briefwechsel gen Rom sehr beschwerlich, und langsam machten; Denn der Baron Deuring war sehr geneigt, die Nase in meine heimliche Briefe zu stecken, die ich mit der Post abfertigte, solche wurden mehreren theils entweder unterschlagen, oder heimlich erbrochen, gelesen, und wieder zusammen gepapt, mir zugestellt. Ich lauerte zwar längste Zeit auf den Thäter solcher Diebesgriffe, konnte ihn aber an der That nicht ertappen. Einsmals gelung es mir, daß ich diesem Beutelschneider die Hand in dem Sacke ergriffe, dieses geschahe folgender massen: Ein bekannter Ordens-Mitbruder aus einem Gotteshause in der Schweitz, schickte an mich, unter Couvert, einen Brief, dieser kam auf eine sehr redliche Weise in die Hand des Baron Deuring, denn derjenige, an den er angeschlossen war, muß gedacht haben, er enthalte meine Correspondenz aus Rom, die er dem Deuring, auf sein ehrliches Begehren, gerne in die Hände gespielt hätte; Dieses Schreiben öffnete mein Hr. Baron, und flickte es nachmalen wieder zusammen, so gut er konnte, und ließ mir solches durch die dritte Hand zustellen, mit dem Anhang, wenn ich eine Rückantwort zu geben willens wäre, könnte solches wieder mit Einschluß durch den, an welchen dieses Schreiben gekommen, sicher geschehen. Ich merkte gleich, daß ein Mäuschen an dem Sigill genaget hätte, denn selbes war mit Oblaten ge-

siegelt, und demnach für eine Nasenweise, und nach Neuigkeiten hungernde Spitzmaus, sehr reitzend. Dieser lang erwünschten Gelegenheit, einen Brief-Dieb auszukundschaften, bediente ich mich. Ich antwortete, und zog gegen die Aufführung in meiner Rechtssache, wieder ein und andere mir bekannte Constanzische Rückenhalter, die ich auch mit Namen nennte, ziemlich loß, und erzehlte die wahre Umstände, wie es zugegangen, daß die Majora abgewiesen, und in Revisorio der nemliche Reichs-Hofrath, als Referent, sey aufgestellet worden, welcher gegen die Majora, und zwar extrajudicialiter gestanden, und daß die Minora, als Saniora, erklähret worden, durchgedrungen. Diesen Brief schickte ich mit allen Fleiß an den Deuringschen Unterhändler, mit dem Ansuchen, daß er denselben seiner Correspondenz, die er mit meinen Ordens-Mitbruder unterhielte, anschliessen sollte. Die Sache reussiret, der Deuring bekommt dieses mein Schreiben, er behält solches, und schickt es warmer an den N. von diesem alsdann spatzierte dieser, mein Brief, von Hand zu Hand unter denen Constanzischen Rückenhaltern, mit der darüber gesetzten Cautel, und Warnung, Litteræ P. Meinradi, sed in secretissimo tenendæ. Die Absicht des Deuring war, die Gemüther derjenigen, die ich darinne abgebildet hatte, gegen mich noch mehr zu egriren. Hinter diese Begebenheit kam ich ganz unvermuthet, und bekame mein eigenes Handschreiben mit gemeldter Ueberschrifft, jedoch gegen gegebener Versicherung, daß ich den Vorzeiger nicht verrathen wollte, wieder zu sehen, und ich erkannte, wer die Mitschuldige solcher Griffe, in Unterschlagung der Briefe, wären, ich fand lauter solche Leute, denen ich eher alles, als solche Vorgänge zugetrauet hätte.

XXXIV.

Zu Wien machte mein vorberührter Revisions-libell gegen das vermeyntliche Conclusum vom 1. Febr. 1754. ungleiche Gemüthsbewegungen; Denen gewissenhaften war das vorgegangene sehr mißfällig, und sie wünschten nichts so sehr, als daß in dieser Sache einmal nach wahren Rechten verfahren würde. Die Constanzische Rückenhalter hingegen, hatten das Hefft in Händen, und sie wußten durch ihre heimliche Schliche, die heitere Wahrheit unter dem Nebel einer Staats-Raison zu verhüllen; Doch mußten sie dem Frieden nicht allzu wohl getrauet haben, denn auf einmal zeigte man sich geneigt, zu einem neu in Vorschlag gebrachten accomodement die Hände zu bieten. Des Hn. Reichs-Hofraths-Präsidenten Excell. waren damit nicht unzufrieden, und damit allenfalls zwischen den differirenden Theilen ein Mediator wäre, ward der Baron von Hornstein, Groß-Decan, und Capitular des Fürstlichen Stiffts Kempten, welcher sich zu dieser Zeit in Wien befand, ausersehen, und damit aller Verdacht einer Partheylichkeit hinweg fiele, auf Verlangen beyder differirenden Theile, nemlich des Baron Deuring, und des P. Meichelbeck, als bestellten Sachwaltern, durch Hn. Reichs-Hofraths-Präsidenten hierzu eigens requiriret, damit er beyder Parten begehren, pro & contra anhören, und sodann zu weiterer Deliberation an seine Behörde, selbe übergeben sollte. Es war der erste Tag Junii 1754. als ich P. Meichelbeck diesem Baron von Hornstein die Forderung meines Capituls überreichte, die in hier nachstehenden, schon oben: conf. 5ter Abschnitt: einiger massen coram Commissione Aulica angebrachten Puncten, bestanden, nemlich:

Ich stellte vor, daß wir Professi eines Exemten Reichs ohnmittelbaren Ordens-Stifts seyn, und da unsere Rechte durch die vorgebliche Incorporation noch nicht erloschen, uns demnach die freye Abts-Wahl, samt dem ruhigen Besitz unserer Stiftungs-Güter, wie auch aller denenselben, als einem Immediat-Stand anklebenden Hoheiten, Recht, und Gerechtigkeiten nicht nur von Stiftungs-Brief, und Ordens-Regel wegen, sondern auch, und insbesondre, Kraft derer Concordaten Nationis, Reichs-Grundgesetze und der Kayserlichen Wahl Capitulation gebührte. Weil wir nun durch einen, uns abgenöthigten Vergleich aller dieser Vorrechte respective auf ewig uns begeben müßten, verlangte ich, als Sachwalter und Verfechter derer Rechte meines Stifts, von allen Rechten, und Gerechtigkeiten noch etwas, und soviel mir möglich, zu retten. Demnach begehrte ich Erstens, an Platz der

uns

uns zukommenden freyen Abts-Wahl, die freye Wahl eines Priors, und daß wir in eine Ordens-Congregation gelassen, durch die Ordens-Prälaten, wie andere Clöster, visitiret würden.

Zweytens, daß uns von den Stiftungs-Gütern so vieles, zu selbst eigener freyen Administration, herausgegeben und überlassen würde, wie vieles der uns sonst in Naturalien, an Wein, Getrayde, und Geld, abgereichte Deputat ausmachte.

Drittens, weil uns ansonst die Verleihung so vieler geistlichen Beneficien und Pfarrtheyen zukäme, die wir aber dem Bißthum Constanz, nebst denen daraus erwachsenden Gefällen, cediren müßten, verlangte ich, daß uns wenigstens die drey Pfarrtheyen in der Insul Reichenau eigenthümlich überlassen würden; Wobey Constanz nichts verlöhre, sondern noch gewönne, denn wir wolten die Kirchen-Fabrik dieser drey Pastoraten zusammen, und in eine ziehen, und aus selber alsdenn auch die Fabrik unserer eigenen Closter-Kirchen zu besorgen übernehmen, wodurch denn der Bischöflichen Tafel, jährlich wenigstens 800 Gulden, die sonst nach hergebrachter Schuldigkeit auf die Erhaltung unserer Kirchen-Fabrik, aus der Bischöflichen Cammer angewendet, und hergegeben werden müßten, wiederum zu wachsten. Und fände ich diese meine Forderung, von der Einleibung dieser dreyen Beneficien an unser Convent so unbillig nicht, in Bedenken, wie dieselbe ehemahl aus den eigenen Closter-Gütern von unsern Vorfahren, Aebten und Capitul gestiftet worden, und es demnach die natürliche Billigkeit erforderte, daß, da wir zur Aufhülfe der, ohne unser Verschulden, erarmten Bischofs-Tafel, unsre Stiftungs-Güter, die wir doch von Constanz nicht bekommen, und an welche Constanz nicht die mindeste Prätension oder Anspruch mit Rechten haben kan, von nun an auf ewig überlassen müßten, die Güter und Einkünfte dieser drey Pfarrtheyen, als vorhin unser gewesenes Eigenthum, zu unserer Aufhülfe und Erhaltung, uns wiederum zugewendet, und überlassen würden. Und erachtete ich, daß Constanz in dieses mein Begehren einzuwilligen, nicht ungeneigt seyn würde, weil ein zeitlicher Herr Bischoff andurch aus diesen dreyen Beneficiis ein so großes utile ziehen würde, da es sonst von solchen gar nichts zu fordern, oder zu erlangen hat.

Viertens, betreffend die Hoheiten, Recht- und Gerechtigkeiten unseres Immediat-Stifts, welche in so vielen Lehn-Vasallen, und anderen Vorrechten bestünden, deren Verleihung einem zeitlichen Ordens-Abt und Capitul insgemein sonst gebührte, wir aber von nun an Constanz, als Dero Besitzer zu erkennen, und selbem sogar diese Vorrechte, in Verleihung derer Lehen, und dererselben Nutznüßung ganz allein und privative überlassen müßten, verlangte ich, daß für die Zukunft, so ofte sich ein Sterbefall, und eine neue Wahl eines Hrn. Bischofs ereignen sollte, wornach, Lehns Ordnungsmäßig, auch unseres immediaten Klosters Lehn wieder verliehen werden müßten, solches, doch nur nach besagten Sterbe-Fall, und nach neuer Wahl, allemahl in Beyseyn des Priors und eines Capitularen aus Reichenau geschehen solte, damit man sagen könnte: Abt und Capitul verleihen die subinfeudirte Lehen. Woraus denn die nothwendige Folge entstehen müßte, daß das Convent von Reichenau zu keiner Zeit mehr an die Recuperation seines Immediat-Stifts, und an die, demselben anklebende Ohnabhänglichkeit von allem Bischöflichen Dominat, gedenken würde; weil es auf solche Weise die zeitliche Bischöffe von Constanz allemahl als seine, ihm vorgesetzte Abbates Commendatarios, doch nur, was das äußerliche, und den Besitz derer Stiftungs-Güter, samt derselben Hoheiten und Gerechtigkeiten betrift, ganz geneigt verehren und erkennen würde, wenn es in seiner innern regulairen Verfassung ohnangefochten, von der Ordens-Congregation, wie andere Gottes-Häuser, abhinge, und was den Temporal-Stand betrift, von Constanz nicht für Stief-Kinder, wie vorhin, geachtet würde. Wodurch denn nicht nur alle Gelegenheit zu weiteren Irrungen für die Zukunft abgeschnitten, sondern Liebe, Vertrauen, und Hochachtung entstehen, und für allezeit blühen würden.

Diese meine Forderungen, nahm der Baron Hornstein zu Papier, und überreichte dieselbe ganz gleichgültig, und ohne Zusatz, oder beyrathliches Gutachten, wie es einem Mediatori zukommt, dem Baron Deuring, als Constanzischen Gevollmächtigten. Aber sehet, auf einmal ändert Constanz seine Gesinnung. Durch die jählinge unverhoffte Promotion, und Hervorstellung über den Leuchter eines seiner stärksten Rückenhalter, schöpfet man frischen Muth, man siehet sich im Stande, jenes mit Gewalt zu erzwingen, was man mit Rechten niemalen zu hoffen hatte. Der Ursachen halber, spannt man den Bogen nicht nur ausserordentlich hoch, sondern man springt über alles hinaus, und pochet auf seine Uebermacht. Constanz erläßt an den Hn. Fürsten von Kempten, gegen den Baron Hornstein, seinen Capitular, und Groß-Decan, ein höfliches Beschwerungs-Schreiben, welches der Constanzischen bekannten Etiquette, gänzlich gleich sahe. In diesem, verwiese man dem Baron Hornstein nicht nur, "daß er sich als Mediateur in dieser Affaire hätte

 brauchen

„brauchen lassen, sondern, daß er von dem P. Meichelbeck solche impertinente Ver„gleichs-Puncte, (wie man sie betitulte) angehöret, und selbe sogar an Constanz zu über„reichen, sich nicht gescheuhet hätte.„ Da doch dieser Baron Hornstein, auf Verlangen beyder Theile, des Constanzischen, und Reichenauschen Bevollmächtigten, durch des Hrn. Reichs-Hofraths-Präsidentens Excell. hierzu mit allen Fleiß, und nach vielen gethanen Wiederstande, erbeten worden; Anderer Seits aber, er die Petita des Convents, als Mediator angehöret, und dieselbe so, wie sie gewesen, ganz unpartheyisch Constanz, als dem andern Theil, zugestellet, ohne, daß er dabey dem einem, oder andern Theil, einige Vorliebe erzeigt, oder den mindesten Zwang angethan hätte. Demnach verblieb die Sache in ihrer vorigen Lage, nur mit dem Unterscheid, daß die Constanzische Rückenhalter immer mächtiger, und mein Defensions-Stand von Tage zu Tage schwerer geworden.

XXXVII.

In der Zeit, als diese vermeyntliche Friedens-Unterhandlung zu Wien vorgieng, machte Constanz zu Rom seine neue Sprünge. Die Gemüther daselbst waren, wie wir gehöret, nicht nur gegen uns schon ganz præveniret, sondern„ die Wege so umstellet, daß unsre Bittseufzer nirgend ankommen, vielweniger unser Advocat allda die Schleichwege entdecken konnte, derer sich die Constanzische Rückenhalter, unter der Hand bedienten. Er beklagte sich gegen mich, daß alles hinter ihm abgekartet, und bey Gerichts-Höfen beschlossen werde, ehe er auch nur einmal gehöret, oder bevor ihm, die von Constanz gegen uns angebrachte Anklagen, kund gethan, und ihm, seine Nothdurfft *dagegen zu verhandeln*, *erlaubet* würde. Und auf diese künstliche, und gerechte Weise, *erschlich Constanz ein sogenanntes* Päbstliches Decret vom 8. May 1754. durch welches geboten wurde, daß wir dem Prior, den uns Constanz vorgesetzt hätte, unter Päbstlicher Ungenade, gehorsamen sollten. Aber, dieses Decret konnte nicht Lufft vertragen, es wurde dem Convent nicht insinuiret. Meinen Advocaten in Rom, hat es viele Mühe gekostet, daß er mir hiervon eine Abschrifft schicken konnte. Bey dieser Gelegenheit entdeckte mir dieser Advocat einen neuen Neben-Sprung, den Constanz zu Rom gemacht. Nemlich, der Constanzische Advocat hätte, auf Special-Ordre, bey Päbstlicher Heiligkeit, um die Bestätigung der vorhergegangenen Sentenz vom 15. Julii 1751. demüthigst angehalten.

Dieses war in der That eine Aufführung, welche der Constanzischen Ehrlichkeit, und **Gewissens-Breite** ganz vollkommen gleich sahe. Denn die Verstellung in dieser Sache, schiene Constanz schon ganz zur Gewohnheit geworden zu seyn. Die berührte Sentenz war sobald nicht ergangen, als Constanz unterm 29. Sept. gleich in continenti, um derselben Abwürdigung bey dem Kayser-Thron gebeten. Diese Abwürdigung erhielte Constanz auch durch das vorgebliche Reichs-Hofraths-Conclusum vom 1. Febr. 1754. worinnen den Mönchen, bey Vermeidung Kayserlicher Ungenade, verboten wird, berührter Sentenz, Folge zu leisten, d. i. wie berührtes Päbstl. Decret verordnet, wenn sich Differenzien über ihre Congruam wieder erheben sollten, nach wörtlichen Innhalt derselben Sentenz, sich ja nicht an den Lucerner Hn. Nuncium zu wenden. Dieses Conclusum, und die darinnen, per Decretum, würklich ergangene Abwürdigung, hat Constanz in einer Hand, und lässet solches per Notarium und Testes dem Convent zu Reichenau mense Martio e. a. insinuiren, da es zu gleicher Zeit zu Rom, sich vor dem Päbstlichen Thron darnieder leget, die andre Hand empor hebet, und um die Päbstliche Bestätigung dieser, durch den Reichs-Hofrath so spröde abgewürdigten Sentenz, demüthigst *bittet*, und durch seine verstellte Seufzer so vieles auswürket, daß in dem berührten Decret vom 8ten May diese Formalia voran gesetzt wurden:

Päbstliche Heiligkeit confirmirten die Sentenz vom 15ten Julii, und wollten dieselbe stracks vollzogen wissen, nur setzten sie solchem noch weiter hinzu: weil Ihro Heiligkeit zu Ohren gekommen, daß die Mönche dem, durch den Bischof von Constanz ihnen vorgesetzten Prior nicht gehorchen wollten, befehlen

befehlen Ihro Heiligkeit, daß sie nach Vorschrift des Brevis Pabstens Innocentii X. dem Bischof für die Zukunft in allem Gehorsam leisten solten, unter Verwahrung Päbstlicher Ungnade.

Sanctissimus Decretum die 15. Julii 1751. emanatum non solum iterato confirmavit, sed eidem sequentia adjungenda duxit.

Verum quia modo ad aures Sanctitatis suæ pervenit, quod supra dicti Monachi Priori, ex eis, à Constantiensi Episcopo, hujus monasterii pro tempore Abbate *electo*, parere recusant, iterum Sanctitas sua eisdem præcepit, quod juxta Breve S. m. Innocentii X. debitam reverentiam imposterum, & perpetuo in omnibus ipsi præstent Episcopo Constantiensi, sub pœna Apostolicæ suæ indignationis.

Diese Taschen-Spieler-Kunst war demnach von Constanz zu Rom allein dahin angesehen, dem **heiligsten Vater** weiß zu machen, **wie einen getreuen und gehorsamen Sohn** an Constanz er hätte, der sogar die Päbstliche Sentenz anzubeten geneigt sey, in einer Zeit, wo er derselben Abwürdigung von dem Reichs-Hofrath in der Taschen hätte. Diese Verstellung nun war schon hinlänglich, uns arme Mönche, auf jeden Fall, im Zwang zu halten, und uns von allen Zutritt an Päbstliche Heiligkeit zu hindern, damit selbe hinter diese Winkelzüge nicht kommen sollten.

Tantam potentiam semper veritas habuit, ut nullis machinis, aut cujusquam hominis ingenio aut arte subverti potuerit; Et licèt in causa nullum Patronum, aut defensorem obtineat, tamen per se ipsam defenditur; Et cùm sepulta quoque creditur, in theatrum erumpit.

Cicer. in Vatin.

Zehnter Abschnit.

XXXVIII.

Ich gewärtigte mit Ungeduld von meinem Capitul die Nachricht, ob Constanz dieses neue Decret hätte insinuiren lassen, damit ich sogleich beym Reichs-Hofrath davon die Anzeige machen, und wie unverantwortlichst man hinter Kayser und Pabst zu spielen begönne, erweisen könnte. Aber Constanz war vorsichtiger, es hielt mit diesem Päbstlichen Decret an sich. Beynebens aber triebe es in Rom seine heimlichste Kunstgriffe aufs höchste.

Nun höre alle Welt, und sey ein jeder, der noch einen Gott fürchtet, aufmerksam auf eine so unerhörte Verstellung und Arglist, die ihres gleichen in den Geschicht-Büchern wohl nicht haben wird. Constanz schleicht abermal nach Rom, und wirft sich daselbst als Orator unterm 19. Febr. 1755. Päbstlicher Heiligkeit zu Füßen, und spiegelt Dinge daher, von denen es selbst überzeugt ist, daß es eitele Erdichtungen seyn. Es dient zur Zierde der ganzen heiligen Handlung, und zur Verewigung, der in dieser Sache aller Orten bezeugten redlichsten Denkungs-Art, daß wir diese verstellte Bittseufzer so, wie sie vor dem Päbstlichen Thron verschüttet worden, hier anführen; Man wird aus solchen nur immermehr überzeugt werden, wie man zu Wien mit Constanz in einer Harmonie gestanden, und zu Durchsetzung des einmal beschlossenen Systems, zu unsrer gänzlichen Unterdrückung, Constanz zu Liebe aller Orten, die verbotneste Wege eingeschlagen habe. Die verstellte Bittseufzer waren folgende:

Foris.

Alla Santità di Noſtro Sigre. Papa Benedetto XIV. per il veſcovo di Coſtanza, Principe del Sagro Romano Imperio: Et Monſigre. Segrio del Concilio, che ne parli: ex audientia SSmi. die 19. Febr. 1755. Sanctiſſimus mandavit, quod Epiſcopus procedat, etiam ſub pœna Cenſurarum:

F. Furiettus, Secretarius.

Intùs verò

Beatiſſimo Padre? Il veſcovo di Coſtanza, Principe del Sagro Romano Imperio, umilliſſimo oratore della S. vra. riverentemente le rappresenta come ſtanti gli' infiniti Sconcerti, & intollerabili ricorſi de Monaci Benedettini del Monaſtero di Reichenau ô Sia Augia Divite, incorporato Sià da piu Seculi con autoritá Apoſtolica alla Sua Menſa Epiſcopale Si degno la Sta. vra. provedere benignamente prima con Suo Decreto de 15. Juglio 1751. ſecondo il Breve di Concordia confermato dalla Sa. mem. d'Innocenzo X. e ſucceſivamente con altro Decreto degl. 8. Maggio proſſem. ordinare perpetuamente ai Monaci l'obedienza al loro veſcovo Abbate come anhce al Priore dal med. Deputato, juxta dictum Breve Innocentii X. agguengendoſi ancora dalla Sta. vra. la comminatione dell' indignatione Pontificia. E perche SSmo. Padre non obſtante un' tal' ordine ſupremo della S. V. ſi rendano detti Monaci ſempre piu inobedienti, contumaci, & incorrigibili, e invece d'obbedire, hanno promoſſo con nuovo ricorſo per un Priore à comodo di libera elezione contro il reſcritto d'Innocenzo X. e di vra. s'ta, con altre ideali pretenzioni, e non trovando il veſcovo Oratore, altra maniera di frenare la temerità di detti Monaci, che da tant' anni hanno ſempre cagionato, e cagionano ſpeſe imminente alla povera Menſa Epiſcopale, è faſtidi infiniti alla Corti di Roma, e di Vienna, Perciò ſupplica umilmente la Sta. vra. à degnarſi nuovamentè obligare detti Monaci all' obbedienza, & accettazione del Priore *ſub cenſuris & pœnis.* E particolarmente per la rifezione della ſpeſe pro *medietate* cauſate dalla Commiſſione locale, *ratione ſpiritualium*, & cum *facultatibus neceſſariis, & opportunis* al veſcovo oratore di prouedere, e procedere *contra renitentes*, e della grazia.

XXXIX.

Laſſet uns dieſe Supplique des Conſtanziſchen Sachwalters, B. Deuring, als ſelbſt Orators an das centrum veritatis & Sanctitatis, Päbſtl. Heiligkeit auf die Capelle bringen, um zu wiſſen, wieviel an Schroot und Korn ſelbe halte. Es dienet aber wenig zur Auferbauung, wenn man ſolche Kunſtgriffe vor aller Welt aufdecken muß.

Allein: Quia publicè intereſt, ne veritas occultetur, ſed potiùs eruatur. C. 1. de offic. ord. extra, & ff. de teſtib. ſerv. Utiliùs ſcandalum naſci permittitur, quàm veritas relinquatur, Reg. Jur. 3. Zumalen, locupletari non debet aliquis cum alterius injuria, vel jactura, Reg. Jur. 48. Und, Non debet aliquis alterius odio prægravari, Reg. Jur. 22. Nun zur Sache:

„Heiligſter Vater! Der Biſchoff von „Conſtanz des heiligen Römiſchen Reichs „Fürſt, demüthigſter Orator, vor denen „Füßen Ewr. Heiligkeit, ſtellet mit tiefſter „Ehrfurcht vor, was maſſen bey obwalten„den ohnendlichen Zwiſtigkeiten, und ohn„erträglichen Zufluchts-Nahmen derer „Mönche, des dem Hochſtifft Conſtanz vor „einigen Sæculis, durch Päbſtliche Autho„rität, auf ewig einverleibten Gotteshauſes „Reichenau, Ewr. Heiligkeit ihm zu Hülfe „gekommen wären, und gütigſte Vorſehung „gethan hätten, **erſtlich** mit Dero Decret „vom 15. Jul. 1751. nach dem Breve der „Concordiæ, welches Pabſt Innocen„tius X. beſtätiget hat.

Wie fromm und unſchuldig ſtellet ſich nicht dieſer ſelbſt Orator an, als wenn er erſt heut gebohren, noch nicht wüßte, was durch ihn ſelbſt geſtern neues in der Welt geſchehen iſt. Man hätte ſich doch aus ſeinem eigenen Facto beſcheiden können, daß dieſer Vortrag eine eitle Vorſpiegelung ſey, und zwar an einen Regenten, der in facto vollkommen informiret wäre. Es iſt doch Acten-kundig, daß Conſtanz die neue Erſparniß des Convents an ſeine Tafel wieder zu ziehen geſucht habe. Es iſt bekannt, daß, wie der Convent, gegen ſolche Anmaßung Rath zu ſuchen, Päbſtl. Heiligk. im Jahr 1747. um Hülfe bittlich angegangen, Conſtanz gleich an die große Glocke, nacher Wien, zum Reichs-Hofrath gelaufen, das Feuer angeblaſen, und alda gegen die Mönche ſowohl, als gegen Päbſtliche Heiligkeit, Sturm geſchlagen habe, und daß alſo Conſtanz der

der Erste gewesen, der den Proceß angezettult, und zu nachherig erfolgten Weiterungen, Anlaß gegeben habe. Es ist Acten-kundig, daß es, Constanz, denen Religiosen gleich im Anfang allen Zutritt zu Päbstl. Heiligkeit, mit entgegen gesetzter allerhöchster Macht versperret habe. Es ist aber auch nicht minder Acten-kundig, daß es, Constanz, dennoch unter der Hand zu Rom immer seine Nebengriffe gewagt, und gegen die Religiosen allda ungehindert negotiiret habe, noch zur Zeit, wo denen Religiosen aller Zutritt dahin, unter schwerester Kayserl. Ungnad, untersaget ware. Woraus die natürliche Folge fliesset, daß Constanz der Incentor aller Zwistigkeit gewesen, daß es durch seine Zufluchts-Nahm zu Reichs-Hofrath, als ad forum incompetens, einer Seits denen Religiosen unnothwendige Proceß-Unkosten über den Hals geladen, anderer Seits aber, sie von ihrem rechtmäßigen Richter, Päbstlicher Heiligkeit, auf eine gewaltthätige Weise verdrungen, und somit es, Constanz, sie Religiosen ohnverschuldeter, und nicht sie Religiosen, Constanz aller Orten in Schaden und Unkosten gebracht habe.

Der Zweyte Punct dieser Bitte ist eben so unrichtig, ja, ein offenbares falsum. Man verzeihe uns, wenn wir hefftigere Ausdrücke ein so andersmal gebrauchen. Päbstliche Heiligkeit, sagt der selbst Orator, hätten ihm Vorsehung gethan mit einem Decret vom 15. Jul. 1751. und dieses, sagt er, da er doch in seinem Busen noch stecken hat jene bittere Klag-Schrifft, die er unterm 29. Sept. besagten 1751. Jahres, gegen dieses Decret, und selbst gegen Päbstl. Heiligkeit an des Kaysers Majestät überreichet hat: conf. thränender Seufzer, No. 18. supra 2ter Abschnitt IX. neben andern in diesen Ausdrücken: "Daß er nichtsweinigers hätte vermuthen sollen, als, daß von Seiten des Römer-„Hofes solchergestalten etwas hierauf verhänget, und darmit voraus gegangen worden wäre, mit der „Bitte:

„Des Kaysers Majestät möchten ja nicht geschehen lassen, daß diese Päbstl. Verfügung zu einiger „Vollstreckung käme.

Päbstl. Heiligkeit hätten ihm, Selbst-Redner, mit bemerktem Decret, Vorsehung gethan; Und solches rühmet der vor den Füßen Päbstl. Heil. liegende selbst Orator, der doch kurz zuvor vor dem Käyser-Thron sich mit profundester Ehrerbietung neigend gewinselt, und sich beklaget hat:

„Daß denen Religiosen zu Reichenau, durch besagtes Decret, so vieles eingeräumet worden sey, „als sie nur immer verlangen, und wünschen mögen, hingegen seinem Hochstifft alles und jedes, ohngeachtet solches sein Herr Antecessor mit so stattlichen Gründen, weitläuftig ausgeführet, auch darauf-„hin so sehnlich gebeten, und so viele Mühe und Unkosten an- und aufgewendet hätte, auf einmal seye „aberkannt worden.

Päbstl. Heil. hätten ihm Vorsehung gethan, mittelst besagten Decrets, nach Vorschrifft der Concordiä, welche Pabst Innocentius X. **bestätiget habe.** Und so spricht im Angesicht Päbstl. Heil. dieser Supplicant, als selbst-Orator, der doch hinterrücks derosselben, und in oft berührter Klage-Schrifft eine ganz andere Sprache vor des Käysers Majestät hierüber führet, wie nemlich „ihm vor wenig Tagen zu seiner äussersten **Bestürzung**, mittelst eines, von Sr. Päbstl. Heiligkeit „ergangenen, und ihm communicirten Decrets, welches er auch zur Cassation beylege, zu vernehmen „gekommen, daß die in Anno 1654. zwischen dem damaligen Bischoffen, und seinen Untergebenen Re-„ligiosen in der Reichenau errichtete, und von Pabst Innocentio X. bestätigte Concordia, anwiederum „**durchaus**, und in gleicher **Maas** sey confirmiret worden, ohngeacht, daß sein Herr Antecessor (bey „der in loco Reichenau Anno 1749. vorgewesenen Päbstl. Commission) aus denen ältern, als neuern „Actis, weitläuftig ausgeführet, und erprobet hätte, daß es keine Concordia, sondern allein eine, denen „Mönchen damal mit Gewalt aufgebürdete, Päbstl. Decision seye. Solchemnach habe er selbst-Ora-„tor des Käysers Majest. dieses, keineswegs in der Absicht, bedenkliche Collisiones zu erwecken, son-„dern seinen abtragenden theuresten **Lehns-Pflichten**, und **Reichsständischer** Obliegenheit nachzu-„setzen, allergehorsamst anzeigen, und auf das allersubmisseste bitten sollen, ihm allerhöchst Dero kräf-„tigste Hülfs-Hand in diesen **ohnverhofften harten** Emergenti allerhuldreichst anwiederum zu bie-„ten, und ja **nicht geschehen** zu lassen, daß diese Päbstl. Sentenz zu einigen Effect gebracht, d. i. die „Concordia erkennet, und somit sein ohnehin bedrängtes Hochstifft andurch gar zu Boden gelegt, mit-„hin vollkommen ausser Stand gesetzet werden sollte, in publiquen und des Reichs- und Creyß Vor-„fallenheiten, und andern Begebenheiten, seine aller devoteste Gesinnung in dem Werk selbsten zu be-„zeugen.

„Und nachher mit einem andern Decret „unterm 8. May 1754. in welchem Ihro „Heiligkeit denen Mönchen befohlen hät„ten, daß sie dem Herrn Bischoff sowohl, „als den von ihm, Bischoff, ihnen, nach „Vorschrifft berührten Brevis Innocen„tiani, aus ihrer Mitte vorgesetzten Priori „gehorsamen sollten, unter Verwahrung der „Päbstl. Ungnad.

Und mit diesem neuen Decret vom 8. May unterstünde sich der selbst-Orator vor Päbstl. Heiligkeit hervor zu rücken, und auf solches sich zu beruffen, da selbes doch, wie wir in dem Haupt-Facto sub rubro, Entdeckte Kunstgriff, gezeigt haben, weder zu Rom, noch in Teutschland einige Lufft ertragen konnte, und von Constanz selbst nicht einmal insinuiret, noch exequiret worden, weil es hinter den Wänden ad falsa narrata sub- & opreptitie, ist heraus gekünstelt worden. Mit diesem Decret kommt nun der selbst-Orator, vor denen Füßen Päbstl. Heil. liegend, aufgezogen, da er doch dieses nemliche Decret, als seinen Absichten gerad entgegen, den Mönchen weder vorzuweisen, weder solches sonst irgendwo, wie in Rechten Herkommens ist, durch ordentliche insinuation publique zu machen, sich getrauet hatte.

Mit solchem Decret unterwindet er sich, sein, bey dessen Herauskünstelung, offenbar begangenes falsum zu vermänteln, und Päbstl. Heil. wiederholter, ganz ungescheuhet, vorzuspiegeln, die Mönche wollten dem Prior nicht gehorsamen, den man ihnen, nach Vorschrifft des Päbstlichen Brevis, vorgesetzet habe, da es, Constanz, doch von seinem eigenen Gewissen überzeuget ward, daß es denen Mönchen noch keinen Prior vorgesetzet, aus Absichten, die nichts wenigers, denn ein reines Gewissen entdeckten; Aus Absichten, die zum Umsturz der Klösterlichen Ordnung sowohl, als des öconomischen Standes des Convents abzweckten. Aus Absichten, die es, Constanz, dahin allein sich vorgesetzt zu haben, nun vor aller Welt kann und muß überführet werden, um aus solchen eine Gelegenheit zu finden, daß es denen Religiosen, als Hirten-losen Schaafen, desto hefftiger zu Leibe gehen, und gegen selbe seine krumme Griffe um so ungehinderter ausführen, und durchsetzen möchte.

„Allein, Heiligster Vater! ohnangesehen „solches allerhöchsten Befehls von Ewr. „Heiligkeit, zeigen sich doch diese Mönche „noch immer halsstärriger, ungehorsamer, „verwegener, und ganz incorrigibel, und „an Platz, daß sie gehorsamen (das ist, den „ihnen vorgesetzten Prior annehmen) soll„ten, hätten sie sich unterfangen, durch „neuern Recours die freye Wahl eines „Priors zu suchen, gegen den klaren Wort„Verstand, berührten Rescripts Pabstens „Innocentii, und des nachherigen von „Ewr. Heil.

Hatte doch der selbst-Orator dem Convent noch keinen Prior vorgesetzet, da beynebens der P. Josephus Strader, das ihm aufgebürdete interims-Sub-Priorat-Amt so lang verwaltete, bis Päbstl. Heil. woselbst der Sachwalter des Convents der P. Meichelbeck diesen Punct klagbar anzubringen, Befehl hatte, die rechtliche Entscheidung und Erklährung würde gegeben haben, wie weit das Recht hierinn eines Constanzes, qua Abbatis prætensi, bey Setzung eines Prioris gienge, somit ware diese Beschuldigung schon wieder eine falsche Auflage, ein sündhafter Hinterlist, und niemand minder anständig, als seinem Urheber.

„Constanz, als Selbst-Orator, fände „demnach kein anderes Mittel, noch weise, „die Verwegenheit besagter Mönche zu „brechen, und dieselbe in Zaum zu halten, zu „Vermeidung des unendlichen Verdrusses, „und derer Unkosten, die selbe schon durch „so viele Jahr der erarmten Bischofs„Tafel bey dem Römer-Hof, und zu Wien „verursachet hätten, und annoch verursachen „würden, als daß es Ewr. Heil. demüthigst „ersuchte, daß allerhöchst dieselbe wiederhol„ter, die Mönche zum Gehorsam, und zur „Annahm des Prioris anhalten möchten, „unter Censuren, und schweren Kirchen„Strafen.

Zeige der selbst-Orator, wann die Religiosen ihm bey dem Römer-Hof Unkosten verursachet haben. Dazumalen, als er im Jahr 1747. denen Religiosen ihr Haab und Gut gewaltsam antastete, und selbes, wie Acten-kundig ist, ganz subtil an seiner Bischoffs-Tafel, wohin es doch de jure nicht gehörte, verbringen wollte, so erlaubte doch das Recht der Natur, daß sich die Religiosen gegen eine so gewaltsame Anmaßung setzen, und bey ihrem competirlichen Richter, Päbstl. Heil. Hülf und Rath suchen dürften. Aber, wie bald wuste der Selbst-Orator ihnen, Religiosen, dieses, allen Geistlichen sonst offenstehende höchste Palladium zu sperren, und sie an ein incompetirliches Gericht, in causa mere Ecclesiastica zu reißen. Nun entscheide ein gewissenhafter Schiedrichter, wer

den andern in Schaden und Unkosten gebracht habe? Die Religiosen den Selbst-Orator, oder dieser Selbst-Orator die Religiosen? Man müßte allen natürlichen Mutterwitz verlohren haben, wenn man das denen Religiosen beymessen wollte, was dieser Selbst-Orator doch ohngescheuet vor Päbstl. Heil. dem in Sachen vollkommen informirten Richter, denen Mönchen, aus Zutrauen auf seine Uebermacht, zu Schulden zu legen, sich getrauet hat.

„Und insbesondere, (bittet er Orator) „um die Ersetzung derer Hälfte derer Un„kosten, die da gemacht worden wären, bey „der in loco Reichenau vorgewesenen „Päbstl. Subdelegations-Commission, „in Ansehung derer Spiritualitäten: Ra„tione spiritualium.

Gerechtester Gott! wie weit kommen die Sachen, wenn der Klagende selbst der Richter ist, und wenn er weiß, daß dem Verklagten, weder ein Gehör verliehen werde, noch ihm das Anbringen, des ihn verkleinfügenden Klägers zur Einsicht, oder Rechtfertigung, zuhanden kommen soll.

Constanz verlangt, die Ersetzung derer Unkosten zur Halbschied über eine Commißion, die quoad Spiritualia soll abgehalten worden seyn, und dieses verlanget es, vor den Füßen jenes Pabstens, welchem man kurz vorher dieses spirituale ganz körperlich vorgestellet hatte, in der bekannten neuen Erhaltungs-Art. Diese authoritate pontificia einzuführen, war der Zweck solcher Commißion, und haben wir kurz vorhin (conf. neunter Abschnitt, §. XXXI. seq.) bis zum Eckel, aus dem Hergang dieser Commißion ersehen, daß sich der Subdelegatus Pontificius mit nichts abgegeben, als mit Erhebung des activen Standes des Convents, in Durchläusterung derer Rechnungen, und des Vermögens des Convents. Wir haben ersehen, daß der ganze Commissional-Bericht dieses Subdelegati allein über die Einführung dieses Methodi sustentandi an Päbstliche Heil. ergangen.

Mit was für einem Gewissen hat nun der Selbst-Orator zu Rom bey Päbstl. Heil. die Ersetzung derer Unkosten, ratione spiritualium, verlangen dürfen, da doch die vor denen Päbstl. Augen liegende, Acta & Protocolla dieser Commißion den Selbst-Orator eines offenbaren Falsi überzeugen, nemlich: Daß bey dieser Commißion über die wahre Spiritualia gar nichts sey verhandelt, sondern allein auf die Erzielung der Einführung besagter neuen Erhaltungs-Art, sey gedrungen worden. Wiederum! wie dürfte sich der Selbst-Orator anmaßen, und von Päbstl. Heil. einem so gerechtesten Richter, die Ersetzung der Unkosten fodern, über eine Commißion, die wider ihn Selbst-Orator ausgefallen, in welcher er Selbst-Orator den Proceß verlohren hat.

In die Unkosten einer Commißion, in welcher, nach seiner eigenen dagegen, vor des Käysers Majest. geführten bittersten Klage, die Mönche alles, was sie nur verlangen möchten, gewonnen haben, ihm Selbst-Orator aber alles ist aberkannt, seine Arglist entdecket, sein Gesuch für sündhaft, und ungerecht erklähret, mit einem Wort, er, als frivolè litigans, per sententiam ist erkannt und erklähret worden.

Die Kunst, seinen Neben-Christen zu bevorteln, hat gewiß nicht gleich ein anderer so weit zu treiben gewußt, wie dieser Selbst-Orator. Nachdem er durch unerlaubte Wege es zu Wien dahin gebracht hatte, daß unterm 1. Febr. 1754. die Religiosen zu Reichenau durch ein sogenanntes Reichs-Hofraths-Conclusum in die Hälfte derer Unkosten verdammet würden; Ueber eine Commißion, die Nomine & Authoritate Cæsarea, über die sogenannte Temporalia, hat sollen abgehalten werden, bey welcher aber der Subdelegatus Cæsareus vergeblich, und umsonst da gesessen. Ueber eine Commißion, welche der Reichs-Hofrath selbst als rechtswiedrig erklähret hat, durch die dagegen angenommene, und gestattete Appellation des Convents. Ueber eine Commißion, welche, ohngeachtet aller unterlaufenen Partheylichkeit, doch selbst wider Constanz ausgefallen ist. Mit einem Wort, über eine Commißion, die nur den leeren Namen einer Käyserl. Commißion führete, conf. supra 6ter Abschnitt, §. XXV. seq. So schmeichlete er Selbst-Orator sich mit der süßen Hoffnung, diese seine gewaltige Schutzgötter aus Wien, werden ihm auch zu Rom, mittelst ihrer Unterhändlern, dahin verhülflich seyn, daß Päbstliche Heil. ihm gleichermassen auch die Hälfte derer Unkosten durch die Mönche vergüten lassen, ohne Nachsicht, wer pars victrix, oder aber pars victa, & succumbens gewesen. Immunda certè avis est, quæ aves depascitur.

„Schlüßlich bittet, der Selbst-Orator, „Päbstl. Heil. möchten ihm alle nur erfor„derliche, oder zulängliche Gewalt ertheilen, „gegen die halsstarrige, und wiedersetzliche „Mönche, nach Belieben, in aller Strenge „verfahren zu dürfen.

Diese Bitte war sehr billig und gerecht: Denn, zu was hätten sonst die zur nemlichen Zeit in dem Kloster Reichenau mit so vielen Unkosten errichtete Kerker dienen sollen, wenn sie vor die Mönche nicht konnten gebraucht werden, und wer sollte die der armen Bischofs-Tafel,

durch Errichtung solcher Kerker, verursachte Unkosten bezahlen, wenn es die Mönche nicht thäten, wie geschrieben stehet. Luat in cute, qui non habet in ære. Man lese hierüber, Entdeckte Kunstgriff.

XL.

Diese heimlich-schleichende Bittseufzer wuste Constanz, mittelst seiner großen Rückenhalter, so **künstlich, behutsam,** und **heimlich** anzubringen, daß davon weder mein Advocat in Rom, noch sonsten jemand anderer einige Nachricht, oder Kundschafft bekommen, bis nicht alles erschlichen war, was die Constanzische **Begierde** verlangte, und wurde in dem Anschlags-Protocoll von dieser Handlung nichts mehr, als folgendes, bekannt gemacht:

Ex audientia Sanctissimi die 19no. Februar 1755. Sanctissimus mandavit, quod Episcopus procedat, etiam sub pœna censurarum.

Somit geschahe die Anzeige, und Publicirung eines derer gefährlichsten **Schlägen** gegen uns schon wieder, ehe wir gehöret, und bevor untersucht worden, ob die Anklage gegründet, und ob die Constanzische Bitte gerecht wäre. Denn, eine Abschrifft dieser Bitte, wie wir sie hier forne angeführet, bekam mein Advocat erst im Jahr 1760, und zwar, wie er mich versicherte, lediglich aus Gnaden.

Was mir aber am allerunbegreiflichsten gefallen, war: Daß die Kayserliche Ministri in Rom allemal bey solchen heimlichen Handlungen mit verwickelt gewesen, und gleichsam zu selben die Triebfedern abgeben, und jenes vollziehen mußten, was die Constanzische Rückenhaltere in Wien unter sich abgekartet hatten. So *lautete hiervon* der Bericht meines Advocaten vom 22. Febr.

Penetravi, Ministros Cæsareos apud R. P. N. institisse, ut post tot menses Sanctissimum contra vos alloquatur, pro ulteriori executione Decreti mensis Maji 1754. Tempus periculosissimum currit contra Conventum, & favorabile Domino Episcopo.

Wie sehr mein Advocat über diese unordentlichste Proceduren gerühret gewesen, überschrieb er mir; Besonders aber beleidigte ihn, daß hinter seiner alles so geheim gespielet wurde, ehe er eine, auch nur mindeste, Notiz von Sachen bekam, da er doch zugegen, und, nach der natürlichen Billigkeit, zuerst auch gehöret werden sollte. Er versicherte mich, unterm 1. Martii, von dem Empfang derer Documenten, die ich zu Instruirung eines Klage-Libells ihm indessen an die Hand gegeben, und unterrichtete mich, und mein Capitul, wie wir uns zu verhalten hätten, auf den Fall, wenn Constanz dieses erschlichene Decret publiciren, und nach solchem procediren wollte. Er setzte hinzu, daß er selbst bey Päbstlicher Heiligkeit Audienz nehmen, und um gebührende Zeit, zu Verfassung eines Libells, bitten wollte. Formalia: (*)

In der Reichenauischen Rechts-Sache hat sich etwas, sonst nie erhörtes zugetragen, indem der Herr N. dem ich, wie ich vorher gemeldet habe, gar nicht viel gutes zutrauete, ohngeachtet daß ich ihm die indessen weitwendig von Wien und von Reichenau erst erhaltene Documenta vorgewiesen, gerade, und ohne mich auch zu hören zugefahren, und an Ihro Heiligkeit referiret hat über ein Schreiben des Herrn Bischofs, welches mir doch nicht vorgezeiget worden, dadurch er aber von Ihro Heiligkeit ein Decret erpresset hat, folgenden Innhalts: Ihro Heiligkeit haben befohlen, daß der Bischoff fürfahren solle, auch unter denen Kirchen-Strafen. Ich bekenne es, daß, da ich gestern in dem Anschlags-Protocollo der heilgen Congregation dieses Rescriptum erlesen, mir gleichsam Hören und Sehen vergangen sey, und daß ich also ganz ausser mir geraden Fußes in die Behausung benannten Herrns N. gelaufen, mich gegen selben über so ungewöhnliche Procedur bitter zu beschweren, allein ich fand die Thüre verschlossen. Demnach ist kein anderes Mittel mehr übrig, als daß ich mich selbst zukünftigen Montag zu Päbstlicher Heiligkeit verfüge, und vor Dero Augen die mir neulichst zugekommene Acta und Documenta lege, mit der submissesten Bitte, daß dieses Decret so lange un-

vollzo-

(*) Der lateinische Original-Text, ist thrän. Seufzer, No. 38. nachzusehen.

vollzogen bleiben möchte, bis auch ich die Documenta in die, dem Stylo Curiæ sonst angemessene, Form bringen, und die Nothdurft des Convents, durch ein ordentlichen libell ex jure & facto deduciren könnte. Ich schreibe dahero dem Convent, daß, soferne dieses Decret vollzogen werden wollte, sie dagegen keck und ohne Scheu einwenden sollten, diese Sache hange noch, und sey rückstellig gemacht durch den an Ihro Päbstliche Heiligkeit selbst dagegen schon genommenen Recurs.

Zu meinen Trost berichtete mich dieser Advocat noch weiter, daß sich, auf sein bitten, und vorstellen, ein hoher Patron für uns gefunden, nemlich der Herr Cardinal Millo, der aus Liebe zur Gerechtigkeit vor Päbstlicher Heiligkeit sich unser anzunehmen, und denen zweyen Constanzischen mächtigsten Rückenhaltern an die Seite zu stehen, sich anerboten.

Formalia: Curo nunc Protectorem Monachorum habere Eminentissimum Millum, Sanctissimi Domini nostri Datarium, & ratione Officii sui Eundem Sanctissimum dietim alloquentem - - Et hoc patrocinium maxime utile existimo, quia habebimus Protectorem, qui stabit è conspectu Eminentissimorum Alexandri Albani, & Millini, Episcopi Constantiensis Protectorum.

XLI.

Die bey Päbstlicher Heiligkeit erlangte Audienz, und der bey solcher selbst zu Päbstlichen Händen überreichte, in Kürze der Zeit bündigst gefaßte Klage-Libell (vid. thrän. Seufzer, No. 39. meines Advocaten gab der Sache eine ganz andere Gestalt, besonders, weil Päbstliche Heiligkeit, bey selbst eigener Einsicht der Documenten, überzeugt wurden, wie unverantwortlichst man mit ihnen umspränge, und daß nicht wir, sondern Constanz, gegen das Päbstliche Decret vom 15. Julii 1751. beym Reichs-Hofrath eingeklagt, und desselben Cassation gesucht, und dieselbe würklich unterm 1. Febr. 1754. heraus gekünstelt habe. Den Schluß seines Libells an Päbstliche Heiligkeit, machte der Advocat, wie folget:

Bonam causam habemus, & æquum judicem, qui non cunctabitur evacuare, quod subreptitium est, cùm apparebit quod verum est. Das ist: Wir haben eine gute Sache, und einen gerechten Richter, der nach erkannter Wahrheit, nicht ermangeln wird, jenes zu verbessern, was unrecht vorhin erschlichen ist.

Und daß er sich in seiner Meinung nicht betrogen, zeigte bald die Folge, denn gleich den 12. Martii, nach geschehenen Vortrag dieses Libells, ergieng eine, dem vorher erpracticirten, ganz wiedrige, uns aber profitable, und der gerechten Sache sehr angemessene Sentenz, nemlich:

Constanz wurd aufgegeben, die Ursach zu sagen, wegen welcher es den, von dem Capitul zu Reichenau vormals einmüthig erwählten Pater Wolffgangum Ambos, als Priorem, nicht zulassen wollte. Hierüber sollte es sich verantworten, und die Vollstreckung derer vorherigen, unter der Hand herausgefischten, Sentenzien so lange unterlassen. Formalia:

Hoc mane (nempe 12. Martii) R. P. D. Secretarius Sacræ Congregationis Concilii retulit Sanctissimo meam allegationem & summarium, inter angustias trium dierum, non sine speciali divina assistentia, coactè compositam, & quoad Punctum Electionis Prioris prodiit rescriptum ad mentem, quæ ut idem - - Secretarius mihi retulit, est, quod scribatur Domino Episcopo Constantiensi, ut dicat rationem, ob quam non confirmavit in Priorem Patrem Wolffgangum Ambos, à Monachis per vota Consultativa electum, & interim suspendat executionem ultimi Rescripti Papalis. Quo vero ad prætensum recursum ad potestates laicas, nullum prodiit præcisum Rescriptum, sed dictum fuit - - relata, quòd nempe Supplicatio Monachorum relata fuit Sanctissimo, qui tamen sub oculis vidit, non *Monachos*, sed Dominum *Episcopum provocasse*, eique non placuit expositio à Domino Episcopo facta *Cæsari*, contra Resolutionem Papalem diei 15. Julii 1751.

Bey dieser Gelegenheit kam mein Advocat zu Rom hinter einen Schlich, den die Constanzische Rückenhalter von Wien, und anderen Orten, abgekartet, und ganz in der

 Stille

Stelle auszuführen, die Anlage machten. Hiervon wollte mir dieser Advocat ein Vertrauen machen, und ich wußte selbst besser, als er, was eigentlich diese wichtigste Abkartung in sich enthielte, und durch welche Unterhändler dieselbe aufs feineste betrieben würde.

Nemlich, die beyde Constanzische Sachwalter, und mächtigste Schutz-Götter in Rom suchten es dahin zu bringen, daß Päbstliche Heiligkeit erlaubten, die Mönche von Reichenau hinweg zu schaffen, und an ihrer Stelle andere, auch eines andern Ordens, dahin zu setzen, denn auf solche Weise allein, sagten sie, und sonst auf keine andere, würde Constanz einmahl Friede bekommen.

Dieses von Päbstlicher Heiligkeit zu verlangen, waren diese Kayserl. Ministri durch die Constanzische Rückenhalter aus Wien instruiret:

Cæterum hic Romæ maximos Dominus Episcopus Protectores habet, nempe Eminentissimos Cardinales N. N. & N. Germaniæ Protectorem, & respective Præfectum Sacræ Congregationis Concilii, Cujus est Secretarius Dominus N. causæ relator, ita, ut resciverim, quod tentare volunt, ut Sanctissimus det Episcopo facultatem ejiciendi ab Augia Divite Monachos, & introducendi alios ejusdem, seu alterius Ordinis, eô sub obtentu, quod ita, & non aliter Episcopus quietem sibi comparabit. Unde videt Paternitas vestra - - quo in statu sint Monasterium & Conventus, dum R. P. D. N. in ira hæc mihi protulit verba - - *Res hæc malum habebit finem.*

Bey dieser abgekarteten Umsetzung, und Verhandlung derer Einwohner von Reichenau, stund ich, P. Meinradus Meichelbeck, als Sachwalter oben an. Ich sollte der erste die Ehre haben, dahin zu spatzieren, wohin mich die Constanzische Rückenhalter in Wien schon längst gewünscht hatten, damit niemand mehr wäre, vor dem sie sich fürchten müßten, daß er ihre, in dieser Sache begangene, **himmelschreyende Ungerechtigkeiten** gegen mich, und mein Stifft, unverantwortlichst ausgeübte Gewalt ihnen vorhalten, oder der Welt einmal entdecken könnte.

Hier fieng ein neues Schauspiel an,

Væ unum abiit, & ecce veniunt adhuc duo væ. Apoc. c. 9.

und zog der Baron Deuring und dessen Rückenhalter, als Erfindere desselben, den Fürhang zu gewaltigen Auftritten auf, die aber für mich sehr gefährlich, und weit aussehend, und wie es die Folge gezeiget, mir und meinem Stift allemahl tödtlich seyn mußten, wie vorsichtig, und gewissenhaft immer ich mich dabey betragen würde: Dieses war eines der größten Meister-Stücke der Constanzischen redlichen und gewissenhaften Denkungs-Art, ein wahres Ebenbild des zarten Gewissens des Baron Deuring, und aller Interessenten (*).

(*) Die Staats-Raisons müssen doch gewisse Schranken haben, die da stets vest geschlossen, und unübersteiglich bleiben sollen, so, daß man keine Staats-Raison unter erdichtetem Schein: das gemeine Beste, oder wohl gar eines Particulier unnothwendigen Staat zu suchen, nach Gefallen, mit der Wildheit eines zaumlosen Pferdes darüber hinausspringen lasse, durch Unternehmen, durch welche man alle göttliche, und menschliche Rechte, und gute Ordnung übern Haufen wirft.

Ratio status habet suos & carceres, & metam, quò tendere, & intra quos decurrere, nec latius evagari debet: Quod si tentet, nihil minus, quàm tale nomen meretur; Nec jura tunc amplius, sed *scelera* & *flagitia* Dominationis sunt. Tacitus Lib. 14. Annal.

Carceres, quibus Ratio status inclusa est, sunt: Ab altera Parte: Jus *Divinum*, *Pietas* & *Religio*; ab Altera, *Fides*, *Justitia*, ac *naturalis honestas.*

Eilfter

Eilfter Abschnit.

XLII.

Wenn ich die in meiner Reichenauer Rechts-Sache abwechselnde Schicksale, und die mit solchen allezeit verbundene, immer sich vergrössernde, Gefahren in Ueberlegung nehme, weiß ich dieselbe mit nichts füglicher zu vergleichen, als mit dem Kampf, den Hercules gegen jenes siebenköpfige Unthier übernommen.

Kaum hatte er einen dieser Köpfe abgehackt, wuchs an dessen Stelle ein anderer hervor, und vereitelte nicht nur die gehabte Bemühung, sondern setzte den Kämpfer in Gefahr, von solchen Ungeheuer verschlungen zu werden. Wie viele derer Gefahren hatte ich, als bestellter Sachwalter, abgewendet, daß nicht allezeit eine neue, und weit größere daraus entstanden. Kaum waren die Ungemache, die uns, ohne Verschulden, wegen dem, in Causa privative Ecclesiastica an Päbstliche Heiligkeit genommenen Recurs, angethan worden, überwunden, stieg die zweyte, weit heftigere wieder uns auf. Eine doppelte Subdelegations Commißion, über eine und die nehmliche Sache, von einem Commißions-Hof, dessen eigene Sache, wie er selbst bekennet, die Constanzische war. Diese Gefahr abzulehnen, bediente ich mich des von beyden Subdelegirten mir selbst an Handen gegebenen Rechts-Mittels, sage, der von selben offenbar bezeigten Partheylichkeit. Meine Vorstellung war so gegründet, daß sie für Rechts beständig erkannt, und mir vor dem höchsten Reichs-Gericht mit Ernst zu agiren erlaubt wurde. Dabey aber fand ich schon wieder eine neue Hinderniß, die Vorliebe und Partheylichkeit derer Minorum. Diese schoben die Majora, und mich aus dem Spiel, meine gehabte Mühe war umsonst. Ich verdoppelte meine Kräfte, und führte den zweyten Streich, durch die unterlegte Revision. Nebenseitig brachte man mir einen Hieb an, den ich nun und nimmer vermuthen konnte. Man bediente sich gegen mich beym Gericht fremder Waffen, und gab mir einen gefährlichen Coup, da man mich bey Reichs-Hofrath unterm 1ten Febr. 1754. in einer Sache verdammet, über welche man nicht Richter seyn konnte, und die zu Rom, bey ihrem ordentlichen Gerichts-Hof, für mich schon debattiret, und abgeurthelt gewesen. Man schob Gefahr auf Gefahr, die Wege wurden mir aller Orten umstellet, daß ich nirgend ankommen sollte. Von Rom, und von Wien stieg man über uns her, ich mußte alles geduldig über mich ablaufen lassen, so lange bis es Gott gefüget, durch Entdeckung der Wahrheit nunmehro Cronen und Mächten bessere Begriffe beyzubringen. Der Römisch-Päbstliche Hoff, und selbst Päbstliche Heiligkeit kamen unvermuthet hinter die Schliche, Sie erkannten, daß nicht wir, wie man uns doch fälschlich beschuldiget, sondern Constanz gegen die Päbstliche Decreta die weltliche Macht angerufen, und allemahl Pars refractaria gewesen; Und daß demnach alles vorher ergangene nur sub- & obreptitie sey erschlichen worden. Man fordert von Constanz die Verantwortung, und Rechtfertigung, die will aber, und kann man nicht geben. Zu Wien ist die Gefahr für Constanz und desselben Schutz-Götter nicht kleiner. Die Wahrheit, nach eingesehenen meinem Revisions-Libell gegen das sogenannte Conclusum vom 1ten Februar 1754. leuchtet allzugrell in die Augen. Soll die Revision sowohl in der Haupt-Sache, Puncto prætensæ Incorporationis, als in der Neben- oder sogenannten Temporal-Sache eröfnet werden, wer wird dabey in das Gedränge kommen? als die Urheber solcher verbotenen Austritte, und unverantwortlichsten Rechts-Gebrechen? Demnach hatte ich nach vieler Mühe und überstiegenen großen Hindernissen die Sache wieder in die Gerade, und dahin gebracht, daß sie sowohl zu Wien, als zu Rom in dem ordentlichen Weg Rechtens gelassen, und darüber, wie in den Rechten verordnet ist, wer Recht oder Unrecht hätte, einmal deliberiret werden müßte. Denn dieses allein, und sonst nichts, war mein Begehren, daß man mich nur hören, meine Klage dem hohen Gegner übergeben, und desselben Rechtfertigung darüber verlangen solte. Nachdem man mich als Sachwalter meines Stifts vor Gericht zu erscheinen, nicht nur gezwungen, sondern unter dem heiligen Kayser-Wort, unpartheyische Justitz-Pflege mir versprochen.

Hätte wohl was billigers, und für Constanz, meinen hohen Gegentheil, unnachtheiligers seyn können, als diese meine Bitte, und nachdem die Sache nun allbereit, wie gesagt, bey den allerhöchsten Gerichts-Höfen dahin gediehen, daß Constanz sein Recht, wenn es eines zu haben vermeynte, bey Gericht vorbringen, und folglich den anmaßlichen Besitz der Abtey Reichenau durch Urthel und Recht hätte bevestigen können. Warum

machte sich Constanz solche Gelegenheit nicht zu Nutze? **Warum** decliniret es den Weg Rechtens? **Warum** raffiniret es auf Pfiffe, und sündhafte Nebengriffe, **wenn** es sich in seinem Gewissen unschuldig weiß; **wenn** es seinem so hoch aufgemutzten **Frevelmuth**, und den dabey gefügten Archival-**Urkunden** soviel Gutes zutrauete; *kurz*, **warum** untersetzt es alle nur mögliche Macht und Gewalt, uns schwache *Religiosen* zu stürzen, **wenn** es glaubt, daß es in dem Weg Rechtens vor Richtern, die Gott fürchten, und Gewissen haben, mehr Gehör und Glauben, denn wir finden, und verdienen werde. **Warum** macht es so viele **krumme Winkelzüge**, wenn es die **gerade Straße** des Rechtens für sich, als die sicherste, erkennt.

XLIII.

O! wie hart fällt es mir, daß ich hier die Feder ansetzen, und jenes der Welt entdecken muß, was ich, aus tiefsten Respect, in der Stille zu halten, und unter ewiger Vergessenheit zu begraben, mich so sehr, aber umsonst, bemühet; wie wir es aus der Folge bald ersehen werden. Von Rom aus langte an Constanz unterm 12. Martii hier nachstehender Befehl:

Ex Regestro litterarum sacræ Congregationis Concilii, Constantiensi Episcopo.

Priusquam Sanctissimus Dominus Noster quidquam statuat, tam circà preces Monachorum Benedictinorum de Augia Divite, reclamantium adversùs Rescriptum Sanctitatis suæ, ab Amplitudine tua obtentum, die 19. Februarii, proximè præteriti, quàm circà adjunctum libellum, nomine ejusdem Amplitudinis tuæ porrectum, præsentes ei dari jussit, in eum finem, ut Sanctissimum Patrem certioret de motivis & rationibus, propter quas noluerit approbare electionem Prioris dicti Monasterii, à Religiosis factam, in Personam P. Wolfgangi Ambos, ita igitur Amplitudini tuæ omnia mea officia dedo. Romæ 12ten Martii 1755. Cardin. Millini S. Congreg. Concilii Præfect.

Die Wahrheit, nachdem ich selbe zu Rom, und zu Wien, unwiederleglich, wie gesagt, vorgestellet hatte, fiele Constanz, und dessen Interessenten so unerträglich, daß sie aus Unmuth, und Sorge, die Sache möchte zu ihren grösten Verdruß, und Verantwortung, ihren ordentlichen Gang nehmen, auf Extremitæten verfielen, welche ihnen niemand, als ein zartgewißiger Deuring an die Hand geben konnte. Sie brüteten einen Anschlag unter sich aus, durch welchen sie sich selbsten, und Constanz ihren Clienten nicht nur ausser aller Verantwortung setzen, sondern auch uns auf einmal, und für allezeit, die Hälse brechen wollten. Die Wege hierzu bereitete sich der Deuring durch eine bekannte **Ehe-Sache**, in Dero Entscheidung er sich eingedrungen, die er auch nach seinem **zarten** Gewissens-Character, beurtheilte; Da er aus heiliger Absicht, sich unter einige R. R. zu stecken, und mittelst derselben die Anlage, zu Abandonnirung derer Religiosen aus Reichenau, heimlichst entamiren zu können, solche rechtmäßige **Ehe**, für unrechtmäßig, *und* verboten erklähret, worüber der Pasquillant an der Cathedral-Kirche, und anderer Orten, folgende Denkschrifft anheftete:

O wehe! O wehe! Der Deuring von Constanz am Boden-See, nimmt das Geld, und scheidt die Ehe.

Den weiteren Zutritt gab ihm, die Unterhandlung, wegen der Coadjutorie von der infulirten Probstey Eißgarn; Den **dritten** aber die Herrschafft Wasserburg am Bodensee. Man spannte die Seegel nach dem Wind, denn: Adoranda est Echo, cùm flant venti. Pythagoras.

Dieses muß ich hier anführen, und werden die Constanzische Schutz-Götter hieraus sich selbst bescheiden können, daß mir ihre verbotene Pratiquen, so heimlich sie solche auch damahl zu spielen glaubten, kein Geheimniß gewesen; Doch mußte ich mit dieser Wissenschaft sehr behutsam seyn, denn es wurde um meine, und meiner Mit-Brüder Haut gespielt, die ich ganz gewiß sogleich hätte hergeben müssen, wenn die Constanzische Practicanten nur die mindeste Spuhr davon gehabt hätten, daß mir ihre geheimste Unterhandlungen bekannt wären.

Die-

Dieses so heilige und Christ-mildeste Geschäffte wurde durch einige Monathe betrieben, alle Mittel und Wege wurden abgesehen, wie man schicklich selbst die Majestäten, durch unmildesten Bericht, zur Unterstützung desselben bringen möchte. Wie mir bey dieser Practique zu Muthe gewesen, und in was für einer Gefahr ich geschwebet, mag einjeder erachten. Non est leve, tot observare manus, oculosque. Juven. Sat. 8. Ich suchte bey der Majestät selbst Audienz zu erlangen, wurde aber durch die Constanzische Uebermacht allemal hintertrieben, und konnte nicht vorkommen. Schrifftlich, und durch ein Memorial mich zu melden, war sehr bedenklich, und mir äusserst gefährlich, weil dieses Memorial allemal denenjenigen in die Hände fallen mußte, die als Constanzische Rückenhalter mir entgegen stunden, woraus sie erkennen würden, daß ihr Anschlag gegen mich, und mein Convent entdeckt sey, und demnach wäre das, über mich ausgesteckte, Garn zugezogen worden, bevor ichs vermuthet hätte. Was aber bey dieser Sache für mich das allerbedenklichste gewesen, war, daß, da man mir einerseits zu Rom in höchster Stille entgegen minirte, mich und mein Stifft gänzlich zu stürzen suchte, man zur nemlichen Zeit andererseits mit mir, dem Schein nach, sich in Unterhandlung einließe, wie die Sache beyderseitig, in Ansehung der Advocatie, und denn derer Rechte meines Stiffts, zu Wiederherstellung derselben, gegriffen werden wollte, und wodurch man mir alle Schritte gefährlich, mein Defensions-Stand aber nicht nur sehr beschwerlich, sondern ganz unmöglich gemacht. Wieviele Schlaf-lose Nächte, und Kummer volle Täge sezte es bey mir, unter solchen, sonst nicht erlaubten, Machinationen. Ich sahe schwarz auf weiß, zu meiner größten Bestürzung, Briefe, und bittliche Ansuchen gen Rom an Päbstl. Heil., und andere mächtige Unterhändler unter Hand Unterschrifften, die mir nichts denn äusserste Gefahr, meinen Mitbrüdern, dem ganzen uralten Ordens-Stifft aber, das Exterminium, und gänzlichen Untergang bedroheten, und zwar von solchen Orten, von welchen ich mir ehender Hülfe, Rath, und mächtigsten Beystand gewärtiget hätte.

Kurz, man verlangte von Päbstlicher Heiligkeit, als eine besondere Gnade, die Einwilligung zu unserer Auseinandersprengung, die, nach der Constanzischen Anlage gewiß hätte erfolgen müssen, wann Päbstliche Heiligkeit in das Begehren gewilliget hätten, daß ein gewisser N. in litteris Benannter, als Päbstlicher Bevollmächtigter cum Potestate Legati à latere ernannt, und gen Reichenau geschickt werden sollte, damit er daselbst nach eigenen Belieben mit uns wirthschaften, und die Väterliche Liebes-Triebe, die in dem Constanzischen Herzen gegen uns Mönchen brannte, in das Werk setzen könnte.

Wie weit treiben es lieblose Seelen, die auf ihre Uebermacht vertrauen, wenn sie wissen, daß sie dem Schwachen nicht nur überlegen, sondern, daß sie alle Wege so umstellet haben, daß ihre krumme Winkelzüge nicht entdeckt werden können.

Hieher füget sich was Titus Livius von der Treu und Glauben der alten Römer anrühmet: Da die Campanier von denen Römern Hülfe gegen die Samnitier, die alte Bundes-Genossene der Römer gewesen, verlangten, wurde ihnen solche abgeschlagen: Ohnerachtet der größte Theil des Raths erkannt, daß diese, als eine der größten und reichesten Städten Italiens, wegen Fruchtbarkeit Dero Felder, und bequemlicher Lage des Meers, gleichsam der Getrayde-Kasten des Römischen Volks wäre, galte doch die alte Treue und Glauben mehr, dann der Eigennutz: und muste demnach, auf großmüthigen Entschluß des Raths, der Burger-Meister sie folgender Maßen bescheiden: Euch, Campanier findet zwar der Rath seiner Hülfe würdig. Doch muß unsere Freundschaft mit euch so beschaffen seyn, daß durch dieselbe altes gutes Vernehmen, und getroffene Bündniß nicht verletzet werden. Die Samnitier sind unsere Bundes-Genossene: Dahero versagen wir euch gegen selbe die Hülfe der Waffen, durch welche wir die Götter mehr, denn die Menschen beleidigen würden.

Rectissimè à Romanis, cum Campani ab iis Contra Samnites, quibus iidem Antiquiore fœdere Conjuncti erant, auxilia peterent, illis denegata sunt: Etsi enim magnæ parti Senatûs, urbs maxima, opulentissimaque Italiæ, uberrimus ager, marisque propinquus, ad varietates annonæ, horreum Populi Romani videbatur, tanta tamen *utilitate fides antiquior fuit*, & generosissimè Senatûs autoritate illis respondit Consul: Auxilio vos, campani, dignos censet Senatus; sed ita vobiscum amicitiam institui par est, ne qua vetustior amicitia, & *Fœdus* violetur. Samnites nobiscum fœdere juncti

juncti sunt: itaque Arma, Deos priùs, quam homines violatura, adversus Samnites vobis negamus. Tit. Liv. l. 7. hist.

So dachte man damahl; Nunmehro denkt man anders. Das Reichs-ohnmittelbare Ordens-Stift Reichenau war doch, von dem Hause Oesterreich, wegen der ihm übertragenen Advocatie oder Schutz-Herrlichkeit, ein weit älterer Bundes-Genossener, als Constanz. u. s w.

XLIV.

Nun urtheile alle Welt, und beurtheile ein jeder, der noch eine Christliche Liebe hat, in was für gefährlicher Situation ich, als bestellter Sachwalter, bey solchen heimlichen Unterhandlungen gestanden. Die Pflicht eines Sachwalters verlangte, daß ich vesten Fuß hielt, und zu Wien die Eröffnung der Revision abwartete; Und eben diese nemliche Pflicht verlangte, daß ich mich der augenscheinlichen Gefahr entzöge, und gleichwohl durch Rettung meiner eigenen Person, die Rechts-Sache meines Stiffts an sicherm Orte, so gut ich konnte, zu besorgen, mich entschlösse. Hier war guter Rath theuer, und ein jeder meiner Entschlüsse mit äusserster Gefahr verknüpft. Halte ich vesten Fuß, und willigen sodann Päbstliche Heiligkeit in das Begehren derer supplicirenden Mächte, bin ich und mein Stifft verlohren. Eyle ich davon, und entreisse mich der Gefahr, wer vertritt alsdann meine Stelle, und wer spricht vor Gericht für meine allda Rechts-hängige Sache? Wie viele Mühe hat es mich nicht gekostet, die Sache, unter so hefftigen Verfolgungen, durch meine selbst eigene Gegenwart in der Gräde zu halten, wie bald wird solche wieder aus dem Weg Rechtens verdrungen werden, wenn ich als Selbst-Vertreter weitest entfernet, denen für Constanz offenbar sich hervorstellenden Rückenhaltern, freye Hand lassen muß, daß sie ohngehindert mir entgegen miniren, und alles, was sie nur wollen, ohne Wiederstand durchtreiben können. Auch, wohin soll ich fliehen, wo ich Sicherheit finde, wenn beyde allerhöchste Höfe, besonders der Römisch-Päbstliche, durch ungleiche Berichte, und per Preces armatas, gegen mich aufgebracht sind? Müßte nicht dieser Römisch-Päbstliche Hof, und selbst Päbstliche Heiligkeit, den für Constanz sich interessirenden, bisher alles zu Gute halten, und allemal fünfe gerade seyn lassen. Die Beweise hierzu dürfen wir nicht weit her suchen, die Erzehlung dieses ganzen Facti, was ist sie anders, als so viele überzeugende Proben, wie vieles das Päbstliche Ansehen gegolten, wenn die Römische Verlasse der Constanzischen Haabsucht entgegen waren.

1) Päbstliche Heiligkeit beriefen diese Sache gleich im Anfang in ihr eigenes Cabinet, und setzten ihr eigenes allerhöchstes Ansehen daran, ad interponendam summam Authoritatem. Constanz nöthigte den Pabst, daß er diese Sache aus seinem Cabinet herausgeben, und sich, und dieselbe der Discretion eines Metropolitan-Hofs überlassen muste; und geschahe dieses zur nehmlichen Zeit, als Constanz vor den Päbstlichen Füßen liegend, sich verstellte, ob wäre es ein noch so großer Verehrer der Päbstlichen Authorität. Man sahe zu Rom wohl ein, daß dieses eine eitle Verstellung sey, und dennoch nahm man damit vorlieb, gegen Constanz durfte man sein verletztes Ansehen nicht mainteniren.

2) Constanz drückt uns während dem bis aufs Blut, so lange bis wir dem Recurs an Päbstliche Heiligkeit verabsagten. Wer schützte uns gegen solche offenbahre Gewalt? Niemand.

3) Constanz nimmt verbotene Umwege, so lange, bis man nachher diese nehmliche Sache dem Römer Hof wieder in die Hände spielte, derselbe soll aber zu Durchsetzung der Bischöflichen Absichten, mit Einführung der neuen Erhaltungs-Art, sich brauchen lassen.

4) Dieser Hoff gehet den geraden Weg, und urtheilt so, wie es die gerechte Sache, und die selbst sprechende Commißional-Acta erforderten. Es ergehet unterm 15ten Julii 1751. für uns eine Römische Sentenz.

5) Diese Sentenz, weil sie nicht nach Constanzischen Geschmack gewesen, wird wieder zu weltlichen Gericht getragen, allda um deren Abwürdigung gebeten, und auch würklich erhalten. Dieses wuste der Römische Päbstliche Hoff, doch reget sich gegen solche Constanzische Aufführung zu Rom kein Mäußchen.

6) Ja anstatt, daß man sich unser mit Nachdruck hätte annehmen, und gegen Gewalt schützen sollen, vergewaltigte man uns durch zwey, unter der Hand erlassene, Decreta selbst, und man zeigte sich geneigt zu allem die Hand zu bieten, was nur immer unfreundliches die Constanzische Ruckenhalter gegen uns begehrten.

Was für vergnüglichere Folgen und Entschlüsse für mich, und mein Stifft, konnte ich mir nun von diesem Hof versprechen, den Constanz, und seine Unterhändler, bisher gleichsam an einer Schnur hielten, und ihn, ganz ohne Wiederrede, führten wie, und wohin sie wollten. Was grosses und hülfreiches konnte und durfte ich anjezo von daher hoffen, nachdem nicht nur die bisherige Constanzische mächtige Rückenhalter daselbst, durch ungleiche Berichte, mir das Wasser trübe machten, sondern auf Constanzisches Ansuchen, noch eine neue, und allerdings unüberwindliche Macht, sich hervor that, und sich solcher Mittel, Wege, und Unterhändler bediente, die für mich gefährlicher nicht seyn konnten. Nemlich ihres eigenen Cron-Cardinals N. der zugleich Präsident der Sacræ Congregationis Concilii, als des Justiz-Collegii gewesen, bey welchem meine Rechts-Sache zu Rom debattiret, und rechtlich entschieden werden mußte. An diesen geschahen die nachdrucksamste Ansuchen, daß er zu vorerwehnten unfreundlichsten Begehren gegen uns, die Triebfeder bey Päbstlicher Heiligkeit abgeben sollte. Wie denn dieser sich auch äusserst bemühete, solchen Auftrag lebhaft, und würksam zu machen, zu meinem geringen Trost, und gewisserer Verunglückung.

Ich stund demnach zwischen zwey gefährlichen Feuern, in Furcht und Hoffnung, unwissend, zu was ich mich entschlüßen sollte. Der Baron Deuring drang auf eine Resolution, und waren ihm alle Stunden zu lang, bis solche aus Rom anlangte. Mir sahe man auf alle Tritte, und Schritte, und ward ich genauer, als sonsten, unter den Augen gehalten, um sich meiner, bey erster Ankunft des Römischen Couriers, mit denen erwünschten Depeches, habhafft machen zu können. Der Deuring schickte einen seiner Spionen, einen schlechten Lumpen-Kerl, der mich in meinem Logie, in dem Kloster Schotten, eines Tages unversehens überfallen, und ob ich noch nicht reisefertig sey, auskundschaften mußte; wie ich dieses in dem Haupt-Facto, **Entdeckte Kunstgriffe**, ausführlicher erzehlet habe. Auch machte mir einer der verschlagensten Constanzischen Rückenhalter so viele Careſſes, und suchte mich, unter dem Vorwand der Freundschaft, dahin zu bitten, wo ich ganz ohne Zweifel das zurückkehren vergessen hätte. Mir lag also auch ob, auf mich selbst Acht zu haben, eines gegen das andere gewissenhaft abzuwiegen, und die Pflicht eines vorsichtigen Sachwalters nicht ausser Augen zu setzen; Und dieses um so mehr, weil mir selbst das Recht der Natur, mich solcher heimtückischen Nachstellung zu entziehen, nicht nur erlaubte, sondern als eine nothwendige Pflicht auferlegte, denn defensio, & amor sui est juris naturalis. L. 1. §. 27. ff. de vi & vi arm. L. 45. §. 4. ff. ad L. Aqu.

Hoc enim omni generi animantium à natura ante omnia attributum est, ut se, vitam, Corpusquè tueatur, declinetquè ea, quæ nocitura esse videantur. Cicero lib. I. offic.

Ich entriß mich demnach dieser Gefahr den 10. Tag Maji 1755. durch eine schnelle Flucht, und zog mich eilends in einen andern deutschen Staat, in das Preußische Schlesien, woselbst ich sicher abwarten, und zusehen konnte, was endlich aus der Sache werden, und wohin sich der Römer-Hof entschlüßen würde. Vivendum est illic, ubi nulla incendia, nulli nocte metus. Juven. Sat. 3.

Meine erste Sorge, sobald ich ausser Gefahr, in einem sichern Ort, einem Kloster meines heiligen Ordens, gewesen, war, meinem Agenten in Wien schrifftlich aufzutragen, daß er in meiner Abwesenheit gleichwohl die Besorgung unserer Rechts-Sache beym Reichs-Hofrath, so gut er könnte, sich angelegen seyn lassen sollte; Welches er mir in seiner Rückantwort auch versprochen, aber der Erfolg hat mich überzeugt, wie viel einer Parthey daran liege, wenn sie selbst zugegen seyn, und das Wort führen kann. Denn, urget

præsentia Thurni; Besonders bey Gerichts-Höfen, wo Animositæt, und offenbare **Partheylichkeit** die stärkste Rationes decidendi abgeben müssen. (*)

Es zeigte demnach Constanz, und alle desselben Rückenhalter, durch diese ihre Aufführung nur gar zu deutlich, daß sie sich, und ihrer verdorbenen Sache, gar nichts Gutes zutrauten; weil sie, um mit solcher nicht vor Gericht erscheinen zu dürfen, dergleichen sündhafte Mittel ergriffen, und den Weg Rechtens zu entweichen, durch heimlichste Machinationen, mit himmelschreyender Gewalt durchzubrechen suchten, wo sie mit Rechten nichts zu hoffen hatten. (**)

XLV.

Da ich einer Gefahr mich entrissen zu haben glaubte, stieß mir eine andere, noch weit grössere auf. Constanz, und desselben Schutz-Götter, denen gar nicht anstund, daß ich ihnen so unvermuthet entgangen, nahmen aus meiner Entfernung von Wien, Gelegenheit, den Römer-Hof gegen mich noch mehr aufzubringen. Meine Flucht wurde mir allda für eine **Verwegenheit**, Violentus discessus, angeschrieben, dabey aber verschwiegen diese Leute die Bewegursachen, die mich, auch gegen meinen Willen, zu solcher Flucht gezwungen, nemlich ihre eigene **Arglist**, und heimtückische **Verschlagenheit**. Auch fiel mir nicht weniger empfindlich, da ich an vielen Orten, woselbst man von dem wahren Facto nicht unterrichtet, diese Begebenheit allein nach dem pöbelhaften Bericht zu beurtheilen anfieng, die bitterste Vorwürfe hierüber, sowohl schrifftlich, als mündlich, anhören, und einnehmen mußte. **Doch mußte ich mich fassen,** *und mich mit meinem guten Gewissen, und der gerechten Sache trösten, welche allein, und sonst nichts* zu meiner Schutzwehre mir noch übrig waren, nachdem so **große Gegener** durch ihr Ansehen alle Gemüther gegen mich rege, und auf mich übel zu sprechen, gemacht.

Unter solchen härtesten Zudringlichkeiten ein Sachwalter zu seyn, war für mich eine schwere Bürde, und eine fast unerträgliche Last, denn ich wuste nicht, wo ich dem Uebel zuerst steuren, und der von allen Orten her zugleich eindringenden Noth, den schleunigsten Einhalt thun sollte. Mein Augenmerk war zwar hauptsächlich auf den Römer-Hof gerichtet; Denn daselbst war die Verfolgung am hefftigsten, und die Gefahr am größesten. Nur kam es darauf an, daß ich auch jemand ansehnlichen fände, der demselbigen

(*) Bey meiner Flucht durchsahe ich eines Tages den Stiftungs-Brief, doch konnte ich, nach genauer Einsicht, keine Spur darinnen finden, daß das Gottes-Haus Reichenau einigen Oesterreichschen, und Reichs-Hofräthen einmahl wäre vermacht worden, daß sie nach eigener Willkühr solches, zu Beförderung ihres Privat-Interesse, an Constanz, so wie sie es hier machen wolten, verhandeln dürften. Auch glaube ich nicht, daß sich jene Worte: Facite vobis amicos de Mammona iniquitatis, auf heilige, unter schweren Fluch und Bann, zur Ehre Gottes für ewig gewidmete Stiftungen, erstreckten. Vielweniger konnte ich begreifen, wie es habe geschehen können, daß sich Leute zu Sachen gebrauchen liessen, die sie gar nichts angiengen, und in welche sich zu mischen, sie weder einiges Recht, noch eine vernünftige, und gewissenhafte Ursach hatten; Zumahl in einer, wie diese gegenwärtige, lediglich ein Reichs-Lehn betrreffende Reichenausche Streit-Sache ist, und zu einer Zeit, wo sie an beyden allerhöchsten Gerichts-Höfen zur Entscheidung reif, nichts denn die rechtliche, und Ordnungsmäßige Untersuchung verlangte; wornach alsdenn alle Zwistigkeiten wären aufgehoben, und ferneren Weiterungen vorgebogen worden.

(**) Quando grave quidem bellum ingruebat, nec quidquam possent facere, quod prodesset, se abscondebant (Machabæi Fratres) Nam hoc quoque fecerunt Apostoli; Non enim semper apparentes, in media irruebant pericula, sed nonnunquam & fugientes, & latentes secedebant. Postquam autem parum respirarunt, tanquam generosi quidam Catuli, ex antris exilientes, & è latebris emergentes, statuerunt non se amplius solos servare, sed etiam alios, quoscunque possent. Eorum autem Dux erat Deus. Fundebant adversarios non armis fidentes, sed loco omnis armaturæ, pugnæ causam sufficere ducentes. S. Joan. Chrysost. sup. Psal. 43.

digen Hof bessere Begriffe, und die wahre Umstände der Sache beybrächte, und denen, gegen mich negociirenden Mächten, das Gleichgewicht hielte; Denn mein rufen und vorstellen allda, war allzu gering, und fand keinen Eingang, nachdem durch die, von Constanz neu angeworbene Ruckenhalter, die Wege so umstellet waren, daß die Wahrheit, so überzeugend sie auch gewesen, mit Gewalt unterdrückt würde. Was aber die Gefahr für mich und mein Stifft verdoppelte, war, daß man mir nicht nur an dem Römer-Hof zuwieder stund, sondern, um unsere Unterdrückung allgemein zu machen, auch die vorhin bey allgemeinem Reich unter der Hand schon angekartet gewesene Negotiation, mit allem Ernst und neuen Eyfer betrieb, die darinn bestund:

Die Constanzische Ruckenhalter suchten bey allgemeinen Reich in Regenspurg es dahin zu bringen, daß Constanz das, unserer gefürsteten Abtey Reichenau von Rechts- und Reichs-Satzungs wegen sonst zukommende Sitz- und Stimm-Recht, welches so lange versessen geblieben, bey allgemeinen Reichs-Tagen wieder ausüben dürfte.

Dieses Recht wollte man alsdenn für eine Garantie der sogenannten Incorporation ansehen, und sollte auf solche Weise, per indirectum, der Weg Rechtens beym Reichs-Hofrath untergraben, und die Sache gleichsam von dem ganzen Reich für Constanz entschieden, und folglich von allem weiteren Anspruch entladen, gehalten werden. Dieser Anschlag war sehr fein, und so ferne er reussiret hätte, wären Constanz, und alle desselben Ruckenhalter auf einmal, und für allezeit, aus dem Gedränge gekommen. Uns hätte man alsdann aus vollem Halse rufen lassen, so lange, bis wir vor Ohnmacht, selbst erstillet wären. Bey dieser Unterhandlung ward weder auf Religion, noch sonst auf was gesehen. Alle Prinzen des Reichs wurden von Constanz angerufen. Zwar war darinn nichts Unrechts geschehen, denn diese Reichenauer Streit-Sache ist in sich selbst von solcher Beschaffenheit, daß, weil sie ein Reichslehn betrifft, und in die Reichs-Grundgesetze tief einschlägt, nicht nur die gesamte Stände des Reichs, auf Anrufen der Parthеyen, derselben sich anzunehmen berechtiget, sondern auch die Partheyen, Constanz nemlich, und ich befugt waren, die Stände des Reichs, sowohl des Corporis Catholicorum, als Evangelicorum, um Hülfe und Patrocinance anzurufen. Und ich nahm es Chur-Hannover, wie auch einigen andern Protestantischen Höfen gar nicht übel, daß sie auf Anverlangen von Constanz, schon vorhin, da ich noch in Wien gewesen, intercessionalien an des Kaysers Majestät haben ergehen lassen. Wovon ich die Documenta schon anderwärts angeführet habe, vid. Entdeckte Kunstgriff. Nur machte ich daraus den vernünftigen Schluß:

Daß Protestantische Prinzen in dieser Sache um Hülfe und intercessionalien anzurufen gar kein Verbrechen seyn müsse, sonst hätte Constanz selbe für sich zu werben, es nicht wagen dürfen, gleichwie sich so vortrefliche, und für Aufrechthaltung des Justiz-Wesens in dem Römischen Reich so sehr beeiferte Protestantische Höfe von Constanz, und desselben Ruckenhaltern, zu Erlassung solcher Intercessionalien, pro administranda Justitia, auch nicht hätten verleiten lassen.

XLVI.

Alle Bewegungen in dieser Sache waren mir bekannt, denn, auch ich sahe auf meine Schanze, und hatte behöriger Orten meine bestellte, die mir von allem, was vorgieng, die benöthigte Nachrichten gaben. Constanz demnach öffnete die Bahn, und zeigte mir durch sein Beyspiel die Wege, woran ich mich halten, und woselbst ich vorzüglich einige Hülfe, Schutz, und Sicherheit finden könnte, nemlich bey des Köngs von Preußen Majestät. Diesen Hof schmeichelte Constanz mehr, denn andere, und rühmete in einem, an des Königs Majestät unterm 15. Junii 1755. erlassenen nachdrucksamen Schreiben, nicht nur die Gerechtigkeits-Liebe dieses Monarchen, sondern verlangte Deroselben allerhöchstes Aufmerken, und Unterstützung des vorberührten

Gesuchs bey allgemeinem Reich. Dieses Beyspiels bediente ich mich, und wandte mich auch an diesen Hof.

Glaube auch daran nicht gefehlet zu haben, in Bedenkung, daß was einem recht ist, *dem andern* auch nicht unrecht sey; Und gleichwie Constanz diese Streit-Sache selbst so *qualificirt befunden*, daß sich Protestantische Prinzen, und unter solchen des Königs von Preußen Majestät vorzüglich selbiger annehmen könnten; erachtete ich, als bestellter Sachwalter meines Stifts, auch berechtiget, und aus tragender Pflicht schuldig zu seyn, denen Protestantischen Höfen, um was es eigentlich zu thun sey, nicht nur die erforderliche Auskunft zu geben, sondern dieselbe auch, wie Constanz, um Reichs Ständische Hülfe, und Patrocinance anzuruffen.

Wie unschuldig, billigmäßig, und männiglichen ohnnachtheilig meine Vorstellungen, und Bitte an diesem Hof gewesen, bedarf keiner weiteren Probe. Die von mir unter der Rubric: **Urkunden und Beweise**, zu der Rechts-Schriff: **Entdeckte Kunstgriffe**, durch offenen Druck, vor aller Welt Augen gelegte bittliche Vorstellungen, samt denen darüber huldreichst erlassenen Königl. Preußischen Verwendungen, sind die selbstsprechende Zeugen, wie **vorsichtig, gewissenhafft**, und **rechts-billig** hierbey dieser Hof verfahren, wie genau alle, von mir überreichte, Papiere, unter welchen auch der Constanzische so rubricirte, **aufgedeckte Frevelmuth**, und dabey befindliche **Archival-Urkunden**, gewesen, durchsehen, eines gegen dem andern gewissenhafft, und gerechtest abgewogen worden, ehe man mir Reichsständischen Schutz, und Assistence versprochen, und an den ansehnlichsten Europäischen Höfen, so, wie allda zu sehen, sich für mich und mein Stifft, allergnädigst verwendet hat. Daß aber Constanz, und desselben Rückenhalter, mit ihrem Lermen und abscheulichsten Zetergeschrey die *ganze Welt gegen mich angefüllet*, weil ich mich an des Königs von Preußen *Majestät gewand habe; Und* daß es dadurch verursachet hat, daß hieraus gegen mich, und meine Mitbrüder in Reichenau, ein so greulicher allgemeiner Haß, und **am Ende eine recht unmenschliche Unterdrückung entstanden**, war ein **Kunststückchen** der berühmten Constanzischen **Gewissens-Zärtlichkeit**, ein gar artiger **Winkelzug**, den niemand anderer, als Constanz, so künstlich und gewissenhafft hätte ziehen können; da es, Constanz, durch eine ihm schon zur Gewohnheit gewordene Arglist, alle Welt wider uns in Allarm zu bringen wußte, zu einer Zeit, wo es selbst des Königs Majestät **gegen uns, um Hülfe,** Assistenz, **und Patrocinanz wehmüthigst angeflehet**, wie wir es bald selbst näher einsehen werden.

XLVII.

Zu Rom entdeckte sich, die gegen uns daselbst vor Päbstl. *Heiligkeit heimlichst* angesponnene, gefährlichste Tour gar wunderbarlich. Die Gewissens-*Zärtlichkeit*, und die weltgepriesene Liebe zur Gerechtigkeit dieses großen, und ewiger Verehrungwürdigsten Pabstens, Benedicti XIV. war so groß, daß sie in das Begehren, derer für Constanz sich intereßirenden, so erhaben und mächtigst dieselbe auch immer waren, nicht nur nicht einwilligten, sondern solches für verboten, und sehr unbillig ansahen. Hiervon machten sie meinem Advocaten Vertrauen, und selber gab mir hier nachstehende Nachricht, die ich aber erst in Berlin erhalten, weil die Correspondenz aus Rom, und von andern meinen guten Freunden mit mir, durch viele Umwege geführet werden mußten, damit sie denen, auf unsre Briefe laurenden, Capers nicht in die Hände fallen sollten.

Hic transcribo Epistolam, quam contemporaneè scribo Conventui, & Patribus nostris Augiensibus, ad illam me refero, utpote etiam Paternitati tuæ communem. Est Deus in Israel, confortare, & esto robustus. Occulta quadam impellente vi, accessi heri ad Sanctissimum, eique post breviter recensitam facti speciem, in controversia super Electione Prioris, & præcisè super epistola diei 12mi Martii proximè præteriti, ejus nomine Celsissimo Domino Episcopo Constantiensi scripta, suppli-

supplicavi, ut benignè significaret, an dictus D. Episcopus adhuc causam denegatæ Confirmationis Electionis Prioris per Epistolam responsivam assignâsset (quoniam Dominus Furiettus nil novi habere, mihi interroganti, responderat) Ad hæc & alia idem Sanctissimus. Litteras ejusdem Celsissimi Episcopi se non recepisse respondit, sed vereri, ne super hoc etiam puncto manus apponere velit Imperator. Hoc à me non timeri, submississimè replicavi, quia hanc, super Electione Prioris, controversiam ad Judices ecclesiasticos remiserat per Decretum diei 1mi Februarii 1754. à se approbatum, & datum in summario mei, ad Sanctitatem suam supplicis libelli. num. 8. lit. B. Tandem idem Sanctissimus (& hoc confidentialiter, ut ipse mihi dicere dignatus fuit) subjunxit: *Reginam Ungariæ sibi deprecari fecisse, ut tribuantur facultates etiam delegati Apostolici N. N. Domino Episcopo* Constantiensi in sanguine conjuncto, accedendi ad Monasterium, & rem pro suo lubitu componendi, etiam *mediante*, quatenùs opus sit, *ejectione* R. R. *Paternitatum vestrarum à Conventu*, & *subrogatione aliorum Religiosorum*, *ejusdem, vel alterius Ordinis*, prout *sibi visum fuerit*. Sed huic petitioni, tanquam omninò *incongruæ*, & *injustæ*, Sanctitatem suam restitisse, seque meliùs esse judicare, ut post receptas Episcopi Responsiones, committatur R. D. Nuncio Apostolico Lucernæ, ut per se ipsum ad istum Conventum accedat, sacramque visitationem nomine sanctæ Sedis instituat, & per se ipsum, auditis Partibus, super puncto Electionis provideat, vel in omnem casum Sanctitati suæ totum referat, Pontificias determinationes expectans. Maximas, vestrum nomine tunc gratias, & supplicationes egi Sanctissimo, eique insinuavi, ut caveat, ne novis fortasse subalternis Episcopalibus precibus inclinatus, visitationem committat. N. Hæc omnia eadem confidentia Paternitatibus vestris & P. Meinrado Viennam hodie significo, ut illa in corde vestro custodiatis, nec sine urgentissima necessitate aliis communicetis, Cæterùm hîc & nunc præmissa visitationis Apostolicæ resolutio certa non est. dabam Romæ 7. May 1755. vid. Thrän. Seufzer Num. 36.

G. Q.

In diesem Bericht ist alles enthalten, was ich von dieser großen, und ganz unfreundlichsten Begebenheit dem Publico entdecken will. Auch ist der geheiligte Mund, aus welchem diese Nachricht an uns gekommen, so respectabel, und verehrungs-werth, daß er allemal mehr Glauben, denn alle geschriebene Zeugniße, verdienet.

Die übrigen Pappiere, so ich authentisch bey Handen habe, und alles was unter der Hand insgeheim hierüber ist abgekartet, und theils schriftlich, theils mündlich gegen mich, und meine Mitbrüder gespielet worden, sollen ein Geheimniß bleiben, so lange, bis nicht die äusserste Noth und weitere Zudringlichkeiten, mit selben offen hervorzurücken, mich zwingen werden; Wo ich sodann die Nahmen derer Urheber solcher sündhaften Vorgänge, zur Verewigung ihres edlen Characters, oben an setzen will, die sich kein Gewissen gemacht, mit Mißbrauchung derer allerhöchsten Nahmen, und des Ansehens derer Majestäten, ihre eigene, und eines auf Gott, Gewissen, und Religion vergessenden Baron Deurings, ungeistliche Gemüths-Triebe, sogar bis vor den geheiligten Thron Päbstlicher Heiligkeit zu bringen, und jenes, was ein allzueigennütziges, liebloses, Constanz ihnen an die Hand gegeben, für Begehren und Ansuchen derer Majestäten allda aufszumutzen, und mit einer, unter Christen nicht erlaubten Practique, durchzusetzen gesucht.

Der gleich nachfolgende Bericht dieses Advocaten, hatte im Anschluß die Ordre, welche Päbstliche Heiligkeit ihrem Nuncio zu Lucern, unterm 10. May, würklich gegeben:

Daß er sich Persönlich nach Reichenau verfügen, und allda Nomine & Authoritate Pontificia eine Apostolische Visitation abhalten, und der Sache auf den Grund sehen, somit beyde Theile gütlich auseinander zu setzen trachten, oder wenn dieses nicht angienge, die Acta und Protocolla an Päbstliche Heiligkeit, zur Final-Decision, einschicken sollte.

Diese Päbstliche Verordnung brachte mir neuen Muth, aber die Abseiten Constanz, und desselben Rückenhalter gleich in Continenti gemachte große Gegenanstalten überzeugten mich, daß alle meine Mühe und Sorgfalt kraftloß, und vergebens seyn würde, so lange sich solche contre-Mineurs, allerhöchsten Ortes mir entgegen setzten. Denn der Baron Deuring mußte mit verhängten Zügel en Courier von Wien aus, mit heimlichsten Depeches, gen Constanz, und von dar ein Courier, nach dem andern, nach Lucern in der Schweitz eylen, und alle nur mögliche Kräffte anspannen, damit diese

Päbstliche Verordnung hintertrieben, die Apostolische Visitation unterlassen, und also der Lucerner Herr Nuncius en bonne Maniere aus dem Spiel geschoben würde. Alles reussirte nach Verlangen, und mußten sich alle Willen dahin lenken, wohin die Constanzische Rückenhalter dieselbe gedrähet haben wollten; Sogar mußte der Pabst sein heiliges Wort wieder zurück nehmen, und gegen uns, in Betreff der Prior-Wahl-Sache, jenes sogleich verfügen, was er nicht gethan hätte, wenn ihm freyer Wille, nach seiner gerechtesten Denkungs-Art zu schlüßen, und zu urtheilen, wäre gelassen worden.

Hätte nun für Constanz eine erwünschtere Entschlüssung aus Rom, als jetzt berührte von Päbstlicher Heiligkeit gewesen, erfolgen können? Da dem Lucerner Herrn Nuncio der Auftrag geschehen, daß er beyde Theile anhören, und alsdenn nach Recht und Billigkeit verfahren sollte. Hatte Constanz ein so gesetztes Recht, wie es der Welt will weiß machen, wären ihm die Hände gewiß nicht gebunden gewesen, solches bey dieser Gelegenheit dem Lucerner Herrn Nuncio vorzulegen, und würde solches Recht alsdenn gewiß mehr Gehör gefunden haben, als das Bitten derer Mönche, wenn man selbes nicht genugsam gegründet befunden hätte, besonders da sich für Constanz aller Orten so mächtigste Vorsprecher hervor thaten, die mit ihrem Ansehen alles, was sie nur verlangten, durchtreiben konnten.

Allein, alle Untersuchung war gefährlich, die **Wahrheit** sollte nicht an den Tag kommen, in dem **trüben zu fischen**, war der beste Rath; Hinter den Wänden schleichen, und die mächtige Rückenhalter voran schicken, daß sie das Eyß brächen, darinn bestund die größte Kunst, und das Raffinement dieser Leute. Auf Gewissen und Verantwortung vor Gott, und der ehrliebenden Welt, hatte man dabey nicht zu sehen.

Quæso Philæmon, bona venia, dic mihi, cum me vincis, non erubescis? A. Gell. l. 17. c. 4.

XLVIII.

Wie mir bey solchen Unhändlen zu Muthe gewesen, mag ein jeder erachten; Ich sahe wohl vor, daß Constanz, und desselben Schutz-Götter ehender nicht ruhen würden, bis sie nicht zu Rom jenes, es sey auf diese, oder eine andere Weise, gegen mich und mein Stifft erzielet haben würden, was sie zu erschleichen, oder mit Gewalt durchzusetzen, sich einmal vorgenommen. Ich, meines Orts, war zwar sorgfältig, solchen Machinationen, so gut ich konnte, Einhalt zu thun; Zu diesem Ende bat ich des Königs von Preußen Majestät um huldreichste Verwendungen an diesen Römer-Hof, und hatte ich das Glück, daß unterm 19. Julii, unter Königlichen Nahmen solche Vorstellungen dahin ergangen, die bey einem so einsichts-vollen, und gerechtesten Regenten, wie Pabst Benedictus XIV. waren, großen Eindruck würden gemacht haben, wenn nicht die Constanzische Rückenhalter alle Wege umstellet gehabt hätten, daß die **Wahrheit** nirgend vordringen konnte.

Man sehe hierüber Urkunden und Beweise zu der Druckschrift: *Entdeckte Kunstgriffe* lit. C. D. seqq. und alsdenn beurtheile ein jeder, ob ich nicht wie ein gewissenhafter Sachwalter mich in allen Stücken bezeuget, da ich zur Abwendung der mir und meinem Stift zugedachten äussersten Gewalt, mich allein solcher Rettungs-Mittel bedienet, die mir das Recht der Natur selbst an die Hand gab, die aber auch unschuldiger, und Constanz, meinem hohen Gegner, selbst profitabler nicht hätten seyn können.

Defensio est vis, quæ instat, moderata propulsatio, & omni jure licita. L. 4. ut vim. 3. ff. de J. & J. C. dilecti in pr. X. de Sentent. excom. *Martini* J. Publ. lib. I. Tit. III. §. 1. n. 18. Quod quis ob tutelam corporis sui facit, jure fecisse existimatur. L. 3. ff. de J. & J. Und: Postquam adversus periculum naturalis ratio se defendere permittit. L. 4 L. 5. L. 45. §. 4. ff. h. t. c. 2. X. de hom Volunt. *Mevius* part. 8. dec. 118. per tot. *Contrà* Aggressorem se defendere, natura omnibus animantibus indidit. L. 4. ff. h. t. *Schneidewin* ad pr. J. si quadrup. paup. fec. dic. n. 5. *Ludwell* exercit. Just. 18. T. 5. lit. d. *Martini* J. P. civ. lib. IV. Tit. III. §. 2. n. 18.

Allein, diese so freundschafftlichste, und bestens vermeynte Vorstellungen des Königs von Preußen Majestät, kamen eines theils zu späth, andern theils aber ward davon

an

an Päbstliche Heiligkeit nichts hinterbracht, denn dieser Pabst mußte, auf ungestümes Anlauffen derer Constanzischen Schutz-Götter sogleich, und in continenti in Betreff der Prior-Wahl-Sache einen Entschluß fassen, der seiner gerechtesten Gesinnung gar nicht anstund.

Den, seinem Nuncio zu Lucern kurz vorher den 10ten May gegebenen Befehl, daß er eine Apostolische Visitation abhalten solte, mußte Er gleichsam wiederrufen, und den 17ten Julii Constanz gestatten, daß es frey, und selbstmächtig einen Prior in Reichenau ansetzen durfte.

Wie abgezwungen aber diesem Pabst solche Einwilligung gewesen, eröffnete derselbe meinem Advocaten, dem er auch unter wehmüthigsten Seufzern uns zu schreiben aufgegeben: **Daß wir gleichwohl ihm, Pabsten zu Gefallen.** in gratiam Summi Pontificis, **den Prior gutwillig annehmen sollten, den uns Constanz vorsetzen würde.** conf. thrän. Seufzer, No. 35.

Diese Vorgänge öffneten mir je länger, je mehr die Augen, wie gut es gewesen, daß ich mich denen heimlichen Nachstellungen derer Constanzischen Schutz-Götter beyzeiten entzogen, denen ich sonst nicht entgangen wäre, wenn sie gemerkt hätten, daß mir ihr Anschlag gegen mich entdeckt sey.

Daß aber Constanz den Römer Hoff so wohl, als das ganze Publicum so sehr gegen mich rege gemacht, weil ich bey einem **Protestantischen Prinzen**, in so äusserster **Noth und gewaltsamen Verfolgung Schutz, Hülfe, und Vermittelung gesucht habe**, rührte allein aus Mangel eines genugsamen Berichts von dem Verlauf der Sache her; Und ist nichts leichters, als daß man dem Pöbel irrige Begriffe von Begebenheiten beybringe, wenn man selben die wahre Umstände verbirget, und ihn mit eitelen Erdichtungen, und selbst ersonnenen fabelhaften Märchen, wie es Constanz zu thun pflegte, in dem einmahl gefaßten Irrwahn stärket. **Nunmehro** aber wird dieser Irrwahn, und die Bitterkeit gegen mich allgemein hinweg fallen, wenn nach heiterer Einsicht, das Kind auf der Gassen erkennen wird, daß Constanz das Publicum ganz unrichtig berichtet, und sehr gewissenhaft gehandelt, da es mir als ein großes Laster aller Orten hat angeschrieben, was es selbst vor- mit- und nach mir gethan hat.

So man mir aber annoch verdenken wollte, daß ich, nach dem Beyspiel meines Gegners, damal an einen Protestantischen Prinzen, und nicht an einen Catholischen Hof mich gewannt, so löse man mir vorher folgendes Rätzel auf:

Der Allerchristlichste König von Frankreich, was für Religion ist er? Auf diesen König, und dessen Vorstellung, als Stifters meines Gottes-Hauses Reichenau, hätte man sonst, vernünftig zu sprechen, allen Egard und Achtung, vorzüglich zu Rom haben müssen. Auf allergnädigstes Verwenden des Königs von Preußen, unterzog sich dieser König für mich und mein Stift bey dem Päbstlichen Römischen Hof, und schlug daselbst die gütliche Vermittelung vor. Wie weit aber haben dessen Verwendungen gereichet? So weit als die meinige, sie giengen zu einem Ohre hinein, zum andern wieder raus, sie wurden so angesehen, als wären sie nicht geschehen.

Nun rathe ein einsichtiger Ædypus: Was hätte zu Rom ein anderer Catholischer Prinz durch seine Vorstellung für mich zuwege gebracht? nachdem die Oesterreichsche und Kayserliche Räthe daselbst, mir mit aller Macht entgegen standen, und der Römer-Hof alles thun mußte, was sie haben wollten.

An meiner Selbsterhaltung war mir doch vorzüglich vieles, ja alles gelegen, und auf meiner eigenen Sicherheit beruhete gleichsam das ganze Wohl und Wehe meiner Mitbrüder, und die Erhaltung meines Immediat-Stiffts. Diese Sicherheit aber würde auf sehr schwachen Füßen gestanden haben, wenn ich mich dahin gezogen hätte, wo mich die Constanzische Gewalthaber, auf ungleiche Einstreuungen, mittelst des Brachii spiritualis Ecclesiastici hätten drücken können. Denn, wieviel sie auf **Gewissen** und **Religion** in ihren Handlungen gehalten haben, das erhellet nunmehro, nach aufgeklährten wahren Facto nur allzu deutlich, da doch ein recht einfältiger blinder Religions-Eyfer gegen mich und mein Betragen in allem der **Schutz-Schild** und **stärkste Helm** zur Vermän-

 telung

telung ihrer sündhaften Unterhandlungen bey dem, mit eitlem Schattenwerk unterhaltenen Publico, abgeben mußten. Gygis annulum si habeat sapiens, nihil plus sibi licere putet -- quàm si non haberet. Honesta enim bonis viris, non occulta quæruntur. Cicero off. III. 9.

Daß ich hier heftiger schreibe, als es die Constanzische Zärtlichkeit ertragen kann, ist nicht meine, sondern derer Urheber solcher Vorgänge selbst eigene Schuld; Sie haben unter bedroheter, und nachher vermeyntlich gegen mich verhängter Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes, durch ihre sogenannte Edictal-Citation, mir die trockene Wahrheit, so unlieblich dieselbe in ihren Ohren auch immer klingen mag, abgeborget.

XLIX.

Constanz war selbst in seinem Gewissen überzeugt, daß nebst andern Protestantischen Prinzen, auch des Königs von Preußen Majestät, in dieser Streit-Sache um Hülfe und Patrocinance anzurufen, nichts anstößiges, noch unerlaubtes sey; Nur stund ihm, Constanz, nicht an, daß wir Religiosen, vor ihm, dieser huldreichsten Patrocinance uns zu erfreuen haben sollten. Seine edle und aufrichtige Denkungs-Art entdeckte es in einem wiederholtem Bittschreiben unterm 25. Octobr. 1755. an des Königs Majestät, wovon mir gleich eine Abschrifft gegeben wurde. In diesem waren soviele gleißnerische Verstellungen, als Ausdrücke. conf. Urkunden und Beweise lit. P. Die merkwürdigste dererselben waren folgende:

Es (Constanz) soll des Königs Majestät in allschuldigster Ehrerbietung nicht verhalten, wasmassen ihm sowohl von Rom, als Wien die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Jhro Majestät diesen Ordens-Leuten Dero hohe Protection angedeyhen zu lassen, und bereits sich vor dieselbe allerhöchsten Orten, zu Rom, und zu Wien, auch sonsten bey Höfen zu verwenden geruhet. Nun könne es (Constanz) leicht ermessen, daß diese verwegene Religiosen, ihrer bösen Gewohnheit nach, da sie mit gecrönten Häuptern selbsten nur zu spielen pflegen, ebenfalls des Königs Majestät höchste Person mit allerhand falschen Vorspiegelungen und Ohnerfindlichkeiten zu behelligen, und mit Grundlosen erdichteten Sachen, in äusserster Vermessenheit, hervorzugehen sich höchst strafbarer Weise werden erfrechet haben. Angesehen es (Constanz) von Jhro Majestät angestammter Reichskundiger Gerecht- und Billigkeits-Liebe zum voraus überzeuget sey, daß Höchstdieselbe, bey vernommenen der Sachen wahren Gestaltsamen, ungehorsamen Untergebenen nicht das mindeste Gehör, vielweniger einigen Schutz zu ertheilen gemeynet seyn. Und eben diese Ruhmvolle Gedenkungs-Art gebe ihm (Constanz) den respectuösen Antrieb in so größerer Zuversicht Jhro Majestät, mittelst gegenwärtigen angebogenen Impressi, unter dem Nahmen: Entdeckter Frevelmuth, und dabey angebogenen Archival-Urkunden, und dessen weiteres beyliegendes pro Memoria, kurz verfaßten Auszugs, das klahre Gegentheil von jenem, was vermuthlich mehrgedachte Religiosen Höchstderoselben Grundloß, und fälschlich, und also mit so größerer Strafmäßigkeit vorzugeben, sich nicht entblödet haben werden, ansolglich auch die reine, und untrügliche Wahrheit, auch der Sachen eigentliche Umstände, zu höchster Beurtheilung, und somit Dero gerechtesten Augen vorzulegen.. Gelebe es (Constanz) der ganz getrösten Hoffnung, und ersuche zumahlen Jhro Majestät ganz dienstgeflissenst, auf das allerangelegentlichste, alle vorangezogene wahrhafte Umstände in hohes Erwegen zu ziehen, und die darunter vordringende, so wichtige Bedenklichkeiten, nach Dero so tief gründenden, höchst erleuchtesten Einsicht in die Staats- und Reichs-Verfassung anzubetrachten, sofort ihm (Constanz) als einen devoten Reichs- und zumahlen Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten, und seinem uralt-ansehnlichen Hochstift Constanz, an wessen Aufrechthaltung dem Vaterlande selbstbefindender Dinge, so vieles vorzüglich gelegen, ein mehreres Ausmerken und Beherzigung, als zwölf wiedersetzlichen, und dem Publico des Römischen Reichs so wenig nutzenden, muthwilligen Religiosen huldreichst zuzuwenden, und vielmehr im Gegentheil statt diesen Religiosen, Jhm (Constanz) und gedachtem seinen Hochstift Dero Patrocinance und gleichfaltige Manutenence der Reichenauschen Incorporation ebenmäßig angedeyhen, und also Dero Intercessionalien, mit Zurücknehmung jener, so für vorersagte Religiosen geschehen, Allerhöchsten Orts, wo die Sache in Revisorio auf der gänzlichen und würklichen Beendigung hafte, wiederfahren zu lassen. Somit auch zu Rom bey Jhro Päbstlichen Heiligkeit, und wo es immer weiters nöthig und erforderlich, Dero kräftigste und nachdrucksamste Verwendungen anzugönnen. Die Unterschrift war: Franz Conrad, Bischoff zu Constanz. Aquilius cùm ex eo quæreretur, quid esset *Dolus malus*, respondebat: *Cum esset aliud simulatum, aliud actum.* Cicero offic. III. 14.

So

So heuchelte man vor dem Thron eines Königs von Preußen, da doch die Briefe aus Rom mich vergewisserten, daß ich und meine Mitbrüder daselbst zur nemlichen Zeit von Constanz häßlicher, als die Raben-Kinder, abgeschildert, und gegen uns die Gemüther aufs äusserste vergallet würden: Weil ich an den König von Preußen mich gewandt, und sogar in Berlin meinen Aufenthalt zu nehmen, mich erkühnet hätte.

Hätte für mich wohl ein stärkerer Beweiß seyn können, als dieser, den Constanz in seiner, dem äusserlichen Schein nach, respectuösesten Bitte, um Erhaltung Seiner Königlichen Majestät Protection und Assistence, führet, wodurch es erweiset, daß ich nicht unrecht gethan, da ich mich, nach dem, von ihm Constanz mir gegebenen Beyspiel, auch an diesen König, als Churfürsten des Reichs gewendet, und wie es, Constanz, per Formalia gethan, dessen gerechtesten Augen der Sache eigentliche Umstände zu höchster Beurtheilung vorgeleget, dabey aber ebenmäßig um Reichsständische Hülfe und Protection gebeten.

Denn erstlich, bekennet Constanz mit dürren Worten, daß diese Streit-Sache ein Reichs-Lehn, nehmlich das uralte Reichs-Stift Reichenau betreffe. Daß

Zweytens, Churfürsten und Stände des Reichs vormahlen dieser Sache sich schon angenommen. Daß sie

Drittens (wie Constanz träumet) in den Westphälischen Frieden tief einschlage. Daß

Viertens, wenn der König von Preußen die Mönche gegen Constanz in Schutz, und Protection nehmen solte, nicht nur ein gefährlicher Riß in den Westphälischen Frieden gemacht, sondern daß solcher Fürgang den Weg öfnen würde, daß Churfürsten und Stände, wo nicht von Untergebenen, doch von ihren Mit-Statibus, in ihren ruhigen Possessionen belästiget, somit diese so vestgesetzte Grund-Säule des teutschen Staats-Cörpers andurch untergraben werden möchten. Es berufft sich

Fünftens: nicht nur auf die angestammte, Reichskündige Gerecht- und Billigkeits-Liebe dieses Königs, sondern es lebet

Sechstens: der ganz getrösten Hoffnung, und ersucht zumahl dienstgeflissenst Ihro Majestät, die darunter vordringende, so wichtige Bedenklichkeiten, nach Dero so tief gründenden, Höchst-erleuchtesten Einsicht in die Staats- und Reichsverfassung anzubetrachten, sofort ihm Constanz ehender, als denen Mönchen, dero Protection, und Manutenenz angedeyhen zu lassen.

Waren dieses nicht so viele Rechtfertigungen meiner Zufluchtsnahme an diesen König, als Worte des supplicirenden Constanzes. Denn, wo eine Frage über den rechtmäßig- oder unrechtmäßigen Besitz eines Reichslehns entstehet, wo eine Rechts-Sache in die Staats- und Reichs-Verfassung einschlägt, und wo ein Reichs-Stand mit Rechten Hülfe und Patrocinanz in solcher Sache suchen kann, daselbst kann ihn der andere, ohne mindesten Anstoß, auch suchen; Und liegt es alsdann an der Entschlüßung, und Ueberlegung des angerufenen Reichs-Standes, wem aus beyden supplicirenden er, nach Vorschrifft derer Reichs-Grundgesetze, seine Reichsständische Hülfe, und Patrocinanz verleihen könne. Daß aber Constanz noch weiter gehet, und den König von Preußen ersucht, die nach Wien, (wie es ohne Grund muthmaßte) und gen Rom für uns schon erlassene Königliche Intercessionalien, nicht nur wieder zurück zu nehmen, sondern dieselbe ihm, Constanz, zu Wien sowohl, als zu Rom vor Päbstlicher Heiligkeit angedeyen zu lassen, zeigte es, daß es solche Königliche Intercessionalien an den Pabst in dieser Sache nicht nur nützlich, sondern solche zu suchen, auch erlaubt zu seyn gehalten; Und dadurch rechtfertigte es schon wider meine, an diesen König gestellte, demüthigste Bitte, um huldreichste Verwendung an dem Römisch-Päbstlichen Hof, gegen die allda von Constanz, und dessen Schutz-Götter ingeheim, und arglistig wider mich, und mein Stifft angesponnene gänzliche Unterdrückung. Denn, wo ich Fußstapfen der Großen voran getreten sahe, dahin durfte ich, Kleiner, auch folgen, weil mir an meiner Selbsterhaltung, als Sachwalters und Retters der Rechte meines Stiffts, so vieles gelegen war, als Constanz

an Durchsetzung seiner verbotenen Machinationen gelegen gewesen. Und, wenn wir die Insinuationes, welche des Königs von Preußen Majestät für mich zu Rom gnädigst gemacht, mit jenen auf die Waage-Schaale legen, welche allda gegen mich unter der Hand geschehen, wird es sich vor unpartheyischen Schied-Richtern zeigen, daß jene nichts, denn billiges und freundschafftliches, um Gewalt und Unrecht abzuwenden, enthalten, wo im Gegentheil diese auf Raub und Plünderung abzieleten, und zwar zu einer Zeit, wo man vor beyden allerhöchsten Gerichten diese Streit-Sache rechtlich zu entscheiden, in Begriff stunde.

L.

Auf Königliche Ordre wurde dieser Sache nochmalen auf den Grund gesehen, und nach geschehenem Vertrag, wurde an Constanz unterm 15. Novembr. die Königliche Antwort gegeben, wie wir solche in berührten Urkunden und Beweise sub lit. P. angeführet haben. Neben andern in folgenden Ausdrücken:

„Ihro Majestät hätten aus der Constanzischen Zuschrift mit mehreren ersehen, wie Constanz Ihro „Majestät ersuchen wollen, denen Religiosen nicht allein Ihre Assistenz nicht angedeihen zu lassen, son„dern sich vielmehr vor Constanz aller dienlicher Orten zu interessiren, und nur besagte Religiosen gänz„lich ab- und zur Ruhe zu verweisen — Ihro Majestät mögen (Constanz) nicht verhalten, wie es zwar „an dem sey, daß die Reichenauische Religiosen sich an Ihro Majestät, als Churfürsten des Reichs ad„dressiret, ihre mit dem Hochstift Constanz obwaltende Irrungen, und wie sie hier und dar, sonderlich „an dem Römer-Hoff, durch allerhand Mittel und Wege gänzlich unterdrückt, und sogar von dem „Weg Rechtens verdrungen werden wolten, demüthigst dargelegt, und gebeten haben, daß Ihro Ma„jestät geruhen möchten, Sich dahin zu verwenden, damit sie nach Nothdurft gehöret, allenfalls „aber ihre Sache von dem gesamten Reich, als in wessen Grundverfassung solche vornehmlich „einschläget, zu seiner Zeit beherziget, und erörtert werden möchte. Ihro Majestät hätten darauf „die Beschwerde dieser Religiosen untersuchen lassen, und auf beschehenen Vortrag solche dergestalt be„schaffen gefunden, daß sie nicht sowohl auf den einseitigen Antrag der Religiosen, wie Constanz ver„muthen wollen, als vielmehr in Ansehung des Reichenauschen Incorporations-Wesens selbst, „und dessen Ursprung die Sache allerdings vor beträchtlich gehalten, folglich die Religiosen mit ih„rem Anbringen abzuweisen um soviel weniger vermocht haben, da Ihro Majestät sich jedes„mahl angelegen seyn lassen, die Reichs-Grund-Gesetzmäßige Verfassung und Ständische Ge„rechtsame in ihrem echten Wesen und Ansehen zu erhalten, und die sich etwa ergebende Irrungen „auf alle dienliche Art, so viel möglich, appaisiren zu helffen. Diesen gedoppelten Endzweck haben „Ihro Majestät sich, wie in allen andern, also auch in gegenwärtiger Sache zum Augenmerk ge„nommen, und könne Constanz versichert seyn, daß Ihro Maj. so wenig den Lauf Rechtens in dieser „Reichenauschen Sache, wo derselbe auch dermahlen befangen seyn möge, zu hemmen gemeynt seyn, „als sie vielmehr wünschen, daß hierunter nach wahrem Recht allenthalben verfahren, und denen Re„ligiosen nicht weiter Gelegenheit gegeben werden möchte, sich darüber mit Grund zu beklagen, „und an diejenige zu wenden, welche nach denen Reichs-Constitutionen vor die Aufrechthaltung „des Justiz-Wesens im Reiche vornehmlich mit besorget seyn sollen. Weilen es nun fast das „Ansehen gewinnen wolle, daß diese Sache endlich *per modum Recursus* an den Reichs-Tag ge„deyhen möchte, so haben Ihro Majestät, nach Dero vor die allgemeine Ruhe, und zu Erhaltung „beständigen guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern des Reichs stets hegenden „Sorgfalt, solchen *Recurs*, wo möglich, zu *præveniren*, und diese Irrungen durch gütliche Wege „abzuhelffen, zuförderst den ernstlichen Bedacht genommen, auch des Endes bey dem Römischen Hoff „solche dienliche Insinuationes machen lassen, damit derselbe zu diesem heilsamen Zweck mit Ihro Ma„jestät cooperiren, und Constanz zu Eingehung eines billigmäßigen, und stabilen Vergleichs zu bewe„gen suchen möchte. Constanz werde nach seiner Erleuchtung ermessen, daß eine auf die an Handen „gegebene Art gefaßte gütliche Auskunft, denen ferneren beschwerlichen Weiterungen, und Kosten, so „ein, von denen Religiosen zu seiner Zeit vermuthlich an Handen zu nehmender *Recursus ad* „*Comitia* nach sich ziehen könnte, auf alle Weise zu præferiren sey. Indem zu befürchten, daß wann „das Incorporations-Geschäfte zur Sprache kommen solte, solches wohl schwerlich von allen Reichs„ständen vor so unumstößlich, und bündig, alda es Constanz anzusehen beliebte, gehalten werden dürfte. „Indem es nicht sowohl auf die Possession des Hochstiffts anzukommen scheine, welche ohnehin, wie

„Constanz

„Constanz selbst es anführte, und die gedruckte Deductiones klar ergeben, niemahls quieta, folglich mit „dem requisito necessario bonæ Fidei nicht versehen, noch dergestalten beschaffen, daß denen Reiche„nauschen Fundationen zuwieder, daraus ein Titulus Dominii translativus vor das Hochstifft erwach„sen könne, sondern es dürfte vielmehr der Grund, und Ursprung dieser Acquisition, die nicht ohne „Mängel erscheinende Verträge, sodann die sich darauf gründende Bullæ Incorporationis in Comitiis „beleuchtet, und selbige exponiret werden, daß erstere als denen Reichs Grund-Satzungen, und „teutschen Rechten zuwieder, und letztere als denen *Concordatis Nationis Germaniæ* mit dem Römi„schen Stuhl zugegen angesehen, auch sonst nicht ohne Grund dafür gehalten werden möchte, daß man „dem Römischen Hof in Teutschland wohl schwerlich gestatten könne noch werde, dergleichen „Incorporationes, und die damit verknüpfte Disposition über eine Reichs-lehnbare Fürstliche Ab„tey, ohne vorhergehenden Consens des Kaysers und gesamten Reichs-Ständen, sich anzumassen, um „so viel mehr, da es bekannt, daß der Kayser selbst ohne Vorwissen, und Einwilligung der Stän„de, auf solche Art und Weise über Reichs-Lehne keinesweges allein zu disponiren vermöge. Obzwar „Jhro Majestät weit entfernt seyn, Constanz hierunter Maaß und Ziel zu setzen, so können Sie doch, „nach Dero Patriotischen Gesinnung nicht umhin, diese Considerationes ihm (Constanz) zur erleuchten„den Einsicht, und reifen Erwegung anheim zu geben, auch wohlmeyntlich einzurathen, eine, auf ob„gedachte Art, unvorgreiflich zu errichtende gütliche Auskunft, worzu Jhro Majestät die Religio„sen allenfalls zu vermögen, Jhnen angelegen seyn lassen würden, dem weit aussehenden ferneren „Fortgang dieser Unruhen, vorzuziehen. Allermaßen Jhro Majestät die gütliche Berichtigung der „Sache, als den gewissesten, und fast einzigen Weg, ansehen, Constanz aus dieser langjährigen Jrrung „zu ziehen. u. s. w.

Jn dieser Königlichen Antwort, auf das Constanzische Ansuchungs Schreiben, war alles enthalten, was zu meiner selbst eigenen Rechtfertigung, und zur Vertheidigung der Rechts-Sache meines Stiffts, immer gesaget, und Rechts-beständig vorgebracht werden konnte. Sæpe premente Deo, fert Deus alter opem. Ovid. 2. trist. Eleg. 2.

Die Großmuth, die Liebe zur Gerechtigkeit, und die Friedfertigkeit dieses Monarchen, überwanden bey solchen die ganz ausschweiffende Beschuldigung, die Constanz in seinem Schreiben machen wollte. Formalia:

„Ob hätten Jhro Majestät von uns nicht nur mit sich spielen, sondern mit allerhand falschen „Vorspiegelungen, und Ohnerfindlichkeiten Sich behelligen, und dahin verleiten lassen, daß Sie ohne „Grund, und Ueberlegung, gleichsam auf gerathewohl, aus Uebereilung, Dero Allerhöchste Protection „uns angedeihen zu lassen, und bereits sich vor uns Allerhöchsten Orten, zu Rom und Wien, auch son„sten an Höffen zu verwenden, geruhet.

Und weil diese Antwort mit so großem Bedacht, unter der geheiligten Königlichen Hand-Unterschrifft erlassen, auch auf Königliche Ordre vor Dero Verfassung, auf anruffen und bitten beyder Theile, durch das Hochpreißliche Staats-Ministerium, zweymalige reife und gewissenhaffte Prüfung beyderseitiger Rechts-Schrifften, und benanntlich des von Constanz Neuerdingen selbst überreichten Entdeckten Frevelmuths, samt Archival-Urkunden, vorher gepflogen worden, sahe ich solche als eine starke Schutzwehre, zur Beruhigung meines Gewissens, an.

Denn was konnte ich, als Sachwalter, heiligeres, und zur Bestärkung der Gerechtsame meines Stiffts zuträglicheres haben, als die Zeugniße unter Allerhöchster Hand Unterschrifft jenes Monarchen, dessen abstammende Gerechtigkeits-Liebe, wie es Constanz selbst anrühmet, Reichskündig; Eines Prinzen, auf dessen in die Staats- und Reichs-Verfaßung so tief gründende Einsicht Constanz selbst sein ganzes Vertrauen gesetzt, und daß diese Rechts-Sache nach solcher beurtheilet werden solte, so sehnlich gebeten.

Die an mehrere Höfe, besonders an den Römisch-Päbstlichen, gethane Königliche Sincerisirung, daß die vorgebliche Incorporation mit denen Concordatis Nationis, Reichs-Grundgesetzen, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht bestehen könne, machte mich hoffen, man werde die vorgeschlagene, so annehmliche Mittel zur Güte, um so geneigter annehmen.

Weil dadurch aller Weiterung nicht nur wäre bevor gekommen, sondern Scandal und übelste Reputation, welche Constanz und dessen Rückenhalter, wenn diese Sache aufs äusserste solte getrieben werden, sonst ohnvermeidlich bey der jetzigen und Nachwelt, wegen ihren unerlaubten Practiquen, nach sich ziehen würden, wären vermieden worden.

Aber, meine Hoffnung wurde zu Wasser, und die bestens-vermeynte Königliche Preußische Verwendungen giengen ohne Frucht ab.

Auch erkannte ich wie gerecht und gegründet meine Sache seyn musse, weil man mir Reichsständischen Schutz, und Patrocinanz zugesagt, Constanz aber solche verweigert, und zwar zu einer Zeit, wo des Königs Majestät Constanz, als ein Reichs-Stand, zur Miteinstimmung in die, wieder zu erwecken gesuchte Sitz- und Stimm-Gerechtigkeit, bey allgemeinen Reich, derer Fürstenthümer Möurs, ersucht.

Woraus ich den vernünftigen Schluß bey mir machte; Daß, wenn Constanz einiges Recht auf den Besitz der Abtey Reichenau gehabt hätte, man darauf Königlich-Preußischer Seits reflectiret, und um sich Constanz ebenmäßig verbündlich zu machen, die verlangte Königliche Patrocinanz selben, vor uns geringen Religiosen, würde haben angedeyen lassen.

Die Könige und Fürsten sind das Band, welches die Staaten zusammen hält; Sie sind der Othem, welcher so viele Tausende belebt, die für sich allein genommen, sich selbst zur Last, und andern zum Raube dienen müsten, wann ihnen diese Seele des Regiments entzogen würde. Seneca de Clementia.

Quid porro tam regium, tam munificum, quàm opem ferre supplicibus, juvare afflictos, dare salutem, liberare periculis. Cicero de Orat. I. 8.

Wer seinen Nächsten drückt, der handelt gegen das Gesetz der Natur; denn, da Gott die vernünftige Geschöpfe eines zu des andern Dienst erschaffen hat, daß eines dem andern behülflich, keinesweges aber schädlich seyn solte, so handelt derjenige gegen die menschliche Pflicht, der dieses Gesetz der Natur übertrit, und er versündiget sich gegen die ewige Gottheit. Kaysers Antonini Philosophi Betrachtung.

Vis ad recte facta vocandi, et à peccatis avocandi non modo senior est, quam ætas Populorum, et civitatum, sed æqualis illius, cœlum atque terras tuentis, et regentis Dei. Erat enim Lex profecta à rerum natura, et ad rectè faciendum impellens, et à delicto avocans: quæ non tum denique incipit lex esse, cùm scripta est, sed tum, cùm orta est: Orta autem simul est cum mente Divina. Est quidem vera Lex, recta ratio, naturæ congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna: quæ vocet ad officium jubendo, vetando à *Fraude* deterreat: quæ tamen neque probos frustrà jubet, aut vetat, nec improbos jubendo, aut vetando movet. Huic legi nec abrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Nec verò aut per Senatum, aut per Populum solvi hac Lege possumus. Neque est quærendus explanator, aut interpres ejus alius. Nec erit alia Lex Romæ, alia Athenis: alia nunc, alia posthac: sed et omnes gentes, et omni tempore una Lex, et sempiterna, et immortalis continebit; unusquè erit communis quasi Magister, et Imperator omnium DEUS. Ille legis hujus inventor, disceptator, lator: Cui, qui non parebit, ipse se fugiet, ac naturam *hominis* aspernabitur: atque hoc ipso luet maximas pœnas, *etiamsi cætera supplicia*, quæ ipsi debentur, *effugerit*. Cicero de Legib. II. 4.

Zwölfter

Zwölfter Abschnit.

LI.

Constanz, auf Ersehen, daß es mit eitelen Schmeicheleien bey einem König von Preußen, nicht wie anderwerts, ankommen könnte, wurde darüber ganz aufgebracht; Seine Schutz-Götter aber, welchen die Königlich-Preußische, und Königlich-Französische Verwendungen für uns zu Rom unerträglich, und zu Ausführung ihres Vorhabens, allzu gefährlich vorkommen, formirten einen andern Auftritt auf ihrer Schaubühne. Sie wusten es dahin zu spielen, daß Constanz auf den Leuchter hoch empor erhoben, mit dem Purpur begnadiget wurde. Ein Zuwachs des Ansehens, welcher für mich und mein Stifft sehr fatal war, denn dadurch bekam Constanz die Gelegenheit, daß es mir und andern zu Rom, und aller Orten vieles schaden konnte. Die kurze Abfertigung des ersten Königlichen pro Memoria in Rom, zeigte mir von selbst, daß sie zu Wien gemacht worden. Dieses habe ich durch nebenseitige Beleuchtungen erwiesen in **Urkunden** und **Beweise**, lit. E.

Auf mein demüthigstes Bitten, erliessen Ihro Majest. das zweyte, noch nachdrucksamere, Pro-Memoria, samt einer Facti specie, und zeigten von Satz zu Satz den Unbestand, der auf die erste Vorstellung aus Rom gegebenen Antwort. Dieses zweyte Pro-Memoria war gleichsam eine Rechts-beständige Deduction, die kein anderer Staatskundiger, oder Rechtsgelehrter bündiger, und Rechtsbeständiger einmal hätte verfassen können. Man besehe **Urkunden** und **Beweise**, lit. G. H.

Aber, was fruchtete alle Ueberzeugung bey Leuten, bey welchen **Vorliebe** und **Partheylichkeit** den Meister spielten. Ein Gleiches-Gewicht allda zu Rom, wie die Königlich-Preußische, hatten die Verwendungen für uns, des Königs von Frankreich, als Stifftern, vid. **Urkunden** und **Beweise**, lit. F. f. G. g. Allda war für uns Mönchen weder Recht, noch einiges Gehör; Wir waren am schwarzen Brett angeschrieben, und äusserst verhaßt, nur darum, weil ich mich in Berlin befand, und weil der König von Preußen bey dem Römisch-Päbstlichen, und bey andern Höfen, sich unserer annahm, und die annehmlichste Mittel, zu Ergreifung der Güte, vorschlugen.

Daß aber Constanz andere Mächte geworben, die von Päbstlicher Heiligkeit unerlaubte Dinge verlangen musten, und daß es (Constanz) auch zugleich den König von Preussen bittlich angeruffen, und dessen Intercessionalien, zur Unterstützung solcher heimlicher Practiquen, begehret, darüber wurde weder Rom jaloux, noch zürnete man darum mit Constanz irgendwo.

Der ganze Brasch gieng über uns Mönche her; Was wir thaten, so unschuldig, und männiglich ohnnachtheilig selbes auch immer gewesen, war, nach der Angabe dieser Leute, unrecht. Sicuti nobis res cordi est, sic de ea frequenter judicamus, nam verum judicium, propter privatum amorem, faciliter perdimus. Imit. christ. L. I. c. 14. da wir doch nichts unternommen, als nur jenes, was uns das Recht der Natur, zu Ablehnung der gegen uns aller Orten intendirten himmelschreyender Gewalt, und größten Unrechts, an die Hand gabe. *Adeò* indulgent sibi latius ipsi. Juven. sat. 14.

Ich beruffe mich auf das Urtheil der ganzen Welt, ob ich bey dieser ganzen Sache nur einen einzigen Schritt gethan, den mir Constanz, durch seinen Vorgang, nicht abgenöthiget; Und wann das ein Verbrechen ist, daß ich als Sachwalter mich der Rechte meines Stiffts mit möglichsten Fleiß, nach meiner Schuldigkeit, doch aber auf eine, in allen Rechten, und auch durch das Gesetz der Natur erlaubte Mäßigung, angenommen habe, so weiß ich nicht, wie jenes soll gebilliget werden können, daß Constanz, und dessen Schutzgötter gegen mich, und mein Stifft alle nur äußerst verbotene Zwangs- und Vergewaltigungs-Mittel ergriffen, durch welche sie uns mindermächtige haben bekränken, und endlich himmelschreyend gar unterdrücken können.

LII.

Wie großen Einfluß in meine Streit-Sache die Erhebung zur Cardinals-Dignität meines hohen Gegners auch zu Wien gehabt, zeigte bald der Erfolg. Briefe aus Wien, von guter Hand, versicherten mich zwar, daß man daselbst das Recht für mich und mein Stifft für unumstößlich allgemein zu erkennen anfange; Doch geschahe, daß bey vorgenommener Relation der Acten, zur Eröffnung der Revision, eine solche gewaltsame Raison von dem Zaun abgebrochen worden, durch welche mir die Revision abgeschlagen wurde, daß ich bey Erlesung derselben mich vor Verwunderung selbst nicht fassen, vielweniger begreiffen gekonnt, wie sonst so einsichtige oberste Justiz-Räthe nicht gleich selbst sollten erkannt haben, daß die, zur Abschlagung der gebetenen Revision, von ihnen angeführte Ursach ganz unnatürlich, und bey den Haaren hergezogen worden. Sie lautete also:

Lunæ 16 Febr. 1756. zu Constanz Herr Bischoff, das Closter Reichenau betreffend, Modò Convent zu Reichenau, contrà Herrn Bischoff: Citationis, nunc Revisionis, sive revidirender Anwalt Bissing, sub præs. 1. Martii 1754. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und fernerweite Bitte, pro Clementimè concedendo termino duorum Mensium, ad producendum libellum Revisionis.

Absolvitur Relatio, et Conclusum.

Hat das von dem Implorantischen Gotteshauß Reichenau, wieder das Membrum tertium Conclusi vom 13. Novembr. 1752. angesuchte Remedium supplicationis, ob *manifestum defectum Juris agendi* nicht statt, sondern es wird dasselbe mit seiner gegen den Herrn Fürst zu Constanz, in puncto rescindendæ incorporationis, eingereichten Klag hiermit nochmahlen abgewiesen.

Den Manifestum Defectum Juris non agendi, will man hier *gegenwärtig daher leiten, weil der* Agent um einen zwey monathlichen Termin, zu producirung des *Revisions-Libell, erst nach Jahr und* Tag gebeten, und einsolglich die in den Rechten, cum præjudicio præclusi, vorgeschriebene Fatalia, bey Introducirung des Revisions-Libells versäumet. Aber wie unschicklich diese Einwendung sey, will ich gleich handgreiflich machen.

Schon den 13. Martii 1753. mußte mein Agent auf mein Verlangen, um die fatalia nicht zu versäumen, ad Acta priora submittiren, vid. **Urkunden und Beweise**, lit. C.c. und unter dem 1. Martii 1754. nach Jahr und Tag, soll er um einen zwey monathlichen Termin, zu Producirung eines Revisions-libells, wieder angesucht haben.

Was finden gewissenhafte Richter in solcher Handlung? daß solches Petitum entweder unterschoben, oder, daß es gegen Pflicht und Eyd von dem Agenten, ohne Wissen, oder Verlangen der Parthey, sey gestellet worden.

Eines gilt vor Richtern, die gerade urtheilen, und mit **Vorliebe** nicht befangen sind, soviel, als das andere; Keines aber von beyden, kann der Parthey an ihren Rechten bey Justiz-Collegiis, wo auf **Recht** und **Gerechtigkeit** gesehen wird, *im mindesten* nachtheilig seyn. Denn, auf den **ersten** Fall wird auf solches Exhibitum *nicht* reflectiret; Auf den **zweyten** aber wird der Agent zur Verantwortung gezogen, und der Parthey durch das Beneficium restitutionis in integrum zu Hülfe gekommen, ò Proceres! Censore opus est. Juven. sat. 2.

Aber wie bald findet man einen Knittel, wenn man einen Pudel schlagen will. Wir arme Religiosen zu Reichenau wurden geringer geachtet, als die Pudel, wer uns zausen, und stossen wolte, dem stund es frey, ohne mindeste Verantwortung, oder Nachfrage, warum er solches gethan? wir mußten uns alles gefallen lassen, und vorlieb nehmen, wenn man uns das Fell über die Ohren zöge. Quæ reverentia legum? Quis metus, aut pudor est - - Juven. Sat. 14.

Constanz handelte dabey nach seiner Gewohnheit, und weil es zu Wien für sich einen bösen Ausschlag der Sache befürchtete, bediente es sich seines lang bewehrten Rettungs-Mittels, und es sprang zur nemlichen Zeit an das allgemeine Reich, und übergab daselbst seine so rubricirte: **ohnumstößliche Sätze von dem richtigen, und le-**

galen

galen Hergang der Incorporation, vid. Urkunden und Beweise, lit. Z. Diese seine Recurs-nahme ad Comitia aber ließ es durch offene Zeitungen verbreiten, ib. lit. A. a. damit dieselbe sowohl Reichs-kündig, als auch dem Römer-Hof bekannt würde, und sollte dadurch zweyen, ihm, (Constanz) obschwebenden, Gefährlichkeiten vorgebogen werden.

Nehmlich zu Wien, in Ansehung der Revision, soferne dieselbe eröffnet, und nach Recht verfahren werden wolte, wäre dagegen die Einwendung geschehen, diese Sache sey schon per Recursum ad Comitia gebracht, und demnach dem Reichs-Hofrath per effectum suspensivum aus Händen genommen. Zu Rom aber solte der Pabst dadurch in Verlegenheit gesetzt werden, daß er der Königl. Französischen und Königl. Preußischen Verwendung, kein Gehör, noch Beyfall gebe, aus Beysorge, er möchte, da diese Rechtssache schon bey allgemeinen Reich Rechtshängig, die Status Imperii in einigen Verdacht setzen, ob wolte er sich in Sachen mischen, die ihm nicht zukämen.

Doch brachen die Constanzische Rückenhalter zu Wien durch, und wiesen mich abermal, wie wir ersehen, â limine judicii, ab; Gleicher massen liefen die Königlich-Französische, und Königlich Preußische Verwendungen zu Rom ganz fruchtloß ab, und wurde alle Güte ausgeschlagen. vid. Urkunden und Beweise, lit. F. f. G. g.

Mir, als Sachwaltern, lag demnach ob, mich dahin zu wenden, wohin mich für solchen Fall die Reichs-Grundgesetze verwiesen, und woselbst mir Constanz schon voran getreten, nemlich zu allgemeinen Reich ad Comitia; Daselbst ließ ich, durch einen hierzu eigens bevollmächtigten Advocaten ein Memorial d. d. 10. May 1756. samt Rechts-Schrifft sub rubro:

Ohnumstößliche Säze, von dem unrichtigen und illegalen Hergang der Incorporation. Und: gründlicher und documentirter Beweiß, daß die von Päbstlichen Bullen, und einer vorgegebenen Kayserlichen Bewilligung herrührende Vereinigung der Abtey Reichenau, vor einem unpartheyischen teutschen Richter auf keine Weise bestehen könne, überreichen.

Ich bat des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten des Reichs, um allergnädigste Soutenence meines gerechten Gesuchs, Urkunden, lit. K. k. und hatte das Glück, daß Dero hohen Gesandschafft unterm 3. Julii 1756. aufgetragen wurde, mit Nachdruck sich unser anzunehmen. vid. Urkunden und Beweise, lit. M. m. Und da ich mein Convent ohne ein geistliches Oberhaupt, oder Prior, nicht lassen konnte, veranstaltete ich, daß auf Königl. Preußische Vorsprache der Allerchristlichste König in Frankreich, als Stiffter, bey Päbstl. Heiligkeit ansuchte, uns wenigstens pendente lite, und ad interim, die Wahl eines Prioris zu verstatten, vid. ib. lit. N. n.

Daß ich hierdurch etwas unrecht gethan, wird niemand sagen, als wer Constanzisch gesinnet, das ist, auf unsern zeitlichen und geistlichen Ruin bedacht ist. Bitten ist allemahl erlaubt, und da sich Constanz kein Bedenken gemacht, des Königs von Preussen Majestät um Intercessionalien gen Rom an Päbstliche Heiligkeit anzuflehen, so sehe ich nicht ab, wie man mir verargen könne, daß ich des nehmlichen Königs Majestät um Intercessionalien an den König von Frankreich, als Stiftern, gebeten, um mittelst dessen von dem Römischen-Päbstlichen Hoff die Interims-Wahl eines Prioris zu erlangen. Oder hatte etwa Constanz ein größeres Recht, als ich, seiner Sache sich anzunehmen? sonst ist es eine allgemeine Regul: Quod uni licet, nec alteri prohibitum est.

LIII.

Kaum hatte Constanz die hohe Cardinals-Müze auf seinem Haupte, fieng ein anderer Geist an dessen Seele zu beleben; Es verfügte sich den 26. April unter Zuzug Notarii und Zeugen, in eigener Person nach Reichenau, foderte das Capitul vor sich, und hielt, unter den respectuosesten Ausdrücken gegen den König von Preußen, eine sogenannte Frevel-Inquisition, weil ich mich an einen Protestantischen Prinzen gewandt, und desselben Reichsständischen Schutz und Patrocinanz gesucht hätte. Meine Confratres überschrieben mir den Hergang dieser Sache

 gewissen-

gewissenhafft, und umständlich, wie er **Urkund.** und **Beweise**, sub lit. D. d. angeführet. Mir gefiel in solchem nichts besser, als der geistvolle Ausdruck, und gegebene Reproche, deren sich Constanz neben andern über meinen Aufenthalt in Berlin bedienet. Formal.

So seyd ihr recurriret zum König aus Preussen, und habt auch sogar *rem merè spiritualem*, so lediglich Ihro Päbstlichen Heiligkeit zu richten zustehet, dahin getragen. Auf dieses sagte der Convent: Wir hätten den König angeruffen als mediatorem. Worauf Herr Bischoff: das zu wissen ist mir noch lieber; So habt ihr ihn angeruffen als Mediatorem? Ich wolte lieber mein ganzes Bisthum verliehren, als einen solchen Mediatorem Acatholicum zulassen. Es könnte hieher sich reimen: Quæ Conventio Dei ad Belial. Solches Betragen und recurriren ist verè hæreticum, und wundert mich, wie ihr celebriren könnet. **Was wird wohl der heilige Vater zu Rom** zu diesem sagen? Ich werde aber schon wissen, all dieses an seine höchste Behörde einzuberichten.

Bey Erlesung dessen, biß ich mir in die Zunge, um das Lachen zu stillen, und dachte: **was würde der heiligste Vater**, Benedictus XIV. jener so große und Rechtensbeflißenste Regent über die recht **unartige Betragungs-Art** von Constanz gesagt haben, wenn ihm solche nach ihren wahren Umständen wäre vorgebracht worden? Was würde dieser Pabst gedacht haben, **wenn des Königs von Preußen** Intercessionalien, wie solche Constanz sich kurz vorhin doch respectuöseſt ausgebeten, zu Rom angelanget wären, **wenn es diesem heiligsten Vater**, wie Constanz träumete, **anstößig und nicht erlaubt vorgekommen wäre**, daß dieser König, als ein Protestant, sich der Mönchen, und nicht für Constanz angenommen.

Aber bey Constanz heist es allemahl: Qui non est mecum, contra me est. Man schändet einen jeden, er sey hoch oder niedrig, der nicht Constanzische Begriffe, das ist, daß er schwarz für weiß gelten lasse, hat.

Chur-Maynz verwegerte die Dictatur, aus Ursachen, die ihm nicht die Reichs-Grundgesetze, sondern der allzu gute Wille an Handen gabe. **Urkunden**, lit. U. u.

Ich merkte gleich, wo es fehlte. Niemand greifft sich selbst gerne in die Augen. Meine Beschwerdeführung schien allzugegründet, und man war für Constanz selbst mit verwickelt.

Ich griff zu denen, in denen Reichs Grundgesetzen für solchen Fall vorgeschriebenen, Rechts-Mitteln, und ließ die Memorialia, samt weitern Rechts-Schrifften unterm 25. April 1757. sub rubro:

Beleuchtung des von Seiten Constanz an den König von Preussen den 25. Octob. 1755. überreichten Pro-Memoria. Und: Unwiederlegliche Antwort auf die Constanzischer Seits bekannt gemachte, so rubricirte ohnumstößliche Säze, über den richtigen und legalen Hergang der Incorporation.

Ad Ædes derer übrigen hohen Gesandschafften distribuiren, die solche auch, ohne Wiederrede, geneigtest annahmen, wodurch die Sache Reichs-hängig geworden. vid. **Urkund.** und **Bew.** lit. A. a. a.

Die hohe Stände, bey Annahme solcher Memorialien, vertrösteten meinen Advocaten auf ruhigere Zeiten, weil bey dermaligen allgemeinen obwaltenden blutigen, Land und Leute verzehrenden, Kriege bey allgemeinen Reich nichts vorgenommen werden könnte, und dabey ließ ich es auch bewenden.

Meine Rechts-Schrifften waren so gegründet, daß ich mir davon zu seiner Zeit, sobald die Sache bey allgemeinem Reich zur Dictatur und Deliberation würde gebracht worden seyn, die erwünschteste Folgen versprach. Aber Constanz, seine Herzens-Triebe vollkommen zu ersättigen, und jenes einmahl in das Werk zu setzen, was es bald auf diese, bald auf eine andere listige Weise zu erschleichen gesucht, bedienet sich der Zeit-Unruhen, und des gegen den König von Preussen allgemein geschöpften Wiederwillens der Kriegführenden Mächte.

Obzwar diese meine Rechts-Sache mit dem Krieg gar keinen Zusammenhang hatte, auch meine Recurs-nahme an den König von Preußen zu denen Krieges-Unruhen nicht die mindeste Anlaß gegeben, besonders, da ich schon im Monath Julio 1755. also lange vor Ausbruch des Krieges, mich, nach dem Vorgang meines hohen Gegners, an diesen

Hof

Hof gewandt, und meine, vor- und mit entstandenen Krieg bey allgemeinem Reich überreichte, vorangemerkte Rechts-Schrifften, weder dem einen, noch dem andern, derer Kriegführenden Mächte einigen Anlaß, oder gegründete Ursache gegen mich zu zürnen, oder wegen des Unwillens, den sie unter sich hatten, an mir und meinen Mit-Brüdern sich zu reiben, gegeben, mußte doch diese Raison de Guerre gleichsam von dem Zaum abgebrochen, ich als ein Meuterer ausgeschrien, und ein König von Preußen durch offene Druckschriften, die ein bekannter N. H. R. v. B. unter der Rubric:

Unpartheyische Gedanken über diejenige harte Vorwürffe, welche von denen Königlich-Preußischen Schriftstellern dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath neuerlich gemacht worden, mit Beylagen von A. bis H. Presburg gedruckt bey Johann Michael Landerer, 1757.

in die Welt hat fliegen lassen, beschuldet werden, ob hätte er durch die uns angediehene Reichsständische Protection, allgemeinen, in dem Römischen Reich verbothenen Schutz fremder Unterthanen ausgeübet.

Formalia: Auf die letzt wolte man gar Anno 1755. den verbotenen Schutz anderer Unterthanen durchs ganze Reich ausüben. Der Mönche zu Reichenau aufrührische Bezeugung gegen Constanz in H. samt dem Chur-Brandenburgischen Vorschreiben B. belehren solches des mehreren. Conf. Urkunden und Beweise lit. E e.

Und dadurch den Kayser und Reich veranlasset, gegen ihn, König, als einen Reichs-Empörer, die Waffen zu ergreifen. Wie ungereimt diese Anschuldigungen sowohl von der einen, als der andern Seiten gewesen, habe ich schon anderswo deduciret, vid. Entdeckte Kunstgrif. Und lohnet es demnach die Mühe hier gegenwärtig nicht, mit solchen Schwachheiten sich länger aufzuhalten. Wie aber Constanz mit diesem, obzwar gewaltigen, Mauerbrecher gegen uns Religiosen noch nicht vordringen, und seinen Heißhunger an Hinraubung unseres Güthchens nicht sättigen gekonnt, nimmt es ein Vergewaltigungs-Mittel zu Hülfe, welches niemand anderer, als eine Constanzische, zart-gewißige Seele einmal zu wagen, sich erkühnet hätte.

Es berichtet den heiligsten Vater, und stellt selbem vor, wie gefährlich es, Constanz, stünde wegen annahenden Königlichen Preußischen Waffen, es zeiget einen selbst daher geschmiedeten Königlich-Preußischen Brief vor, in welchem dieser König Constanz den unrechtmäßigen Besitz der Gefürsteten Abtey Reichenau hart verweise, mit angehängter Bedrohung, daß, so ferne es (Constanz) solche nicht sogleich zurückgeben würde, wolte der König mit samter Macht aufbrechen, und selbiges in Grund eliminiren.

Daß Constanz diesen verbotenen Schritt zu Rom gegen uns gewaget, und auf solchen Conto unsre Elimination erpresset habe, bin ich im Stande, und erbötig, vor einer, von Reichs wegen, anzuordnenden Untersuchungs-Commission, gründlich und unwiedersprechlich zu erproben, worauf ich auch provocire, und gar nicht zweifle, daß, weil dieses eine Begebenheit ist, die was mehreres in Recessu hat, man von Reichs wegen, wie auch Abseiten des Königlich-Preußischen Hoffes, diese Sache so in der Stille unerörtert, und ohnuntersuchet, nicht werde vorbey gehen lassen.

LIV.

Zu Constanz muß man geglaubt haben, daß, weil man durch die neu-erhaltene Dignität andern über die Köpfe hinaus zu sehen anfienge, man sich weder an einige Gesätze, noch an die natürliche Billigkeit mehr binden mußte, sondern alles wagen dürfte, zu was der einmal in Unordnung gebrachte Appetit, nach fremden Guth nur immer reitzte. Rarò simul hominibus bonam fortunam, bonamquè mentem dari dicebat Asdrubal in Senatu Romano. Tit. Liv. Dec. 3. l. 10. Dieser unterschobene Königl. Preußische Drohungs-Brief würkte zu Rom soviel, daß unter Päbstl. Nahmen ein sogenanntes Verbannungs-Breve, (dessen Unterschub, und Arglist, wir schon anderwerts, sub rubro: sogenanntes Breve, zur Schamröthe Dero Urhebers gezeiget haben,) erschlichen

schlichen worden. Die Triebe des reinen Gewissens, waren so hefftig, und die Begierde nach fremden Guth so entzündet, daß alle Stunden zu lang schienen, bis man zu Dero Ersättigung, dieser großen Handlung, den letzten Druck geben könnte. Demnach eylen die zwey Lieblinge, und vertrautesten Räthe, ein Baron Deuring, und ein Fiscal Labhart, und, ob wären sie Anführer eines zur Beut-Eintreibung abgeordneten Frey-Corps, überfallen sie, unter ansehnlicher Bedeckung, von etlich und 40. regulairer Mannschafft, die, alles ehender, als einen solchen feindlichen Anfall vermuthende Religiosen, plötzlich, sie mißhandlen selbe, wie größte Staats-Verbrecher; Mit Dero hinterlassenen fahrenden, und liegenden Guth aber, würthschafften sie so, wie es keine Frey-Parthie reiner, und gewissenhafter hätte thun können. Soviel ist doch gewiß, daß kein Frey-Corps in Feindes Landen, mit Unterthanen so unchristlich verfahren, wie diese große Abgesandten mit denen, aller Hülf- und Waffen-losen Religiosen zu Reichenau umgegangen. (*)

Die-

(*) Hier muß ich als Sachwalter, und Vertreter der Rechte meines Immediat-Stiffts an die beyde Cheffs dieses Frey-Corps, den Baron Deuring, und Fiscal Labhart, eine Frage stellen, und mich über die Ursach, oder das Verbrechen erkundigen, wegen welchen sie mit meinen Mit Brüdern so hart, und wild verfahren: Dann, wann man mit gewehrter Hand in ein Ordens-Stifft plötzlich einbricht; wann man alle desselben Einwohner, so gar auch die Novizen, wie Spitzbuben und Böse wichter mit Gewalt auseinander sprengt, den einen dahin, den andern dorthin setzt, muthmaßet das, durch solchen ungewöhnlichen Vorfall in Aufmerksamkeit gesetzte Publicum, ganz was anders; nemlich: Es müssen solche Laster und Verbrechen unter diesen Ordens-Männern eingerissen seyn, die man anders nicht, als mit Feuer und Schwerdt strafen und tilgen könne. So, und nicht anders, urtheilet von solchem Vorgange der gröste und pöbelhafte Theil der Menschen: Denn wer soll sich vorstellen, daß man, in facie Solis hujus, gegen Unschuldige solche Thathandlungen vorzunehmen, und dieselbe sogar unter dem Schein einer Päbstlichen und Kayserlichen Erlaubniß zu rechtfertigen, sich einmahl nur würde träumen lassen, und zwar zu einer Zeit, wo man mit einander in einem wichtigen Rechts-Handel vor Kayser und Reich in Comitiis verwickelt lieget, wann man, nach erheiterten Zeiten, mit der Probe nicht aufkommen konnte, daß solche Leute, als grosse Staats-Verbrecher, eine solche Strafe wohl verdienet haben. So viel ist doch gewiß, daß wann Kronen und Mächten sich mit Krieg beziehen, und ihre Anforderung gegen einander mit dem Degen in der Faust ausmachen wollen, Sie vorläufig ihr habendes Recht und Ansprüche durch offene Manifestes zu jedermanns Beurtheilung vorlegen, und es ist gerade gegen das Völkerrecht, wenn man zuerst Gewaltthat ausübt, und erst alsdenn durch eine unterschobene Begewaltigungs-Charteque sich zu rechtfertigen, und die Schuld solcher himmelschreyender Unthat auf andere, und sogar auf geheiligte, in Sachen nicht unterrichtete Majestäten, zu schieben sich bemühet.

Das Verbrechen meiner Mitbrüder, worinnen bestunde solches? Constanz, der Herr Bischoff, in einem Schreiben an Päbstliche Heiligkeit, unterm 14. May 1747. giebt meinen Mit-Brüdern zu Reichenau, das Lob, daß sie fromme, wohlgesittete, und nach ihrer heiligen Ordens-Regul, jedermann zur Auferbauung, lebende Religiosen seyn, so, daß man bey der in loco selbst Persönlich abgehaltenen Visitation, an ihnen und ihrer Aufführung nichts auszustellen gewust. Formalia: Equidem, si aut Disciplina Monastica reformatione indigeret, de sumpto ab illis ad Superiorem recursu, conqueri non possem. Verùm, cùm ante modicum tempus Visitationem ordinariam in Persona propria peregissem, *nullum notabilem circa Spiritualia, et Disciplinam Monasticam* defectum invenire potui. vid. Archiv. Urkunden, N. 236. Vor dem Kayser-Thron versicherte man, daß, da man bey berührter Visitation 1744. quoad disciplinam morum, keinen Mangel gefunden, es nicht zu vermuthen stehe, daß in so kurzer Zeit, einige, und zwar so grosse Fehler, in dem Convent Reichenau eingerissen. Formalia: In Anno 1744. habe der Herr Bischoff zu Constanz eine Visitation in Spiritualibus, zu Reichenau vorgenommen, bey welcher alle Conventualen unanimi ore ausgesagt: Daß quoad observantiam Votorum, quoad Officia Divina, et Disciplinam Monasticam nicht das geringste abgienge. Demnach könten in Spiritualibus Anno 1752. keine Beschwerden vorhanden seyn; weilen nicht zu vermuthen, daß ab ultima Visitatione, nemlich von Anno 1744. mithin in so kurzer Zeit, so grosse Abänderungen vorgegangen seyn solten. Conf. Thränende Seufzer N. 20.

Demnach war nach eigener Eingeständniß, an diesen Religiosen, in Betreff ihrer Aufführung, nichts zu bestrafen.

Soll

Soll aber ihr Verbrechen daher rühren, weil sie die noch unerloschene Rechte ihres Immediat-Stifts, auf eine in denen Rechten erlaubte Art, wie sie als Professi solches Stiffts darzu auch verpflichtet waren, zu handhaben gesucht? Kommt es Constanz zu, aus denen Reichs-Grund-Gesetzen zu erweisen, daß solche Verfechtung seiner Rechte ein Laster sey, welches man mit der Elimination, durch Vertreibung von Hauß und Hoff, von Haab und Guth, und zwar auf eine vorgebliche Päbstliche Verwilligung, in facie totius Imperii, mit solcher prostitution bestraffen dörffe.

Eine Wunder-Begebenheit. Constanz besitzet, und Nutz geniesset unrechtmäßig alle Stifftungs-Güther dieser Reichs-Fürstlichen Abtey; Es Constanz erarmet doch bey allem dem, so, daß es die Armuth seiner Bischoffs-Taffel allemahl vor Pabst und Kayser zu erst hervorspiegeln, und aus Anlaß solcher sich fremden Gutes mit Arglist zu bemächtigen suchen muß. Das Convent Reichenau bekömmt für jeden Religiosen wöchentliches Kostgeld 50 Kr. thut täglich 7 Kr. Reuter-Etapps. Die Religiosen daselbst bekümmern und bemühen sich durch eigene industrie etwas zu erwerben, und bringen es, nach vieler Mühe, und saurer Arbeit so weit, daß sie auf einen grünen Zweig kommen. Sie stifften sich gleichsam wieder selbst. Sie halten aus dem, mit Mühe und Arbeit neuerworbenen, die ihrem Orden zukommende Gastfreygebigkeit, und begegnen allen ankommenden Fremden und Armen, wie Landeskundig ist, mit möglichster Liebe und Freundlichkeit; Constanz wird hierüber jaloux. Er begierdet nach der Ersparniß des Convents, und sucht solche itzt mit Gewalt, ietzt mit List an sich zu reissen; da solches das Convent nicht angehen lassen will, verfällt man auf ietzt erzehlte Neben-Griffe. Das ganze Verbrechen dieser Religiosen beruhet darauf, daß sie gespahret, und den Heißhunger nach fremden Guth gereizet haben. Spem improborum vitabis, si nihil habueris, quod cupiditatem alienam, & improbam irritet. Senec. l. 1. Ep. 105. Man giebt der allgemeinen Beurtheilung anheim, ob dieses spahren, und die gut geführte Wirthschaft des Convents von Reichenau ein Verbrechen sey. Diese Religiosen hätten ihr Errungenes so gut verbringen können, wie jemand anderer; und da sie es nicht gethan, da sie sich in allem eingeschrenkt, und ihr Ersparniß zur Ehre Gottes, und Liebe des Nächsten angewandt, wird ihnen solches niemand für ein Verbrechen anschreiben, als derjenige, der auf fremden Conto seine Taffel zu verbessern sucht. Solte aber solche, an diesen Ordens-Leuten, weil sie ihr eigenthümliches Guth fremder Habsucht gutwillig nicht überlassen wollten, verübte Unthat gebilliget, und gelitten, ja als rechtsbeständig angenommen werden, so geschiehet dem Monsr. Renard das gröste Unrecht, wann ihn das Bauernweib mit dem Besenstiehl begrüsset, wann er ihre Hüner so, wie der Deuring und Labhart die Reichenauer Religiosen, freundlich und holdselig zu carisiren suchet.

Daß Constanz ein Verbrechen daraus gemacht, weil ich seinen Fußstapfen gefolget, die es mir zu dem Königlich-Preußischen Thron vorangetreten, und allda Churfürstlich-Reichsständische Assistence und Patrocinance gesucht. Daß es, Constanz, noch überhin zu Rom auf Königl. Preußischen Nahmen Dinge hat vorspiegeln dürffen, die der Wahrheit nicht gemäß gewesen, und daß auf solche seine tückische Weise, der Verbannungs-Brief derer Religiosen von Reichenau ist heraus gekünstelt worden, solches rechtfertiget vor der nunmehro in facto vollkommen unterrichteten Welt, das gewaltthätige Betragen eines Constanzes gegen diese unschuldige Religiosen gar nicht.

Will Constanz daraus ein so grosses Verbrechen machen, daß ich, als bestellter Sachwalter, denen von ihm (Constanz) ins geheimste zu Rom gegen mich und mein Stifft angesponnenen krummen Griffen zu begegnen, Königlich-Preußische Intercessionalien gesucht, und dieselbe auch würklich erworben, so stehet zu erwegen, ob die Königlich-Preußische Verwendungen für mich und mein Stifft zu Rom, wann sie auf die Wageschale gewissenhafter und unpartheyischer Beurtheilung gelegt werden, jenen an Gerechtigkeit und Ohnanstößigkeit nicht weit das Vorgewicht halten werden, welche die Constanzische Schutz-Götter allda gegen uns, lediglich aus Vorliebe und übertriebener Nebenabsicht schleichend angebracht, (conf. Urkund. und Bew. lit. C.) Zudem, hat nicht Constanz selbst des Königs von Preussen Majestät um Intercessionalien gen Rom an Päbstliche Heiligkeit angelegentlichst gebeten? Wann demnach dieses Königes, als eines Protestantischen Prinzens, Intercessionalien an Päbstl. Heiligkeit, Constanz für kräftig, und erlaubt befunden, wann sie für Constanz wären erlassen worden, so sind diese Königl. Preußische Intercessionalien für die Religiosen von Reichenau, gen Rom auch nichts anstößiges, und dieses um so weniger, weil des Königs Majestät, legiglich aus Freundschaft, berührten Römer-Hoff, die Mittel und den Weg gezeiget, wie er sich aus allen Embarra mit Manier wickeln, Aergerniß und Scandal, welche ansonst nothwendig erfolgen müsten, leicht abwenden, und verhütten könnte, wo hingegen Constanz und seine Schutz-Götter jenes zu Rom zu erschleichen gesucht, was der natürlichen Billigkeit, und der wahren Gottesfurcht schnurstracks entgegen lief. Rechtfertigen ihr Betragen der Deuring und Labhart, und wann sie es nicht können, so nehmen sie vorlieb, wenn man von ihnen, und ihren Committenten denkt, und urtheilet, was das reine Gewissen, und die natürliche Vernunft, von solchen Vorfällen und Vergewaltigungen zu urtheilen, an die Hand geben.

Wie

Wie ruhmvoll es sey, wann Leute, die unvermuthet über andere erhaben werden, ihr Ansehen, zu Unterdrückung der Armen mißbrauchen, hat der weise Seneca geschildert: Lib. I. de Clementia. Ita honores magnis viris decori, gloriæquè sunt, si illis salutaris potentia est: *Nam pestivera vis est, valere ad nocendum.*

Tum autem, qui non ipso honesto movemur, ut boni viri simus, sed utilitate aliquâ, atque fructu, *Callidi* sumus, non *Boni.* Nam quid faciet is homo in tenebris, qui nihil timet, nisi testem, et judicem? Quid in deserto loco nactus, quem multo auro spoliare possit, imbecillum atquè solum? Noster quidem hic natura justus vir ac bonus, etiam colloquetur, juvabit, in viam deducet; Is verò, qui nihil alterius causâ facit, et metitur suis commodis omnia, videtis, credo, quid sit acturus. Quòd si negabit se illi vitam erepturum, et aurum ablaturum, nunquam ob eam causam negabit, quòd id naturâ turpe judicet, sed quòd metuat, ne emanet, id est, ne malum habeat. O! rem dignam, in quâ non modò Docti, verùm etiam agrestis erubescant. Cicero de Legib. 1. 14.

Diese Militarische Ueberrumpelung, und gewaltsame Entsetzung des Ihrigen meiner Mit-Brüder zu Reichenau geschahe in der nemlichen Zeit, als meine vorberührte Memorialia und Rechts-Schrifften an das allgemeine Reich zu Regenspurg angelangt. Und bekam ich von diesem unvermutheten Vorfall die Nachricht fast zu gleicher Zeit, als mich mein Advocat von dem Empfang, und angefangener Distribution, berührter Memorialien, aus Regenspurg berichtete, und war mir, nach schon geschehener Sache, also gegen Gewalt und Unrecht, kein Rettungs-Mittel mehr übrig, als jenes, welches mir, als privative bestellten Sachwalter, und Vertreter der Rechte meines Stiffts, das Recht der Natur an die Hand gab, nemlich die solenne Protestation, und Reservation.

Ich säumte dahero nicht, und berief einen geschwornen Notarium und Zeugen, in dessen Gegenwart zog ich die von meinen Mitbrüdern mir zugekommene *authentische Nachricht dieser Vergewaltigung* vor, legte meine Protestation und Reservation dagegen ein, und um solche *Rechtsbeständig* und unverbrüchlich zu machen, ersuchte ich den Notarium und Zeugen darüber, gegen Gebühr, ein ordentliches Notariat-Instrument zu verfertigen, welches er auch gethan. Dieses Protestations-Instrument ließ ich hernach durch ein nachdrückſames Memorial an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung unterm 27ten May 1757. übergeben, und klagte über erlittener Spoliation und gewaltthätige Entsetzung, mit angehängter Bitte um nachdrücksamste Hülffe, Ob moræ periculum.

Man ließ uns rufen und zappelen, die gebetene Reichs-Hülfe blieb aus, woran theils die innere Reichs-Unruhen, hauptsächlich aber die gegen die Reichs-Grund-Gesetze mir verwegerte Dictatur, solcher Spolien-Klage, die Schuld hatten. Der Reichs-Hofrath nahm an dieser himmelschreyenden Unthat, den grösten Antheil, und zeigte, daß er bey derselben Herauskünstelung, und nachheriger unmäßiger Vollstreckung mit Constanz, unter der Decke gelegen, worinn mich die weitere gewaltsame angemaßte Verfügungen dieses Reichs-Hofraths, nicht nur bestärkten, sondern, daß ich nicht unrecht gemuthmaßet, mich gänzlich überzeugten.

Denn erstlich haben sie sich dadurch blos gegeben, daß sie zu Erpracticirung *eines so gewaltsamen* Verbannungs-Briefes zu Rom unter der Hand mit angeholffen, weil sie, da solcher zu Wien angekommen, selbem sich nicht nur nicht wiedersetzet, sondern, da ihn nebenseitige Räthe, zur Einregistrirung in die Reichs-Hoffraths-Stube, gegen alle Reichs-Grund-Gesetze, und die Kayserliche Wahl Capitulation, ihnen zugeschickt, haben sie zu solchen handgreiflichen Eingriffen in berührte Kayserliche Wahl-Capitulation ganz stock stille geschwiegen, und zu dem enormsten Justiz-Gebrechen die Augen zugedrückt, da sie doch samt oder sonders, nach wörtlichen Inhalt berührter Kayserlichen Wahl-Capitulation, darüber des Kaysers Majestät gewissenhaften Bericht erstatten, und um Einhalt solcher verbotenen Vorgänge, mit Mannheit und tapfern Muth, als gewissenhafte Justiz Räthe, ohne Schröcken hätten ansuchen sollen.

> Auch wollen wir nicht gestatten, oder zugeben, daß andere unsere Räthe und Ministri sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, einmischen. Wenn auch deme allen zugegen ins künftige etwas wiedriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, soll der Reichs-Hoff-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun. Cap. noviss. Art. XVI. §. 12. et 14.

Aber,

Aber, bey dieser offenbaren Partheylichkeit, und Einverständniß, mit Constanz, zu Durchsetzung einer der abscheulichsten, und nicht leicht erhörten Ungerechtigkeiten, ist es bey diesen obersten Justitz-Räthen noch nicht geblieben, sie wollten dem Werk den letzten Druck geben, sich aber und Constanz aus aller Verantwortung, und weiterer Nachfrage über das, was insgeheim gewaltsames geschehen, setzen; So lange der P. Meichelbeck noch freye Lufft genosse, daß er laut rufen, und die an ihm und seinen Mitbrüdern verübte Unthat bekannt machen konnte, war diesen Leuten das Herz bange, es möchte ein Zeit-Umstand kommen, wo dieses rufen einiges Gehör finden, die Urheber aber solcher Unthaten, von des Kaysers Maj. und gesamten Reich zur Verantwortung gezogen werden möchten; Dieser Gefahr vorzubeugen, und alle weitere Nachfrage auf einmal darnieder zu schlagen, sollte ich, P. Meinr. Meichelbeck, als privative bestellter Sachwalter, das letzte Schlacht- oder Brand-Opfer einer so feuerigen Menschen- und Christen-Liebe abgeben.

Constanz, nachdem es die Unthat an meinen Mitbrüdern, und den gewaltsamen Raub unserer Haabschafft schon den 30. Martii 1757. vollbracht hatte, machte davon beym Reichs-Hofrath erst den 21. Nov. e. a. die Anzeige, und der Reichs-Hofrath, damit die Sache nicht allzu neu, sondern die verübte Unthat in dem Andenken der Menschen schon einiger massen versauset wäre, schiebet die Relation solchen Berichts, bis auf den 25. Febr. 1758. auf. So lange Zeit nemlich, wurde erfordert, die Gemüther vorher zu disponiren, und die Wege zu bereiten, damit man abermal auf die Rechnung derer Majestäten, doch ohne genugsames Mit- und Vorwissen derer Majestäten, jenes darnieder schreiben könnte, was zu Durchsetzung oberwehnten Vorhabens unumgänglich nothwendig zu seyn, erachtet worden. In dem Reichs-Hofraths Anschlags-Protocoll erschien demnach folgendes:

Sabbathi die 25. Febr. 1758. zu Constanz Herr Bischoff.

Primò, ponantur litteræ humillimæ des Herrn Bischoffen und Fürsten zu Constanz, d. d. 29. Septembr. et præs. 21. Novembr. 1757. ad Acta.

Secundò, Rescribatur eidem: Kayserliche Majestät wollen nicht allein alles dasjenige, was von ihm in Gefolg des Päbstlichen, mit allergnädigster Kayserlichen Approbation erlassenen Brevis, zu Reichenau, mit denen dasigen Religiosis vorgenommen worden, hiermit vollkommen begnehmen, sondern demselben auch ferner hiemit allergnädigst auftragen, Authoritate Commissionis Cæsareæ, dem P. Meichelbeck mit einer öffentlich zu affigirenden Edictal-Citation, die Zurückkunft in das Gottes-Hauß Reichenau, bey Strafe der Auffkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes, sub Termino duorum mensium, anzubefehlen, denselben bey erfolgter seiner Einfindung, über sein bisheriges, sowohl Reichs-Constitutions-wiedriges, als auch zum Theil gegen den Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst schuldigen Respect, anstößiges Betragen gerichtlich zu constituiren.

Tertio, Excitetur Fiscalis Imperialis Aulicus, um sich gegen den Advocaten Hartlaub in Regenspurg, seines Amtes zu gebrauchen, daß dieser einige, mit verschiedenen gegen den, Ihro Kayserlichen Majestät schuldigen, Respect anlaufenden Ausdrückungen, und Reichs-Constitutions-wiedrigen Sätzen angefüllete Impressa zu verbreiten sich angemaßt hat. Hieraus erkannte ich, wiewohl Tertullianus geurtheilt, wenn er Lib. de Pallio, c. 5. & ult. versichert: Plus Togæ læsere Rempublicam, quàm Loricæ. Dann, unter so blutigen Kriegen litte niemand durch die Waffen solchen Schaden, wie wir arme Religiosen von Reichenau, durch die übereilte Aussprüche passionirter Justitz-Verwandten.

In dieser vermeyntlichen Verordnung des Reichs-Hofraths war alles, was die unmäßigste Gesinnungen eines Constanzes nur immer verlangen, und was zur Vermäntelung derer greulichsten Justitz-Gebrechen in dieser Sache des Reichs-Hofraths allein hinlänglich, und höchst erforderlich seyn konnte Denn, hat man sich dieses unruhigen Kopfs, des P. Meichelbeck bemächtiget, wird man ihm zwischen 4. Mauren den Mund so stopfen, daß ihm aller Appetit, sich nur zu regen, geschweige laut zu rufen, vergehen soll.

Aber, weil es nunmehro um Hals und Kopf gehet, wird mir P. Meinrad. Meichelbeck auch erlaubt seyn, zu meiner eigenen Rechtfertigung, mit Constanz und dessen Rückenhaltern aus dem Reichs-

Hofrath eine Rechnung zu pflegen, damit wir wissen, welcher dem andern etwas schuldig bleibe. Und zwar verlange ich erstlich von dem Reichs-Hofrath die Antwort, und richterliche Erklährung über folgende Anfrage: **Warum weichet der Reichs-Hofrath von der, in dieser Vergewaltigungs-Sache kurz vorhin gepflogenen Ordnung?** Wie man meine Mitbrüder von *Haus und Hof* verdrängen, und aus ihren Profeß-Hause reissen wollte, fand man dazu allererst, und *vorzüglich die* Päbstliche richterliche Verordnung nothwendig, diese mußte voran gehen, und der Pabst, wie es Constanz der Welt vorgemahlet, war der Richter, der Reichs-Hofrath, oder besser zu sagen, die nebenseitige Oesterreichsche Räthe, setzten erst alsdann den Kayserl. Namen diesem Päbstl. Verbannungs-Brevi, oder wie sie es nennen, der **Römischen Verordnung**, hinten an. Aus welchem die heitere Folge fließet, daß, wenn etwas gegen mich, da auch ich ein Professus Capitularis des Gotteshauses Reichenau, so gut als meine Mitbrüder, bin, verordnet, mir durch eine Edictal-Citation die Zurückkunft in mein Ordens-Profeß-Haus will auferleget werden, selbes durch den Pabst, mittelst eines darüber abermal heraus zu künstlenden Brevis geschehen müße, wie es an meinen Mitbrüdern vollenzogen worden; Und erst alsdann, wenn dieses Edictal-Citations-Breve gegen mich zu Rom heraus gefischet worden, kann gleichwohl der Reichs-Hofrath die Authorität, und das besonders große Ansehen **des allerhöchsten Reichs-Haupts darinn vor aller Welt wieder empor setzen**, daß er, wie es vorhin geschehen, ohne einziges Mit- und Vorwissen der geheiligten, und allergerechtest-gesinneten Majestät, gleichwohl dieser Päbstl. Verordnung, und nulliter geschehener Edictal-Citation meines, des P. Meichelbeck, den **Kayserlichen Namen unten** ansetze, und dadurch erweise, wie weit ein Reichs-Hofrath *auf das allerhöchste* Ansehen eines Kaysers, gegen die Eingriffe des Römer Hofs, in die Jura Imperii Majestatica, Acht habe, wenn es auf Durchsetzung einer ganz Gewissens-frey angesponnenen, und mit Gewalt fortgeführten Machination, gegen unschuldige, mindermächtige Reichs-Bürger ankommt. **Zweytens**, sage mir ein Reichs-Hofrath: Wie konnte man schreiben, **des Kaysers Majestät wollten alles billigen, was Constanz mit denen Religiosen zu Reichenau vorgenommen?** Kann, oder will ein Kayser himmelschreyende Ungerechtigkeiten, wie nicht minder *begangenen* **Raub und Plünderung** billigen? Darzu sind Ihro jetzt glorwürdigst regierende *Kayserliche Majestät allzu gerechtest*, und zu gewissenhaft, da allerhöchst dieselbe wohl wissen, auch in allen ihren *gerechtesten Unternehmen*, es im Werk selbst zeigen, daß sie keinen Menschen, er sey hoch, oder niedrig, einziges Unrecht mit ihrem Wissen selbst thun, oder thun lassen wollen; weil sie, als auf Erden bestellter **Anwalt Gottes** des Allerhöchsten, die **göttliche Gerechtigkeit**, und die dermaleins über ihre höchste **Amts-Verwaltung** zu geben habende schwere Rechenschafft vor Augen, und zum Zweck allerhöchst Dero Verordnungen, besonders in wichtigsten Justitz-Sachen, haben.

Constanz, wie ich es in dem Haupt-Facto ausführlich erwiesen, vid **Entdeckte Kunstgriff**, treibt, bey Ausführung des selbst erdachten Römischen Brevis seine ungeistliche Anmuthungen, *bis auf* Unmenschlichkeiten, und lässet seiner Begierde, nach fremden Guth, vollen Zügel. Es hält sich weder an den Wort-Verstand, berührten Stappel-Briefes, noch an die in solchem ihm vorgeschriebene Mäßigung. An Platz derer aus andern Klöstern, mit Bewilligung, und Vorwissen derer Aebte, dahin zu setzenden Benedictiner Religiosen, bringt es Capuziner und Minoriten mit. Es überfällt die aller Hülfe- und Wehrlose unschuldige Religiosen mit gewehrter Hand, so, wie man sonst gefährlichste Spitzbuben und boßhafteste Staats-Verbrecher kaum zu überfalleen, und zu mißhandeln pfleget. Es handelt, mit Erbrechung derer Kisten und Kasten, mit Plünderung und Raub, des hinterlassenen Guts derer so vertriebenen Religiosen, wie ein Gesetzloser Freybeuter. Es eignet *sich freymüthig* die liegende und fahrende Haabschaft unseres Convents zu, ohne dazu in dem *sogenannten* Brevi eine Macht oder Erlaubniß zu haben. Es macht aus einem uralten, mehr denn 1000. Jahr von seiner ersten Stiftung zählenden, immediaten und exemten Ordens-Stift, ein elendes Hospital, oder wie es solches selbst nennet, eine **Mißion** für ein- und anderen, nach seiner Willkühr, auf Discretion dahin zu setzenden Religiosen; kurz zu sagen, Constanz bey Executirung seines vermeyntlichen Römischen Gewalt-Briefes, setzt alle menschliche Billigkeit, alle natürliche, bürgerliche, canonische und **Reichs-Grundgesetze** bey Seite, und lässet seiner unbändigsten Haabsucht vollen Lauff, und alldiese ausgeübte, durch die Landes-Frieden, und Reichs-Constitutiones, nach abgestellten Faust-Recht sonst verbotene, und äusserst verpönte Gewaltthaten soll des Kaysers Majestät, wie ein Reichs-Hofrath träumet, nicht nur gebilliget, sondern sogar Constanz, durch die hier ihm aufgegebene Commißion, mittelst der an mir, nach Belieben vorzunehmenden äussersten Gewalt, demselben gleichsam das letzte Sigill aufzudrücken, anbefohlen haben.

Man müßte die geheiligte Gesinnung Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät verkennen, wenn man auch nur muthmaßen wollte, daß diese sogenannte Reichs-Hofräthliche Verordnung mit allerhöchst Dero Willen und Wissen ergangen.

Drittens,

Drittens, wie lange stehet dem Reichs-Hofrath so viel Gewalt zu, daß er Reichs-Unterthanen, die mit ihrer Klage-Sache, wie ich P. Meichelbeck, schon würklich an das allgemeine Reich sich gewandt, von dar wieder abrufen, und nachdem das allgemeine Reich durch die Annahme derer, an selbes überreichten Rechts-Schriften eine Sache schon würklich für Reichshängig erkannt, sich einige Gerichtsbarkeit anmassen darf; besonders für den Fall, wie der gegenwärtige ist, wo die gröste, wann nicht einzige Klage-Führung gegen den Reichs-Hofrath, und desselben unrichtigste Justitz-Pflege geführet, und daß man ihn Reichs-Hofrath von Reichs wegen über sein Betragen zur Rede stellen solle, gebeten wird.

Etwann wird sich der Reichs-Hofrath weiß brennen, und sagen wollen, Chur-Maynz habe die Dictatur derer Reichenauschen Rechts-Schrifften refusiret, und einfolglich sey diese Sache noch nicht Reichs-hängig gewesen; Allein, es war die Ursache dieser Verwegerung der Dictatur, abseiten Chur-Maynz, leicht zu errathen. Man war in dieser Sache selbst mit verwickelt, und kann demnach dem Reichs-Hofrath nicht unbekannt seyn, was die Reichs-Grundgesetze auf solchen Fall heilsames, zur Aufrechthaltung der geheiligten Justitz in dem Römischen Reiche verordnen: Nemlich, daß die Rechts-Schrifften ad ædes distribuiret werden mögen, und sobald solche alda angenommen sind, die Sache für Reichs-hängig anzusehen sey. Wie ich solches in der Vorrede, **Auszug der Reichenauschen Streitigkeit**, schon erwiesen, und mir niemand, der nicht Constanzisch gesinnet, etwas dagegen einwenden wird.

Viertens. Ob die an das allgemeine Reich durch meinen Advocaten in meinen Nahmen überreichte Rechts-Schriften Reichs-Satzungswiedrig gefaßt seyn, oder nicht, zu beurtheilen, kommt nach den Reichs Grundgesetzen nicht dem Reichs-Hofrath, sondern dem Churfürstlichen Collegio zu; und ist demnach die Excitirung des Kayserlichen Fisci gegen diesen Advocaten schon wieder übertrieben, und Reichs-Constitutions, auch Kayserlicher Wahl Capitulation, wiedrig.

Allein, dieses war eben der gröste Kunstgriff, den Constanz und dessen Rückenhalter, bey damal so verwirrten Zeiten, wagen mußten, wodurch sie mich ausser allen natürlichen Defensions-Stand zu setzen suchten. Denn, wer wird sich mir weiter zu dienen getrauen, wenn solche Dienste mit so äusserster Gefahr Leibes und Guthes verknüpfet sind; Und da diese Leute **das Schwerdt in Händen haben**, wer wird es hindern, daß sie nicht allemal, nach dem Trieb ihres verdorbenen Geschmacks, auf jeden zuhauen, der mir, und meiner Sache bedient seyn will. Demnach erstillet das Werk von sich selbst, Constanz aber, und seine Rückenhalter, haben erzielet, was sie suchten.

Die Würkung von dieser so himmelschreyenden Bedrückung habe ich Pater Meinrad Meichelbeck leider würklich zu empfinden, da mein gewesener Advocat Hartlaub mir, aus Furcht grösserer Vergewaltigung, die Dienste aufgesagt, ein jeder aber, dem ich solche angetragen, solche, aus berührter Ursach, abgeschlagen. Und wenn ich mich demnach in diesen Umständen als Sachwalter meines Immediat-Stifts verwickelt, und aller Orten verlassen betrachte, kommt mir jenes wieder zu Gemüthe, was ich schon oben wehmüthig angeführet: Nehmlich, daß wir arme Religiosen zu Reichenau verächtlicher als die unvernünftigen Thiere, und geringer als die Pudel geachtet seyn, da wir als Unterthanen nur alsdenn erkannt werden, wenn unser Gegner die Gewalt einiger Obrigkeit uns will empfinden lassen. Sind wir aber bekränkt, ruffen wir um Hülfe und Beystand die Obrigkeitliche Hand an, es sey in geistlichen oder zeitlichen, werden wir verlassen, niemand kennet uns; bringen wir die Gesetze zu unserer Beschützung hervor, heißt es allemahl: Hæc Lex non pro Te, sed pro omnibus aliis, und befinde ich, und meine Mitbrüder, mich demnach in einem Zustande, der betrübter, und Reichs Satzungswiedriger nicht seyn könnte.

Noch über eine Frage muß ich mir von dem Reichs-Hofrath die Erklährung ausbitten, da sie mir anbefehlen wollen, bey Aufkündigung des Kayserlichen, und Reichs-Schutzes, mich vor Constanz zu stellen.

Zu was wird mir alsdenn dieser Kayserliche und Reichs-Schutz dienen, wenn ich dieser Zumuthung Folge leiste, Constanz aber zu Abkühlung seines Müthgens, als worauf eigentlich diese gewaltsame Verfügung abzwecket, mich zwischen 4 Mauren so enge setzet, daß ich solches Kayserlichen und Reichs-

Schutzes,

Schutzes, wo nicht des eigenen Lebens überdrüßig, lieber ein Sclave der Ottomannischen Pforte, als ein, so durch Kayserlichen und Reichs-Schutz vestgesetzter Liebling von Constanz seyn wollte.

Dieses Räzel lösen mir diejenige auf, die auf **Gott, Gewissen, und Verstand,** vergessen, alle Menschlichkeit in ihren unordentlichen Verordnungen bey Seite *setzen, und* mit dem Kayserlichen und Reichs-Schutz, wie die Kinder mit den Ballen, spielen.

Ferner ist es vor Kayser und Reich noch nicht ausgemacht, wer Reichs-Constitutionswiedrig, als auch gegen den Ihro Kayserlichen Majestät alleruntertänigst schuldigen Respect gehandelt, ob die oberste Justitz-Räthe, da sie auf allerhöchst Kayserlichen Nahmen solche enormeste Justitz-Fehler haben wagen dürfen? Oder ich Pater Meinrad Meichelbeck als Sachwalter meines Immediat-Stifts, da ich dergleichen verbotene Griffe, und Reichs-Satzungswiedrig an Handen genommene Vergehungen des Reichs-Hofraths vor Kayser und Reich, durch meine Rechts-Schriften aufgedecket, und um Einstellung solcher ungewöhnlicher Proceduren demüthigst, und Reichs-Satzungs gemäß gebeten.

Hierüber werden die Urheber solcher Vorgänge, mit sich noch wohl handlen lassen, und sobald eine allgemeine Reichs-Deliberation über alles, was geschehen, wird gepflogen worden seyn, wird es sich selbst ergeben, auf wen die hier gegen mich, und meinen Advocaten so voreylig angebrachte Beschuldigung, mit Rechten falle.

LV.

Diese anmaßliche Edictal-Citation, ließ Constanz durch offene Zeitungs-Blätter bekannt machen. vid. Urkunden und Beweise, lit. B b b. Mir aber kam sie ganz illegal vor, und blieb ich derowegen darüber ganz ruhig, *weil ich sie so ansahe, als wäre sie* nicht geschehen. Endlich, auf vernehmen, daß diese Sache auf das *äusserste getrieben*, und mir durch den Baron Deuring den 4. Novembr. 1758. der Kayserliche und Reichs-Schutz würklich sey aufgekündiget worden, **weil ich mich in die Hände meines Vergewaltigers nicht freywillig geliefert, und einen so wunderbarlichen, sonst noch von niemand genossenen, Kayserlichen und Reichs-Schutz mir nicht zu Nutze gemacht habe,** mußte ich mich auch regen, und das mit leeren Vorurtheilen bisher unterhaltene Publicum, warum es zu thun sey, belehren, durch eine an offenen Druck gegebene Rechtfertigungs-Schrifft, unter der Rubric:

Rechtsbegründete Ursachen, warum der P. Meinrad Meichelbeck auf die vom hochlöblichen Reichs-Hofrath veranlaßte, und durch öffentliche Zeitungen bekannt gemachte Bischöflich Constanzische Citation zu erscheinen nicht schuldig sey. 1758.

In dieser zeigte ich ausführlich, wie ungereimt, Gesetz-widrig, und an allen Ecken anstößig, solches von dem Reichs-Hofrath, und von Constanz, gegen mich vorgenommenes Verfahren sey, worauf ich mich hier gegenwärtig auch berufe, und das *Urtheil* hierüber nicht nur von Kayser und gesamten Reich, sondern auch von der ganzen unpartheyischen Welt gewärtige, und solches mir demüthigst ausbitte.

Da ich die gefährliche Anstalten gegen mich, und die listige Ausführung derselben bey mir in reifere Ueberlegung zog, wie dankte ich meinem Gott, daß er mir so viele Erleuchtung gegeben, und die Wege gezeigt, dergleichen heimlichen Nachstellungen mich in guter Zeit zu entreissen, denen ich sonst gewiß nicht entgangen wäre, so ferne ich festen Fuß gehalten, und mit der eyligen Flucht mich nicht gerettet hätte. Ich sahe wohl vor, daß diese Leute eher nicht ruhen würden, bis sie nicht jenes gegen mich in das Werk würden gesetzet haben, was ihr unfreundlichstes Herz einmahl, zu ihrer eigenen Sicherheit, aus Haß gegen mich, und zur Vermäntelung derer von ihnen gewagten Mißtritten, durchzusetzen beschlossen hatten, es koste was es wolle. Wie hätte ich der Arglist dieser Leute wohl ausweichen können, wenn sie gegen mich zu handeln freye Hand gehabt hätten, da ich derselben nicht entgehen gekonnt, wo ich schon in Sicherheit, und ausser ihrer Gewalt gesetzt, noch Gelegenheit habe ihnen vor des Kaysers Majestät und gesamten Reich die verübte Unthat vorzuhalten, und sie mit unwiedersprechlichen Documenten zu confrontiren. Wer auch, der noch ein Christliches Mitleiden

mit

mit Bedrängten und himmelschreyend Verfolgten hat, wird mir verargen, daß ich solcher Verfolgung zu rechter Zeit ausgewichen? wer, dem seine eigene Freyheit noch lieb ist, wird mit uns, so gewaltiglich Mißhandelten, kein herzliches Mitleiden tragen, und wünschen, daß die Majestäten, von der Sache nunmehro im Grund unterrichtet, einmahl ein Exempel statuiren, und dergleichen Vergewaltiger, die ich nöthigen Falls nahmhaft machen kann, andern zum Schröcken, zur gebührenden Strafe ziehen möchten, damit Gewaltthaten und himmelschreyende Unterdrückungen nicht wieder zur Gewohnheit werden.

LVI.

Constanz, welches doch kurz vorher, und wehrend des Krieges öffters, durch seinen Baron Deuring, Geld-Collecten hat eintreiben lassen, damit der Krieg gegen den König von Preußen feuriger fortgesetzt, und die intendirte Verkleinerung, dieses Monarchen, erzielet werden möchte, war einer der ersten, welcher diesem Könige zu dem, durch seine siegreiche Waffen, glücklich erfochtenen Frieden, und unsterblich erworbenen Ehre, Glück wünschte. Wie artig kleidete nicht, dem Constanz, eine solche Masque, welches Standes, und Würde halber, über andere erhaben, durch seine aufrechte, und unverzogene Mine sonst männiglich zur Erbauung dienen sollte. Nach meiner Einsicht, sahe diese Aufführung der Constanzischen Denkungs-Art vollkommen gleich. Da Constanz aber durch wiederholte briefliche sincerisirung seine Intention nicht erreichen konnte, schickte es eine eigene heimliche Ambassade, den Schweitzer-Junker v. Rolle: Dieser mußte, die ihm aufgezeichnete Höfe, und unter solchen auch den Berlinischen, bereisen, und nach der ihm in secreto, mitgegebenen Instruction, die Wege, zu weiteren Einschmeichelungen, zu bahnen suchen. Dieser ausserordentliche Ambassadeur langte in Berlin an, und es fügte sich, daß wir uns an einem dritten Ort, ganz unvermuthet, rencontrirten, wo er mich nicht kannte. Ich merkte gleich aus seinem Discours, wessen Gesandter er wäre, und was für Verrichtungen in Berlin und Potsdam er hätte. Er entdeckte mir, da ich ihm durch einige Fragen, Gelegenheit gab, mehr, als ich zu wissen verlangte; Nemlich, was für Höfe, auch Protestantische, er in dieser Affaire für Constanz bereiset, und welche er noch zu besuchen hätte; An welchen Höfen sein hoher Committent oben am Brett, und in Ansehen stünde; An welchen er (Gesandter) wenige Achtung, und keine Gönner gefunden; Welcher Protestantischen Prinzen, und anderer Höfen, Gesandten Ankunft, in Berlin und Potsdam er noch erwartete, um, seine Ambassade, nach aufhabender Ordre, mit mehreren Nachdruck zu entrichten, und mittelst großer Vorsprache einige, noch nicht wohlgesinnte Höfe, die er mir namentlich hersagte, zu stellen, u.s.w. Fæcundi calices quem non fecêre disertum. Horat. Es mangelte seiner Erzehlung mehr nichts, als daß er mir, bey dieser seiner Treuherzigkeit sein Creditiv vorzeigte. Mir war indessen schon genug, daß ich aus seinem eigenen Munde hinter alles gekommen, was ich gerne wissen wollte.

Ueber dieses Betragen von Constanz, und seines Junkers Internuntii des v. Rolle, machte ich meine besondere Betrachtung. Quàm dispar, par nobile Fratrum! dachte ich bey mir selbst: Wie ungleiche Genies, und Denkungs-Art, (die aber für die Constanzische Arglist ganz auserlesen) müssen die beyden Brüder von Rolle, jetzt bemerkter Land-Junker, und sein Bruder, der dermalige Dom-Dechant in Constanz, haben? Dieser letztere, als Constanzischer Gesandter gen Rom, konnte im Monath Nov. 1755. nicht Worte und Ausdrücke genug finden, die Verwegenheit eines P. Meichelbecks, daselbst aufs häßlichste abzubilden: "Weil er sich erkühnet hätte, sogar einen „Protestantischen Prinzen, den König von Preußen um Schutz, und „Assistence anzurufen. Wodurch er von Rolle den Haß, und Widerwillen des Römisch-Päbstlichen Hofes gegen mich, und meine Mit-Brüder, aufs höchste zu treiben gewußt, wie ich es in dem Haupt-Facto angeführet habe. Nunmehro kommt sein eige-

 ner

ner Bruder selbst in hoher Persohn, ebenfalls als Constanzischer Envoyé très extraordinair nach Berlin, und erhebt des Königs von Preußen glorieuse Thaten, desselben ruhmvolleste Regierungs-Art, und weltgepriesenen Justitz-Eyfer in meiner, P. Meinradi Meichelbeck, und anderer Gegenwart, weit über alle Himmel. Er sucht **unter der Hand** die Gnade und Huld, samt der aus solcher zu entsproßenden Assistence, und Patrocinance dieses Monarchen, gegen die Mönche von Reichenau für Constanz, jenen Committenten, dem diese Königliche Preußische Einmischung, (wie man sie damals betitulte) in die Reichenauer Sache so abominabel vorgekommen, daß man daraus die Bewegursach genommen, **die Religiosen von Reichenau den 30. März 1757. mit gewehrter Hand zu überfallen, sie auseinander zu sprengen, ihr Haab und Guth ihnen abzurauben.**

Einer von Rolle, wirft gegen Preußen für Constanz Gifft und Galle zu Rom. Ein anderer von Rolle ist es wiederum, der durch seine schmeichlerische Reden, dem König von Preußen gleichsam eine öffentliche Abbitte thun soll, um diesen Monarchen zu bewegen, in die **gestrichene** Constanzische Segel einige gütige Winde, gegen die Mönche von Reichenau, wehen zu lassen. Scheinen diese beyde ehrliche Junker nicht eigens, zur Ausführung der Constanzischen Arglist, geschaffen zu seyn. Zwar ist aus sicherer Nachricht bekannt, daß der Land-Junker Rolle hartnäckig läugnet, und es in der Schweitz, seinem Vaterlande, nicht will gehöret wissen, daß er einmal in Berlin gewesen. Dieser von Rolle denkt wie ein Straus, der, **wenn er seinen Kopf nicht zeigt**, glaubt, sein ganzer Körper sey unsichtbar. Er muß wohl damal, als ich ihn, ohne von ihm erkannt zu seyn, selbst gesprochen, den Zauber-Ring jenes berufenen *Hirtens*, (*) bey sich zu stecken, vergessen haben, durch welchen er sich vor meinen, und *tausend anderer*, *auch vieler* seiner vertrauten Lands-Leute Augen, mit denen er wehrend seines langwierigen Aufenthalts in Berlin und Potsdam gesprochen, gespeiset, in Gutschen gefahren, in den angenehmen Thier-Garten promeniret, von Berlin nach Potsdam, und von dar wieder zurück nach Berlin gefahren, hätte unsichtbar machen sollen. Zudem, hat er nicht an seinem gewesenen Bedienten, den er aus Schwaben mitgebracht, ihn aber, aus bekannten Ursachen, bey seiner Abreise hat sitzen lassen, einen selbstsprechenden Zeugen aufgestellet, daß er Berlin und Potsdam niemal betreten. Si fecisti nega! war neben andern, auch die geheime Instruction, die dieser **vermummte** Gesandte von Constanz bekommen, daß er seine Ambassade ja schlau, und so vorsichtig vollbringen sollte, damit sie auch in Berlin verschwiegen, und er dem allda sich aufhaltenden P. Meichelbeck völlig unbekannt bliebe.

Nunmehro, weil (wie daran gar nicht zu zweiflen, indem ein König von Preußen allzu großmüthig, und gerechtest, höchst Dero Etats-Ministers aber allzu erlaucht sind, als daß Sie von ihrem einmal, nach reifer **Ueberlegung**, und befundenen **Recht**, gegebenen Wort abgehen) die Verrichtung des Junkers von Rolle in Berlin und Potsdam, für seine Principalschafft, nicht die vergnüglichste gewesen, *kommt es* darauf an, daß man, zur Vertuschung der vorgehabten List, einen Constanzischen Sprung

wage

(*) Pour nous, si nous avons un peu de Philosophie, nous sommes bien surs, que ce secret, quand nous l'aurions, de nous cacher aux Dieux, & aux hommes, ne peut autoriser, ni *avarice*, ni *injustice*, ni, en un mot, quelque passion, que ce soit. C'est à ce sujet que Platon raconte l'avanture de Gygés, qui étoit un Berger du Roi de Lydie. Une grosse pluie ayant formè dans la terre une ouverture profonde, Gygés y descendit: & là, si l'on en croit la fable, il trouva un Cheval d'Airain, dans les flancs du-quel étoit une porte, qu'il ouvrit. Il y remarqua un cadavre, d'une prodigieuse grandeur, & qui avoit un anneau d'or au doigt. Il arracha l'anneau, le mit, & alla rejoindre les autres Bergers. Quand il tournoit de son côté la pierre de cet anneau, il devenoit invisible, quoiqu'il ne laissât pas de bien voir les autres: Et quand il tournoit la pierre en dehors, il redevenoit visible. *Pensées de Cicero traduites par Mr. l'Abbè d'Olivet, chap. III. p. 35.*

wage, und hardiment läugne, daß einmal ein Junker von Rolle, als **ausserordentlicher geheimer, Constanzischer Gesandter**, in Berlin und Potsdam gewesen.

Ætas Parentum
Pejor Avis,
Hos tulit pejores,
Et dabit progeniem vitiosiorem.
Vietor de Exemptionibus, ex Horat.

Wie großes Geschrey auch Constanz, wehrend der Zeit, als sein Abgesandter, der Junker von Rolle, in Berlin sich aufgehalten, gegen mich P. Meichelbeck erwecket, und alle hohe Höfe rege zu machen, gesucht, daß ich, nach hergestellten Frieden, mich abermal in Berlin befände, und von dasigen Preußischen Hof, Schutz und weitere Assistence suchte, erhellet daraus; Da es Constanz einiger Orten selbst gloriret: Daß von Wien aus, wiederholter Steck-Brief gegen mich ergangen, mit geschärften Befehl an die mehresten Stände, und Reichs-Insaßen, daß mir niemand weder Schutz, noch einigen Aufenthalt gönne, sondern der erste der beste von denen hohen Ständen des Reichs, der mich in seinem Gebiethe greifen könnte, sollte mich arretiren, und gefänglich nach Wien liefern. Daß solche Fickfackereyen vorgegangen, lässet mich die Selbstbekänntniß von Constanz nicht zweiflen, dero wir hierinne auch sichern Glauben beymessen dürfen, als in einer Begebenheit, welche der Constanzischen Denkungs-Art vollkommen ähnlich ist. Daß es aber mit Vorwissen, und allergnädigster Genehmigung der Majestät geschehen, solches auch nur zu muthmaßen, lässet mir die allertiefste Ehrfurcht, und das Vertrauen auf die Welt- und Reichs-gepriesene Gerechtigkeits-Liebe Unsers dermalen glorwürdigst regierenden Monarchen und Kaysers, nicht zu; Und es wird sich zu seiner Zeit veroffenbaren, daß diese vorgebliche Kayserliche Anmuthung an die Reichs-Stände, schon wieder ein Kunst-Stückchen des Constanzischen Raffinement, und ein Werk der Vorliebe, und übertriebener Parthehlichkeit desselben Rückenhalter gewesen.

Auch ist es kein Geheimniß, wie große Gegenanstalten, durch heimliche Machinationes in Cabinets, Constanz, und dessen Rückenhalter, Neuerdingen machen, wie sie diese Streit-Sache von dem Weg Rechtens bey allgemeinem Reich verdringen, und durch ihre Uebermacht uns Schwächere gar unterdrücken mögen, denen aller Orten zu begegnen, mir als Sachwaltern nicht nur sehr schwer, sondern fast unmöglich fällt; Wenn demnach, wider alles Vermuthen, Gewalt vor Recht gehen, und uns noch länger alle natürliche Defensions-Mittel abgeschnitten werden wollten, wird man mir, als Vertreteren derer Rechte meines Immediat-Stiffts, solches nicht zu Schulden legen, in Bedenken, daß gegen

Gewalt und Unrecht,

weder ich, noch jemand anderer in der Welt einiges Rettungs-Mittel, als die **Vernunft, Gedult**, und **Zeit** habe.

Ich suche nichts, denn **Recht**, und **Gerechtigkeit**, nach Vorschrifft derer Concordaten-Nationis; **Reichs-Grundgesetze**, und **Kayserlichen Wahl-Capitulation**, und nach der **natürlichen Billigkeit**. Und diese fordere ich auch ohnabweicherlich in Vertrauen, auf das mir, und meinen Stifft, von unpartheyischer Justiz-Pflege, so **heilig**, und **öfters** gegebene **Kayser-Wort**.

Ich unterwerfe mich übrigens dem allgemeinen Urtheil der ganzen Welt, ob ich als privative von meinem Capitul, und heiligen Orden bestellter Sachwalter, meine Pflicht in Fortführung der, meiner Obsorge unter schwerer Verantwortung anvertrauten Stiffts Rechts-Sache nicht vollkommen beobachtet, und mich bey jeder Begebenheit vorsichtig, und gewissenhaft so betragen, daß mir mit Rechten daran nichts auszusetzen. Ob ich

einen einzigen Schritt gethan, den mir Constanz nicht abgenöthiget, oder, wozu mich die Pflicht eines Sachwalters, die Wichtigkeit der Sache, und die natürliche Billigkeit nicht verbunden. Da aber ich, und meine Mitbrüder, dessen allen ohngeacht, dennoch so gewaltiglich und äusserst bekränket, um Ehre und Guth gebracht, keine andere Rettung, als unsere **Unschuld**, und das Zeugniß **unsers eigenen guten Gewissens** haben, vertrauen wir auf Gott, und die geheiligte Justitz, und leben der ungezweifelten Hoffnung, es werde, nach dermal aufgeklährten wahren Facto, die Sache für uns bald den Ausgang dahin gewinnen, daß wir mit Freuden in unser Eigenthum wieder gesetzet, dem Höchsten Dank sagen, und jenes anstimmen können: Euntes ibant, & flebant, mittentes semina sua; Venientes autem venient cum exultatione, portantes manipulos suos. Psalm. 125.

Kein Reitz sey stark genug, der deine Pflicht verhindert,
Kein Nutzen groß genug, der den des Staates mindert.
Such in des Landes Wohl, und nicht beym Pöbel, Ehr,
Sey jedem Bürger hold, dem Vaterland noch mehr.
Sey billig und gerecht, erhalt auf jeder Wage,
Der Großen drohend Recht, und eines Armen Klage.
Bey Würden sieh den Mann, und nicht den Gegendienst,
Mach Arbeit dir zur Lust, und Helfen zum Gewinnst.

von Haller.

Explica, atque excute intelligentiam tuam, ut videas, quæ sit in ea species, forma, & notio *viri boni*. Cadit ergò in virum bonum mentiri emolumenti sui causa? Criminari, præripere, fallere? Nihil profectò minùs. Est ergo ulla res tanti, aut Commodum ullum tam expetendum, ut *viri boni* & splendorem, & nomen amittas? Quid est, quod afferre tantum utilitas ista, quæ dicitur, possit, quantum auferre, si boni viri nomen eripuerit, fidem, justitiamquè detraxerit? Quid enim interest, utrum ex homine se quis conferat in belluam, an in hominis figura immanitatem gerat belluæ. Cicero. offic. III. 20. Quid, si vita (boni viri) in periculum veniet, aut eum aliquando necesse sit, aut occupare, aut mori, quid faciet? Potest hoc evenire, ut naufragio facto inveniat aliquem imbecillum, tabulæ inhærentem: aut victo exercitu, fugiens reperiat aliquem vulneratum, equo insidentem: utrumnè aut illum tabulâ, aut hunc equo deturbabit, ut ipse possit evadere? *Si volet justus esse, non faciet.* Cic. lib. de Rep. III.

Meichelbeck, Meinrad

Urbi & Orbi, oder, des P. Meinradi Meichelbeck ... Rede und Antwort vor der ganzen Welt ans Licht gestellt, auf anmaßlichen, und durch offene Zeitungs-Blätter ausgerufenen Befehl, des hochpreißl. Reichs-Hofraths

S.l. 1764

2 Ded. 298#Beibd.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323898-5
VD18 14566974-001